
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<36611045850017

<36611045850017

Bayer. Staatsbibliothek

Jur. criminale
Crim. 65.

LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN GEMEINEN

PEINLICHEN RECHTS.

VOM

PROFESSOR DABELOW.

HALLE
BEY HEMMERDE UND SCHWETSCHKE
1807.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Ich fühlte bey meinen Vorlesungen über das peinliche Recht das Bedürfniſs eines eigenen Leitfadens aus einem doppelten Grunde. Einmal waren mir die neueſten Lehrbücher über das peinliche Recht (und die neueſten Lehrbücher legt man, zumal wenn ſie die Aufmerkſamkeit des Publicums erregt haben doch immer am liebſten bey den Vorleſungen zum Grunde), theils zu weitläufig, theils zu demonſtrirend, und zweytens konnte ich mich mit den in dem allgemeinen Theile des peinlichen Rechts darin aufgeſtellten Grundſätzen durchaus nicht einigen. Ich brauche wohl nicht erſt zu bemerken, daſs das Geſagte nicht zur Abſicht hat, das, was von Andern geleiſtet worden iſt, herabzuſetzen, es er-

hellet auch schon aus dem Inhalte des Buchs selbst, wie sehr ich die Vorarbeiten zu schätzen und zu benutzen wußte. Aber man kann die Arbeiten Anderer noch so sehr schätzen, und doch selbst in den bedeutendsten Dingen von ihnen abweichen.

Jeder hat seine eigene Ansichten und Ueberzeugungen. Ich habe die Grundsätze überall aufgestellt, die nach der meinigen die richtigsten waren. Von der Litteratur habe ich nur diejenigen Schriften angeführt, auf welche ich vorzugsweise in den Vorlesungen aufmerksam machen zu müssen glaubte. Die Lehrbücher von Feuerbach und Grolmann, die so in den Händen eines jeden Studirenden seyn müssen, enthalten ja eine so reichhaltige Litteratur, daß man nur dahin verweisen kann. Halle, den 16ten Jul. 1806.

Inhalt.

I.
Vorkenntnisse.

A.
Vom Strafrechte des Staats und der bürgerlichen Strafe. §. 1 — 26.

B.
Deduction, Begriff und Umfang des Criminalrechts. §. 27 — 35.

C.
Analytik des peinlichen Rechts. §. 36 — 40.

II.

Deutſches gemeines peinliches Recht.

Einleitung. §. 1 — 4.

Entwickelung des deutſchen gemeinen peinlichen Rechts ſelbſt. §. 5 — 7.

Allgemeiner Theil.

Erſte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen.

Erſter Abſchnitt.

Von Verbrechen. §. 8 — 24.

Zweyter Abſchnitt.

Von Strafen. §. 25 — 50.

Zweyte Abtheilung.

Von Strafgeſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Von Strafgeſetzen an und für ſich ſelbſt. §. 51 bis 59.

Zweyter Abſchnitt.

Von der Anwendung der Strafgeſetze. §. 60 bis 74.

Be-

Besonderer Theil.

Erstes Buch.

Von eigentlichen Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Gemeine Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen gegen die Rechte der Einzelnen. §. 76 — 238.

Erster Abschnitt.

Körperverletzung. §. 76 — 115.

Zweyter Abschnitt.

Freyheitsbeeinträchtigung. §. 116 — 127.

Dritter Abschnitt.

Ehrenverletzungen und bloſse Beleidigungen. §. 128 — 148.

Vierter Abschnitt.

Vermögensbeeinträchtigung. §. 149.

Erster Unterabschnitt.

Vermögensbeeinträchtigung aus Gewinnſucht. §. 150 — 189.

Zweyter Unterabschnitt.

Vermögensbeeinträchtigung ohne gewinnſüchtige Abſicht. §. 190.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Verletzung der Verträge. §. 191—199.

Sechster Abschnitt.

Von der Brandstiftung, verursachten Ueberschwemmung, der Fälschung, dem Betruge und der Gewaltthätigkeit. §. 200—238.

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen gegen die Rechte moralischer Personen. §. 239.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechte des Staats.

Erster Titel.

Majestätsverbrechen. §. 240—256.

Zweyter Titel.

Verbrechen gegen einzelne Zweige der Staatsgewalt. §. 257—273.

Zweyter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechte anderer moralischer Personen. §. 274. 275.

Zweytes Hauptstück.

Besondere Verbrechen. §. 276—284.

Zweytes Buch.

Von Polizeyverbrechen. §. 285. 286.

Erste

Erste Abtheilung.

Fleischesverbrechen. §. 287 — 290.

Erster Abschnitt.

Unnatürliche Fleischesverbrechen. §. 291 — 293.

Zweyter Abschnitt.

Natürliche Fleischesverbrechen. §. 294 — 313.

Zweyte Abtheilung.

Bigamie, Concubinat und Gewissensehe. §. 314 — 320.

Dritte Abtheilung.

Zinswucher, Dardanariat und Kauf der Früchte auf dem Halme. §. 321 — 328.

Anhang. §. 329.

Criminalprozess. §. 330 — 337.

Erste Abtheilung.

Vom Criminalprozesse im Allgemeinen. §. 338 bis 387.

Zweyte Abtheilung.

Vom Criminalprozesse insbesondere.

Erster

Erster Abschnitt.

Vom accusatorischen Prozesse. §. 388 — 391.

Zweyter Abschnitt.

Vom Untersuchungsprozesse. §. 392 — 395.

Anhang.

Von Criminalkosten. §. 396 — 400.

Dritter Abschnitt.

Von den Gründen, welche den Criminalprozeſs ausschlieſsen. §. 401 — 406.

Lehre

LEHRBUCH

DES

DEUTSCHEN GEMEINEN

PEINLICHEN RECHTS.

I.

VORKENNTNISSE.

A.

Vom Strafrechte des Staats und der bürgerlichen Strafe.

§. 1.

Dem Staate steht, mit Hinsicht auf Rechtsverletzungen a) ausser dem Sicherungs- und Vertheidigungsrecht b), auch noch ein Strafrecht zu. Dasselbe begreift in sich 1) das *auf den Staat übertragene natürliche Strafrecht*, oder das *Strafrecht des Einzelnen*; 2) das *eigene Strafrecht des Staats als eines solchen* c); und *spricht sich aus* in dem *Begriff* und *Wesen* des Staats d).

a) Rechtsverletzungen gegen Einzelne sind so schon dem Zwecke des Staats durchaus zuwider. Aber auch Rechtsverletzungen gegen den Staat selbst, wohin auch gehört, wenn seinen Gesetzen und Anordnungen zuwider gehandelt wird, darf der Staat nicht dulden.

b) Ueber Sicherungsmittel mündlich. Vergl. Kleins *Archiv des Criminalrechts*. 1. B. 2. St. Nr. III. IV. und V.

c) Ueber die Fragen: Ob es überall ein Strafrecht des Einzelnen gebe, und wie das Strafrecht des Staats abzuleiten ſey? mündlich. Sie ſind vor kurzem (ältere Unterſuchungen ſ. unter §. 5. not. h.) wieder in Anrege gebracht worden von *Th.* Schmalz in ſeinen *kleinen Schriften*. I, 9. — Dagegen Konopak im *Archiv des Criminalrechts*. 6. B. 3. St. Nr. VI. — Hier bemerke ich nur: 1) daſs wenn ſich auch ein natürliches Strafrecht nicht ſtreng philoſophiſch erweiſen lieſse, daſſelbe doch darum ſchon hier angenommen werden müſste, weil es zu allen Zeiten und bey allen Völkern angenommen worden iſt, und die Geſetzgebung davon ausgeht: 2) daſs ſich ohne ein natürliches Strafrecht anzunehmen, durchaus auch kein Strafrecht des Staats rechtlich deduciren läſst. — Ueber die Ableitung des Strafrechts aus dem *moraliſchen Zwangsrecht*, mündlich.

d) Durch dieſs Ausſprechen fällt die *Grenzenloſigkeit* des natürlichen Strafrechts weg. — Ueber die Grenzen des dem Staate zuſtändigen Strafrechts, mündlich.

§. 2.

Die bürgerliche Strafe *(poena civilis ſ. forenſis)*, d. i. *das Uebel, welches jemanden wegen Rechtsverletzungen vom Staate zugefügt wird*, darf nicht verwechſelt werden mit *andern Nachtheilen*, die ſonſt noch aus Rechtsverletzungen für die die Rechte Verletzenden ent-

ſprin-

ſpringen e). Die *Handlung*, welche die Rechtsverletzung enthält, macht die bürgerlich ſtrafbare Handlung *(factum civiliter poenale)* aus.

e) *C. H.* Gros *de notione poenarum forenſium.* Erlang. 1789. — *Oeffentliche* und *Privatgenugthuung.* — Von dem Unterſchied zwiſchen Züchtigung und Strafe.

§. 3.

I. Das dem Staate zuſtändige Strafrecht ſelbſt wird nicht erſt durch die *vorgängige Androhung* der *Strafe*, ſondern allein durch die *Rechtsverletzung* begründet. Denn die Androhung einer Strafe ſetzt, wenn die Strafe auch wirklich dem die Rechte Verletzenden ſoll zugefügt werden können, ſchon ein Recht zu ſtrafen voraus f). II. Eben ſo wenig als das Strafrecht ſelbſt iſt die *Ausübung* deſſelben an *vorgängige Androhung* gebunden.

f) Wenn Andere, z. B. Feuerbach, dem Staate bloſs ein moraliſches Zwangsrecht beylegen, und aus dieſem das Recht Strafe anzudrohen, und aus der Androhung wieder das Recht, die Strafe wirklich zuzufügen, ableiten, weil ſonſt die Androhung keine Wirkung hervorbringen würde, ſo kann freylich der Staat nur alsdann ſtrafen, wenn er zuvor eine Strafe angedrohet hat. — Einen richtigern Weg geht Klein *Archiv des Criminalrechts.* 2. B. 1. St. No. IV. Seite 80. — Es muſs entweder ein von der

der Androhung der Strafe ganz unabhängiges Strafrecht des Staats, oder gar keines geben.

§. 4.

Droht der Staat noch eine Strafe besonders an, so heisst das Gesetz, welches diese Androhung enthält, ein Strafgesetz *(lex poenalis)*, und die Uebertretung desselben wird Verbrechen - Vergehen *(delictum s. crimen)* genannt. Der Gesetzgeber kann die Strafe bestimmen — bestimmte Strafe *(poena determinata)* g), oder nur Strafe im Allgemeinen androhen — unbestimmte, willkührliche Strafe *(poena inderterminata s. arbitraria)*. Die Strafgesetze werden daher gleichfalls in bestimmte und unbestimmte eingetheilt.

g) Die bestimmte Strafe ist entweder eine absolut bestimmte, z. B. Schwerdt, oder relativ bestimmte, z. B. Rädern oder Ertränken.

Anmerkung 1. Eigentlich müsste jede angedrohete Strafe eine bestimmte seyn, weil unbestimmte Strafen nicht gehörig abschrecken.

Anmerk. 2. Ueber die Formul: hart gestraft, oder mit harter Strafe belegt werden.

§. 5.

Der *Zweck* der *bürgerlichen Strafe* ist vorzugsweise (Hauptzweck), *vernünftige Wiedervergeltung* oder *Genugthuung*

thuung — *vernünftige Rache*; nebenbey (Nebenzweck) *Abschreckung Anderer*, mit unter auch *Besserung des Bestraften*; der *Zweck* der *Androhung* einer *Strafe* hingegen allein *Abschreckung* h).

h) Mündlich von den verschiedenen Meinungen über den Zweck der Strafe; und über Kleins Unterschied zwischen Strafen zur Genugthuung und Executionsstrafen. Sowohl hier als zu §. 1. sind vorzugsweise zu vergleichen die Schriften von Klein (*Archiv des Criminalrechts*, 1. B. 3. St. Nr. III.) — von Almendingen (*Bibl. des peinl. Rechts* 1. B. 3. St. No. 1.) — Feuerbach (ebendas. 1. B. 2. St. No. 1. und *Anhang* zu seiner *Revision des peinl. Rechts.*) — Grolmann (*Ueber die Begründung des Strafrechts und des Strafgesetzes.* Giessen 1799.) und: *Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben?* (im *Magazin zur Geschichte und Philosophie des Rechts* 1. B. 1. und 2. St.). — Es kommt hier alles darauf an, von welchem Gesichtspunct man bey Ableitung des dem Staate zuständigen Strafrechts ausgeht.

§. 6.

Der Zweck der bürgerlichen Strafe selbst wird nach seinen verschiedenen Gesichtspuncten auch verschieden erreicht, nämlich durch Zufügung eines der Rechtsverletzung angemessenen Uebels, und eines Uebels das Andere abschrecken, und das auch zugleich bessern kann i). Der Zweck der Androhung einer Strafe hingegen kann

nur

nur erreicht werden, durch eine ſolche Androhung, welche gehörig abſchreckt. — Nur durch die Androhung eines beſtimmten Uebels und eines ſolchen, das der Luſt zum Verbrechen völlig entgegenwirkt, und durch die pünctlichſte Execution dieſes Uebels für jeden Fall der vollſtändigen Uebertretung des Strafgeſetzes kann der Zweck der Androhung ganz erreicht werden k).

i) Darüber muſs freylich dem Staate das Urtheil allein zuſtehen. — Der *Hauptzweck* der bürgerlichen Strafe bleibt vorzugsweiſe zu berückſichtigen.

k) Der Zweck der Androhung wird daher nie gehörig erreicht 1) durch unbeſtimmte Geſetze, 2) durch Zufügung einer gelindern Strafe, als der angedroheten. — Mündlich von der Frage: Ob der Staat ein Uebel androhen und zufügen könne, was er ohne Androhung nicht zufügen kann.

§. 7.

So wenig der Staat, um überall ſtrafen zu können, nöthig hat, eine Strafe zuvor anzudrohen, eben ſo wenig iſt derſelbe auf den Fall der wirklichen Beſtrafung an die angedrohte beſtimmte Strafe *abſolut* gebunden, denn er wollte ja nur durch die Androhung der Strafe noch beſonders abſchrecken, nicht aber ſich in Abſicht der Beſtrafung ſelbſt dadurch die Hände binden. — Die in dem Geſetz beſtimmte Strafe

fe kann *höchſtens* nur für die ſtrafende Obrigkeit als diejenige betrachtet werden, welche ſie *nach dem präſumtiven Willen* des Geſetzgebers in der Regel und für den Fall anzuwenden hat, wenn ſich die Rechtsverletzung auf die in dem Strafgeſetze vorausgeſetzte Weiſe ereignet hat l).

l) Ueber Strafverwandelung (*mutatio poenae*) nach allgemeinen Grundſätzen, mündlich. — Da der ſtrafenden Obrigkeit kein Urtheil über die Zweckmäſsigkeit der angedroheten Strafe zukommt, ſo kann ſie auch nicht aus dem Grunde, weil das Strafgeſetz unzweckmäſsig iſt, davon abgehen. Etwas anders iſt es, wenn das Strafgeſetz durch Nothwendigkeit oder mit dem ſtillſchweigenden Willen des Geſetzgebers ſeine Anwendbarkeit verloren hat.

§. 8.

Das Strafrecht des Staats erſtreckt ſich I) über *alle, welche bey der Rechtsverletzung auf irgend eine Art concurriren*, folglich nicht bloſs über denjenigen, welcher der Rechtsverletzung *phyſiſch ihr Daſeyn gab* — Urheber (*auctor*), ſondern auch über diejenigen, die *vorhergehend, begleitend* — Gehülfen (*ſocii*) m), oder *nachfolgend* — Begünſtiger (*fautores*) daran *Theil nahmen*; — nicht aber über ſolche, die mit dem die Rechte Verletzenden in einer *andern Verbindung*, als *wegen der Rechtsverletzung* ſtan-

ſtanden. II) Je *gröſser* die *Theilnahme* an der Rechtsverletzung und der *Einfluſs* auf *ſelbige* geweſen iſt, *deſto härter* muſs auch die *Beſtrafung* ausfallen n).

m) *Socius principalis* und *minus principalis.* — Ueber Herrn Feuerbachs *auctor intellectualis*, mündlich.

n) Regelmäſsig iſt der Urheber der Rechtsverletzung am härteſten zu ſtrafen. — Abweichungen von den hier anzunehmenden Grundſätzen laſſen ſich nur aus Strafgeſetzen erkennen, in ſo fern die Obrigkeit ſolche nach dem präſumtiven Willen des Geſetzgebers bey der Beſtrafung ſelbſt zu befolgen ſchuldig iſt.

§. 9.

Das Strafrecht des Staats iſt nicht bedingt I) durch die *Civität*, und dadurch, daſs die Rechtsverletzung *innerhalb des Staats-Territoriums* geſchehen müſſe. Es erſtreckt ſich daher ſowohl über *einheimiſche* als *fremde*, und findet Statt ſowohl bey Rechtsverletzungen, die im Staate, als ſolchen, die auſserhalb demſelben vorfallen, in ſofern es nur Rechtsverletzungen ſind, die überall den Staat angehen. — Es iſt daſſelbe auch II) nicht bedingt durch die *Unterthaneneigenſchaft*, in ſofern nur nicht aus und nach einem Strafgeſetz geſtraft werden ſoll o).

o) Der Oberherr im Staate iſt daher eben ſo gut, als der Unterthan der bürgerlichen Strafe unterworfen.

ſen. Aber Verbrechen kann er nicht begehen, ſondern nur Rechtsverletzungen. — Vom Verbrechen der Fremden mündlich.

§. 10.

Das Strafrecht des Staats iſt allein bedingt durch die *Imputativität*. Wer daher die bürgerliche Strafe leiden ſoll, muſs ſich zur Zeit der Rechtsverletzung in einem Zuſtande befunden haben, daſs ihm ſolche zur Strafe angerechnet werden kann. Dazu iſt erforderlich: 1) Die *Kenntniſs*, man *verletze durch ſeine Handlung Rechte*, oder *könne ſie dadurch verletzen* p). 2) Ein *Gemüthszuſtand*, in welchem *überall das Reflexions-Vermögen möglich war*. 3) *Freyheit des Willens, in der Unabhängigkeit von äuſsern Einflüſſen*. Für das dritte Erforderniſs gilt die Regel: *Je mehr der die Rechte Verletzende es in ſeiner Gewalt hatte, die Rechtsverletzung nicht zu begehen, deſto ſtrafbarer iſt er; je weniger, deſto weniger* q).

p) Denn wuſste er ſolches nicht, war es aber zu wiſſen ſchuldig, ſo kann er wohl wegen ſeiner dadurch begangenen Nachläſsigkeit, nicht aber wegen der Rechtsverletzung geſtraft werden.

q) Ich ſchränke dieſe Regel, die Klein, *Archiv des Criminalrechts*, 1. B. 4. St. Nr. X., allgemein angenommen wiſſen will, wegen der Grundſätze §. 17. bloſs auf die äuſsere Freyheit ein.

§. 11.

§. 11.

Da auch dadurch, daſs Strafe angedrohet worden iſt, zugleich die *Abſicht* erklärt wird, nur unter der Vorausſetzung, daſs die durch die Androhung beabzweckte Abſchreckung fruchtlos ſeyn ſollte, ſtrafen zu wollen, ſo folgt, daſs im Geiſte des Strafgeſetzes nur dann geſtraft werden kann, wenn 1) derjenige, der die Rechtsverletzung zu Schulden brachte, die *gehörige Kenntniſs* von dem Strafgeſetze hatte r); 2) ſich in einem *Gemüthszuſtande* befand, vermöge welchem das Strafgeſetz *überall* auf ihn wirken, oder die Abſchreckung doch den *gehörigen Effect* bey ihm thun konnte s).

r) Hatte er ſie nicht, war ſie ſich aber zu verſchaffen ſchuldig, ſo tritt der Satz §. 10. not. p ein.

s) Die Imputativität iſt hier alſo noch anders zu beſtimmen, als wenn nicht nach Strafgeſetzen geſraft werden ſoll.

§. 12.

Ein Strafgeſetz kann daher gegen den Uebertreter 1) *gar nicht* angewendet werden, wenn die Androhung der Strafe gar nicht auf ihn wirken konnte; 2) *nur zum Theil* (in ſo fern überall eine ſolche theilweiſe Anwendung möglich iſt), wenn die Abſchreckung nicht die gehörige Wirkung thun konnte.

§. 13.

§. 13.

Ausser der Imputativität ist es noch bey der Anwendung eines Strafgesetzes nothwendige Bedingung, dass sich die Rechtsverletzung in der *Art* und *mit allen den Eigenheiten* zugetragen haben muss, welche das Strafgesetz *ausdrücklich* voraussetzt. Denn indem der Gesetzgeber die Rechtsverletzung bestimmt, will er zugleich, dass nur für diese, nicht aber für eine andere die angedrohete Strafe Statt finden soll. Rechtsverletzungen anderer Art, wenn sie auch mit den, in den Strafgesetzen bestimmten, noch so grosse Aehnlichkeit haben sollten, stehn daher nie unter den Strafgesetzen.

§. 14.

Daraus, dass ein Strafgesetz nicht zur Anwendung gebracht werden kann, folgt aber noch nicht, dass die Rechtsverletzung überall nicht gestraft werden könnte. Denn jede Rechtsverletzung im Staate ist schon an sich strafbar, und muss daher auch allerdings hier Strafe, nur nicht aus dem Strafgesetze eintreten.

§. 15.

Wenn der Staat vollendete Rechtsverletzungen bestrafen kann, so muss er auch

ver-

versuchte und *angefangene* bestrafen können t). — Nur steht der Versuch und der Anfang einer Rechtsverletzung nicht anders unter einem Strafgesetze, als wenn auch dafür eine besondere Strafe angedrohet worden ist, obgleich nach dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers das deswegen zuzufügende Uebel nach der Analogie der für die vollendete Rechtsverletzung festgesetzten Strafe von der Obrigkeit zu bestimmen seyn dürfte.

t) Sowohl der Versuch als der Anfang einer Rechtsverletzung setzt *Erkennbarkeit* voraus. So lange diese noch nicht vorhanden ist, kann auch vernünftiger Weise von keiner Strafe die Rede seyn. Ein noch so *festgefaſster Entschluſs* zu der Rechtsverletzung ist daher von aller Bestrafung frey. — Die Erkennbarkeit dürfte aber allein in Handlungen, welche auf die Rechtsverletzungen abzwecken, sollten sie auch noch so unbedeutend seyn, nicht in bloſsen Erklärungen desjenigen, der die Rechte verletzen will, zu setzen seyn.

§. 16.

Eine Rechtsverletzung kann sich ereignen durch Vorsatz *(dolus)*, durch Nachläſsigkeit *(culpa)* u), durch Zufall *(casus)*. — Die Natur des dem Staate zuständigen Strafrechts bringt es mit sich, daſs 1) *ganz zufällige* Rechtsverletzungen gar nicht gestraft werden können; 2) daſs bey *den andern* Rechtsverletzungen nicht

nur

nur der Unterschied zwischen *dolus* und *culpa* v), sondern auch die verschiedenen Grade des *dolus* und der *culpa* berücksichtigt werden müssen.

u) Nur die *culpa*, welche aus der *Unterlassung der gehörigen Reflexion* und *Aufmerksamkeit auf die Handlung* entspringt, welche die Rechtsverletzung hervorbringt, kann hier in Betrachtung kommen. Andere Arten der *culpa*, nämlich die, welche die Kenntniss des Strafgesetzes oder die Subsumtion der Handlung unter das Strafgesetz zum Gegenstand haben, gehören nicht hieher.

v) Regel: Eine Rechtsverletzung aus *dolus* ist immer strafbarer, als eine Rechtsverletzung aus *culpa*.

§. 17.

Die Grade I) der *culpa* müssen im Allgemeinen bestimmt werden 1) durch die *grössere* oder *geringere Leichtigkeit* der Reflexion oder Aufmerksamkeit auf die Handlung; 2) durch den *grössern* oder *geringern Zusammenhang* zwischen der Handlung, welche die Rechtsverletzung hervorbrachte, und der Rechtsverletzung selbst. – Die Grade II) des *dolus* hingegen erhalten ihre Bestimmungen 1) durch die *grössere* oder *geringere Unabhängigkeit* von veranlassenden *äussern* Umständen — äussern Triebfedern; 2) durch die *längere* oder *kürzere Dauer* dieses *Entschlusses*. — Die innern Triebfedern,

wel-

welche dem *dolus* zum Grunde liegen, können und dürfen, da ſie von der individuellen Organiſation des Menſchen abhängen, bey Beſtrafung der Rechtsverletzungen überall nicht in Betrachtung kommen. Nur in ſo fern ſind ſie zu berückſichtigen, als 1) ein *Strafgeſetz* darauf bey *Beſtimmung* eines *Verbrechens* und der *Strafe ausdrücklich* ſieht, oder 2) ihre *Stärke* und *Feſtigkeit* durch *äuſsere Umſtände* herbeygeführt wurde w).

w) Die Theorie, welche ich hier aufſtelle, iſt eine *eingeſchränkte* Freyheitstheorie. — Von der *gewöhnlichen* Freyheitstheorie und der ihr gerade entgegengeſetzten Feuerbachſchen (*Reviſion Th. II. Kap. IX.* und *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 118 fg.) mündlich. Ich bemerke hier nur dreyerley: 1) Daſs die Verwerfung der Rückſicht auf die innere Triebfeder den von mir §. 10. aufgeſtellten Grundſätzen über die Freyheit des Willens gar nicht widerſpricht. 2) Daſs ich nur in ſofern die innere Triebfeder nicht berückſichtigt wiſſen will, als ſolche mit äuſsern Umſtänden in gar keiner Verbindung ſteht. 3) Daſs durch die Verwerfung der Rückſicht auf die innere Triebfeder, ihre Stärke und Feſtigkeit an ſich, die bürgerliche Strafe noch keinesweges zu einer thieriſchen Züchtigung herabſinkt, vielmehr, wenn ſolche berückſichtigt werden ſoll, die bürgerliche Strafe nothwendig ein Spiel der Gallſchen *Hirn-* und *Schädellehre*, und ſomit ein ganz unnützes Ding für die Staatsgeſellſchaft werden muſs.

§. 18.

§. 18.

Die bestimmten Strafgesetze unterstellen immer nur einen *gemeinen* und *gewöhnlichen Grad* des *dolus* und der *culpa*, so wie auch *gemeine* und *gewöhnliche Erscheinungen* bey der Rechtsverletzung x). — Der Gesetzgeber läſst daher für die *höhern Grade* des *dolus* und der *culpa*, so wie für *besonders beschwerende Umstände* eine härtere Bestrafung offen, die nach seinem präsumtiven Willen nur in einem Zusatz zu der angeordneten Strafe bestehen kann, wenigstens dürfte (in Grundlage der Grundsätze des §. 7.) nur ein Zusatz für die strafende Obrigkeit als erlaubt anzunehmen seyn. Es entspringt hieraus die Straffchärfung (*exasperatio poenae*). — Die Rechtmäſsigkeit der Straffchärfung folgt aus dem Recht des Staats auch ohne Androhung zu strafen y).

x) Unterstellt der Gesetzgeber einen *auſserordentlichen* Grad des *dolus* oder der *culpa*, oder *auſserordentliche* Umstände, so gehören diese schon mit zum Wesen des Verbrechens §. 13., und kann daher, wenn solche nicht vorhanden sind, gar nicht aus dem Strafgesetz gestraft werden. — Daſs man annehmen müsse, der Gesetzgeber habe bey einem bestimmten Strafgesetze alle Fälle aufnehmen wollen, läſst sich durchaus nicht vertheidigen.

y) Wenn man mit Andern von entgegengesetzten Principien ausgeht, und nur ein Recht des Staats

nach vorgängiger Androhung zu ſtrafen annimmt, ſo läſst ſich allerdings die Straffchärfung nicht vertheidigen.

§. 19.

Aus demſelben Princip, aus welchem die Straffchärfung abgeleitet wird, muſs auch die Strafmilderung *(mitigatio poenae)*, die ſich gleichfalls nur auf beſtimmte Strafgeſetze bezieht, abgeleitet werden. Sie tritt ein, wenn ein *geringerer Grad* des *dolus* oder der *culpa*, oder ſonſt *weniger beſchwerende Umſtände* vorhanden ſind, als die Strafgeſetze regelmäſsig unterſtellen z). Die Strafmilderung beſteht in einem *Nachlaſs* von der geſetzlich vorgeſchriebenen Strafe, in ſofern ſolcher überall möglich iſt.

z) Es iſt daher keine Strafmilderung, wenn die beſtimmte Strafe nicht angewendet werden kann 1) wegen Mangel der Imputation, 2) weil die Rechtsverletzung nicht unter den von dem Strafgeſetz ausdrücklich beſtimmten Umſtänden vorfiel. In beyden Fällen kann das Geſetz gar nicht zur Anwendung kommen.

Anmerkung. Die Eintheilung der Strafe in *ordentliche* und *auſserordentliche* kann bloſs auf die Schärfung und Milderung bezogen werden. Man braucht jedoch auch den Ausdruck: auſserordentliche Strafe von andern Fällen, z. B. wo nicht nach dem beſtimmten Strafgeſetz geſtraft wird.

§. 20.

Bey der Beſtrafung der Rechtsverletzungen giebt es für die ſtrafende Obrigkeit einen

nen gedoppelten Maſsſtab, einen höheren und einen niederen ſowohl mit Hinſicht auf die *zuzufügened Strafe ſelbſt*, als mit Hinſicht auf die *Zurechnung der Rechtsverletzung zur Strafe.*

§. 21.

A) Mit Hinſicht auf die *zuzufügende Strafe ſelbſt* begründet I) den höhere n Maſsſtab 1) die Quantität ſowohl als Qualität der Rechtsverletzung ſelbſt; 2) die Gefahr, welche ſowohl für einzelne Glieder des gemeinen Weſens, als für das Ganze aus der Rechtsverletzung entſpringt; 3) der gröſsere oder geringere Grad des *dolus* oder der *culpa*, ſo wie auch die mehr oder weniger erſchwerenden Umſtände, unter welchen ſich die Rechtsverletzung ereignete; 4) der Schade, welcher durch die Rechtsverletzung angerichtet worden iſt a).

a) Man darf den höheren Maſsſtab nicht in die Gefährlichkeit der Handlungen, in Beziehung auf den rechtlichen Zuſtand allein ſetzen, ſondern man muſs dabey auf den Zweck des dem Staate zuſtändigen Strafrechts im Allgemeinen Rückſicht nehmen.

§. 22.

Den II) niederen Maſsſtab enthält das Urtheil des Geſetzgebers in dem Grun-

de *(ratio)*, und der Veranlassung *(occasio)* des Strafgesetzes, *sowohl überhaupt*, als *wenn eine Strafe bestimmt worden ist*, in der *Bestimmung derselben.* — Ein niederer Maßstab läßt sich daher nur unter Voraussetzung eines Strafgesetzes annehmen. Wo Rechtsverletzung ohne Strafgesetz gestraft werden, tritt bloß der höhere Maßstab ein.

§. 23.

Durch den niederen Maßstab *wird* der höhere Maßstab nie *ganz aufgehoben*, sondern es *können* nur *einzelne Begründungen* desselben dadurch *zurückgeschoben werden.* Da nämlich der niedere Maßstab die strafende Obrigkeit immer zuerst leiten muß, so kann es sich 1) bey *unbestimmten* Strafgesetzen ereignen, daß eine Rechtsverletzung härter bestraft werden muß, als sie in Gemäßheit des höheren Maßstabes bestraft werden *könnte* b); 2) bey *bestimmten* Strafgesetzen, daß eine Strafe erkannt werden *muß*, die in Grundlage des höheren Maßstabes nicht erkannt werden *dürfte* c).

b) Z. B. der Gesetzgeber hätte aus Gründen, die die individuelle Lage des Staats nöthig macht, eine Rechtsverletzung mit einer härteren Strafe belegt wissen wollen, als womit sie sonst nach dem allgemeinen und höheren Maßstabe belegt werden kann.

c) Denn

c) Denn vermöge des höheren Maſsſtabes, der von dem Weſen des dem Staate zuſtändigen Strafrechts ausgeht, kann nur immer eine der Rechtsverletzung völlig angemeſſene Strafe erkannt werden. Die beſtimmten Strafen ſind aber nicht immer ſo beſchaffen, und müſſen doch wegen des dem Geſetzgeber zuſtändigen Urtheils angewendet werden.

§. 24.

B) Mit Hinſicht auf die *Zurechnung der Rechtsverletzung zur Strafe*, bietet hier I) den höheren Maſsſtab das *Strafrecht* des *Staats ſelbſt* dar, in ſofern es ſich in dem *Begriffe* und *Weſen* des *Staats ausſpricht* (§. 10. und §. 16. u. 17.); II) der niedere hingegen wird durch die *Natur des Strafgeſetzes* begründet (§. 11.) — Der niedere Maſsſtab läſst ſich auch hier wieder nur unter Vorausſetzung des Strafgeſetzes annehmen. Er tritt zwar dem höheren Maſsſtabe vor, drängt aber denſelben weder ganz noch zum Theil zurück, ſondern muſs mit ihm zuſammen von der ſtrafenden Obrigkeit angewendet werden.

§. 25.

Das Strafrecht des Staats iſt an keine *Zeit* gebunden, und nicht durch von *auſsen herkommenden Verhältniſſe*, oder durch die *Eigenſchaft* des die Rechte Verletzen-

letzenden eingeſchränkt. Der Staat *kann* auch nur die Beſtrafung *ſolcher* Rechtsverletzungen *erlaſſen* d), die ſich *auf ihn, als moraliſche Perſon,* beziehen e).

d) Begnadigung (*aggratiatio*). — Abolition.

e) Alſo nicht Rechtsverletzungen, welche dem Einzelnen zugefügt worden ſind. Denn der Einzelne hat das ihm zuſtändige Strafrecht nur auf den Staat in ſofern übertragen, als von der Ausübung deſſelben die Rede iſt, hat alſo dem Staate keine uneingeſchränkte Verfügung darüber ertheilt. — Aber es folgt auch daraus noch nicht, daſs der Einzelne für ſich die Strafe erlaſſen könne, da er, in ſofern von der Ausübung des Strafrechts die Rede iſt, durch die Uebertragung deſſelben auf den Staat, ſich wieder der Erlaſſung der Strafe begeben hat.

§. 26.

Es würde der Natur und dem Weſen des dem Staate zuſtändigen Strafrechts zuwider laufen, wenn der Staat davon bey noch *zweifelhaften* Rechtsverletzungen Gebrauch machen wollte f). — Die Rechtsverletzung muſs daher *vollſtändig* erwieſen und auſser allen Zweifel geſetzt ſeyn. Auf den Grund bloſser Vermuthungen oder der *unvollſtändig* erwieſenen Rechtsverletzung kann der Staat nie ſtrafen, ſondern nur zu *Sicherungsmitteln* greifen, wenn dazu ein *hinlänglicher Grund* vorhanden iſt g).

f) Selbſt

f) Selbst ein Strafrecht des Einzelnen oder ein natürliches Strafrecht würde hier nicht einmal zulässig seyn.

g) Man vergleiche hier die Beantwortung der von Klein und Kleinschrodt ausgestellten Preisfrage über diesen Gegenstand, von Eisenhart, Vezin, Bergk und Zachariä, in dem *Archiv des Criminalrechts*, B. 3.

B.

Deduction, Begriff und Umfang des Criminalrechts.

§. 27.

In sofern man die *allgemeinen Grundsätze* vom *Strafrechte des Staats* und der *bürgerlichen Strafe* mit den dahin *gehörigen positiven Bestimmungen* zusammenwirft, und als einen *Inbegriff von Rechtswahrheiten von dem Strafrechte des Staats und der bürgerlichen Strafe* betrachtet, erhält man die Strafrechtswissenschaft, die man alsdann in die natürliche (allgemeines Strafrecht) und positive eintheilen kann.

§. 28.

Die Deduction des Criminalrechts ist rein historisch. An der Hand der Geschich-

schichte läſst sich auch nur ein richtiger Begriff davon geben, und der Umfang desselben der Wahrheit gemäſs bestimmen.

§. 29.

Von jeher hielt man es für gerathener, Rechtsverletzungen durch Androhungen von Strafen abzuwenden, als geradezu zu strafen, und wurden die wichtigsten Rechtsverletzungen mit Strafen (bestimmten sowohl als unbestimmten) bedroht. — Die Gesetzgebung beschäftigte sich jetzt vorzugsweise mit den zu Verbrechen gestempelten Rechtsverletzungen, deren Untersuchung und Bestrafung, wodurch; die Strafrechtswissenschaft auf der einen Seite einen eben so groſsen Zuwachs an Materialien erhielt, als sie auf der andern Seite einbüſste.

§. 30.

Die Bearbeitung der Jurisprudenz nimmt immer den Gang, den die Gesetzgebung genommen hat. Ist diese einseitig, so kann auch sie nur einseitig ausfallen. — Wo also die Jurisprudenz bearbeitet wurde, konnte es nicht fehlen, daſs die Juristen nur die Lehre von Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung, mit Vernachläſsigung des übrigen von den Gesetzen selbst

ver-

vernachläſsigten Theils der Strafrechtswiſſenſchaft, ausſchlieſsend in Bearbeitung zogen. — Die Kurzſichtigkeit der Juriſten lieſs ſie zuletzt gar den Zuſammenhang dieſer Lehre mit dem übrigen Theil der Strafrechtswiſſenſchaft aus den Augen verlieren a) (den doch nie irgend eine Geſetzgebung daraus verloren hat); beſonders ſeitdem man angefangen hatte, die Lehre von Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung von andern Lehren des poſitiven Rechts abzuſondern, und als einen eigenen Theil der Rechtswiſſenſchaft aufzuſtellen.

a) Folgen davon waren 1) die Regel: *nulla poena ſine lege.* 2) Die Erfindung und Aufſtellung nagelneuer Principien für die Lehre von Verbrechen.

§. 31.

Die Völker der alten Welt wuſsten von der vorgedachten Abſonderung der Lehre von Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung, und ihrer Erhebung zu einem eigenen Theil der Rechtswiſſenſchaft nichts. — Ihre Geſetzgebung und Jurisprudenz kennt nur die Sache als ein Stück des öffentlichen Rechts, das mit den übrigen Theilen des öffentlichen Rechts in einer unzertrennlichen Verbindung ſteht, und nicht davon geſchieden werden darf, ohne den Geſichtspunct zu

ver-

verrücken b). — Auch ihre Juriſten trifft der Vorwurf nicht, den Zuſammenhang derſelben mit dem übrigen Theil der Strafrechtswiſſenſchaft aus den Augen verloren zu haben. — Die erſen Juriſten nach Wiederherſtellung der Wiſſenſchaften ſchloſſen ſich an die Römer an. — Erſt den ſpätern und zwar deutſchen Juriſten haben wir die Abſonderung der Lehre von Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung, Erhebung derſelben zu einem eigenen Theil der Jurisprudenz c), und die gerügten ſchielenden Anſichten zu verdanken.

b) Wegen der Römer vergleiche man §. 4. *I. de Juſt. et Jur. L.* 1. §. 4. *D. eod.* — Unſere Vorfahren dachten eben ſo, wie die Sammlungen der alten deutſchen Geſetze zeigen.

c) Von der Veranlaſſung dazu, mündlich.

§. 32.

Der neue Theil der Jurisprudenz muſste doch einen Namen haben. Man nannte ihn Criminalrecht *(jus criminale)*, — peinliches Recht; eine Benennung die nicht ganz zur Sache paſst, aber einmal recipirt iſt d). — Indem man auch hier wieder die allgemeinen Grundſätze von Verbrechen und deren Beſtrafung mit den vorhandenen poſitiven Beſtimmungen darüber zuſammen warf, konnte man das

Cri-

Criminalrecht so wie das Strafrecht überhaupt in das natürliche oder allgemeine e), und das positive eintheilen.

d) Denn die Benennung: *Criminalrecht* descendirt von dem römischen *crimen*, welches, wie sich unten zeigen wird, nicht jedes Verbrechen ist; die Benennung: *peinliches Recht*, dagegen wieder von dem deutschen peinlich — peinliche Strafe, und jede Strafe ist nicht eine peinliche.

e) Das allgemeine peinliche Recht ist mit verschiedenen Ansichten bearbeitet worden. — Man vergleiche die Schriften über Naturrecht und die juristischen Schriften über das peinliche Recht; insbesondere *Reg.* Engelhard *Grundsätze des allgemeinen peinlichen Rechts*. Leipz. 1756. und Stübel *System des allgemeinen peinlichen Rechts*. 1. u. 2. B. Leipz. 1795.

§. 33.

Als auf eine lange unnatürliche Behandlung der Jurisprudenz eine mehr natürliche und wissenschaftliche folgte, entstanden — in Deutschland, denn in andern europäischen Ländern blieb man dem alten System mehr oder weniger getreu — Streitigkeiten über den Umfang und die Grenzen des Criminalrechts, die nothwendig auch auf den Begriff desselben Einfluss haben mussten. Die Meisten hielten sich an die Sache, und schränkten das Criminalrecht auf die Verbrechen, deren Untersuchung und Bestrafung ein; Andere hingegen

gen wollten alles darin aufgenommen wissen, was nur das Ansehen einer gesetzlichen Strafe hatte f), und noch Andere wollten bey dem Umfang des Criminalrechts auf den Namen gesehen wissen. Auch wurde man uneinig, ob man die Lehre von der Privatsatisfaction mit aufnehmen, oder zu einem andern Rechtstheil verweisen, und ob man dem Criminalrecht seinen Namen lassen, oder nicht vielmehr unter Erweiterung seiner Grenzen auf den übrigen Theil des Strafrechts den Namen *Strafrechtswissenschaft* substituiren sollte g).

f) Man vergleiche Nettelbladts Ideen über die Grenzen des Criminalrechts und ein Lehrbuch über das Criminalrecht in seinen nach seinem Tode zusammengedruckten *Jurist. Abhandlungen.*

g) Man vergleiche wegen des letztern die Schriften von Tittmann *über die wissenschaftliche Behandlang des peinlichen Rechts.* Leipzig 1798. — *Ueber die Grenzen des Philosophirens in einem System der Strafrechtswissenschaft*, und *Ueber die Natur der Strafrechtswissenschaft,* Leipzig 1802.

§. 34.

Sehen wir auf die Sache, und darauf dürften wir bey der gegenwärtigen Lage der Rechtswissenschaft wohl nur allein sehen müssen, so ist Criminalrecht der *Inbegriff von Rechtswahrheiten, welche die Verbrechen, deren Untersuchung und Bestra-*

ſtrafung betreffen. Die Privatſatisfaction gehört demnach nicht dahin, auch dürfen die Grenzen deſſelben nicht über die wirklichen Verbrechen hinaus erweitert werden. – Das Criminalrecht iſt ein Theil der Strafrechtswiſſenſchaft. Es iſt darin überall, wie in der Rechtswiſſenſchaft, die Rede von dem, was da iſt, und nicht, was da ſeyn ſollte, und bleibt folglich alles ausgeſchloſſen, was zur *Criminalgeſetzgebung* und zur *Criminalpolitik* gehört h),

h) Beyde ſind in neuern Zeiten ſehr bearbeitet worden. Als Hauptſchriften kann man anſehen: Beccaria *dei delitti et del pene.* Napol. 1764. edit. nov. Venet. 1787. — Von den mehreren deutſchen Ueberſetzungen dieſes Werks zeichnen ſich die von Hommel Breslau 1782. II. Th. und von Bergk Leipzig 1798. II. Th. wegen der Anmerkungen und Zuſätze beſonders aus. — *Cajet.* Filangieri *Scienza della legislazione.* Tom. VII. Napol. et Venet. 1780 - 1785. überſetzt von Link. Ansb. 1784 fg. Der III. und IV. Band gehört eigentlich nur hieher. — Servin *de la legislation.* Baſ. 1782. überſ. von Gruner. Nürnb. 1786. Paſtoret *des lois penales.* Par. 1790. IV. Th. überſ. von Erhard. II. B. Leipzig 1792 - 1796. — Globig und Huſter Abhandlung *von der Criminalgeſetzgebung.* Zürch. 1780. und vier *Zugaben* zu der gekrönten Preisſchrift von der peinlichen Geſetzgebung. Altenb. 1785. — *F. C.* Wieland *über den Geiſt der peinlichen Geſetze.* II. Th. Leipzig 1783. und 84. *C. G.* Gmelin *Grundſätze der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen.* Tübing. 1785. u. a. m.

§. 35.

§. 35.

Man unterscheidet im Criminalrecht, zum Behuf wissenschaftlicher Behandlung, die allgemeinsten Grundsätze über Verbrechen, Strafen und Strafgesetze — *allgemeiner Theil* — die Grundsätze, welche einzelne Verbrechen betreffen, — *besonderer Theil* — und diejenigen, welche die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen selbst zum Gegenstande haben. — *Criminalprozess.*

C.

Analytik des peinlichen Rechts.

§. 36.

Die *Analytik* des peinlichen Rechts stellt die *Regeln* auf, nach welchen die *wissenschaftliche Entwickelung* des peinlichen Rechts geschehen muss. Die Bearbeitung derselben ist um so nothwendiger, als man bis jetzt noch keine Regeln hat, sondern bey der Entwickelung des peinlichen Rechts ziemlich willkührlich verfährt. Hier können nur die Grundzüge einer solchen Analytik geliefert werden.

§. 37.

§. 37.

Erste Regel. Die Entwickelung des Criminalrechts muſs zwar *vorzugsweiſe* ausgehen von der *Natur des Strafgeſetzes*, ſie muſs aber mit dem *Strafrecht überhaupt* in *beſtändiger Verbindung* bleiben i).

i) Es iſt oben §. 30. bemerkt worden, daſs von den Criminaliſten dieſer Zuſammenhang häufig ganz überſehen worden. Beſonders iſt dies bey denen der Fall, die das Strafrecht des Staats von dem moraliſchen Zwangsrechte deſſelben abgeleitet wiſſen wollen.

§. 38.

Zweyte Regel. Die *oben vorgetragenen Grundſätze* von dem *Strafrechte des Staats* und der *bürgerlichen Strafe* ſind die *oberen Grundſätze* des *poſitiven peinlichen Rechts*, und müſſen dafür *ſo lange* gehalten werden, bis erhellt, daſs der Geſetzgeber *von andern* bey ſeiner Criminalgeſetzgebung ausgegangen iſt k).

k) Der Beweis dieſer Regel läſst ſich leicht führen. 1) Sind dieſe Grundſätze in der menſchlichen Natur gewiſſermaſsen ſchon enthalten. 2) Stimmen ſie mit den Vorſtellungen in allen Zeiten und bey allen Völkern aufs genaueſte überein. — Es muſs daher immer im Zweifel vermuthet werden, daſs der Geſetzgeber von ihnen ausgegangen ſey.

§. 39.

Dritte Regel. Enthält die Geſetzgebung eines Staats *eigene obere Grundſä-*

tze des peinlichen Rechts, fo mufs *davon* die Entwickelung ausgehen l). Es können und dürfen aber diefe eigenthümlichen oberen Grundfätze nicht mit *bloſsen Irreguläritäten* verwechfelt werden, die bey jeder Gefetzgebung vorkommen und blofs einzufchieben find. Die *Folgen* diefer *Irregularitäten* find jedoch in Abficht der Entwickelung allerdings zu *berückſichtigen* m).

l) Dahin würde ich z. B. auch den Satz: *nulla poena ſine lege,* zählen, wenn diefer in der Gefetzgebung anerkannt wäre.

m) Zu diefen Irregularitäten gehört z. B. auch die Einführung befonderer Milderungsgründe u. f. f.

§. 40.

Vierte Regel. Die *Darſtellung* und *Entwickelung* der *einzelnen Verbrechen* mufs genau in dem *Geiſte des Strafgeſetzes* und in der *Verbindung* gefchehen, *in welcher* die *einzelnen Verbrechen mit einander ſtehen*, auch darf *nichts*, was nur einzelnen Verbrechen *eigen* ift, zur *Generaltheorie* erhoben werden, es *wäre* denn, dafs *deutlich* erhellte, der Gefetzgeber *habe nur* einen *allgemeinen Grundſatz* bey einem *Verbrechen* angewendet n).

n) Dies ift fehr häufig der Fall, und ift eine folche Anwendnng der Criminalgefetzgebung faft eigen,

II.

DEUTSCHES GEMEINES PEINLICHES RECHT.

Einleitung.

Joh. Heinr. Ott. Königs *Vorbereitung zu der heutigen in Deutſchland üblichen gemeinen Criminalrechtsgelahrtheit.* Halle 1783.

§. 1.

Der Inbegriff der in Deutſchland *über Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung* *gemeingültigen* a) *Rechtswahrheiten* macht das deutſche gemeine peinliche Recht *(Jurispr. germ. comm. crim.)* aus. Es iſt *ein Theil* des öffentlichen Rechts, wenn man von der römiſchen Eintheilung des *Jus* in *publicum* und *privatum* ausgeht; *ein für ſich beſtehender Theil* des Rechts aber, wenn die bey uns gewöhnliche Eintheilung der Jurisprudenz nach den näheren Objecten zum Grunde gelegt wird b).

a) Die *beſonders gültigen* Rechtswahrheiten über die angeführten Gegenſtände machen das beſondere peinliche Recht (*J. G. particul. crim.* aus).

b) Vergl. Vorkenntniſſe, B. §. 31.

§. 2.

Die Quellen des deutschen gemeinen peinlichen Rechts sind theils die *fremden* in Deutschland *recipirten Gesetzbücher* — das *Corpus Juris Romani* c) und das *Corpus Juris canonici* d); — theils und vorzugsweise die *einheimischen Gesetze*, als die *peinliche Gerichtsordnung Carls V.* e), und *andere Reichsgesetze* f); — theils endlich die *peinlichen Gerichtsobservanzen*, in so fern sie sich als *allgemeines* und *Reichsrecht*, oder doch als *historisch-universelles Particulairrecht* bewähren sollten g).

c) Hieher gehören vorzugsweise die sogenannten *libri terribiles Pandectarum* (Lib. XLVII. u. XLVIII). — Ueber den Geist und die Anwendbarkeit des R. P. R. mündlich. — *F. G.* Meister *D. de Juris Romani in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate.* Götting. 1768. auch in seinen *Opusc. ad Jus civile et criminale pertinent.* Syll. II. nr. 1.

d) Ueber den Geist und die Anwendbarkeit des kan. peinl. Rechts gleichfalls mündlich. Vergl. *C. A.* Tittmann *de caussis auctoritatis Juris canonici in jure criminali Germanico.* Lips. 1798.

e) Die Veranlassung und Entstehung der P. G. O. gehört für die Rechtsgeschichte. Von ihren Ausgaben und Inhalt ist in einer besondern *Introductio in fontes* zu handeln. — Hier bloss von ihrem Geist, ihrer Anwendbarkeit und ihrem Verhältniss zu den andern Rechtsquellen. Sehr gute Beyträge dazu liefert Malblanc *Geschichte der P. G. O. Carls V.* etc. Nürnberg 1783. letzte Abtheil.

f) Z. B.

f) Z. B. der *Landfriede von* 1495, die *R. A. von* 1530. 1548. *und* 1577. u. m. a. Vergl. Gerstlachers *Handbuch der deutschen Reichsgesetze.* XI. Th. 2. Abschn. S. 2943.

g) Sehr schön ausgeführt von Grolmann *Grundsätze des CR.* (2. A.) §. 118. — Die peinliche Gerichtsobservanz begreift in sich 1) die Observanz im engeren Verstande — besonders wichtig für den Criminalprozess, 2) die sogenannte Criminalpraxis, in der a) Usualerklärung, b) Befolgung oder Nichtbefolgung der peinlichen Gesetze; c) den anzunehmenden Grundsätzen, wenn die Strafgesetze unbestimmte sind. — Ueber ältere, mittlere, neuere und neueste peinl. Gerichtsobservanz mündlich. — Von der eigentlichen peinl. Gerichtsobservanz sind auch hier die Meinungen und Behauptungen einzelner Rechtslehrer wohl zu unterscheiden.

§. 3.

Von den Hülfsmitteln des deutschen gemeinen peinlichen Rechts unterscheiden sich 1) die Kenntnisse, welche man haben muss, wenn man nicht lieber überall von dem Studium desselben wegbleiben will, als *Sprachkenntniss* h), *Geschichte der Rechtsquellen* und *Rechtsdogmen* i) und *Naturrecht;* 2) die Kenntnisse, welche nöthig sind, wenn man über das peinliche Recht philosophiren k), als peinlicher Gesetzgeber auftreten oder einen *esprit* oder eine *comparaison des lois penales* schreiben will l); — Kenntnisse, welche dem Bearbeiter des deutschen gemeinen peinli-

 chen

chen Rechts zwar immer recht gut zu ſtatten kommen, aber darum doch nicht zu Hülfskenntniſſen werden. — Wahre Hülfsmittel ſind, und zwar 1) allgemeine, die *Geſchichte*, *Alterthümer* m) und *Philoſophie überhaupt*, 2) beſondere, die *Pſychologie* n), die *gerichtliche Arzneykunde* o) und *mediciniſche Polizey* p).

h) Nämlich die Kenntniſs der lateiniſchen und deutſchen Sprache, beſonders der altdeutſchen Sprache und Redensarten. Auſſer den bekannten Gloſſarien von Wachter, Haltaus u. m. ſind hier zu bemerken: C. F. Walchii *Gloſſarium Germanicum interpretationi* C. C. C. *inſerviens*. Jen. 1790. und Eiſenharts *Grundſätze des deutſchen Rechts in Sprüthwörtern*.

i) Die Geſchichte der Quellen des deutſchen gemeinen peinlichen Rechts iſt bis jetzt noch nicht abgeſondert bearbeitet worden. Hiſtoriſche Unterſuchungen über einzelne Geſetze ſollen an ihrem Orte mit angeführt werden. Ueber die peinliche Gerichtsordnung Carls V. haben wir die oben angeführte Geſchichte von Malblanc.

k) Eigentliche Critiken über das deutſche gemeine peinliche Recht giebt es nicht. Schriften, welche eine Critik der peinlichen Gerichtsordnung enthalten, ſehe man bey Brunner. — *H. G.* Bauer Diſp. 1. und 2. *de emendando Jure criminali*. Lipſiae 1769.

l) Auſser den oben (Vorkenntniſſe B. §. 34. not. h) angeführten Schriften iſt hier noch zu merken: *Sc.* Bexon *Developpement de la Theorie des loix criminelles pour la comparaiſon des pluſieurs legislations anciennes et modernes* etc. Tom. I. et II. Paris an X. de la Republ.

m) *J.*

m) J. C. Quiſtorps *Entwurf von dem Nutzen der alten deutſchen Gewohnheiten in peinlichen Fällen zur Erklärung unſerer heutigen peinlichen Geſetze und Gebräuche.* Bützow und Wismar 1768.

n) Ueber Schaumanns *Ideen zu einer Criminalpſychologie.* Halle 1792. mündlich.

o) Alberti *Syſt. Jurispr. Medicae.* Hal. 1725 - 1747. — G. G. Plouquet *Comment. medicus in proceſſus criminal.* etc. Argent. 1787. — Deſſelben *Abhandlung über die natürlichen Todesarten.* Tübing. 1788. — J. D. Metzgers *kurzgefaſstes Syſtem der gerichtlichen Arzneywiſſenſchaft.* Königsb. 1793. — Deſſen *Abhandlungen zu dieſem Syſtem.* Ebendaſ. 1800 fg.

p) Hebenſtreits *Lehrſätze der medieiniſchen Polizeywiſſenſchaft.* Leipz. 1791. — Franks *Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Polizey.* Wien 1800 fg. (bis jetzt 4 Theile.)

§. 4.

In Anſehung der Literatur q) des deutſchen gemeinen peinlichen Rechts laſſen ſich unterſcheiden 1) Commentarien über die Quellen r); 2) Handbücher s); 3) Lehrbücher t); 4) Schriften über ganze Theile des peinlichen Rechts u); 5) Schriften über mehrere Materien deſſelben v); 6) Schriften über einzelne Verbrechen w); 7) Schriften über einzelne Gegenſtände x); 8) caſuiſtiſche Schriften y); 9) Zeitſchriften z). — Die *neuere* criminaliſtiſche Literatur unterſcheidet ſich von der *älteren* auf eine ſehr bedeuten-

tende Weiſe. — Es iſt Manches gethan, aber noch viel zu thun übrig. — An einer Literairgeſchichte des peinlichen Rechts fehlt es noch ganz a). Es würde auch zu nichts nützen, wenn ſie in der gewöhnlichen und trivialen Manier uns geliefert werden ſollte.

q) *Bibliothek des peinlichen und Lehnrechts*, von *J. S.* Gruber. Fr. und Leipz. 1788. — *Entwurf einer Literatur des Criminalrechts in ſyſtematiſcher Ordnung* (von H. Blümner). Leipz. 1794. — *J.* Brunners *Literatur des Criminalrechts*. Altdorf 1804 fg.

r) Ueber a) das römiſche peinliche Recht haben wir nur eine hieher gehörige Schrift an *Ant.* Matthaei *de criminibus ad Libr. XLVII. et XLVIII. Digeſtor. Commentarius*. Traj. ad Rhen. 1614. rec. Veſal. 1732. — Ueber b) das kanoniſche peinl. Recht gar keine. — Ueber c) die peinliche Gerichtsordnung Carls V. mehrere, wovon ſich aber nur zwey auszeichnen, nämlich *J. P.* Kreſs *Commentatio ſuccincta in* C. C. C etc. edit. nov. Hanov. 1786. und *J. S. F.* Boehmer *Meditationes in* C. C. C. Hal. 1774. — Die übrigen ſ. bey Brunner.

s) Als Handbücher 1) über das römiſche peinl. Recht kann man gewiſſermaſsen anſehen *P. M.* Renazzi *elementa Jur. criminal.* Rom. 1773 - 1786. IV. Tom. *Al.* Cremani *de jure criminali. Libr. III.* Ticini 1791 - 1793. — Als 2) Handbücher über das Ganze des gemeinen peinlichen Rechts ſind vorzugsweiſe zu merken: *J. Chr.* Edlen von Quiſtorps *Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts.* II. Th. 5te Aufl. Roſt. und Leipz. 1794. C. *A.* Tittmann *Handbuch der Strafrechtswiſſenſchaft.* Halle 1806 fg. — Andere ſ. man bey Brunner.

t) Die

t) Die vorzüglichſten oder doch hier beſonders zu merkenden Lehrbücher ſind die von Koch, Meiſter, Klein, Grolmann, Tittmann und Feuerbach.

u) Hieher gehören die Schriften über die allgemeinen Grundſäte und Grundbegriffe des peinlichen Rechts und über den Criminalprozeſs im Ganzen. Sie werden an ihrem Orte angeführt werden.

v) *B.* Carpzow *Practica rerum criminalium cum Obſervat. J. S. F.* Boehmeri. Tom. III. Francof. 1759 fg. — Die Obſervationen von Boehmer ſind auch beſonders gedruckt. *F. C.* Weſtphals *Criminalrecht in wiſſenſchaftlich geordneten Abhandlungen.* Leipz. 1785. — Ueber den Gebrauch älterer hieher gehörigen Schriften als von Clarus, Damhouder, Farinacius u. a. mündlich.

w) Sie werden an ihrem Orte angeführt werden.

x) Desgleichen. — Hier ſind nur die zuſammengedruckten Abhandlungen eines Verf. oder mehrerer Verf. zu merken. — Die vorzüglichſten ſind: *Fr.* Plitt *Analecta juris criminalis.* Hanov. 1786. — Deſſen *Repertorium für das peinliche Recht.* Frft. 1786. u. 1790. *J. L.* Püttmann *Opuſc. J. Crim.* Lipſ. 1799. *J.* Malblanc *Opuſc. J. Crim.* Erlang. 1793. *A.* Kleinſchrod *Abhandlungen aus dem peinlichen Recht und peinlichen Prozeſs.* Erlang. 1797. und 1798. *Gottfr.* de Winckler *Coroll. Jur. Crim.* Lipſ. 1770 ſq. — Auch gehören zum Theil die criminal. Zeitſchriften und *G. J.* Meiſters *Practiſche Bemerkungen aus dem Civil- und Criminalrecht.* 2 Th. Gött. hieher.

y) *Fr. Chr.* Harprecht *Conſilia crim.* Tubing. 1701. 3 Th. auch *Conſ. crimin. et civil.* Tubing. 1712. *J. T.* Carrach *Rechtliche Urtheile und Gutachten in peinl. Sachen.* Halle 1775. — *Chr. Fr. Geo.* Meiſters

ſters *Rechtliche Erkenntniſſe und Gutachten in peinl. Fällen.* 2 Thle. Gött. 1771. u. 1772. 3-5. Th. herausgegeben von *G. J. Fr.* Meiſter, ebendaſ. 1783-1799. — Auch kommen in Kleins *Annalen* und ſeinen *merkwürdigen Rechtsfällen der Halliſchen juriſt. Facultät* mehrere wichtige hieher gehörige Entſcheidungen vor.

z) *Archiv des Criminalrechts*, von Klein u. Kleinſchrod, hernach Konopak. Halle 1800 fg. — *Bibliothek des peinlichen Rechts*, herausgegeben von Grolmann, von Almendingen und Feuerbach. Gieſsen 1800 fg.

a) Von C. G. Hoffmann *Praenotiones de Origine progreſſu et natura Jurispr. criminal. Germanic.* Lipſ. 1722. weiſs man doch ſo eigentlich nicht, ob man ſie zur criminaliſtiſchen Rechts oder Literairgeſchichte rechnen ſoll. Zur neuern crim. Literairgeſchichte liefert die *Reviſion der Literatur des Criminalrechts* in den *Reviſionsblättern der A. L. Z.* Beyträge. Einen Entwurf davon werde ich zu dieſem Lehrbuche im Anhange liefern.

Entwickelung des deutſchen gemeinen peinlichen Rechts ſelbſt.

§. 5.

Die *Entwickelung des deutſchen gemeinen peinlichen Rechts* geht aus, von den oben (Vorkenntniſſe A.) vorgetragenen Grundſätzen, von dem Strafrechte des Staats

Staats und der bürgerlichen Strafe. — Denn die gesammte hier zum Grunde liegende — alte — Legislation sieht die bürgerliche Strafe als eine Wiedervergeltung, Rache, Abschreckung u. s. w. durch einander an, und folgt ganz der Ableitung des Strafrechts, welche in der sinnlichen Vorstellung gegründet ist b). Jene Grundsätze müssen also auch als die obersten Grundsätze des deutschen gemeinen peinlichen Rechts angesehen werden.

b) Man vergleiche hier vorzugsweise Kleinschrod *systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts*, 1. Theil 1. Kap. §. 1 fg. und die oben angeführten *Abhandl.* von Klein, nebst mehrern andern desselben Gelehrten in dem *Archiv des Criminalrechts.* — Dass das römische Recht davon ausgeht, weiss jeder Neuling in der Jurisprudenz. Das kanonische Recht musste schon absolut davon ausgehen; und das ursprünglich deutsche Recht konnte schon aus einem doppelten Grunde keinen andern Gesichtspunkt ergreifen. — Man entwickelt daher kein vorhandenes deutsches gemeines peinliches Recht, wenn man andere Grundsätze unterstellt, sondern man schafft erst eins. Der positive Jurist soll aber nicht schaffen, sondern das Vorhandene aus einander legen.

§. 6.

Zu ihnen gesellen sich noch andere (adventizische) theils in den Gesetzen selbst anerkannte, theils nur in der Gerichtsobservanz enthaltene obere Grund-

sätze.

ſätze. Sie ſind: I) daſs *nicht alle Rechtsverletzungen mehr* beſtraft werden, ſondern *bloſs die*, welche entweder durch *Geſetze mit Strafen ausdrücklich bedrohet* worden ſind, oder nach der *Analogie* der *Strafgeſetze* für *ſrafbar gehalten* werden müſſen, oder *bey welchen* endlich *das Intereſſe des Staats nothwendig Strafe erfordert* c). II) Daſs, wenn der Geſetzgeber eine *beſtimmte Strafe* angedrohet hat, *dieſe von der ſtrafenden Obrigkeit ſchlechterdings zur Anwendung zu bringen iſt*, in ſoferne die Rechtsverletzung den Strafgeſetzen gemäſs vorgefallen, und die Zufügung der Strafe überall thunlich iſt d). — III) Daſs *Verſuch* und *Anfang des Verbrechens auch ſchon mit unter dem Strafgeſetze begriffen ſind*, und daher im Geiſte deſſelben beſtraft werden müſſen e). — IV) Daſs, *wo keine beſtimmte Strafe vorgeſchrieben iſt*, oder *die vorgeſchriebene nicht angewendet werden kann*, oder *überall ohne Strafgeſetz geſtraft wird*, die ſtrafende Obrigkeit nur *recipirte Strafen* anwenden kann f). — V) Daſs bey *vorſätzlichen Verbrechen* in *Abſicht der Zurechnung* auch *auf die innere Triebfeder Rückſicht zu nehmen* ſey, in ſofern *ſolche als eine wirkliche Leidenſchaft betrachtet werden kann* g). — VI) Daſs

auch

auch schon *auf den Grund von Vermuthungen* und von einem *unvollständigen Beweise* gestraft werden kann h) u. a. m.

c) Dieser Satz hat seinen alleinigen Grund in der Gerichtsobservanz, und hat seine Entstehnng der oben (Vorkenntnisse B. §. 30.) gerügten Kurzsichtigkeit der Juristen zu danken. Er wird sehr schief durch die Regel: *nulla poena sine lege* ausgedrückt. — Es läfst sich damit die Straffchärfung und das Recht des Staats- zu strafen, wenn die in den Gesetzen bestimmte Strafe, weil die Rechtsverletzung sich nicht in der von dem Gesetze vorausgesetzten Art zutrug, nicht angewendet werden kann, sehr gut vereinbaren.

d) Nach Vorkenntnisse A. §. 7. fügt die Obrigkeit die angedrohete Strafe nur höchstens nach dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers zu; nach diesem adventizischen Satze muss sie solche aber schlechterdings zufügen, d. h. es ist nicht bloss präsumtiver, sondern wirklicher und gewisser Wille des Gesetzgebers, oder vielmehr, er wird dafür angenommen.

e) Vergleiche Vorkenntnisse A. §. 15.

f) Aus allgemeinen Grundsätzen folgt dies nicht, sondern die Obrigkeit würde sich in diesen Fällen in die Stelle des Gesetzgebers setzen, und jede der Rechtsverletzung angemessene willkührlich zu wählende Strafe erkennen können.

g) Dieser adventizische Satz entspringt, wie sich unten zeigen wird, aus den Gesetzen. Diese wollen also die innere Triebfeder doch nur bedingt berücksichtigt wissen.

h) Wie es mit diesem adventizischen Satze eigentlich zusammenhänge, wird sich unten zeigen.

§. 7.

§. 7.

Bey der Entwickelung des gemeinen deutschen peinlichen Rechts sind die verschiedenen Legislationen, welche dabey zum Grunde liegen, in den gehörigen Rapport zu setzen, und ist das Resultat derselben mit der Criminalpraxis zu verbinden i). — Der allgemeine Theil des peinlichen Rechts ist mehr philosophisch, der besondere hingegen und der Criminalprozess mehr historisch. Vor zweyerley hat man sich besonders in Acht zu nehmen, 1) vor zu vielem und pedantischen Demonstriren, 2) vor zu strengem Classifiziren der einzelnen Verbrechen k).

i) von Quistorp *Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien*, n. A. nr. 43. — Die peinliche Gerichtsordnung Carls V. insbesondere ist durch die Dazwischenkunst der Criminalpraxis des damaligen Zeitalters mit dem römischen und kanonischen Recht zu verbinden.

k) Die zu strenge und willkührliche Classification verrückt nur zu oft den wahren Gesichtspunkt, wie z. B. in dem Feuerbachischen Lehrbuche. Als wahres Muster kann hier die neue Ausgabe des Grolmannschen Lehrbuchs betrachtet werden.

All-

Allgemeiner Theil.

G. A. Kleinſchrod, *Syſtematiſche Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinl. Rechts.* 3 Th. n. A. Erlangen 1805.

P. J. A. Feuerbach, *Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des peinl. Rechts.* 2 Th. Frft. 1799. und Chemnitz 1800. — Dazu

A. E. J. Thibaut, *Beyträge zur Critik der Feuerbachſchen Theorie der Grundbegriffe des peinlichen Rechts.* Hamb. 1802.

Erſte Abtheilung.

Von Verbrechen und Strafen.

Erſter Abſchnitt.

Von Verbrechen.

§. 8.

I) Der hier anzunehmende *Begriff* vom Verbrechen iſt der nämliche und kann auch kein anderer ſeyn, als der, welcher oben (Vorkenntniſſe A. §. 4.) angegeben worden iſt, auſser daſs, wie ſich auch ſchon von ſelbſt verſteht, die dabey zum Grunde liegenden Strafgeſetze deutſche gemeine ſeyn müſſen, und vermöge der *Analogie* oder der *Obſervanz* ſtrafbare Handlungen das Gebiet der Verbrechen darum

darum erweitern, weil *Analogie* und *Obſervanz* in peinlichen Fällen bey uns die Stelle der Strafgeſetze vertreten. — Daher läſst es ſich erklären, warum hier Rechtsverletzungen unter die Verbrechen zu ſtehen kommen, die nach allgemeinen Grundſätzen keine ſeyn können l).

l) Ueber die verſchiedenen Vorſtellungen ſiehe Kleinſchrod *l. c.* Th. 1. Kap. 1.

§. 9.

II) Man trifft in den Geſetzen und bey unſern Criminaliſten mehrere *Eintheilungen* der Verbrechen an. Oben an kann die römiſche Eintheilung in *crimina* und *delicta* geſtellt werden, die mit einer neuern Eintheilung der Verbrechen in eigentliche Verbrechen und Polizeyverbrechen zwar immer Aehnlichkeit hat m), doch aber im Weſentlichen davon ſehr verſchieden iſt n). Ihr kann man gleich die den Römern ſowohl als ältern Deutſchen bekannte, fürs ältere Criminalrecht ſo wichtige (und auch noch jetzt lange nicht ſo unpractiſche, als man gewöhnlichlich glaubt o),) Eintheilung der Verbrechen in öffentliche *(d. publica)*, und Privatverbrechen *(d. privata)* folgen laſſen, bey welcher die geſchichtliche Entwickelung mehr als aller Begriff lei-

leistet p). — Man hat dieser Eintheilung in neueren Zeiten einen andern *Eintheilungsgrund* substituirt, und *andere Begriffe* damit verbunden q), wobey, von dem geringen Nutzen, den diese Neuerung gewährt, abgesehen, es sich noch fragt, ob sie nicht Verwirrung veranlaſst.

m) Die ersteren begreifen alle Verletzungen solcher Rechte in sich, die unmittelbar als Rechte des Menschen und des Staats nach seinen Begriffen erscheinen, die letzteren die Verletzung solcher Rechte, welche erst im Staate durch die polizeylichen Anstalten desselben begründet werden. Vergl. Feuerbach *Lehrbuch des peinlichen Rechts*, §. 22. und Grolmann *Grundsätze des peinl. Rechts*. §. 27.

n) Vicat *Vocabul. Juris* voc. *Crimen.*

o) C. F. Graun *de supervacua delictorum divisione in publ. et privata moribus nostris*. Jen. 1756.

p) *Tit. J. de publ. jud. Tit. D. de del. privat.* Conf. Theophilus *Paraphr. Graeca Instit.* tit. *de publ. jud.* d'Espeisses *Oeuvr.* III, 98. Groenewegen *LL. abrogat.* 69. Ev. Otto *Thesaur. Jur. Rom.* I, 797, und IV. 624.

q) Unsere Criminalisten nennen nämlich alle Verbrechen, wodurch die *Rechte des Staats* als eines solchen verletzt werden, öffentliche, diejenigen hingegen, wodurch nur *Rechte der Privaten* oder Bürger lädirt werden, Privatverbrechen. — Man macht jetzt gewöhnlich diese Eintheilung zur Haupteintheilung.

§. 10.

Die Eintheilung der Verbrechen in peinliche *(del. criminalia)* und bürgerliche Verbrechen *(del. civilia)*, bezieht sich theils auf die *Qualität* und *Quantität* der Strafe, theils auf die *Gerichtsbarkeit*, vermöge welcher die Verbrechen untersucht und bestraft werden, und kann nur erst durch das unten Folgende ganz deutlich werden r). — Verständlicher läſst sich schon hier eine andere Eintheilung der Verbrechen machen, welche von dem *Umfang* der *verletzten Verbindlichkeit* hergenommen ist, und nach welcher die Verbrechen in gemeine *(d. communia)* und besondere *(d. propria)* zerfallen. Jene entspringen aus der Verletzung von Verbindlichkeiten, welche allen Bürgern obliegen, diese hingegen aus der Verletzung von solchen, die einen besondern Zustand voraussetzen. Zu den besondern Verbrechen gehören alle Verletzungen der *Amts*- und *Standesverbindlichkeiten*, in sofern sie einer Bestrafung unterworfen sind s).

r) Man muſs diese Eintheilnng ja nicht mit der Eintheilung in eigentliche Verbrechen und Polizeyverbrechen verwechseln.

s) Grolmann *a. a. O.* §. 30.

§. 11.

Die Eintheilungen der Verbrechen in Begehungs- *(d. commiſſionis)* und Unterlaſſungsverbrechen *(d. omiſſionis)*, in Spuren hinterlaſſende *(d. facti permanentis)* und verſchwindende *(— tranſeuntis)*, in Capital- *(d. capitalia)* und Nicht-Capitalverbrechen *(d. non capitalia)*, in Verbrechen an Hals und Hand und an Haut und Haar, in *atrociſſima*, *atrocia* und *levia* t), in *delicta ordinaria* und *extraordinaria* u. d. m. haben faſt alle weder auf die wiſſenſchaftliche Darſtellung noch auf die Theorie des Criminalrechts Einfluſs, wohl aber die Eintheilungen in *delicta attentata*, *inchoata*, *perfecta* und *conſummata*, und in *doloſa* und *culpoſa*, wovon unten mehr. Wenn ein Verbrechen nicht nach den Regeln ſeiner Gattung beurtheilt wird, ſo nennt man es ein ausgenommenes, geſetzlich ausgezeichnetes Verbrechen *(d. exceptum)* u). Eine Gattung davon iſt das qualificirte Verbrechen *(qualificatum)*, nämlich wenn die Geſetze einem Verbrechen eine härtere Strafe drohen, als ſeiner Gattung. Mit Hinſicht auf die Strafgeſetzgebung unterſcheidet man auch in Deutſchland Reichs- und Landesverbrechen.

 t) J.

t) *J. F.* Kees D. *de discrimine inter delicta atrocia et levia rite statuendo.* Lipſ. 1791.

u) *C.* Brehm. D. *de delictis exceptis.* Lipſ, 1788.

§. 12.

III) Nur von *Individuen* können Verbrechen begangen werden, — nicht von *Geſellſchaften, Perſonen-Gemeinheiten,* wenn ſie auch vom Staate zum Range *moraliſcher Perſonen* erhoben worden ſind v). — Ihre *ſcheinbaren* Verbrechen müſſen als Verbrechen Einzelner betrachtet und beſtraft werden. Die Praxis ſteht jedoch hier zum Theil mit der Theorie im Widerſpruch.

v) Arg. *L.* 15. *D. de dolo malo.* — Malblanc *in Opuſcul. Jur. Crim.* Erlang. 1793. nr. 1. — Gegen dieſe Meinung *H.* Gundling *de Univerſitate delinquente.* Hal. 1730. Mündlich über die Gründe von Klein *Archiv des Criminalrechts.* B. 3. St. 3, nr. 2. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 27. Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts.* §. 30. u. A.

§. 13.

IV) Zur Begehung eines Verbrechens wird nothwendig *Unterthaneneigenſchaft* erfordert; und genügt dazu die *reelle* nicht, ſondern es muſs eine *perſonelle* vorhanden ſeyn. Es kann daher der *Oberherr* im Staate kein Verbrechen begehen, auch *keiner*, der, obgleich er ſich

im

im Staate aufhält oder in demselben Güter besitzt, doch dem Staate für seine Person *nicht* mit Unterthanenpflicht verwandt ist, es wäre denn, daß nach der Verfassung des Staats jeder, der sich im Staate aufhält, für einen zeitigen Unterthan desselben (*subditus temporarius*) gehalten, und für die reelle Unterthänigkeit zugleich eine personelle mit angenommen würde.

§. 14.

Es können daher in Deutschland kein Verbrechen begehen, 1) der *Kaiser*; 2) die *Reichsstände*, selbst nicht in sofern von *Reichsverbrechen* die Rede ist, wegen des ihnen zuständigen *coimperii* w); 3) die *erlauchten Personen* insgesammt x), in sofern von *Landesverbrechen* die Rede ist, weil ihre Unmittelbarkeit es nicht erlaubt, sie nach den Landesgesetzen zu beurtheilen, es wäre denn, daß sie sich in Dienst eines Landesherrn begeben hätten, wo wenigstens die Praxis annimmt, daß sie *Landesverbrechen* begehen können y).

w) Das Gegentheil behauptet Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 30. — Daß der Satz des §phen von *J. G.* Cramer *de delictis et poenis Statuum Imperii R. G.* Lipſ. 1738. Treuer *de jure publ. criminali caute dijudicando*. Goett. 1740. u. a. m. nicht gehörig erwiesen worden sey, kann man zugeben, es folgt aber daraus noch nicht, daß er falsch sey. Ueberall dürfte bey dieser Frage doch

wohl zwischen der ältern und jetzigen Verfassung des deutschen Reichs sehr zu unterscheiden seyn.

x) Ob auch andere Reichsunmittelbare? — Die Frage ist jetzt fast unpractisch.

y) C. F. G. Meister *de jure quod in delictis personarum illustrium obtinet.* Goett. 1748. *J. F. W.* a Neumann *de delictis et poenis principum.* Francof. 1783.

§. 15.

Dagegen kann 1) im deutschen Reiche sowohl überhaupt als in jedem einzelnen Territorium ein *Fremder*, der sich darin eine Zeitlang aufhält oder nur durchreist, respective *Reichs-* und *Landesverbrechen* begehen, weil er, nach deutscher Verfassung, in dem Augenblick, wo er das Staatsterritorium betritt, zu einem *zeitigen* Unterthan wird z). 2) Ein *solcher*, der in einem solchen deutschen Staatsterritorium Güter besitzt, wo der volle Landsassiat (*Landsassiatus plenus*) eingeführt ist.

z) Die Frage: Ob ein Fremder überall Verbrechen begehen könne, ist von einer andern, nämlich: wie die Strafgesetze auf ihn anzuwenden sind, sehr wohl zu unterscheiden.

§. 16.

V) Durch deu *blossen Willen* und den *Entschluss*, ein Verbrechen begehen zu wollen, wird dasselbe noch nicht begründet

det a), ſondern es werden *Handlungen* (äuſsere) erfordert, die ſich auf das Verbrechen beziehen. Man kann hier folgende Abſtufungen annehmen: 1) *Vorbereitungen zum Verbrechen* b); 2) *Unternehmung der auf das Verbrechen gerichteten Handlungen ſelbſt* c); 3) *Ausführung derſelben, ganz oder zum Theil.* — Die *Vollendung* der auf das Verbrechen gerichteten Handlungen begründet ſchon daſſelbe, und iſt nicht nöthig, daſs dasjenige *erfolgt*, was der Verbrecher *beabſichtigte*, wenn nicht die Geſetze den *Erfolg* mit in das *Weſen des Verbrechens* aufgenommen haben d).

a) *L. 18. D. de poenis. Cogitationis poenam nemo patitur.*

b) Z. B. Kaufen des Giftes bey Vergiftungen.

c) Man kann hier noch einen Unterſchied annehmen, worauf aber ſo viel nicht ankommt, z. B. bey einem Morde, wenn ſich der Verbrecher an den Ort hin begiebt, wo er den Mord begehen will, und dem zu Ermordenden auflauert. Es iſt ein Schritt näher zum Verbrechen, auch wirklich ſchon Unternehmung einer auf das Verbrechen gerichteten Handlung; aber es iſt doch das Verbrechen ſelbſt noch nicht angefangen worden.

d) Darauf geht unſtreitig *L. 14. D. de Siccariis. In maleficiis voluntas ſpectatur, non exitus.* Vergl. Günther und Otto im *neuen Leipziger Magazin. Jahrg.* 1786. 1. St. S. 1-17. — Daſs das Unternehmen eines Verbrechens auch ſchon unter dem Straf-

geſetze

gesetze stehen soll, verordnet deutlich die P. G. O. *Art.* 178. Item so sich jemandt eyner missethat understeht, und doch an vollebringung derselben verhindert würde, ist peinlich zu strafen.

Anmerkung. Unsere Criminalisten unterscheiden: Ob bey Verbrechen die intendirten Rechtsverletzungen schon zu Stande gekommen sind — vollendetes Verbreahen (*delictum consummatum*), oder ob bloss Unternehmungen zur Bewirkung von Rechtsverletzungen vorgefallen sind — verbrecherische Versuche (*conatus delinquendi*). In dem letztern Falle (sagen sie) könne sich die von dem erwarteten Effecte nicht begleitete Unternehmung in verschiedenen Graden darstellen, als 1) wenn alles, was für eine bestimmte Rechtsverletzung gehandelt werden musste, gehandelt worden ist — geendigtes Verbrechen (*delictum perfectum*). 2) Wenn die zu dem Begriffe der Rechtsverletzung wesentliche Handlung (*Haupthandlung*) nur begonnen hat — angefangene Unternehmung — nächster Versuch (*delictum inchoatum — conatus proximus*). 3) Wenn nur erst Vorbereitungen zur Haupthandlung geschehen sind — entfernter Versuch (*delictum attentatum — conatus remotus*). Man vergleiche Klein *Grundsätze des peinl. Rechts.* §. 145. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 25. Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts.* n. A. §. 31. die im Ganzen mit einander übereinstimmen, wenn sie auch in Absicht der generellen Classification hie und da von einander abweichen.

§. 17.

VI) Da Verbrechen aus Strafgesetzen entspringen, diese aber wie alle Gesetze von dem Urtheil der Unterthanen unab-

hängig sind, so kann auch Niemand weder durch seine *Einwilligung* e) in die Rechtsverletzung, welche das Verbrechen ausmacht, noch durch die *Remission* f) derselben das Verbrechen und das Recht des Staats zu strafen aufheben. Bey Injurien nimmt jedoch die Praxis einen Einfluss der Remission auf die Strafe an g).

e) Daher bleibt *injuria in volentem commissa* immer eine Injurie und ein Verbrechen. Der *volens* würde durch seinen Consens nach allgemeinen Grundsätzen nur etwa das Recht auf Privatsatisfaction verlieren können, nicht aber der Staat das Recht auf Strafe. Ob das Recht, in dessen Verletzung er willigt, überall von seiner Disposition abhängig war oder nicht (cf. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 34.) kann hier nicht in Betrachtung kommen. — Die Sache ist auch zu deutlich in den Gesetzen entschieden. *L. 27. §. 4. D. de pactis. Pacta quae turpem causam continent non sunt observanda; veluti si paciscor, ne furti agam vel injuriarum si feceris, expedit enim timere furti vel injuriarum actionem.* Cf. Cujac. *in Oper.* II, 33. IV, 12. *Ab.* Wieling *lectiones juris civil.* 124. Markart *Interpretat.* 298. Noodt *in Oper.* I, 494.

f) Das römische Recht unterscheidet überhaupt künftige Verbrechen von den bereits begangenen. Ueber die letztern liessen die Römer einen Transact mit dem Ankläger zu, selbst wenn es Capitalverbrechen waren, den Ehebruch ausgenommen (*L. 18. C. de Transact. Transigere vel pacisci de crimine capitali excepto adulterio prohibitum non est*), in sofern überall die Verbrechen *causam privatam* enthielten, (arg. *L. 27. §. 4. D. de pactis. — Item*

ne

ne experiar interdicto unde vi, quatenus publicam causam contingit, pacisci non possumus, et in summa si pactum conventum a re privata remotum sit non est servandum. [NB. Man hüte sich *delictum publicum* und *delictum quod publicam causam concernit* mit einänder zu verwechseln].— Aber der Transact hebt das Verbrechen als solches nur in sofern auf, als die Anklage, ohne welche der Richter bey den Römern nicht untersuchte und strafte, dadurch beseitiget wurde. — Da bey Privatverbrechen Niemand anders als der Beleidigte anklagen konnte, so cessirte hier durch den Transact das Verbrechen ganz. Bey öffentlichen Verbrechen stand der Transact mit einem Ankläger Andern nicht entgegen, die auch anklagen wollten. Vergl. C. F. Hommel *in Opuscul.* I, 6. *J.* P. F. Larcher *Utrum transcactio locum habeat in causis criminalibus.* Argent. 1758. — Bey uns, wo der Richter alle Verbrechen von Amtswegen untersuchen und bestrafen muss, kann diese römische Theorie nicht mehr zur Anwendung kommen.

g) Ist noch als ein durch die Praxis sanctionirtes Ueberbleibsel der römischen Theorie zu betrachten.

§. 18.

Ist aber von dem Staate selbst das *Recht aufgehoben* worden, dessen Verletzung das Verbrechen ausmacht, so muss auch das Verbrechen selbst dahin fallen h). — Gleichergestalt fällt dasselbe weg, wenn auf *Befehl* des *Oberherrn* im Staate die Handlung begangen wird, welche das Verbrechen ausmacht (indem in dem Befehl eine stillschweigende Aufhebung des Straf-

ge-

gesetzes für diesen Fall enthalten ist); oder der *Zustand der natürlichen Freyheit* eintritt, weil der Staat keine *Hülfe* leisten kann i).

h) Tödtung geächteter und für vogelfrey erklärter Menschen.

i) Dies ist der Fall bey der unten vorkommenden *Nothwehr*.

§. 19.

VII) Verbrechen die aus Reichsgesetzen entspringen, sind für alle einzelnen Territorien Deutschlands Verbrechen, in so fern nicht die reichsgesetzliche Bestimmung in einem oder dem andern Territorio aufgehoben worden ist, oder ihr Ansehen verloren hat, was nach der salvatorischen Clausel der peinl. Gerichtsordnung Carls V. geschehen kann. — Verbrechen hingegen, die aus *Landesgesetzen* originiren, können nur für solche Territorien Verbrechen seyn, für welche die Strafgesetze gegeben worden sind. Da indess der Staat die Rechte seiner Unterthanen nicht nur im Staate sondern auch auswärts schützen muss, so bleiben auch zu Verbrechen gestempelte Rechtsverletzungen, wenn sie an Unterthanen von Unterthanen auswärts begangen werden, eben so gut Landesverbrechen, als wenn sie von den-

denſelben an denſelben im Staate begangen werden k).

k) Die Frage: wie lange und unter welchen Umſtänden ein Verbrechen Verbrechen bleibe? iſt nicht zu verwechſeln mit einer andern unten vorkommenden Frage: nach welchen Geſetzen in Colliſionsfällen geſtraft werden müſſe? — Man ſehe vorläufig Kleinſchrod *ſyſtem. Entwickelung der Grundſ. und Grundwahrheiten des peinl. Rechts,* Th. II. §. 122.

§. 20.

VIII) Verbrechen werden nicht *bloſs* von denjenigen begangen, welche als Urheber bey der Rechtsverletzung erſcheinen, ſondern auch von allen Andern, die ſonſt auf irgend eine Art dabey concurriren l). Und zwar enthalten die Geſetze darüber folgende Beſtimmungen: A) für *Coauctores delicti* werden nicht bloſs diejenigen gehalten, welche zuſammen der Rechtsverletzung phyſiſch ihr Daſeyn geben; ſondern auch diejenigen 1) welche mit *vorgeſetztem und vereinigten Willen und Muth* bey der Rechtsverletzung *einander Beyſtand geleiſtet haben* m); 2) welche zu dem Verbrechen den eigentlichen Urheber deſſelben *beſtimmt* haben n). — B) Die *abſolute Beſtimmung* des Willens eines Andern zum Verbrechen *macht* den *Beſtimmenden* zum *alleinigen Urheber*

ber o). — C) Jede andere Concurrenz bey den Verbrechen macht nur eine *Beyhülfe* und *Begünſtigung* aus p). — In Anſehung der Gehülfen unterſcheiden unſere Criminaliſten Hauptgehülfen (*ſoc. principales*) und Nebengehülfen (*ſ. minus principales*) q), poſitive und negative r), mittelbare und unmittelbare) rr), generelle (*ſ. generales*) und ſpecielle (*ſ. ſpeciales*) Gehülfen s), variiren aber in den Begriffen. — Das klügſte iſt alle dieſe Eintheilungen zu verabſchieden.

l) *Peinl. Gerichtsordnung. Art.* 177. „Item ſo jemand eynem Miſſethäter zu übung einer miſsthatt wiſſentlicher und geverlicher weiſs einicherley hilffe, beyſtandt und förderung, wie das alles namen hat, thut, iſt peinlich zu ſtrafen.

m) *Peinl. Gerichtsordnung. Art.* 148. „Item ſo etliche Perſonen mit fürgeſetztem und vereinigten Willen und Muth jemand böslich zu ermorden einander Hülfe und Beyſtand thun, dieſelben u. ſ. w.

n) Die Beſtimmung kann geſchehen durch Ueberredung, durch Auftrag und durch Befehl.

o) Die abſolute Beſtimmung des Willens eines Andern wird begründet 1) durch einen ihm beygebrachten unwiderſtehlichen Reitz zum Verbrechen, 2) durch einen Befehl an ſolche, welche dem Befehl blindlings gehorchen müſſen, arg. C. 6. §. 3. X. *de homicid.* c. 13. C. 23. *qu.* 5. — Ueber L. 167. D. de R. J. *Qui juſſu judicis aliquid agit non videtur dolo malo agere, quia parere neceſſe eſt.*

p) Die

p) Die *Socii criminis* nach gemeinen Rechten lassen sich sonach sehr genau bestimmen. *J. F.* Eisenhardt D. *de vera criminis Socii actione.* Helmstad. 1750. — *Concursus antecedens, concomitans, subsequens.*

q) Nach Feuerbach (peinl. Recht §. 45.) ist Hauptgehülfe derjenige, der Hindernisse hinwegräumt, welche die That unmöglich machten; Nebengehülfe der, welcher solche weggeräumt, die sie bloss erschwerten. Siehe auch dessen *Revision* Th. 2. S. 262. — Dagegen Kleinschrod a. a. O. §. 198. und Grolmann *c. l.* §. 38., welche behaupten, dass bey diesen Begriffen der Hauptgehülfe wirklicher *coauctor* sey.

r) Die gangbaren Begriffe sind, dass positiver Gehülfe derjenige sey, welcher durch wirkliche Aeusserung der Thätigkeit an dem Verbrechen Theil nimmt, negativer hingegen, der durch pflichtwidrige Unterlassung die That befördert oder möglich macht. Zu negativen Gehülfen werden 1) die, welche ein im Werke seyendes Verbrechen nicht anzeigen oder hindern, wo Gesetz oder Amtsverbindlichkeit sie dazu auffordert. 2) Obrigkeiten, durch Connivenz. *L.* 8. §. 2. *C. ad Leg. Jul. de vi publ.* Püttmann *de crimine conniventiae.* Lips. 1785. in Opuscul. nr. 4. — Kann man aus den einzelnen Fällen, die in diesen Gesetzen vorkommen, schliessen, dass jeder Unterthan schuldig sey, Verbrechen anzuzeigen oder zu hindern? *J. H.* Boehmer *de obligat. ad revelandum occulta.* Hal. 1742.

rr) Nach Feuerbach l. c. §. 48. ist es unmittelbare Beyhülfe, wenn solche durch eine Handlung geleistet wird, welche die Vollendung des Verbrechens unmittelbar, d. h. ohne die Dazwischenkunft von Mittelursachen, befördert, woraus sich der Begriff der unmittelbaren Beyhülfe von selbst ergiebt. Andere geben andere Bestimmungen an.

s) Nach Feuerbach l. c. §. 49. ist ein specieller Gehülfe vorhanden, wenn die Handlung des Gehülfen dieselben Merkmale an sich hat, welche den Begriff des von dem Urheber begangenen Verbrechens ausmachen. Die gewöhnliche Vorstellung mit der Feuerbachischen kann man vereinigt finden bey Grolmann l. c. §. 36. wo es heisst: „Unter generellen Gehülfeu kann man einmal diejenigen verstehen, welche, ohne an einem bestimmten Verbrechen Antheil zu nehmen, im Allgemeinen Verbrechen einer gewissen Art befördern. Man kann aber auch in Ansehung einer bestimmten Rechtsverletzung denjenigen, welchem dieselbe bloss ihrem Gattungsbegriffe nach, Gegenstand der Beförderung war, als generellen Gehülfen von demjenigen als speciellen Gehülfen unterscheiden, welcher die Verletzung auch ihrem *individuellen* Begriffe nach zum Gegenstand seiner Unterstützung machte."

§. 21.

Zu bemerken ist 1) dass von Miturhebern einer Rechtsverletzung in der Rechtsverletzung *verschiedene* Verbrechen begangen werden können t); 2) dass ein Vertrag Mehrerer als Ursache der Entstehung eines Verbrechens — Verschwörung *(conjuratio)* — Complott sie darum doch noch nicht zu Miturhebern des Verbrechens macht, sondern dazu nothwendig *Theilnahme* an der Ausführung erfordert wird u); 3) dass, so gut es *coauctores criminis* giebt, es auch *Mitgehülfen* geben kann, wenn wir uns darunter Theilneh-

nehmer *an einer und eben derſelben Handlung* denken, welche die Beyhülfe zu Verbrechen ausmacht v).

t) Grolmann l. c. §. 33. So z. B. kann bey einem Morde der eine *Coauctor* einen qualificirten, der andere aber nur einen einfachen Mord begehen.

u) Kleinſchrod a. a. O. §. 78. — Das Gegentheil behauptet Grolmann l. c. aus ſehr unzureichenden Gründen. Man verwechſele nur nicht mit der Verſchwörung den Fall der *peinlichen Gerichtsordnung, Art*, 148. Siehe oben §. 20. not. m.

v) Man kann auch in ſolcher Hinſicht Mitbegünſtiger eines Verbrechens annehmen.

§. 22.

IX) Alle Verbrechen ſind mit Hinſicht auf die ihnen zum Grunde liegende Willensbeſtimmung entweder doloſe, culpoſe oder caſuelle w). — Zu den doloſen Verbrechen *(d. doloſa)* müſſen alle Verbrechen gezählt werden, wo die Bewirkung der Rechtsverletzung *Zweck* oder *Abſicht* des Verbrechers war, zu den culpoſen Verbrechen *(d. culpoſa)* hingegen die, wo *zwar ſolches nicht der Fall iſt*, der Verbrecher aber *hätte vorausſehen können und ſollen*, daſs ſeine Handlung die Rechtsverletzung entweder *durchaus* oder doch *möglicher Weiſe* zur Folge haben würde. — Die drey in den Geſetzen allgemein angenom-

genommenen Grade der *culpa* müſſen auch bey den culpoſen Verbrechen in Betrachtung gezogen werden x). An die *culpa leviſſima* ſchlieſst ſich der Zufall an, und begründet das caſuelle Verbrechen *(del. caſuale)*, welches ſo oft anzunehmen iſt, als ſich auch nicht einmal behaupten läſst, daſs der Verbrecher die Rechtsverletzung hätte voraus ſehen können und ſollen.

w) Die Lehre vom *dolus* und der *culpa* iſt in den neuern Zeiten ſehr bearbeitet worden. Man vergleiche vorzugsweiſe Kleinſchrod *ſyſt. Entwickelung* Th. 1. Kap, 2., die Schriften von Grolmann und Feuerbach in der *Bibl. des peinl. Rechts*, 1. B. 1. St. nr. 1. und 2. St. nr. 3. 2. B. 1. St. nr. 5. und von Klein und Konopak in dem *Archiv des Criminalrechts*, B. 1. St. 2. S. 56 folg. — vor allen aber von Almendingen *über das culpoſe Verbrechen.* Gieſsen 1804. auch in der *Bibl. des peinl. Rechts*, B. 2. St. 2. nr. 1.

x) Ueber die Eintheilung der *culpa* in die *nahe* und *entfernte*, Grolmann *Criminalrecht.* §. 48.

§. 23.

Man kann ſich 1) den *dolus* bey Verbrechen auf eine doppelte Art vorſtellen. *Einmal* ſo, daſs der entſtandene rechtswidrige Effect der *unmittelbare* und *ausſchlieſsliche Zweck* des Begehrens war. *Zweytens* ſo, daſs die Abſicht des Verbrechers auf *mehrere Rechtsverletzungen*

gen einer *beſtimmten Art* oder *Gattung alternativiſch* gerichtet war y). Von dem letztern Fall iſt weſentlich verſchieden, wenn der Verbrecher einen *beſtimmten rechtswidrigen Effect* zum *Zweck* hatte, aus der *Handlung* aber, die ihn *realiſiren* ſollte, ein *anderer rechtswidriger Effect* entſtanden iſt, den er als mögliche Folge ſeiner Handlung entweder vorher geſehen hat, oder doch vorher ſehen konnte z). — 2) Bey Verbrechen wird immer *dolus* ſo lange vermuthet, bis das Gegentheil erwieſen worden iſt a).

y) Beſtimmter (*determinatus*) und unbeſtimmter (*indeterminatus*) *dolus*. Zuerſt von dem ſogenannten *d. indirectus* unterſchieden von Feuerbach a. a, O,

z) Man hat das durch die ſehr ſchiefe Benennung *dolus indirectus* ausgedrückt. Nicht viel beſſer iſt die von Feuerbach vorgeſchlagene Benennung *culpa dolo determinata*. — Es iſt eine eminentere Gattung der *culpa*, nicht des *dolus*. Man hat ſehr darüber geſtritten. Einen *dolus* finden hier D. Nettelbladt *de homicidio ex intentione indirecta commiſſo*. Hal. 1756. u. m. *J.* C. Eſchenbach *de dolo indirecto delinquentium* etc. Roſt. 1787. a. a. O. von Hoff *über Verbrechen aus indirecter Abſicht*, Berlin 1791 u. a. m. — Eine bloſse *culpa* hingegen nehmen hier an *W. F.* Chriſtiani *die Chimäre eines Todtſchlags aus indirecter Abſicht*, im Kieler *Magazin* B. 1. St. 3. S. 345. und *Niederſächſ. Archiv* B. 1. S. 13. Derſelbe über Eſchenbachs *Verſuch einer Widerlegung* u. ſ. w. Kieler Magazin. B. 2. St. 3. S. 365.

S. 365. *J. L. E.* Püttmann *de diſtinctione inter animum occidendi direct. et indirect. e jurispr. crim. prorſus eliminanda.* Lipſ. 1789. (in *Miſcell.* n. 23.) *J. L.* ab Eckart *pr. de dolo indirecto.* Jen. 1794. vor allen aber Kleinſchrod *ſyſt. Entw.* Th. 1. §. 14 fg. und Feuerbach a. a. O.

a) *L. 1. C. ad Leg. Cornel. de Sicar. Qui ſi probaverit non occidendi animo hominem a ſe eſſe percuſſum remiſſa homicidii poena* etc. *L. 5. C. de injur. Si non convicii conſilio te aliquid injurioſum dixiſſe probare potes.* Grolmann in der Abhandl. *wird dolus bey begangenen Verbrechen vermuthet?* in der *Bibl. des peinl. Rechts.* B. 1. St. 2. Nr. 3. Es iſt zu bemerken 1) daſs wenn man in bürgerlichen Rechtsſachen den Satz: *dolus non praeſumitur*, aufſtellt, hier unter *dolus* nicht Vorſatz, ſondern betriegliche Abſicht verſtanden wird, was ſehr verſchieden iſt; 2) daſs auch hier zur Ausſchlieſsung des *dolus* nicht ein ſtrenger Beweis erfordert wird, ſondern auch ſchon Vermuthungen genügen.

§. 24.

X) Verbrechen werden getilgt: 1) durch die Erleidung der Strafe; 2) durch Begnadigung des Verbrechers *(aggratiatio)*, entweder vor — Abolition *(abolitio)* b), oder nach vollendeter richterlicher Unterſuchung — Begnadigung im engern Sinn *(aggratiatio in ſenſ. ſtr.)*; 3) durch Verjährung — Criminal-Verjährung *(praeſcr. criminalis)* c); 4) durch den Tod des Verbrechers — jedoch mit Unterſchied d). Die

 pri-

privatrechtlichen Folgen eines Verbrechens können aber durch keinen dieſer Tilgungsgründe aufgehoben werden, ſondern ſind lediglich an die Aufhebungsarten der Rechte und Verbindlichkeiten im Privatrecht gebunden.

b) *J. Th.* Seger *D. de abolitione veteri et hodierna.* Lipſ. 1778. — Unterſchied zwiſchen Abolition und Pardon.

c) Die Lehre von der Criminalverjährung kann hier noch nicht entwickelt werden, ſonderu muſs bis auf den Criminalprozeſs verſpart bleiben.

d) *L. 11. D. ad Leg. Jul. majeſtat. Is qui in reatu decedit, integri ſtatus decedit. Extinguitur enim crimen mortalitate, niſi forte quis majeſtatis reus fuit. Nam hoc crimine niſi a ſucceſſoribus purgetur, hereditas fiſco vindicatur. Plane non quisquis legis Juliae majeſtatis reus eſt, in eadem conditione eſt, ſed qui perduellionis reus eſt, hoſtili animo adverſus rem publicam vel principem animatus: caeterum ſi quis ex alia cauſa legis Juliae majeſtatis reus ſit, morte crimine liberatur.* Cujac. *in Oper.* I, 275. Gothofred. *in Oper.* 25. Kleinſchrod *ſyſt. Entwickelung* Th. III. C. 8.

Zweyter Abſchnitt.

Von Strafen.

§. 25.

I) In Abſicht des *Begriffs* von Strafe treten auch hier wieder die oben (Vorkenntniſſe A. §. 2 folg.) vorgetragenen Grundſätze

tze ein, und zwar mit denſelben Modificationen, welche im vorigen Abſchnitt §. 8. bey den Verbrechen angenommen worden ſind e).

e) So verſchieden die Vorſtellungen über Verbrechen ſind, ſo verſchieden müſſen ſie auch natürlich in Abſicht der Strafen ſeyn.

§. 26.

II) Es finden ſich auch in den Geſetzen und bey den Criminaliſten mehrere Eintheilungen der Strafen. Die eine oder die andere dieſer Eintheilungen iſt zwar nur doctrinell, die meiſten aber haben einen wirklichen Einfluſs auf die Theorie des peinlichen Rechts.

§. 27.

Oben an muſs hier die von der *Gröſse* der Strafen hergenommene Eintheilung derſelben in bürgerliche-, Civil-*(p. civiles)* und peinliche — Criminalſtrafen *(p. criminales)* ſtehen f), womit die oben §. 10. angeführte Eintheilung der Verbrechen in Civil- und Criminalverbrechen, und die Eintheilung der Gerichtsbarkeit in die peinliche und bürgerliche, ſo wie auch die der Sachen in peinliche *(cauſa criminalis major)* und bürgerliche *(cauſa criminalis minor)* zuſammenhängt. —

Der ältere Erkenntnifsgrund der peinlichen Strafen war, dafs fie an *Hals* und *Hand* gingen, und ihnen wurden diejenigen entgegengefetzt, welche *Haut* und *Haar* afficirten. Seitdem man aber angefangen hat, auch noch andere als Lebens- und verftümmelnde Strafen zu den peinlichen Strafen zu zählen g), hat diefer Erkenntnifsgrund feine Brauchbarkeit verloren, und mufs ein anderer aufgefunden werden h). — Es läfst fich fehr gut erweifen, dafs nach gemeinen Rechten alle Gefängnifsftrafen von einzelnen Wochen und Monaten, gewöhnliche körperliche Züchtigungen, und Geldftrafen, und zwar die letztern ohne Hinficht auf die Gröfse derfelben, zu den blofs bürgerlichen Strafen gehören i).

f) *Ueber Civil- und Criminalftrafen*, von Robert und Koch. Giefsen 1785. — Ueber die *poena civilis* der Römer mündlich.

g) *P. G. O. Art.* 110. 111. 113. 164. *R. P. O. vom J.* 1548. *Art.* 18. §. 2.

h) Der *Art.* 158. der *P. G. O.* kann zu einer Grenzbeftimmung zwifchen peinlichen und bürgerlichen Strafen fehr wohl benutzt werden. Er redet keinesweges, wie Grolmann *Criminalrecht* §. 153. not. b. behauptet, von der *poena civilis* der Römer, fondern hat gerade den Gefichtspunct gefafst, von welchem hier die Rede ift.

i) Grolmann l. c. nimmt an, dafs Gefängnifsftrafen über 14 Tage und Geldftrafen über 10 Thaler fchon

schon zu den peinlichen Strafen gezählt werden müssen. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 156. glaubt, es lasse sich durch gar keine allgemeine Regel bestimmen, welche Strafen zu der einen oder andern Gattung gehörten. Er hat in so fern Recht, als von particulairem peinlichen Recht in Deutschland die Rede ist, indem hier eine solche Verschiedenheit existirt, dass auch nicht einmal ein historisch universelles Particulairrecht sich annehmen läſst; nicht aber in so fern nach gemeinen deutschen Rechten die Sache bestimmt werden soll. Die Verschiedenheit der criminalistischen Meinungen (vergl. Boehmer *ad Carpzovium* Qu. 109. Obs. 2. 4. Meisters *Einleitung zur peinl. Rechtsgelahrth.* 2. H. Quistorp *peinl. Recht*, Th. II. §. 534 und 535. Kleinschrod *system. Enswickelung* III, 1. 2. und II, 7.) kommt hier wahrlich doch in gar keinen Betracht.

§. 28.

Mit der vorstehenden Eintheilung darf die Eintheilung der Strafen in peinliche und Polizeystrafen nicht verwechselt werden, welche sich auf die Eintheilung der Verbrechen in eigentliche Verbrechen und Polizeyverbrechen bezieht — auch nicht die Eintheilung in Capital- *(p. capitales)* und Nicht-Capitalstrafen *(p. non capitales)*. — Denn eine Polizeystrafe kann im Sinne des vorigen §. sehr wohl eine peinliche seyn. — Bey der Eintheilung der Strafe in willkührliche *(p. arbitrariae)* und nicht willkührliche *(p. non arbitrariae)* liegt die Eintheilung der

Straf-

Strafgesetze in *bestimmte* und *unbestimmte* zum Grunde, und die Eintheilung der Strafe in ordentliche *(p. ordinariae)* und ausserordentliche *(extraordinariae)* gründet sich theils darauf, ob wegen *eintretender Milderungsgründe* die eigentliche Strafe nicht erkannt werden kann, theils darauf, ob *alle Erfordernisse* des *Verbrechens* vorhanden sind, *auch* das *Verbrechen* gehörig *erwiesen* worden ist und *völlig zugerechnet* werden kann, oder nicht k). — Bey den Römern wurden die Strafen auch noch in öffentliche *(poen. publicae)* und Privatstrafen *(poen. privatae)* eingetheilt, welche Eintheilung aber dadurch ihre practische Brauchbarkeit verloren hat, dass alle in dem römischen Recht gegründeten Privatstrafen abgeschafft sind l).

k) Wir nehmen daher in Deutschland den Ausdruck ausserordentliche Strafe in einem viel weiteren Umfange, als er eigentlich genommen werden darf. Vergl. *Vorkenntnisse A.* §. 19. *Anmerk.* — Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, dass diese Ausdehnung zu vielen und grossen Irrthümern bereits geführt hat, und vielleicht zu noch grössern führen wird.

l) Siehe Leyser *Meditat. ad Pand.* Spec. 642.

§. 29.

III) Die Strafen (Strafmittel) lassen sich zum Theil unter Classen bringen — classificirliche Strafen, zum Theil nicht — unclassificirliche m).

m) Feuer-

m) Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 141. theilt diese Strafen in *genannte* und *ungenannte* ein. Ich kann dieser Eintheilung in der Beziehung in welcher sie dasteht, aus natürlichen Gründen nicht beypflichten.

§. 30.

A) Die classificirlichen Strafen bestehen in Beraubung des Lebens — *Lebensstrafen;* Zufügung körperlicher Leiden — *Leibesstrafen;* Entziehung der Ehre — *Ehrenstrafen;* Beschimpfung und Beschämung des Verbrechers — das *Ehrgefühl angreifende Strafen;* Schmälerung oder Beraubung des Vermögens — *Vermögens strafen;* Beraubung der Freyheit — *Freyheitsstrafen;* Beschwerung mit öffentlicher Arbeit — *Arbeitsstrafen.*

§. 31 a.

a) Die *Lebensstrafen* werden in *einfache* und *qualificirte* eingetheilt. Zu den erstern zählt man 1) die *Enthauptung* n), 2) das *Erschiessen* o); zu den letztern hingegen 1) das *Hängen* p), 2) das *Ertränken — Säcken* q), 3) das *Rädern* r), 4) das *Verbrennen* s), 5) das *Viertheilen.* — Die Enthauptung wird als die leichteste Lebensstrafe betrachtet, und daher immer da angewendet, wo das Gesetz unbestimmte Lebensstrafe anordnet.

n) Ge-

n) Geschieht jetzt fast allgemein mit dem Schwerdt. Mündlich vom Gebrauch dieser Strafe bey den Römern. Schlosser *de usu gladii in suppliciis apud Romanos* in Plitts *Anal. jur. crim.* Nr. 1.

o) Eine bloss militairische Strafe. Sie ist in neuern Zeiten jedoch auch oft wider die Regel als eine allgemeine Strafe gebraucht worden.

p) Wird von den Meisten zu den einfachen Strafen gezählt, gehört aber der damit verbunden Schande wegen unstreitig zu den qualificirten, sobald man nur den Ausdruck qualificirt nicht auf das mehr oder minder Schmerzhafte der Todesstrafe einschränkt.

q) Mündlich über *poena cullei* der Römer. — Ist jetzt fast durchgehends in Enthauptung umgeschaffen.

r) Rädern von unten und von oben, das letztere ist Regel.

s) Lebendig Verbrennen, und nach vorgängiger Enthauptung. — Letzteres ist jetzt Regel.

Anmerk. Andere Lebensstrafen, z. B. lebendig Begraben sind jetzt ausser Gebrauch.

§. 31 b.

Zusätze zu den Lebensstrafen sind 1) das *Schleifen zur Gerichtsstätte*, 2) *Zangenkneipen* ss), 3) *Flechten des Körpers auf das Rad*, 4) *Aufsteckung des Kopfes* oder der *Hand auf einen Pfahl*. – Sie kommen als gesetzlicher Anhang der Strafe, und als Schärfungen der Strafe vor.

ss) Heutiges Tages selten. Siehe übrigens Grolmann *Criminalrecht*. §. 156.

Anmerk. Ueber die neue Claſſification der qualificirten Todesſtrafen in *innerlich* und *äuſserlich qualificirte* (Feuerbach l. c. §. 146.) mündlich.

§. 32.

b) Die *Leibesſtrafen* ſind entweder *verſtümmelnde*, als Abhauen der Hand oder der Finger, Abſchneiden der Zunge u. ſ. w. t), oder *bloſs ſchmerzende*, als 1) der Stockſchilling *(virgindemia)*, *öffentliche* oder *geheime Züchtigung* durch den Gerichtsdiener — auch ſchlechtweg *körperliche Züchtigung* genannt u). 2) der Staupbeſen *(fuſtigatio)* — *Züchtigung* mit *Ruthen am Pranger durch den Schinder*, und gewöhnlich mit Landesverweiſung, ſo wie 3) das *Brandmarken* verbunden, 4) *Steigriemen* — *Spieſsruthen* v).

t) Die verſtümmelnden Strafen ſind jetzt auſser Gebrauch.

u) Ueber *fuſtigatio* und *flagellatio* der Römer, *L. 10. pr. D. ad L. 28. §. 2. D. de poenis.*

v) Eine bloſs militairiſche Strafe. Wird jedoch auch jetzt in andern Fällen angewendet.

Anmerk. Von andern jetzt nicht mehr gebräuchlichen hieher gehörigen Strafen. Man ſehe überhaupt *Jac.* Doepler *Theatrum poenarum, ſuppliciorum et executionum criminalium, oder Schauplatz der Leibes- und Lebensſtrafen.* Lipſ. 1697. Kleinſchrod *ſyſtem. Entw.* Th. III. §. 12 — 100.

§. 33.

c) Bey den *Ehrenstrafen* geht entweder sogar die *gemeine bürgerliche Ehre*, oder nur die *eminentere Standes-, Rangs-* und *Amtsehre* verloren. — Es bleibt hierbey entweder bloſs bey der Erkennung der Infamie durch den Richter, oder es kommen noch symbolische, die Entehrung versinnlichende Handlungen hinzu, als *Ausstellen an den Pranger*, *Anschlagung des Namens an den Galgen*, *Zerbrechung der Standes- oder Ranges-Ehrenzeichen durch den Schinder* und *unehrliches Begräbniſs*.

§. 34.

Die Infamie, welche so als Strafe zuerkannt wird, ist nicht zu verwechseln 1) mit der Ehrlosigkeit, welche die Gesetze als *nothwendige Folge* der *Verbrechen* einer *gewissen Art* vorgeschrieben haben w); 2) nicht mit der Infamie, welche als *Folge gewisser Strafen* betrachtet wird x).

w) *L. 7. D. de publ. Judic. Infamem non ex omni crimine sententia facit, sed ex eo quod judicii publici causam habuit. L. 1. D. de his qui not. infam. — Qui forte vi bonorum raptorum injuriarum — damnatus - erit. Ev.* Otto *Thes. Jur. Rom.* I, 98. Bynkershoeck *Observ.* II, 72. — Daſs diese Infamie nicht mehr Statt finde, behauptet unter an-

Andern Grolmann *Criminalrecht*, §. 158. — Dagegen Feuerbach l. c.

x) Nach den Gesetzen infamirt die Strafe nie, sondern bloss das Verbrechen. — Nach der Volksmeinung in Deutschland infamiren aber alle Strafen, welche durch den Schinder vollzogen werden. — In wiefern lässt sich behaupten, dass diese Volksmeinung zum Gewohnheitsrecht erhoben worden?

§. 35.

d) Zu den *das Ehrgefühl angreifenden Strafen* gehören 1) als beschimpfende das *gemeine Halseisen* oder der *Schandpfahl* y), 2) als bloss demüthigende und beschämende, *Verweis*, *Kirchenbusse* u. a. m.

y) Durch Particulairgesetze noch ansehnlich vermehrt, als Lasterstein, Geige u. s. w.

§. 36.

e) Die *Vermögensstrafen* zerfallen in Geldstrafen *(mulctae)* z) und Confiscationen *(publicationes bonorum)* — entweder des ganzen Vermögens oder eines Theils desselben a). — Geldstrafen gehören in der Regel dem Gerichtsherrn, Confiscationen aber zum Fiscus des Landesherrn b), wenn sie nicht etwa zum Vortheil des durch das Verbrechen Verletzten geschehen.

z) Ehedem auch Strafen an Vieh.

a) Ueber 1) *ſtillſchweigende* Confiscation *Nov.* 134. *Cap.* 13. — *Ut autem non ſolum corporales poenae ſed etiam pecuniariae mediocres fiant, ſancimus eos qui in criminibus accuſantur, in quibus leges mortem aut proſcriptionem definiunt; ſi convincantur aut condemnentur, eorum ſubſtantias non fieri lucrum judicibus aut eorum officiis, ſed neque ſecundum veteres leges fiſco eas applicari, ſed ſi quidem habeant deſcendentes et aſcendentes usque ad tertium gradum eos habere. Si vero mulieres habeant qui condemnati ſunt: omnibus modis jubemus iſtas et dotem et antenuptialem donationem accipere. Si vero ſine dote talibus perſonis conjunctae fuerint a legibus, definitam partem de tota ſubſtantia condemnati eas accipere: ſive filios habeant, ſive non. Si vero neminem praedictorum habeat qui deliquit: tunc fiſco ſociari ejus ſubſtantiam. In majeſtatis vero crimine condemnatis veteres leges ſervari jubemus. Avth. Bona damnat. C. de bon. proſcript.* Conf. Rittershus. *Expoſit. Novell. P.* 4. *Nr.* 28. und *P.* 14. *Cap.* 4. P. G. O. Art. 218.: „Nachdem an etlichen „Orten gebraucht und gehalten wird, ſo ein Uebel„thäter mit geſtohlner oder geraubter Haab betre„ten — daſs alsdenn ſolch geſtohlen oder geraubt „Gut — — — der Obrigkeit des Orts eingezogen. „— — — Item ſo ein Fuhrmenn mit einem Wagen „umwände, und einen unverſehendlichen tödte, daſs „alsdann der Fuhrmann der Obrigkeit mit Wagen, „Pferden und Gütern auch verfallen ſeyn ſoll. — „— — Item an etlichen Orten, ſo ein Uebel„thäter auſser des Laſters unſer belei„digten Majeſtät oder ſonſt in andern „Fällen ſo der Uebelthäter Leib und „Gut nicht verwürkt, vom Leben zum Tod „geſtraft werden, Weib und Kinder am Bettelſtab „und das Gut dem Herrn zugewieſen. Und die „und dergleichen Gewohnheit wollen wir,

„daſs

„dafs eine jede Obrigkeit abfchaffen foll u. f. w. — — 2) Sachen, welche bey allgemeiner Confiscation ausgenommen find *L.* 2. und 9. *C. de bonis profcript. L.* 3. §. 4. *D. de minorib. L.* 22. §. 5. *D. mandati.* — 3) Verbindlichkeit des Fiscus bey allgemeinen Confiscationen.

b) *W. K. Art.* 21. §. 2—4.

§. 37.

f) Die *Freyheitsftrafen* zerfallen in einfaches c) Gefängnifs, und in qualificirtes Gefängnifs in einem *Arbeitshaufe*, in einem *Zuchthaufe* (mit oder ohne Willkommen und Abfchied), oder in einer *Feftung* mit Strafarbeit verbunden d).

d) Hieher gehört 1) Hausarreft, 2) privilegirtes Gefängnifs, z. B. akademifches Carcer, 3) gemeines Gefängnifs, entweder bey ordentlicher Koft oder bey Waffer und Brodt (*carcer cum carena*), 4) Feftung, 5) Zuchthaus, in fo fern die beyden letztern nicht nach den Landesgefetzen als befchimpfende Freyheitsberaubungen betrachtet werden, wo fie alsdann überall zu dem qualificirten Gefängnifs gezählt werden müffen. Vergl. Kleinfchrod *fyft. Entw.* III. Th. §. 30 folg.

d) Zeitiges und ewiges Gefängnifs.

§. 38.

g) Die *Arbeitsftrafen* beftehen entweder in *gemeinen Arbeiten* in einem Arbeits- oder Zuchthaufe, oder in *öffentlichen*, welche auf öffentlichen Plätzen oder Stra-

Strafsen aufser dem Zucht- und Arbeitshause geleistet werden müssen, als Strassenkehren, Schanzen, Schiffziehen, u. dgl. — Die Arbeitsstrafen sind in der Regel mit Beraubung der Freyheit verbunden e).

e) Kleinschrod a. a. O. §. 36.

§. 39.

B) Zu den unclassificirlichen Strafen gehört 1) vor allen die Acht *(proscriptio)*, welche in einer Aufhebung aller Bürgerrechte besteht, und den Geächteten aufser den Schutz des Staats erklärt, ihn auch seines Vermögens ohne Unterschied beraubt f); 2) die Verweisung *(relegatio)*, welche ist entweder Landesverweisung *(zeitige* und *ewige)* g), oder Verweisung von der *Akademie* h) vom *Hofe* oder aus einem *Orte* — Verbannung: 3) Verstrickung — Confination *(confinatio)*, wo dem Verbrecher ein Ort zu seinem künftigen Aufenthalt angewiesen wird, aus welchem er sich nicht entfernen darf i). 4) *Absetzung* vom *Amte*, *Degradation*, *Entziehung* von Rechten und Privilegien, die eigentlich nicht zum Vermögen gehören u. a. d. m.

f) Mündlich von der römischen *proscriptio* und der deutschen Acht. — Oberacht. — Reichs- und Landesacht. — Vom heutigen Gebrauch dieser Strafe.

g) *Tit.*

g) *Tit. D. de interdict. et relegat.* Fernandez de Retes *de interdictis et relegatis* in *Ev.* Otto *Thesaur. Jur. Rom.* V, 1189 sq. Kleinschrod l. c. §. 53 folg. — Welche Folgen haben ewige Landesverweisungen?

h) Relegation im eigentlichen Verstande und *consilium abeundi.*

i) Vom Unterschiede zwischen der eigentlichen *Confination* und der *Deportation.* Kleinschrod l. c. §. 52.

§. 40.

IV) Die Rangordnung der Strafen ist diese: 1) Todesstrafe, als die höchste und härteste von allen. 2) Lebenswierige Beraubung der Freyheit. 3) Achtserklärung. 4) Verstümmelnde Strafen. 5) Infamirende mit körperlichen Schmerzen verbundene Strafen (als Staupbesen und Brandmarken). 6) Confiscation des ganzen Vermögens. 7) Infamie ohne körperliche Uebel. 8) Ewige Landesverweisung. 9) Oeffentliche Arbeit. 10) Arbeitshaus, Zuchthaus und Festung. 11) Confination. 12) Verweisung auf bestimmte Zeit. 13) Einfache körperliche Züchtigung. 14) Verlust der Amtsrechte, Privilegien u. s. w. 15) gewöhnliches Gefängniss. 16) Das Ehrgefühl kränkende Strafen. 17) Geldstrafen. — Es kann jedoch diese Rangordnung durch die Dauer und Grösse der Strafe, so wie auch durch die Verschiedenheit der

Sub-

Subjecte, denen die Strafe zugefügt wird, Veränderungen erleiden.

§. 41.

V) Der Richter darf nur auf recipirte Strafen erkennen, §. 6. Recipirte Strafen heissen aber hier nicht bloss die, welche in den Gesetzen vorkommen, sondern welche auch heutiges Tages gäng und gebe sind. Tritt daher I) der Fall ein, dass auf eine zwar in den Gesetzen vorgeschriebene, jetzt aber nicht mehr übliche Strafe erkannt werden müsste, so muss der Richter eine derselben coordinirte andere Strafe erkennen — Strafverwandelung *(mutatio poenae)*. — Die Strafverwandelung tritt auch II) alsdann ein, wenn 1) die Anwendung der gesetzlich angedroheten Strafe physisch unmöglich ist, oder 2) der offenbare Grund des Gesetzes der Anwendung der Strafe auf den vorliegenden Fall widerspricht, oder endlich 3) sonst der Zweck des Gesetzes durch die Anwendung der vorgeschriebenen Strafe durchaus nicht erreicht werden würde k). — Bey der Strafverwandelung nicht nur, die immer bestimmte Strafgesetze voraussetzt, sondern auch III) bey der Bestrafung nach unbestimmten Strafgesetzen, wo der Richter zwar unter mehreren Strafen wählen kann,

aber

aber ſeine Wahl doch nicht nur von der Billigkeit, ſondern auch von politiſchen Rückſichten geleitet wird l), kommt das Verhältniſs der Strafen zu einander in Betrachtung.

k) Eine willkührliche Strafverwandelung ohne dieſe Rückſicht iſt dem Richter durchaus nicht erlaubt. Kleinſchrod l. c. II, 37.

l) Ueber die Grenzen dieſer Rückſichten mündlich. Vergl. *G. J. Fr.* Meiſter *Ueber den Einfluſs, welchen der Stand des Verbrechers auf die Strafe und das Verfahren in Straſſachen hat*, in Plitts *Repertorium des peinl. Rechts*, I, 1.

§. 42.

Das Verhältniſs der Strafen zu einander iſt durch die Geſetze nicht genau beſtimmt worden. Man muſs unterſcheiden das *Verhältniſs der Strafen einer Art* und das *Verhältniſs der Strafen verſchiedener Art* zu einander m).

m) Zu vergleichen Quiſtorp *Verſuch einer richtigen Beſtimmung des Verhältniſſes der gemeinen in Deutſchland üblichen Strafen zu einander*, in ſeinen *Beyträgen* N. A. Nro. XVII. *J. Fr.* Moegling *de eo quod juſtum eſt circa proportionem in poenis ſurrogandis.* Tubing. 1734. Kleinſchrod a. a. O. Th. III. §. 110 folg.

§. 43.

Das A) Verhältniſs der Strafen einer Art zu einander wird durch

 fol-

folgende Regeln bestimmt: a) Es können wohl mehrere einfache Todesstrafen, nicht aber einfache und qualificirte, und mehrere qualificirte Todesstrafen einander gleich gesetzt werden. — Doch sezt I) die Praxis gleich 1) die Strafe des Stranges und des Schwerdts bey Standespersonen, 2) die Strafe des Rades von oben und die Strafe des Schwerdts mit Schärfung vor der Tödtung n). — Auch sind schon II) in der P. G. O. einander gleichgesetzt worden 1) die Strafe des Rades und des Ertränkens o), 2) die Strafe des Galgens und des Ertränkens p), 3) die Strafe des Schwerdts und des Ertränkens q).

n) Vergl. Quistorp a. a. O. §. 3., der übrigens die Fälle mit einander verwechselt, wo eine Strafe der andern substituirt wird, und die, wo wegen eintretender Milderungsgründe eine andere Strafe erkannt wird.

o) *Art.* 130.

p) *Art.* 159 und 162.

q) *Art.* 133.

§. 44.

Da b) *verstümmelnde Strafen* nicht mehr im Gebrauch sind, so kann auch das Verhältniss der einzelnen verstümmelnden Strafen zu einander nicht weiter interessiren. Bey c) *Leibesstrafen* kann nur eine stärkere Ruthenzüchtigung wenigern Stockschlägen gleichgesetzt werden; bey den

den d) Ehrenstrafen hingegen findet gar keine Gleichsetzung Statt, und eben das ist der Fall bey den e) *beschimpfenden* und *beschämenden* Strafen. — Was f) die *Freyheitssrafen* betrifft, so können wohl einander gleichgesetzt werden Zuchthaus und Festung, und Festung und gemeines Gefängniss, imgleichen Gefängniss bey Wasser und Brodt oder anderen Zusätzen und gewöhnliches Gefängniss, in so fern man für die Festung und das gewöhnliche Gefängniss eine doppelte Strafzeit annimmt; nicht aber findet eine solche Ausgleichung zwischen Zuchthaus und gewöhnliches Gefängniss, und Gefängniss und Hausarrest Statt, man wollte denn hier die vierfache Strafzeit annehmen. In Ansehung der g) *Vermögensstrafen* fällt alle Gleichsetzung von selbst weg, dagegen sie bey den h) *Arbeitsstrafen* zwar Statt findet, sich aber hier lediglich nach der Grösse und Schwere der Arbeit, imgleichen nach dem Unterschiede zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Arbeit richten muss.

§. 45.

Schwieriger ist B) das Verhältniss verschiedenartiger Strafen zu einandeer, wohin auch die *unclassificirlichen* und *gemischten* Strafen hier zu zählen sind. Man vergleicht gemeinhin

 1) ein-

1) einfache Lebensstrafe mit lebenswieriger Beraubung der Freyheit, 2) Staupbesen und ewige Landesverweisung mit einer Zuchthaus- oder Festungsstrafe von respective 6 — 12 Jahren. 3) Ewige Landesverweisung mit zehnjähriger Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied, oder mit Festungsbau auf zwey Jahr. 4) Zeitige Landesverweisung mit einer verhältnissmäfsigen Zuchthaus- und Festungsstrafe r). 5) Zweyjährige Zuchthausstrafe oder einjährige Festungsarbeit mit einem sechswöchentlichen Gefängniss bey Wasser und Brodt, unter Abwechselung warmer Speisen auf den dritten oder vierten Tag, nach vorgängiger Ausstellung an das Halseisen. 6) Festungsbau oder Zuchthaus von einem Jahr zu einer Geldbusse von 200 Thaler. 7) Acht Tage Gefängniss bey Wasser und Brodt mit einer Geldbusse von acht Thaler. 8) Vier Tage gemeines Gefängniss mit 3 Thaler s) u. s. w.

r) Mündlich von dem angeblichen Verhältniss der Landes- oder Stadtverweisung zu einer Geldbusse oder Gefängnissstrafe.

s) Noch genauere Bestimmungen, die sich aber schon von selbst finden, siehe bey Quistorp a. a. O.

Anmerk. Ueber die Fragen: 1) Giebt es ein Verhältniss zwischen Ehrlosigkeit und andern Strafen? 2) In welchen Fällen kann es dem Richter erlaubt seyn unter Auferlegung einer härteren Strafe die Ehre

Ehre in dem Urtheil vorzubehalten? Quiſtorp l. c. §. 10. Kleinſchrod a. a. O. §. 19 folg.

§. 46.

IV) Obgleich bey *alternativ beſtimmten* Strafen dem Richter frey ſteht, auf welche Strafe er erkennen will, ſo darf doch der Verbrecher unter den Strafen nicht wählen. Eben ſo wenig ſteht ihm die Wahl zu, wenn von Strafverwandelung die Rede iſt, und die Strafverwandelung auf eine verſchiedene Weiſe geſchehen kann t).

t) Quiſtorp *l. c.* §. 19.

§. 47.

V) Es liegt auch ſchon in der Natur der Sache, was in den Geſetzen noch beſonders verordnet iſt u), daſs die Strafe *nur* den *Uebertreter* des Strafgeſetzes und *keinen Dritten* treffen kann, wenn gleich auch wieder ebenfalls die Geſetze aus beſondern Gründen Ausnahmen von der Regel gemacht haben v). — Vermöge der Regel können auch Strafen nicht auf die Erben übergehen w), wenn ſie nicht ſchon bey Lebzeiten des Erblaſſers an deſſen Vermögen radicirt waren x).

u) *L. 26. D. de poen. L. 22. C. eod.* „*Sancimus ibi eſſe poenam, ubi et noxia eſt. Propinquos notos familiares procul a calumnia ſubmovemus, quos reos ſceleris ſocietas non facit.* — *Nec enim adſi-*

adfinitas vel amicitia nefarium crimen admittunt. Peccata igitur suos teneant a u c t o r e s, *nec ulterius progrediatur metus, quam reperiatur delictum.*

v) Im römischen Recht finden sich zwey solcher Ausnahmen: 1) *L.* 4. §. 2. *D. de officio Procons. Provicisci autem Proconsulem melius quidem est sine uxore: sed et cum uxore potest; dummodo sciat senatum, Cotta et Messala Consulibus, censuisse futurum, ut si quid uxores eorum qui ad officia proficiscuntur deliquerint, ab ipsis ratio et vindicta exigatur.* Zur Erläuterung dieses Gesetzes sind zu vergleichen Walther *Miscell.* 29. *Ev.* Otto *Thes. Jur. Rom.* V, 1492 sq. Marxart *Interpretat.* 84. 2) *L.* 5. *C. ad leg. Jul. majest.* Siehe davon weiter unten beym Majestätsverbrechen.

w) Ueber *L.* 20. *D. de accusat. Ex judiciorum publicorum admissis non alias transeunt adversus heredes poenae bonorum ademtionis, quam si lis contestata et condemnatio fuerit secuta, excepto repetundarum et majestatis judicio. Ex caeteris vero delictis poena ab herede ita incipere demum potest, si vivo reo accusatio mota est, licet non fuit condemnatio secuta.* Cocceji *Jus controvers.* II, 683. Kleinschrod *systemat. Entwick.* Th. II. §. 38. 39.

x) *L.* 22. *D. de Sct. Silan. L.* 4. *C. de apostat.*

§. 48.

VI) Daſs Strafen öffentlich zugefügt werden sollen, ist zwar durch kein Gesetz bestimmt worden y); indeſs geschieht nach der Observanz die Zufügung (in so fern es die Natur der Strafe überall zuläſst) *in der Regel* öffentlich z), und ist es dem Richter nicht

nicht erlaubt, eine Strafe, die observanzmäſsig öffentlich vollzogen werden muſs, insgeheim vollziehen zu laſſen.

y) In wie fern läſst ſich aus der Natur der Sache behaupten, daſs die Zufügung der Strafe immer öffentlich geſchehen müſſe? Conf. Feuerbachs *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 140. und die daſelbſt angeführten Rechtslehrer.

z) Ausnahmen giebt es bey allen Strafen, wobey die Abſicht mit auf Beſſerung des Verbrechers gerichtet iſt.

§. 49.

VII) Daſs die *Execution* einer jeden Strafe *aus einem förmlichen Richterſpruch* geſchehen müſſe a), iſt zwar nirgends vorgeſchrieben b), flieſst aber gewiſſermaſsen ſchon aus der Natur der Sache, und wird als Regel in Deutſchland beobachtet c). In dem Richterſpruch muſs übrigens auch die Art und der Grad des als Strafe zuzufügenden Uebels beſtimmt werden.

a) Feuerbach l. c. §. 141.

b) Nach dem R. R. läſst es ſich auch nur höchſtens als Regel behaupten.

c) Ausnahmen kommen nach particulairen Rechten vor: 1) bey Militair- und Polizeyverbrechen, 2) wo der Landesherr aus dem Cabinet die durch einen Urtheilsſpruch beſtimmte Strafe abändert.

§. 50.

Bey Erkennung der Strafe iſt 1) darauf zu ſehen, *welche Strafe* den Verbrecher nach

nach dem *Zustand*, den er *zur Zeit des begangenen Verbrechens* hatte, treffen muſs d); 2) daſs dem Verbrecher ein nicht *geringeres Uebel*, aber auch *kein schwereres* zuerkannt werde, als ihm nach den Gesetzen zuerkannt werden darf e). — Man darf jedoch mit der eigentlichen Strafe nicht verwechseln die *Sicherungsmittel*, die etwa der Richter noch dem Straferkenntniſs hinzufügt. Die Befugniſs dazu kann aus der von den Reichsgesetzen allen Obrigkeiten zur Pflicht gemachten Sorge, den Staat und seine Glieder gegen gefährliche Menschen zu schützen, sehr wohl gerechtfertiget werden f).

d) *L. 1. D. de poen. Quotiens de delicto quaeritur, placuit non eam poenam subire quem debere, quam conditio ejus admittit eo tempore, quo sententia de eo fertur; sed eam, quam sustinet, si eo tempore esset sententiam passus cum deliquisset* etc.

e) *L. 11. D. eod.*

f.) Klein *Archiv des Criminalr.* B. 1. St. 2. No. III. IV. u. V. Vergl. auch dessen *Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelahrtheit in den Preuſs. Staaten*, und *Rechtssprüche der Hall. Jur. Facultät.* — Mündlich über die Grenzen dieser richterlichen Befugniſs.

Zwey-

Zweyte Abtheilung.
Von Strafgesetzen.

Erster Abschnitt.
Von Strafgesetzen an und für sich selbst.

§. 51.

I) In Absicht des *Begriffs* eines **Strafgesetzes** kann man sich hier nur geradehin auf Vorkenntnisse A. §. 4. beziehen, und zwar unter denselben *Modificationen*, unter welchen im allgem. Theil erste Abtheilung §. 8. darauf Bezug genommen worden ist

§. 52.

II) Bey den Strafgesetzen kommen ausser den allgemeinen Eintheilungen (Vorkenntnisse A. §. 4.) *eigentlich* keine besondere Eintheilungen vor, ausser dass man sie auch wohl mit Hinsicht auf die obige (siehe des allgem. Th. erste Abtheilung §. 9. und 10.) Eintheilung der Verbrechen in eigentliche Strafgesetze und Polizey-Strafgesetze, in Civil- und Criminal-Strafgesetze u. s. w. einzutheilen pflegt.

§. 53.

III) Strafgesetze sind *Gesetze*, und müssen daher auch nach den von den Gesetzen *über-*

überhaupt geltenden Grundsätzen *genommen* und *erklärt* werden g). Alles auch, was mit Beziehung auf die Gesetze überhaupt Statt findet, muss hier gleichfalls Statt haben.

g) Vergl. hier statt Aller Kleinschrod l. c. Th. III. §. 116 folg.

§. 54.

Es folgt hieraus 1) dass die Eintheilung der Gesetze in *geschriebene* und *ungeschriebene* oder *Gewohnheitsrecht* auch bey Strafgesetzen Statt finden muss, und es treten in Ansehung des *peinlichen Gewohnheitsrechts* auch ganz dieselben Grundsätze ein, die in Ansehung des Gewohnheitsrechts überhaupt Statt finden.

§. 55.

2) Folgt, dass der Richter an die *Vorschrift* der Strafgesetze gebunden ist, und nicht *willkührlich* davon abgehen kann. Nur dann, wenn das Strafgesetz durch *Nothwendigkeit* ober *Nichtgebrauch* h) seine Kraft verloren hat, ist er dasselbe zu vernachlässigen befugt.

h) Es versteht sich von selbst, dass hier von einem Nichtgebrauch die Rede ist, der zugleich die Kraft eines derogirenden Gewohnheitsrechts hat.

§. 56.

§. 56.

Es kommt jedoch hier noch eine *Eigenheit* vor. — Die Geſetze verlangen nämlich von dem Richter, daſs er mit der Vorſchrift der Strafgeſetze ein *eigenes Urtheil* verbinde, und *gleichſam* als *ausgleichende Perſon* zwiſchen dem *Strafgeſetz* und dem *Uebertreter* für einzelne Fälle auftrete i). — Die Gründe zu dieſer dem Richter geſtatteten Befugniſs (die aber nicht um die Strafgeſetze zu umgehen gemiſsbraucht werden darf) laſſen ſich leicht finden, wenn man auf die Art, wie Strafgeſetze oft entſtehen, und auf die Unvollkommenheit der Criminal-Geſetzgebung überhaupt Rückſicht nimmt.

i) Dieſes Anſinnen liegt deutlich in der entweder nicht gehörig beachteten oder auch ganz falſch erklärten *L. 11. D. de poenis. Perſpiciendum eſt judicanti, ne quid aut durius aut remiſſius conſtituatur, quam cauſa depoſcit: nec enim aut ſeveritatis aut clementiae gloria affectanda eſt: ſed perpenſo judicio, prout quaeque res expoſtulat ſtatuendum eſt. Plane in levioribus cauſis proniores ad lenitatem judices eſſe debent: in gravioribus poenis ſeveritatem legum cum aliquo temperamento benignitatis ſubſequi.*

§. 57.

Vermöge dieſer ihm geſtatteten Befugniſs, kann der Richter allerdings 1) bisweilen härter ſtrafen, als nach den Geſe-

tzen eigentlich gestraft werden müsste, um eine nachtheilige Folge, die sonst noch mit dem Verbrechen verbunden ist, aufzuheben k); 2) gelinder strafen, als es das Gesetz befiehlt, ohne dass im ersten Fall eigentliche Gründe zur Schärfung und im letztern Gründe zur Milderung der Strafe vorhanden sind; 3) Strafen verwandeln, ohne dass eigentliche Gründe zur Strafverwandelung vorhanden sind.

k) Arg. *L.* 10. §. 2. *D. de poenis. L.* 4. *C. ex quibus caus.* Kleinschrod l. c. Th. II. §. 129.

§. 58.

Aus §. 53. folgt auch 3) dass dem Richter bey Strafgesetzen das Recht der *ausdehnenden* sowohl als *einschränkenden* Erklärung bey Strafgesetzen zusteht, und dass ihn dabey die allgemeinen Regeln von der Gesetzerklärung leiten müssen l). — Nur bey zweifelhaften und dunkelen Strafgesetzen ist er verbunden, die billigere und gelindere Meinung vorzuziehen m).

l) Vergl. Kleinschrod l. c. Th. III. §. 116 folg.

m) *L.* 11. *L.* 42. *D. de poen. L.* 135. §. *fin. L.* 192. *D. de Reg. Jur. C.* 15. *C.* 49. *de Reg. Jur. in* 6.

§. 59.

Endlich ist auch 4) davon die Folge, dass der Richter *nach der Analogie* der Strafgese-

gesetze strafen kann. Denn durch die Natur der Sache kann bey Strafgesetzen die Analogie nicht ausgeschlossen seyn n), und durch die Gesetze ist sie eben so wenig sowohl überhaupt als mit Hinsicht auf die eine oder die andere Gattung der Strafe ausgeschlossen o).

n) Vergl. Vorkenntnisse A.

o) Das römische Recht unterscheidet deutlich *delictum quod ex scriptura legis descendit* und *quod ad exemplum legis vindicandum est. L.* 7. §. 3, *D. ad leg. Jul. majestat.* Es widerspricht auch der Bestrafung nach der Analogie nicht der *Art.* 104. *der P. G. O.* „Aber sonderlich ist zu merken, in was Sachen (oder derselben gleichen) unser kayserlich Recht keynerley peinlicher Straf am Leben, Ehren Leib oder Gliedern setzen oder verhengen, dass Richter und Urtheyler dawider auch niemant zum todt oder sunst peinlich strafen," wenn man ihn nur mit Hinsicht auf die Geschichte der P. G. O. erklärt. Vergl. übrigens Kleinschrod l. c. Feuerbach *Revision* u. s. w. Th. II. S. 16 folg. und Grolmanns *Bibl. für die peinl. Rechtswissenschaft und Gesetzgebung.* Th. I. St. 1. S. 78. — Die Gegner verwechseln entweder ausdehnende Erklärung des Strafgesetzes und Bestrafung nach der Analogie, oder sie nehmen an, dass ohne Strafgesetz keine Strafe Statt finden könne, und drehen und wenden die Gesetze so lange, bis sie in ihr System passen.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Von der Anwendung der Strafgesetze.

§. 60.

I) Strafgesetze können überhaupt nur alsdann *vollständig* angewendet werden, wenn 1) die Rechtsverletzung, welche das Verbrechen ausmacht, alle die Eigenschaften und Merkmale hat, welche das Strafgesetz voraussetzt; 2) volle Zurechnungsfähigkeit, bey dem die Rechtsverletzung begehenden Subjecte vorhanden ist; 3) alles was zum Thatbestande des Verbrechens *(corpus delicti)* gehört, ausgemittelt ist p).

p) Ueber den Begriff des Thatbestandes eines Verbrechens findet man abweichende Bestimmungen bey den Rechtslehrern. Vergl. *Frid.* de Neufville D. *de corpore delicti.* Marb. 1732. und Stübel pr. *de perversa interpretatione legum criminalium in constituendo quorundam delictorum corpore.* Vitemb. 1798. — Man muss hier den eigentlichen juristischen Begriff von dem Begriff des gemeinen Lebens unterscheiden. Mit Hinsicht auf den erstern ist Thatbestand des Verbrechens der Inbegriff alles dessen, was zum Wesen eines gewissen Verbrechens gehört. Der Thatbestand ist also verschieden nach der Verschiedenheit der Verbrechen. Mit Hinsicht auf den letztern macht der Gegenstand, an welchem die That begangen wurde, das Instrument, mit welchem sie begangen wurde u. s. w. das *corpus delicti* aus. Vergl. Meister *pr. jur. crim.* §. 50. u. a.

§. 61.

§. 61.

Hat daher die Rechtsverletzung nicht alle die Eigenschaften und Merkmale, welche das Strafgesetz voraussetzt, steht aber übrigens doch unter dem Strafgesetze, so kann auch nur eine unvollständige Anwendung des Strafgesetzes eintreten q).

q) Es kommt hier nicht bloss darauf an, ob das Strafgesetz bloss *dolus* oder auch *culpa* in sich begreift, sondern welche characteristische Merkmale dasselbe sonst bey dem Verbrechen entweder ausdrücklich oder stillschweigend voraussetzt.

§. 62.

Dasselbe ist der Fall, wenn keine vollständige Zurechnungsfähigkeit bey dem die Rechtsverletzung begehenden Subjecte vorhanden ist. Je unvollständiger diese ist, um so unvollständiger muss auch die Anwendung des Strafgesetzes werden. Fehlt die Zurechnungsfähigkeit ganz, so tritt auch gänzliche Straflosigkeit ein.

§. 63.

Ganz wird die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben 1) durch den natürlichen oder widernatürlichen Zustand der Kindheit r); 2) durch Raserey, Wahnsinn und eine daran grenzende Melancholie s); 3) durch höchste Trunkenheit und höchsten Affect,

so

ſo wie durch jeden andern Zuſtand, der den Gebrauch der Seelenkräfte ganz aufhebt t); 4) durch die gänzliche Unbekanntſchaft mit dem Strafgeſetze; 5) bey der Bekanntſchaft mit dem Strafgeſetze und voller Geiſtesfähigkeit durch einen Zuſtand, in welchem die angedrohete Strafe gar nicht abſchrecken konnte u).

r) *L. 12. D. ad Leg. Cornel. de Sicar. Infans vel furioſus ſi hominem occiderint lege Cornelia non tenentur, cum alterum innocentia conſilii tuetur alterum fati infelicitas excuſat. L. 5. §. 2. D. ad Leg. Aquil. L. 23. D. de furt.*

s) LL. cit. — Ueber *dilucida intervalla* mündlich.

t) Z. B. Schlaf u. a. m.

u) Z. B. Diebſtahl in gröſster Hungersnoth u. a. m. Vergl. ſtatt Aller Kleinſchrod l. c. Th. II. §. 80 folg.

Anmerk. Ob ſich jemand abſichtlich und um ein Verbrechen zu begehen in dieſen Zuſtand verſetzt hat, oder ſich bey der Gelangung zu dieſem Zuſtand eine *culpa* zu Schulden kommen laſſen, iſt völlig gleichgültig. Er kann hier nur wegen des *dolus* und der *culpa*, nicht aber wegen der Rechtsverletzung ſelbſt beſtraft werden. Ich bitte dieſe Fälle nicht mit den doloſen und culpoſen Verbrechen zu verwechſeln.

§. 64.

Unvollſtändig iſt die Zurechnungsfähigkeit 1) *abſolut* a) bey Unmündigen v), b) bey Menſchen, die ſich in einem ſo hohen Alter befinden, das mit der Unmündigkeit glei-

gleichen Schritt hält w), c) bey melancholischen Menschen, d) bey solchen, die in Leidenschaft gehandelt haben x), e) bey trunkenen y), f) bey einfältigen Menschen u. a. d. m. z). — 2) *bedingt,* a) bey mündigen aber noch minderjährigen a), b) bey Weibspersonen, c) bey solchen, die in der Erziehung und dem Unterricht verwahrloset sind b) u. a. d. m. c).

v) Es ist hier von Unmündigen die Rede, welche der Mündigkeit näher sind, als der Kindheit. Die letzteren beurtheilen auch hier die Gesetze nach den Rechten der Kinder, §. 18. *I. de obl. et act. Ita demum obligatur eo crimine impubes, si proximus pubertati sit, et ob id intelligat se delinquere.* — Bey denen, welche der Mündigkeit (die man in peinlichen Fällen arg. der *P. G. O. Art.* 164. allgemein zu 14 Jahren bestimmt) näher sind, gelten in Ansehung der Imputativität diese Grundsätze. In der Regel werden ihnen nur alle Verbrechen unvollständig zugerechnet, ausgenommen 1) *si malitia supplet aetatem*, wo volle Zurechnung Statt findet, arg. Art. cit. der P. G. O. 2) wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daſs sie noch keine richtige Vorstellung davon haben können, arg. *L.* 1, *C. de fals. monet. Impuberes vero etiamsi conscii fuerunt nullum sustineant detrimentum quia aetas eorum quid vident ignorat.* — Die Praxis läſst bey Unmündigen keine Imputation bis zur Todesstrafe zu.

w) *L.* 3. *§.* 7. *D. de Scto. Silan. C.* 24. *Dist.* 86. Kleinschrod l. c. §. 90.

x) Kleinschrod l. c. §. 115 folg. wo diese Materie sehr ausführlich und gründlich behandelt worden ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

y) *R. A. v. J.* 1495. Das *C.* 7. *C.* 15. *qu.* 1. unterſcheidet nicht genau zwiſcheu gänzlicher Trunkenheit und nicht gänzlicher. In gänzlicher Trunkenheit kann man gar nicht (mit Imputativität) delinquiren. Die *L.* 11. §. 2. *D. de poen.* deutet darauf hinlänglich an.

z) Vergl. Kleinſchrod l. c. §. 129.

a) *L.* 9. §. 2. *D. de minor. L.* 1. *C. ſi adverſ. delict. L.* 4. *C. de inceſt. nupt. L.* 38. §. 7. *ad leg. Jul. de adult. L.* 37. §. 1. *D. de minor.* Die gewöhnliche Erklärung dieſer bedingt-unvollſtändigen Zurechnung ſehe man bey Kleinſchrod l. c. §. 88. — Die Sache iſt wohl dieſe. Das minderjährige Alter läſst keine volle Zurechnung zu 1) bey allen culpoſen Verbrechen; 2) bey jeden Verbrechen, zu denen dies Alter beſonders geneigt iſt; 3) allenthalben, wo mehr Unverſtand als eigentlich böſer Wille vorhanden iſt.

b) Ausführlich darüber Kleinſchrod l. c. §. 91 ſg.

c) Ueber die Fragen, in wie fern Gewohnheit, böſes Beyſpiel, Verführung u. ſ. w. die Zurechnung vermindern oder gar aufheben, mündlich.

§. 65.

Iſt der Thatbeſtand des Verbrechens nicht vollſtändig ausgemittelt, ſo kann gleichfalls das Strafgeſetz nicht vollſtändig angewendet werden d). — Nicht vollſtändig iſt aber der Thatbeſtand des Verbrechens ausgemittelt, ſo oft etwas an dem juridiſchen Beweiſe mangelt, von wem, an wem und wie und unter welchen Umſtänden das Verbrechen verübt worden.

d) Daſs

d) Daſs auch bey unvollſtändiger Ausmittelung des Verbrechens geſtraft werden könne, habe ich oben §. 7. VI. bemerkt. — Es hängt damit hiſtoriſch ſo zuſammen. Auf den bey den Römern allein üblichen Accuſationsprozeſs wandte man die Grundſätze vom Beweiſe in bürgerlichen Rechtsſachen an, nach welchen auch auf den Grund eines unvollſtändigen Beweiſes geſtraft werden kann. Was vom Accuſationsprozeſs galt, wurde auch auf den Inquiſitionsprozeſs übertragen. (Siehe die Lehre vom Criminalprozeſs und die oben Vorkenntniſſe A. §. 26. angeführten Preisſchriften.) — Mündlich über die gemeine Lehre, daſs auch nur auſserordentliche Strafe eintreten könne, wenn das *Corpus delicti* (dieſes Wort in dem Begriffe des gemeinen Lebens genommen) nicht erhellt.

§. 66.

In den Fällen aber, wo der vollſtändigen Anwendung der Strafgeſetze nichts entgegen ſteht, iſt der Richter verbunden A) *wenn die Strafgeſetze die Strafe beſtimmt haben*, ſolche ſchlechterdings, und keine andere zu verfügen e), es wäre denn, daſs nach Vorkenntniſſe A. §. 18. Gründe zur Milderung oder Schärfung vorhanden wären.

e) Wegen §. 6. II. — Es verſteht ſich übrigens ſchon von ſelbſt, daſs die Strafverwandelung, wenn Gründe dazu vorhanden ſind, nicht ausgeſchloſſen iſt.

§. 67.

Auſser den allgemeinen Milderungsgrund (Vorkenntniſſe A. §. 19.) kennen die

Gesetze bey vollendeten Verbrechen f) *nur einen einzigen* bey allen Verbrechen durchgreifenden Milderungsgrund *(caus. mit. communis)*, nämlich *wenn der Verbrecher durch die Staatsgewalt schon andere unverschuldete Uebel in Beziehung auf das Verbrechen erlitten hat* g). — Für *einzelne* Verbrechen giebt es noch besondere *(caus. mit. propria)* an ihrem Orte anzugebende Milderungsgründe h).

f) Bey noch unvollendeten Verbrechen ist die Reue als ein Milderungsgrund zu betrachten. *L.* 19. *D. ad Leg. Cornel. de fals.*, nicht aber bey vollendeten Verbrechen arg. *L.* 65. *D. de furt. L.* 5. *D. vi bon. rapt.* — Die Stellen des kanonischen Rechts *C.* 9. *de haer. C. ult. de furt. C.* 2. §. 2. *de translat. episcop.* u. a. m. dürfen eigentlich gar nicht in Betracht kommen. Siehe übrigens Kleinschrod l. c. §. 151.

g) *L.* 25. *D. de poen. Si diutino tempore aliquis in reatu fuerit, aliquatenus poena ejus sublevanda erit. Sic enim constitutum est; non eo modo puniendos eos qui longo tempore in reatu agunt, quam eos qui in recenti sententiam excipiunt. L.* 23. *C. de poen. Omnes, quos damnationis conditio diversis exiliis destinatos, metas temporis praestituti in carceris implesse custodia deprehenderit, solutos poena, vinculisque laxatos custodia liberari praecipimus, nec formidare miserias ullius exilii. Sit satis immensorum cruciatuum simul luisse supplicia.* Kleinschrod l. c. Th. III. §. 100 fg. — Mündlich von andern gemeinen Milderungsgründen, welche sonst noch von den Rechtslehrern angegeben werden, als Stand des Verbrechers, Verdienste desselben um den Staat, Unschädlichkeit

des Verbrechens, Schadensersatz, Ablauf der halben Verjährungszeit u. s. f. Sehr ausführlich erörtert von Kleinschrod l. c. II. Th. §. 62 fg.

h) z. B. Schadensersatz bey Diebstahl.

§. 68.

Zu den allgemeinen Schärfungsgründen (Vorkenntnisse A. §. 19.) kommt nach einer allgemeinen peinlichen Praxis in Deutschland noch hinzu, *wenn durch das Verbrechen ein ungewöhnlich grosser Schade geschehen ist* i). Andere Schärfungsgründe, die man sonst noch anzuführen pflegt k), liegen schon in den allgemeinen Schärfungsgründen und sind nur durch Gesetze wiederholt worden l).

i) Vergl. Klein *peinl. Recht.* §. 164. Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts*, §. 170. Kleinschrod l. c. Th. II. §. 104 folg.

k) z. B. besondere Bosheit in der Ausführung des Entschlusses, besonders erhöhter Grad der Freyheit, wenn das Verbrechen wiederholt worden, wenn die Verbrecher zum Verbrechen allgemein verbunden waren, wenn besondere Verhältnisse dem Verbrecher noch besondere Motive gegen die That an die Hand geben sollen u. s. w.

l) *P. G. O. Art.* 122. 124. 131 und 137. *Polizeyordnung von* 1548. *und* 1577. *Tit.* 20. *L.* 28. §. 3. 10. *D. de poenis* u. a. m.

§. 69.

Wenn B) *die Strafgesetze die Strafe nicht bestimmen*, so bleibt dem Richter

unter

unter den recipirten Strafen zwar die Wahl überlassen, er kann aber nicht nach Gutdünken verfahren, sondern er muss sich in die Stelle des Gesetzgebers erheben, und so die Strafe finden. Das was bey Strafgesetzen, welche die Strafe bestimmen, als Milderungs- oder Schärfungsgrund in Betrachtung kommt, muss den Richter auch hier bestimmen, eine respective *gelindere* oder *härtere* Strafe zu erkennen, als er sonst nach der Ordnung erkennen müsste m).

m) Der Sache nach kommen also bey Strafgesetzen, welche die Strafe nicht bestimmen, eben so gut Milderungs- und Schärfungsgründe vor, als bey Strafgesetzen, in welchen die Strafe bestimmt worden ist. Nur dem Namen nach können sie dabey nicht vorkommen, indem nach dem Sprachgebrauch Schärfung und Milderung immer Gesetze voraussetzt, welche die Strafe bestimmen. Die ältern Criminalisten hielten sich mehr an die Sache, als an den Namen, und daher reden sie von Milderungs- und Schärfungsgründen, in Beziehung auf bestimmte sowohl als unbestimmte Strafgesetze.

§. 70.

Ueber den *Massstab*, welchen der Richter bey Zuerkennung der Strafe aus unbestimmten Strafgesetzen zu befolgen hat, enthalten die deutschen Criminalgesetze zwar keine genauere Bestimmungen; allein nicht nur alle ihre beyläufigen Aeusse-

ſserungen ſpielen auf den Vorkenntniſſe A §. 20 folg. angegebenen Maſsſtab an, ſondern es wird auch derſelbe durch die beſtimmten Strafgeſetze beſtätiget. Man kann daher als Regel annehmen: *Je gröſser entweder die Rechtsverletzung ſelbſt, mit Hinſicht auf ihre Qualität oder Quantität iſt* n), oder *die Gefahr, welche daraus für Einzelne oder für das Ganze entſteht*, oder *der dabey zum Grunde liegende Grad des dolus und der culpa* u. ſ. w. oder endlich *der Schade, welcher dadurch geſchehen iſt, deſto härter muſs auch die Strafe ausfallen.*

n) Man kann zur näheren Beſtimmung der Qualität ſowohl als Quantität der Rechtsverletzung die Regeln benutzen, welche Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 108 und 109. angiebt, nämlich daſs die Verletzung urſprünglicher Rechte gröſser ſey, als die der erworbenen, und wieder unter den erſtern die Verletzung des Rechts auf Daſeyn allen übrigen Läſionen urſprünglicher Rechte vorgehe, weiter die Verletzung der Integrität der Kräfte gröſser ſey, als die bloſs vorübergehende Störung des Freyheitsgebrauchs u. ſ. f., die Verletung eines Rechts des Staats gröſser ſey, als die Verletzung deſſelben Rechts in irgend einer andern Perſon u. ſ. f.

§. 71.

Hiernächſt iſt es keinem Zweifel unterworfen, daſs I) *vollendete Verbrechen* ſtrafbarer ſind, als *unternommene*, und

bey

bey den Letztern wieder in Hinsicht auf die *grössere* oder *geringere* Strafbarkeit zu berücksichtigen ist, ob das Verbrechen *mehr* oder *weniger* von der *Vollendung entfernt* geblieben war o); II) dass *Urheber* p) eines Verbrechens in der Regel *strafbarer* sind, als die *Gehülfen* q), und *diese* wieder *strafbarer*, als die *Begünstiger* r).

o) Ueber P. G. O. *Art.* 178.: „So sich jemand einer „Missethat mit etlichen heimlichen Werken, die „zur Vollendung derselben dienlich seyn mögen, „untersteht, und doch *an Vollbringung derselben „Missethat durch andere Mittel wider sei„nen Willen verhindert würde*, solcher böser „Wille, daraus *etliche Werke* folgen, ist peinlich „zu strafen; aber in *einem Fall härter, denn in „dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sache*.“ Kleinschrod l. c. Th. I. §. 39.

p) Unter mehreren Coauctoren eines Verbrechens kann gleichfalls eine Verschiedenheit in Absicht der Bestrafung Statt finden, nach der grössern oder geringern Thätigkeit bey dem Verbrechen, des grössern oder geringern Grades des *dolus*, der mehr oder weniger erschwerenden Umstände u. s. f.

q) Die Gehülfen eines Verbrechers sind 1) alsdann unstreitig strafbarer als der Urheber, wenn sie durch Drohung, Zwang u. s. w. das Verbrechen hervorgebracht haben, wo sogar zuweilen der eigentliche Urheber der Rechtsverletzung von aller Strafe befreiet werden muss; 2) gleich strafbar mit dem Verbrecher, wenn sie die Idee zum Verbrechen zuerst bey ihm geweckt und erhalten haben, auch zur Ausübung förderlich gewesen sind; 3) weniger strafbar, wenn sie bloss durch Rath und That zur

Ausführung eines von dem Verbrecher selbst vorgefaſsten Verbrechens gewirkt, oder ihn durch die That selbst unterstützt haben. In Rücksicht auf die letztere und thätliche Mitwirkung bey Ausführung des Verbrechens ist die Strafbarkeit der Gehülfen theils nach der gröſsern oder geringern thätlichen Mitwirkung, theils nach dem mehrern oder wenigern Erfolg dieser Mitwirkung, und theils endlich nach den besondern dabey eintretenden Umständen und Verhältnissen zu bestimmen.

r) Bey den Begünstigern kommt es in Ansehung der gröſsern oder geringern Strafbarkeit theils auf die Wichtigkeit des Verbrechens, theils darauf an, ob sie durch die Begünstigung dem Strafrecht des Staats mehr oder weniger Einhalt gethan haben, theils endlich noch auf besondere Umstände, welche bey dieser Begünstigung vorgekommen sind.

§. 72.

Wenn C) nach der *Analogie* der Strafgesetze gestraft werden soll, so gelten für die Anwendung der vorhandenen Strafgesetze und die darin nicht bestimmten Fälle dieselben Regeln, welche die Analogie überhaupt an die Hand giebt. Nur darf in diesem Fall auch der Unterschied zwischen bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen nicht aus den Augen gesetzt werden.

§. 73.

II) Ihre eigenen Schwierigkeiten hat die Anwendung der Strafgesetze bey der sogenannten Concurrenz der Verbre-

brechen *(concursus delictorum)*, d. h. wenn mehrere Verbrechen eines und desselben Subjects eine richterliche Untersuchung und Strafbestimmung erfordern. Die Concurrenz der Verbrechen läſst sich auf eine *doppelte Art* denken, entweder so, daſs die mehreren Verbrechen in einer *ununterbrochenen Art* fort begangen werden — ideale oder formale Concurrenz *(concurs. idealis s. formalis)*, oder wo das *nicht* der Fall ist — reale oder materiale Concurrenz *(conc. realis s. materialis)*. — Bey der *realen* Concurrenz sind die mehreren Verbrechen entweder *verschiedener* Art, — gehäufte Verbrechen *(d. cumulata)*, oder sie bestehen aus *mehreren Wiederholungen derselben* strafbaren Handlung — wiederholte Verbrechen *(d. repetita)*. In dem letztern Fall theilt man sie wieder in fortgesetzte *(d. continuata)*, und erneuerte *(reiterata)* ein, je nachdem sie an demselben Gegenstande, oder an verschiedenen Gegenständen sind wiederholt worden s).

s) Ich folge hier vorzugsweise Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts* §. 121 folg. Anders wird die Sache von Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*. §. 126 folg. und Andern vorgetragen. Uebrigens ist hier noch zu vergleichen *Fr. Carl* v. Savigny *de concursu delictorum formali*. Marb. 1800. Kleinschrod l. c. Th. III. §. 10 folg.

§. 74.

§. 74.

Es liegt in der Natur der Sache, daſs ſowohl bey der formalen als materialen Concurrenz jedes für ſich beſtehende Verbrechen beſonders geſtraft werden muſs, und daſs daher, bey der Uebertretung mehrerer Strafgeſetze, die ſämmtlichen darin angedroheten Strafen eintreten müſſen, bey der wiederholten Uebertretung eines und deſſelben Strafgeſetzes hingegen die Strafe ſo oft zugefügt werden muſs, als die Uebertretung wiederholt worden iſt; es wäre denn nach der Natur der Strafe *unmöglich*, ſie zuſammen oder mehrmals anzuwenden, wo bey der *formalen Concurrenz* die *ſchwerſte*, und bey der *materialen* die *volle Strafe* einer Uebertretung mit einen *Zuſatz* anzuwenden ſeyn würde. — Die Geſetze ſtellen auch mit deutlichen Worten die Regel auf: *daſs bey concurrirenden Verbrechen die Strafe des einen die Strafe des andern nicht ausſchlieſse* t). Nur bey der *idealen* Concurrenz *mehrerer Verbrechen derſelben Gattung* n) wollen ſie eine Ausnahme gemacht wiſſen, und zwar dahin, daſs hier *allein* auf die *Strafe* des *ſchwerſten* der concurrirenden Verbrechen erkannt werden ſoll v).

t) *L. 2. D. de del. privat. Nunquam plura delicta concurrentia faciant, ut ullius impunitas detur, neque*

neqae enim delictum ob aliud delictum minuit poenam L. 32. §. 1. D. ad Leg. Aquil. — Namentlich wird dieſe Regel auch bey der idealen Concurrenz in *L. 9. C. de accuſat.* „*Si ex eodem facto plu-„ra crimina naſcuntur, et de uno in accuſationem „fuerit deductus, de altero non prohibetur ab alte-„ro deferri*" beſtätiget.

u) *P. G. O. Art.* 163. „Item wo bey eynem Diebſtal mer denn eynerley Beſchwerung, ſo in den vorgeſetzten Artikeln underſchiedlich gemeldt ſeyn erfunden würden, iſt die Straf nach der meyſten Beſchwerung des Diebſtals zu erkennen." Es dürfte wohl nicht zweifelhaft ſeyn, ob dies Geſetz bloſs auf den Diebſtahl einzuſchränken, oder auch auf andere Verbrechen, wie hier geſchehen iſt, zu extendiren ſey; nur iſt es nothwendig, daſs die ideale Concurrenz gerade die Beſchaffenheit haben muſs, welche in der P. G. O. bey Diebſtählen vorausgeſetzt wird.

v) Ganz irrig behauptet man arg. *L.* 67. §. 2. *D. de furt. Infans apud furem adolevit: tam adoleſcentis furtum fecit ille quam infantis, et unum tamen furtum eſt, ideoque dupli tenetur, quanti unquam apud eum plurimi fuit. Nam quod ſemel duntaxat furti agi cum eo poteſt, quid refert propoſitae quaeſtioni? quippe ſi ſubreptus furi foret ac rurſus a fure altero eum recuperaſſet; etiam ſi duo furta feciſſet, non amplius quam ſemel cum eo furti agi poſſe.' Nec dubitaverim, quin adoleſcentis potius quam infantis aeſtimationem fieri oporteret. Et quid tam ridiculum eſt, quam meliorem furis conditionem eſſe propter continuationem furti exiſtimare,* eine gleiche Ausnahme in Anſehung der fortgeſetzten Verbrechen dahin, daſs die Geſetze hier eine mehrmalige Uebertretung als *eine* Uebertretung betrachtet wiſſen wollten. Die Behauptung iſt bey den Criminaliſten ſo allgemein, daſs

dass man schon desshalb an ihrer Richtigkeit gar nicht zweifeln möchte. Allein man braucht das Gesetz nur mit halben civilistischen Augen anzusehen, um gerade das Gegentheil darin zu finden. Vergl. Meermann *Thes.* III. 317. Pacii Εναντ. Cent. VIII, Qu. 51. Gothofred *in Oper.* 1082. Wieling *Jur. rest.* 174.

Anmerk. 1. Die Regel: *poena major absorbet minorem*, wird von vielen Criminalisten zur Ungebühr auch auf die ideale Concurrenz mehrerer Verbrechen von verschiedener Gattung und auf die reale Concurrenz verschiedenartiger Verbrechen ausgedehnt; und nur in Ansehung der Geldstrafen wollen sie eine Ausnahme gemacht und sämmtliche Geldstrafen bezahlt wissen.

Anmerk. 2. Mit den fortgesetzten Verbrechen dürfen die Verbrechen nicht verwechselt werden, die durch mehrere *successive Handlungen* zu Stande kommen, und die im Grunde genommen doch nur als ein einziges Verbrechen zu betrachten sind. Von diesen läſst sich annehmen, was man gemeinhin von allen fortgesetzten Verbrechen in Absicht der Strafe annimmt, z. B. ein Dieb steigt in einen Kornboden und trägt einen Sack Korn zu Hause, kehrt sogleich wieder um und holt den zweyten Sack u. s. f. — Das eigentliche fortgesetzte Verbrechen erfordert zu seinem Wesen, dass an demselben Gegenstande das Verbrechen *zu verschiedenen Zeiten* wiederholt worden sey.

Be-

Besonderer Theil.

§. 75.

Die Classification der einzelnen Verbrechen hat ihre grossen Schwierigkeiten. Am zweckmässigsten dürfte es seyn, die Eintheilung in eigentliche Verbrechen und Polizeyverbrechen als Haupt-Eintheilung zum Grunde zu legen. Bey den ersten kann wieder die Eintheilung der Verbrechen in gemeine und besondere als Unterabtheilung angenommen werden.

Erstes Buch.

Von eigentlichen Verbrechen.

Erstes Hauptstück.

Gemeine Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Von Verbrechen gegen die Rechte des Einzelnen.

Erster Abschnitt.

Körperverletzung.

§. 76.

Die Verletzung des Körpers eines Menschen geschieht entweder so, dass der Tod daraus erfolgt — Tödtung, oder nicht — Körperverletzung im engern Sinne.

§. 77.

A) Die *Tödtung eines Menſchen* erſcheint ohne Unterſchied als Verbrechen, ſie mag an einem ſchon Gebornen oder an einem (lebenden) Embryo, an Geſunden oder Kranken und dem Tode Nahen, mit Willen des Getödteten oder wider ſeinen Willen geſchehen ſeyn, vorausgeſetzt, daſs 1) der Getödtete überall Menſchenrechte hatte a), und 2) nicht für rechtlos war erklärt worden b).

a) Ueber Tödtung der Miſsgeburten mündlich. Glück *Erl. der Pandecten*, Th. 2. §. 64.

b) Ueber *Avth.* Gazaros *C. de haeret. C. G. O.* Th. 2. Tit. 9. §. 3. und *R. A.* von 1577. §. 27.

§. 78.

Zum Weſen dieſes Verbrechens gehört, daſs der *Tod eines Menſchen in der Körperverletzung, als in ſeiner alleinigen Urſache gegründet iſt.* Der einer körperlichen Verletzung folgende Tod begründet alſo nur dann das Verbrechen der Tödtung, wenn die Verletzung abſolut tödtlich *(laeſio abſolute lethalis)* war, ſey es nun für alle Menſchen nach der natürlichen Beſchaffenheit des menſchlichen Körpers *(l. in abſtr. abſ. tal.)*, oder doch für den Verletzten nach der Beſchaffenheit ſeines Körpers *(l. in concret. abſol. tal.)*

tal.) c). Hatte die Verletzung bloſs durch die Dazwiſchenkunft anderer Umſtände und Ereigniſſe den Tod zur Folge *(l. per accidens lethalis)*, ſo iſt kein Verbrechen der Tödtung, ſondern der Körperverletzung im engern Sinn vorhanden, es wäre denn, daſs der Verbrecher ſelbſt dieſe Umſtände und Ereigniſſe herbeygeführt hätte d).

c) Ueber Tödtlichkeit der Verletzungen ſiehe Metzger *Gerichtl. Arzneywiſſenſch.* §. 60. Plouquet *über die gewaltſamen Todesarten.* S. 48 fg. E. A. Hommel *de Lethalitate vulnerum et inſpect. cadaver. poſt occiſ. homin.* Lipſ. 1749.

d) Dieſs iſt die gemeine und unſtreitig die riehtigſte Meinung. Das Gegentheil hat noch neulich Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts*, §. 258. behauptet. Abſolute Lethalität der Verletzung muſs zum Begriffe der Tödtung gehören, oder wir können Tödtung und Körperverletzung im engern Sinn gar nicht ſcharf unterſcheiden, und darauf kommt es doch hier vorzugsweiſe an.

§. 79.

Das Verbrechen der Tödtung kann ſowohl aus *dolus* als aus *culpa* geſchehen. Man muſs auch hier mehr für *dolus* als für *culpa* vermuthen, bis beſondere Gründe das Daſeyn der bloſsen *culpa* als das Wahrſcheinlichere darſtellen. Es kommt hier in Betracht, die Art, wie ſich die Körperverletzung ereignete, die Beſchaffenheit

heit derſelben ſelbſt, die Bekanntſchaft des Verletzenden mit dem Körper des Andern, die Beſchaffenheit des Inſtruments, womit die Körperverletzung geſchah e) und dergl. mehr. — Von ganz *zufälligen* Tödtungen gilt eben das, was von zufälligen Verbrechen überhaupt f).

e) Schon die Römer wollten die Frage: Ob *dolus* oder *culpa* anzunehmen ſey, aus dem Gebrauch des Inſtruments beurtheilt wiſſen. *L. 1. §. 3. D. ad leg. Cornel. de Sicar. Div. Hadrianus reſcripſit, eum qui hominem occidit, ſi non occidendi animo hoc admiſit, abſolvi poſſe: et qui hominem non occidit, ſed vulneravit, ut occidat, pro homicida damnandum; et ex re conſtituendum hoc. Nam ſi gladium ſtrinxerit et in eo percuſſerit, indubitato animo occidendi id admiſiſſe; ſed ſi clavi percuſſit, aut cucuma in rixa: quamvis ferro percuſſerit, tamen non occidendi animo, leniendam poenam ejus qui in rixa caſu magis quam voluntate homicidium admiſit.*

f) *P. G. O. Art. 146.*

§. 80.

Das Verbrechen der Tödtung iſt alsdann erſt für vollendet zu achten, wenn wirklich der Tod des Verletzten erfolgt iſt, und als juridiſch gewiſs angenommen werden kann, daſs er in der Verletzung als ſeiner alleinigen Urſache gegründet war §. 78. — Wo das nicht der Fall iſt, kann man bloſs verſuchte und angefangene Töd-

tung annehmen, und nie die eigentliche geſetzliche Strafe anwenden g).

g) Nach dem römiſchen Recht iſt ſchon Verbrechen der Tödtung vorhanden, wenn beym *animus occidendi* die auf die Tödtung abzweckende Handlung beendigt iſt. Vergl. das §. 79. not. e. angeführte Geſetz. Aber nach der P. G. O. iſt der Effect ausdrücklich in das Weſen des Verbrechens aufgenommen worden.

§. 81.

Dem eigentlichen Verbrechen der Tödtung, das ſich ohne Körperverletzung gar nicht denken läſst, wird gleich geachtet, wenn Jemand durch andere *commiſſive* Handlungen, oder durch *omiſſive* den Tod eines Menſchen verurſacht. Es treten hier auch ganz die geſetzlichen Beſtimmungen von Tödtungen ein, in ſofern in dieſen Handlungen der Tod als in ſeiner alleinigen Urſache gegründet war h).

h) *L. 1. §. 1. L. 15. D. ad Leg. Cornel. de Sicar. Nihil intereſt, occidat quis, an cauſam mortis praebeat.* In wiefern können durch omiſſive Handlungen Tödtungen begangen werden? *L. 4. D. de agnoſc. et alend. liber.*

§. 82.

Ein Verbrechen der Tödtung läſst ſich überall nur alsdann annehmen, wenn die Tödtung unter der allgemeinen Bedingung des Verbrechens vorgefallen iſt (§. 18.).

Tödtungen geächteter und für vogelfrey erklärter Menſchen, und ſolche, die auf Befehl der Oberherren oder der Obrigkeit (in ſofern die letztere zu dieſem Befehl befugt iſt) geſchehen, oder im Zuſtande der Nothwehr, können daher nicht als Verbrechen betrachtet werden.

§. 83.

Zuſtand der Nothwehr iſt der Zuſtand einer *wahren* nicht mehr durch den Schutz des Staats zu entfernenden *Rechtsnoth*. — Unſere Geſetzgebung knüpft dieſen Zuſtand, wenn die in demſelben erfolgte Tödtung gar nicht als Verbrechen betrachtet werden ſoll, noch an folgende Bedingungen i): 1) Es muſs der Verletzte durch einen ungerechten, nicht durch den Verletzer ſelbſt veranlaſsten Anfall jenen in ſeinen Rechten bedrängt haben k); 2) der Bedrängte oder Benöthigte muſs ohne Gefahr oder Verletzung ſeines Leibes, Lebens ſeiner Ehre oder guten Leumunds nicht haben entweichen können l); 3) die Entleibung muſs im defenſiven Zuſtande geſchehen ſeyn m). In Abſicht der zweyten Bedingung kommt keinesweges alles auf das Urtheil des Benöthigten, vielmehr auf das des Richters an n), und iſt überhaupt wohl zu unterſcheiden *wahrer Zuſtand der Nothwehr* und *vermeintlicher*, welcher

cher letzterer wohl eine Milderungsursache bey Tödtungen abgeben, das Verbrechen der Tödtung aber selbst nie aufheben kann o).

i) Man unterscheide diese Bedingungen und ihre Folgen ja von den allgemeinen Grundsätzen von der Nothwehr.

k) *P. G. O. Art.* 142. „dass der Todtschläger darumb keyne rechte entschuldigte Notweer gethan haben soll, wann der entleibte hat fürgewandter bekanntlicher anfechtigung oder benötigung rechtmässig ursache gehabt etc.“

l) *P. G. O. Art.* 140. „Item so eyner jemant mit eynem tödtlichen waffen oder weer überläuft, anficht oder schlecht, und der benöttigt kann füglich an (on) ferlichkeit oder verletzung seines leibs, lebens, ehr und guten leumuts nicht entweichen etc. Wegen des in diesem Artikel gebrauchten Wortes: *überläuft*, vergl. noch besonders Walch *Glossar.* voc. *Ueberlauf.* — Die auf die Ehre und guten Leumuth sich beziehende Nothwehr wird von Vielen auf Militairpersonen eingeschränkt, Conf. Boehmer *ad Art.* 140. §. 3. — Die auf den Leib und das Leben sich beziehende Nothwehr erfordert nach Art. 142. immer, dass der Entleibte mit „*tödtlicher weer*“ angegriffen habe. — Dass keine Nothwehr zur Erhaltung des Eigenthums Statt finden soll, geht aus *Art.* 150. *der P. G. O.* nur zu deutlich hervor, als dass sich das Gegentheil auch nur mit einigem Schein vertheidigen liesse.

m) Im *Art.* 142. *der P. G. O.* wird es zu den der Nothwehr entgegen zu setzenden Einwendungen gezählt, „wenn er (nämlich der Todtschläger) des Entleibten, als er ihn erschlagen hatte, ganz mächtig und von der benötigung erledigt gewest — oder

der

der entleibte nach gethaner erſten benötigung gewichen, den der Todtſchläger aus freihem willen und ungenötter Ding nachgevolgt und in allererſt inn der nachvolg erſchlagen hat.“

n) Das Gegentheil behauptet Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts.* §. 140.

o) So wie die vermeintliche Nothwehr einen Milderungsgrund abgiebt, eben ſo muſs Milderung der Strafe begründet werden, durch jede fehlerhafte Nothwehr, in ſofern ſie nur nach allgemeinen Begriffen als Nothwehr betrachtet werden mag; vorausgeſetzt, daſs man keine Urſache zum Angriff gegeben. *Art.* 142. *der P. G. O.* „Nemlich iſt hierin zu merken, ſo eyner der erſten benötigung halb redlich Urſach zur notweer gehabt, und doch in der That nit alle umbſtände, die zu einer ganz entſchuldigten notweer gehören, gehalten hatte, iſt not gar eben zu ermeſſen, wie viel oder wenig der Thäter zur That urſach gehabt hat, u. ſ. w. Vergl. übrigens noch Quiſtorp *de homicidio permiſſo et ſpeciatim de moderam. inculp. tutelae.* Roſt. 1764. Püttmann *in Opuſc.* Nr. 5.

Anmerk. Ueber Vermuthungen bey vorgeſchützter Nothwehr. *P. G. O. Art.* 143 und 144.

§. 84.

Für die Strafe unterſcheidet die P. G. O. A) bey doloſen Tödtungen, *muthwillige, überlegte* — Mord, und *nicht muthwillige, nicht überlegte* — bloſser Todtſchlag. Dem *Mörder* beſtimmt das Geſetz die Strafe des *Rades*, dem *Todtſchläger* hingegen die Strafe des *Schwerdts* p).

p) *Art.* 137. Item ein jeder mörder oder todtſchleger, wo er deshalb nicht rechtmeſſig entſchuldigung

gung aufsführen kann, hat das leben verwürkt. Aber nach gewohnheyt etlicher gegenden werden die fürfetzlichen Mörder und die Todtschleger eynander gleich mit dem radte gericht, darinn soll underscheyd gehalten werden, Und also dafs der gewonheyt nach ein *fürsetzlicher muthwilliger* mörder mit dem rade und eyn ander *der eyn todtschlag* oder *aus gecheyt und zorn gethan* und *sunst auch gemelte entschuldigung nit hat*, mit dem schwert vom leben zum todt gestraft werden sollen.

§. 85.

Es bedarf nur einer Ansicht des Gesetzes, um einzusehen, dafs Carl die *kalte überlegte Tödtung* der *nicht überlegten* entgegen setzt, und in *die letztere* nicht blofs Tödtungen, *zu welchen der Vorsatz im Affect gefafst* und *auch in demselben ausgeführt worden ist* q), sondern *jede andere zwar vorsätzliche, aber doch nicht erst überlegte Tödtung* hat aufnehmen wollen, bey welcher dem Tödtenden keine solche Entschuldigungen zu Statten kommen, die ihn von der im Allgemeinen auf dolose Tödtungen gesetzten Lebensstrafe befreyen können. — Vollends rechtfertigt sich diese Erklärung durch die hier zu gebrauchenden hermeneutischen Hülfsmittel r).

q) Wie man gemeinhin jetzt annimmt, und noch zuletzt Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts*, §. 262. angenommen hat.

r) Walch *Gloss.* voc. *Moerder* und *muthwillig.*

§. 86.

§. 86.

Mord ſchlieſst daher nach Carls Beſtimmung *allen Affect* s) nicht nur, ſondern auch *jeden durch äuſsere oder innere Triebfedern hervorgebrachten und ſofort executirten Vorſatz* aus, und ſchränkt ſich auf *kalte überlegte Tödtungen* ein. Wo dieſe Eigenſchaft mangelt, iſt *bloſser Todtſchlag* anzunehmen. Ob Mord oder nur Todtſchlag vorhanden, muſs in vorkommenden Fällen nicht ſowohl aus der Gröſse des Zeitraums, welcher zwiſchen dem Reitz zur That und ihrer Ausführung verfloſſen iſt, als vielmehr aus dem Geſtändniſs des Verbrechers und den Umſtänden beurtheilt werden, unter welchen die Tödtung vorgefallen iſt. Im Zweifel iſt bloſser Todtſchlag anzunehmen.

s) Ich läugne daher allen Mord aus *Liebe*, *groſsem Haſs*, *Lebensüberdruſs* u. ſ. f. So ein Todtſchläger iſt kein ſolcher muthwilliger, als ihn Carl zu einem Mörder erfordert.

§. 87.

Nur für die Strafe allein (§. 84.) ſind Mord und bloſser Todtſchlag verſchieden, denn *im Allgemeinen* werden dieſe Ausdrücke als ſynonym von *jeder Tödtung* gebraucht, in ſofern ſolche überall als Verbrechen erſcheint. In dieſer Synonymität hat

hat man auch auf der einen Seite einzelnen Tödtungen das Prädicat Mord beygelegt, die eben sowohl blosse Todtschläge als Morde seyn können; wogegen es auf der andern Seite wieder Tödtungen giebt, die ihrer Natur nach allein Morde seyn müssen.

§. 88.

Einzelne Arten der dolosen Tödtung sind durch die Strafe, andere aber auch nur durch den Namen allein ausgezeichnet.

§. 89.

Hieher gehört I) der **Raubmord**, worunter man eine *als Mittel zur Bemächtigung fremden Eigenthums* unternommene Tödtung versteht. Die Vollendung des beabsichtigten Raubes wird zum Wesen dieses Verbrechens nicht erfordert t), wohl aber, dass der Mord durch den beabsichtigten Raub, und zwar durch diesen allein motivirt worden u). — Obgleich Mord genannt — kann der Raubmord sowohl *blosser Todtschlag* als *wirklicher Mord* seyn, sobald man nur nicht das Wesen des blossen Todtschlags in den Affect setzt.

t) Vielmehr concurrirt alsdann das Verbrechen des Mordes und des Raubes mit einander.

u) Es ist daher kein Raubmord, wenn Jemand einen, den er erschlagen hatte, beraubt, ohne dass er ihn in der Absicht getödtet hatte, um ihn zu berauben.

§. 90.

§. 90.

Schon 1) die Benennung Raubmord zeigt es an, wie man den Begriff dieser Tödtung zu nehmen hat, und daſs dahin nicht jede Tödtung gerechnet werden kann, die zur Erreichung ſinnlicher Verſtandeszwecke unternommen wird v); auch nicht einmal alle Tödtung, die in der Abſicht geſchieht, um unſer Vermögen zu vergröſsern und unſere äuſseren Umſtände zu verbeſſern w). 2) Geſchieht eine ſolche Tödtung an Reiſenden auf der Landſtraſse oder von dem Gaſtwirthe, der ſie aufgenommen hat, ſo daſs alſo die öffentliche Sicherheit dadurch beſonders verletzt wird, ſo iſt ein Straſsenraub-Mord, vorhanden x).

v) Wie Feuerbach *Lehrbuch des peinlichen Rechts* §. 219. will.

w) Wie Klein *Grundſätze des peinl. Rechts* §. 301. dazu erfordert. Vergl. auch deſſen *Annalen* u. ſ. f. B. XIII. Nr. 7. Am beſten thut man wohl, wenn man mit Tittmann *Grundlinien der Strafrechtswiſſenſch.* §. 131. dieſes Verbrechen auf das einſchränkt, was in dem Begriff des Raubes enthalten iſt.

x) Man kann dies Verbrechen nicht *latrocinium* nennen, weil *latrocinium* bey den Römern bloſs den Straſsenraub bezeichnete. Siehe *L.* 28. §. 10. und 15. *D. de poen.*

§. 91.

Der Raubmord ist in der P. G. O. durch keine besondere Strafe ausgezeichnet, welches dazu Veranlassung gegeben hat, dass man ihn nach dem Gerichtsbrauch mit der gemeinen Strafe des Mordes und Todtschlages §. 84. belegt. Nur dann wird die Strafe geschärft, wenn durch den Raubmord 1) die öffentliche Sicherheit besonders stark gefährdet worden ist, wie bey dem Strassenraub-Mord, oder 2) Couriere und Postbediente ermordet worden sind, oder endlich 3) der Raubmord in Verbindung mit einer Räuber- und Mörderbande verübt worden ist y).

y) Boehmer *ad Carpzov.* qu. 22. o. 2.

§. 92.

II) Banditenmord *(assassinium)*, worunter ein *von einem um Lohn gedungenen Mörder* verübter Mord verstanden wird z). Die Tödtung ist stets *reiner Mord*, und wird, als eine höhere Gattung des Mordes, *wenigstens* mit dem Rade von unten bestraft a). Dem Morddinger erkennt der Gerichtsbrauch die Strafe des Schwerdts mit Flechtung des Körpers auf das Rad b).

z) Ueber den Namen dieses Verbrechens *J. H.* Boehmer *Jus Eccl. Protestant.* V, 12. §. 26. und dessen Ein-

Eintheilung in *aſſaſſinium verum* und *interpretativum*. Lauterbach *de aſſaſſinio*. §. 10. Durch den dabey vorkommenden Lohn unterſcheidet ſich der Banditenmord ſowohl von der aufgetragenen Tödtung überhaupt, als von der, welche zu dem Ende geſchieht, um ſich jemanden gefällig zu machen. — Lohnmörder, Bandit (*aſſaſſinus*) und Morddinger (*aſſaſſinator*).

a) Wer den Banditenmord als Gewerbe treibt, den muſs unſtreitig noch eine verſchärſte Strafe treffen.

b) Boehmer *ad Art.* 137. §. 24.

§. 93.

III) Meuchelmord (*homicidium proditorium*), worunter *eine unter abſichtlicher Täuſchung des Getödteten* vollbrachte Tödtung verſtanden wird c). Seiner Natur nach kann die Tödtung hier nichts anders als Mord ſeyn, indem zum Weſen dieſes Verbrechens erfordert wird, daſs der Verbrecher ſeine mörderiſche Abſicht hinter den Schein des Zutrauens und der Freundſchaft verborgen, und dadurch den Getödteten ſicher gemacht hat d). Es iſt daher nicht jede Tödtung, welche hinterrücks geſchieht, als ein Meuchelmord zu betrachten.

c) Eſchenbach D. *de homicidio proditorio*. Roſt. 1782. — Grolmann l. c. §. 271. nimmt den Meuchelmord in einem ſo ausgedehnten Sinn, daſs er alle hinterliſtige und verrätheriſche Morde darunter begriffen wiſſen will.

d) Da

d) Da ich oben zum Wesen des Mordes überhaupt eine kalte überlegte Tödtung erfordert habe, so kann ich auch hier nicht ganz mit den Grundsätzen anderer Criminalisten übereinstimmen. Vergl. z. B. Grolmann l. c. §. 272.

§. 94.

Da bey dem Meuchelmorde unstreitig ein höherer Grad des *dolus*, als gewöhnlich beym Morde angetroffen wird, erscheint, so folgt, dass auch hier die auf den Mord gesetzte Strafe geschärft werden muss.

§. 95.

IV) Giftmord *(veneficium)*. Es ist die Tödtung eines Menschen durch *Mittheilung von Gift*. Gift heisst hier eine Substanz, die nach *chemischen* Gesetzen den Menschen tödtet e). Wer durch Mittheilung einer andern den Körper verletzenden Substanz tödtet, begeht keinen eigentlichen Giftmord *(uneigentlicher Giftmord)*, obgleich sein Verbrechen von einer höheren Art ist, als der gewöhnliche Mord.

e) Dafür Klein, dawider Feuerbach.

§. 96.

Der Giftmord steht hier darum unter den vorsätzlichen Tödtungen, weil die Gesetze

ſetze eine *culpoſe* Tödtung durch Gifte nicht unter dem Giftmorde begriffen wiſſen wollen, ſondern zum Weſen deſſelben immer Vorſatz erfordern f). Er kann auch faſt nie etwas anders, als wirklicher Mord ſeyn, weil er kalte Ueberlegung voraussetzt. Ueberdem gehört er zu den Morden, welche auf verſteckte, hinterliſtige Art begangen werden g).

f) *J. Fr.* Ehrmann Diſſ. 2. *de veneficio doloſo.* Argent. 1781. und *de veneficio culpoſo.* ibid. 1782.

g) Von den verſchiedenen Arten, in welcher ein Giftmord begangen werden kann, mündlich.

§. 97.

Die Strafe des Giftmordes iſt bey Mannsperſonen das Rad, bey Weibsperſonen das Ertränken, und zwar durchgehends mit Schärfung, weil bey dieſem Mord Umſtände eintreten, die ihn in der Strafbarkeit auszeichnen h). — Die Strafe des uneigentlichen Giftmordes kann nach der Zuſammenſtimmung der Geſetze keine andere, als die des Rades von unten ſeyn.

h) *P. G. O. Art.* 130. „Item wer jemandt durch gifft oder venen an leib oder leben beſchedigt, iſt es eyn mannſsbild, der ſoll eynem fürgeſetzten Mörder gleich mit dem rath zum todt geſchafft werden, that aber eyn ſolche miſsthat eyn weibsbild, die ſoll man erdrenken, oder im andern weg nach gelegenheit vom leben zum todt richten. Doch zu merer forcht andern, ſollen ſolche boſshafftige miſs-

misßthattige perſonen vor der entlichen todtſtraffe geſchleyfft oder etliche griffe in ihren leib mit glüenden zangen gegeben werden, viel oder wenig, nach ermeſſung der perſon und tödtung, wie vom Morde deſshalb geſagt iſt." Daſs ſich dieſer Artikel auf Art. 147. bezieht, iſt wohl keinem Zweifel unterworfen, aber es iſt auch eben ſo wenig zweifelhaft, daſs die darin enthaltene Schärfung der Strafe des Mordes ſchon auf den Giftmord als ſolchen geſetzt ſey. Die letzten Worte des *Art.* 130. wollen nur die auf den Giftmord geſetzte geſchärfte Strafe oder die Schärfung mit Hinſicht auf die getödtete Perſon, und die bey der Tödtung vorgefallenen Umſtände mehr oder weniger erhöht wiſſen, übrigens zeigt aber die ganze Conſtruction dieſes Artikels deutlich genug, daſs bey jedem eigentlichen Giftmorde geſchärfte Strafe des Mordes Statt finden ſoll.

§. 98.

V) *Parricidium*, worunter ein Mord an hohen und vorzüglichen Perſonen, und ſolchen verſtanden wird, gegen welche dem Mörder Pflichten der Hochachtung, Liebe und beſonderer Treue oblagen i). Man kann das *Parricidium* in den Verwandtenmord und das *Parricidium* im engern Sinn eintheilen. Das erſtere begreift in ſich allen Mord 1) zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten k), 2) zwiſchen Seitenverwandten bis zum vierten Grade (römiſcher Gradberechnung), 3) ſolchen, welche in einem durch den *reſpectus parentelae* ausgezeichneten Verwandt-

ſchafts-

ſchaftsverhältniſſe ſtehen, und endlich 4) zwiſchen Verſchwägerten in der geraden Linie l). Das *Parricidium* im engern Sinn begreift in ſich den Mord 1) zwiſchen Eheleuten, 2) an dem Patron und deſſen Frau, 3) an hohen trefflichen Perſonen m), 4) an des Thäters eignem Herrn, und endlich 5) an alle, gegen welche man (auſser dem Landesherrn) zu einer beſondern Treue verpflichtet iſt n).

i) *L. 1. D. de Leg. Pompej. de Parricid. Lege Pompeja de parricidis cavetur, ut ſi quis patrem, matrem, avum, aviam, fratrem, ſororem patruelem, matruelem, patruum, avunculum, amitam, conſobrinum, conſobrinam, uxorem, virum, generum, ſocrum, vitricum, privignum, privignam, patronum, patronam occiderit, cujus vi dolo malo id factum erit: ut poena ea teneatur quae eſt legis Corneliae de Siccariis. Jo.* Solorzani *de parricidii crimine in Ev.* Otto *Theſ. Jur. Rom.* Tom. V. pag. 995 ſeq. Meermann *Theſ. jur. civil. et canon.* II, 122. Huber *Diſſ.* I, 229. *P. G. O. Art.* 137. „Und man mag in fürgeſetzten Mordt, ſo der an hohen trefflichen perſonen, des thätters eygen Herrn, zwiſchen eheleuten oder nahend geſipten freunde geſchieht, durch etliche leibesſtraff als mit zangen reiſſen oder ausſchleyffung vor der entlichen tödtung umb gröſſer forcht willen die ſtraff mehren."

k) Elternmord (Vater- und Muttermord), — Deſcendentenmord.

l) Ueber *L. 3. D. de lege Pompej. ſed ſciendum eſt, lege Pompeja de conſobrino comprehendi: [ſed]*

non

non eos etiam pariter complecti, qui pari propiove gradu ſunt. Sed et novercae et ſponſae perſonae omiſſae ſunt: ſententia tamen legis continetur. v. Bynckershoeck *Obſervat.* I, 17. Hotomann *Obſervat.* V, 96. Meiſter *Progr. de caede affinis acerbius punienda.* Goett. 1778.

m) Unter *hohe treffliche Perſonen* ſind hier, wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 234. ſehr richtig bemerkt, die Miniſter des Landesherrn und Perſonen des hohen Adels, welche nicht zugleich Landesherren ſind, zu verſtehen. Ob aber Carl die Abſicht gehabt habe, eine Abänderung mit der *L. 5. C. ad Leg. Jul. Majeſt.* vorzunehmen, und den hier als Majeſtätsverbrechen aufgeſtellten Miniſtermord wieder an ſeinen alten Platz verweiſen wollen, dürfte doch noch immer die Frage bleiben. Mehr davon unten beym Majeſtätsverbrechen. Vergl. übrigens noch Walch *Gloſſar.* voc. *hohe.*

n) Daſs alle die, zu welchen der Verbrecher in einem beſonders angelobten Verhältniſs der beſondern Treue ſteht, hieher gehören, iſt keinem Zweifel unterworfen. — Allein es frägt ſich, in wie fern auch der Mord der Dienſtherren, Leibherren u. a. hieher gehöre? Vergl. Boehmer *ad Art.* 137. §. 17.

§. 99.

In Abſicht der Strafe des Parricidiums weicht die P. G. O. dadurch ſehr von dem römiſchen Recht o) ab, daſs ſie für dieſes Verbrechen ohne Unterſchied das Rad mit Schärfung beſtimmt p). Es finden auch in Anſehung der Beſtrafung der Theilnahme die Grundſätze des römiſchen Rechts, nach

nach welchen die Urheber den Theilnehmern gleich bestraft werden sollen q), nicht mehr statt, da sie durch das in der P. G. O. Art. 178. aufgestellte allgemein entgegenstehende Princip ihre Kraft verloren haben.

o) *L. 9. D. de lege Pompej.* Poena parricidii more majorum haec instituta est, ut parricida virgis sanguineis verberatus, deinde culleo insuatur cum cane, gallo gallinaceo et vipera et simia; deinde in mare profundum culleus jactatur. Hoc ita si mare proximum sit, alioquin bestiis objicitur, secundum Divi Hadriani constitutionem. §. 1. Qui alias personas occiderint, praeter matrem et patrem, et avum et aviam, quos more majorum puniri supra diximus, capitis poena plectentur aut ultimo supplicio mactantur. In der *L. un. C. de his qui parent. vel liberos occider.* wird die *poena cullei* allgemein angedroht. Si quis parentis aut filii aut omnino adfectionis ejus quae nuncupatione parricidii continetur fata properaverit, sive clam sive palam id enisus fuerit. Vergl. van Coolwyk D. *ad Leg. un. C. de his qui parentes vel liberos occiderint.* Lugd. Bat. 1754.

p) *P. G. O. Art.* 137. vergl. §. 98. not. 1.

q) *L. 6. D. de lege Pompej. de parricid.* §. 6. *J. de publ. jud.*

§. 100.

VI) Kindermord *(infanticidium)* — worunter man die von *einer ihrer Geschlechtsehre nicht verlustigen Mutter selbst absichtlich begangene Tödtung ih-*

res neugebornen unehelichen Kindes, *in der Absicht*, *um der öffentlichen Schande zu entgehen*, versteht — ist eigentlich eine Gattung vom Verwandtenmorde, und müsste daher auch mit der Strafe des Verwandtenmordes belegt werden. Allein mehrere Gründe r) haben die Gesetzgeber bestimmt, für dieses Verbrechen eine *gelindere* Strafe, und zwar die des *Ertränkens* festzusetzen, welche, wenn das Verbrechen an einem Orte sehr überhand nimmt, *geschärft*, und mit *härterer Todesstrafe vertauscht* werden soll s). Durch den Gerichtsbrauch ist der Strafe des Ertränkens die Strafe des *Schwerdts* substituirt worden.

r) Als Ehrgefühl, Schwäche der mütterlichen Neigung gegen das neugeborne Kind u. s. f.

s) *Art.* 131. *der P. G. O.* Item welches weib ire kind, das *leben* und *gliedmass* empfangen hatt, *heymlicher bosshaftiger williger weiss* ertödtet, die werden gewönlich lebendig begraben und gepfelt. Aber darinnen verzweiffelung zu verhütten, mögen dieselben übelthäterinnen in welchem gericht die bequemlichkeit des wassers dazu vorhanden ist, ertrenkt werden. Wo aber solche übel oft geschehn, wollen wir die gemelten gewonheyten des vergrabens und pfelens, um mer forcht wilien, solcher boshaftiger Weiber auch zulassen, oder aber dass vor dem erdrenken die Uebelthätterinnen mit glüenden zangen gerissen werden, alles nach radt der rechtsverstendigen.

§. 101.

§. 101.

Die angeführte Strafe ist die des wahren vollständig erwiesenen Kindermordes. Wo also kein wahrer Kindermord, d. h. ein Kindermord als gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen vorhanden ist, sondern bloss Ermordung eines Kindes, mag die Veranlassung gewesen seyn, welche sie will, da tritt nach Umständen entweder die ordentliche Strafe des Mordes oder die des Verwandtenmordes, oder endlich auch nur die Strafe des blossen Todtschlags ein.

§. 102.

Zu einem wahren Kindermord (der überall nur ein eigentlicher Mord seyn kann) wird erfordert 1) dass das getödtete Kind ein *neugebornes* war; 2) ein *uneheliches*; 3) die Tödtung von der *ihrer Geschlechtsehre noch nicht verlustigen Mutter a) selbst b) gleich nach der Geburt*, und *c) aus Furcht vor der öffentlichen Schande* geschah t). Aus dem letztern Grunde müssen *Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt* diesem Verbrechen immer vorauf gehen u). — Die Lebensfähigkeit des Kindes, welche die P. G. O. erfordert, begründet nur in so fern ein wesentliches Erforderniss des Kindermords, als ohne sie überall kein Mord

angenommen werden kann. Auf die Art und Weise der Tödtung kommt hier übrigens nichts an.

t) Sehr richtig bemerkt Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts*. §. 276. dass ein wahrer Kindermord nicht bloss von unverheiratheten sondern auch von verheiratheten Müttern begangen werden könne.

u) Die Verheimlichung der Schwangerschaft verbunden mit einer hülflos angestellten Geburt, begründet nach der *P. G. O. Art.* 131. und 135. ein *indicium proximum* des Kindermordes. Uebrigens wissen aber unsere Gesetze nichts davon, dass solche an sich schon bestraft werden soll. Einige Criminalisten wollen sie jedoch mit 4 — 10jähriger Zuchthausstrafe belegt wissen (vergl. Quistorp *peinl. Recht*, §. 274. ibiq. cit. Grolmann l. c.), was man aber ohne Beystimmung der Landesgesetze durchaus nicht annehmen kann.

§. 103.

Es ist daher kein wahrer Kindermord, wenn entweder 1) eine Mutter ihr neugebornes uneheliches Kind getödtet hat, weil sie es nicht erhalten zu können glaubte, oder Abneigung gegen dasselbe empfand v); oder 2) die Tödtung von ihr geschehen ist, ohne dass sie die Schwangerschaft verheimlichet hatte; oder 3) die Mutter bereits ihre Geschlechtsehre eingebüsst hatte; oder 4) wenn eine Mutter ihr neugebornes eheliches Kind getödtet hat w); oder endlich 5) das getödtete Kind nicht mehr als ein neugebornes betrachtet werden kann x).

v) Hie-

v) Hieher gehört auch unstreitig, wenn die Tochter aus Furcht vor Mißhandlungen ihrer Eltern ihr neugebornes Kind getödtet hat. Daß der Mörderin in allen diesen Fällen auch ein doppelter die Zurechnung sehr mindernder Umstand zu Statten komme, ist keinem Zweifel unterworfen.

w) Wegen der oben angegebenen Gründe, warum beym Kindermord eine gelindere Strafe eingeführt worden ist, muß überall die Tödtung neugeborner Kinder, welche von der Mutter geschieht, doch immer gelinder bestraft werden, als *parricidium*, wenn gleich kein wahrer Kindermord vorhanden ist. Wenn hier auch nich die Furcht vor Schande in Betrachtung kommt, so kommt doch darin die Schwäche der Zuneigung gegen das neugeborne Kind. Die Praxis stimmt auch damit ganz überein.

x) Ueber den Kindermord sowohl als über die Tödtung neugeborner Kinder sind noch zu vergleichen *J. H.* Wolfart *C. de infanticidio doloso ejusque speciebus.* Erl. 1759. *J. C.* Heimburg pr. *de poena matris infantis sui recens nati ex proposito mortem maturantis.* Jen. 1766.

§. 104.

Mit dem Verbrechen des Kindermordes stehen drey andere Verbrechen in Verbindung — die Abtreibung der Leibesfrucht *(abortus procuratio)*, — Unfruchtbarmachung *(sterilitatis procuratio)* und die Kinderaussetzung *(expositio infantum)*, und wird diese Verbindung selbst in der P. G. O. anerkannt.

§. 105.

§. 105.

Das erstere Verbrechen wird durch die absichtliche *widerrechtliche* y) Bewirkung des Abgangs eines Embryo aus Mutterleibe *vor der Geburtszeit* begründet. Wie der Abgang und von wem er bewirkt worden — von der Mutter selbst oder von einem Andern — bleibt gleichgültig z). — In Absicht der Strafe unterscheidet die P. G. O. ob der Embryo schon *belebt* war oder nicht. Im ersten Fall soll den Mann die Strafe des Schwerdts, das Weib aber die Strafe des Ertränkens (nach der Praxis gleichfalls das Schwerdt) ohne Unterschied treffen, ob es die Mutter selbst oder ein Anderer war. Im letztern Fall soll willkührliche Strafe eintreten a).

y) Ein von Aerzten zur Erhaltung der Mutter geschehenes Abtreiben der Frucht gehört also hieher nicht. Grolmann l. c. §. 281.

z) Unrichtig schränkt Tittmann *Grundlinien der Strafrechtswissenschaft* §. 142. dies Verbrechen bloss auf die Eltern ein.

a) *Art.* 133. Item so jemandt eynem weibsbild durch bezwang, essen oder drinken, eyn lebendig kindt abtreibt, wer auch mann oder weib unfruchtbar macht, so solch übel fürsetzlicher und boshaftiger weiss beschieht, soll der mann mit dem schwert, als ein todtschläger, und die frau, so sie es auch an ihr selbst thette, ertrenkt oder sunst zu todt gestrafft werden. So aber eyn kind, das noch nit lebendig war, von eynem weibsbild getrieben wurde,

de, sollen die urtheiler der straff halber bey den rechtverständigen oder sunst wie zu end dieser ordnung gemelt, radts pflegen. — Mündlich über die Frage, wenn ehe ein Embryo als belebt angesehen werden könne, und den Grund des Unterschieds in der P. G. O. C. F. Walch D. *de genuino fonte distinctionis inter foetum animatum et inanimatum in Nemesi Carolina Art.* 131. *adhibitae.* Jen. 1768. in dessen *Opuscul.* Tom. III. Wegen der Schwierigkeit der Ausmittelung des Umstandes, ob das abgetriebene Kind lebendig war oder nicht, wird selten die ordentliche Strafe, sondern gewöhnlich Zuchthausstrafe angewendet. — In wie fern die Römer dieses Verbrechen kannten? mündlich.

§. 106.

Das zweyte Verbrechen besteht in einer dolosen *Zerstörung des Fortpflanzungsvermögens* bey einen Menschen, sey es eine Manns- oder Weibsperson, und wird von den Gesetzen als wirkliche Tödtung des zu erzeugenden Menschen behandelt b), daher auch dem Manne das Schwerdt, dem Weibe aber das Ertränken als Strafe zuerkannt worden ist c). — Nach einem unstreitigen Gerichtsbrauch findet willkührliche Strafe Statt d).

b) *c. 9. C. 32. qu. 2. C. 5. X. de homicid.* — Dass Carl von eben diesem Gesichtspunct ausgegangen sey, obgleich er sich nicht deutlich darüber erklärt, ist wohl keinem Zweifel unterworfen.

c) *Art.* 133.

d) Boehmer *ad Carpzov.* Qu. 11. nr. 9. Kress *ad Art.* 133. §. 4.

§. 107.

§. 107.

Das dritte Verbrechen besteht in einer von der *Mutter geschehenen Weglegung ihres Kindes, um dasselbe los zu werden*, und wird gerade um deswillen, weil der Mutter hierbey das Schicksal ihres Kindes völlig gleichgültig bleibt, oder sie vielmehr dasselbe seinem Schicksale überläst, als beabsichtigte Tödtung behandelt. Zum Wesen dieses Verbrechens gehört 1) dass das Kind sich noch in einem ganz hülflosen Zustand befand, 2) in demselben verlassen wurde, 3) das Kind nothwendig hätte umkommen müssen, wenn es nicht wäre gefunden und erhalten worden. — Stirbt das Kind von solchem Hinlegen, so soll die Mutter nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben gestraft werden, im Gegentheil wird die Strafe ganz dem Ermessen des Richters überlassen e).

e) *P. G. O. Art.* 132. „Item so eyn *weib jhr kind, umb das sie des abkumme von jr legt,* und das kind wirt funden und ernert, dieselbige Mutter soll, wo sie des überwunden und bedretten wirt, nach gelegenheyt der sach und radt der verstendigen gestrafft werden. Stürb aber das kindt von solchem hinlegen, so soll man die mutter nach gelegenheyt des geverlichen hinlegens an leib oder leben straffen." Vergl. übrigens wegen älterer Strafen Jer. Zange *de expositione infantum ejusque poena veteri.* Giess. 1713.

An-

Anmerk. 1. Wenn das Weglegen der Kinder eine an ſich tödtliche Handlung in ſich begreift, oder Ort und Art ſo beſchaffen ſind, daſs nothwendig der Tod erfolgen muſste, ſo iſt Verbrechen eigentlicher Tödtung vorhanden. *Bibl. des peinl. Rechts.* B. 1. S. 444.

Anmerk. 2. Das Weglegen der Kinder von dem Vater oder von einem Fremden kann nicht als eigentliches Verbrechen der Kinderausſetzung, wie man gewöhnlich annimmt, betrachtet werden, wiewohl es immer Verbrechen bleibt, und nach den Umſtänden verſchieden, auch nach der Analogie der eigentlichen Kinderausſetzung beſtraft werden muſs.

§. 108.

VII) Der Selbſtmord *(autochiria)* erſcheint in den Geſetzen unſtreitig als Verbrechen, wenn gleich keine Strafe darauf geſetzt worden iſt. Die P. G. O. verordnet in Grundlage des römiſcheu Rechts f) bloſs, daſs das Vermögen eines Selbſtmörders, der ſich aus Furcht einer verwirkten mit Confiscation des Vermögens verbundenen Lebensſtrafe entleibt, dem Staate nichts deſto weniger anheim fallen ſoll; wenn er auch bey ſeinem Leben des Verbrechens nicht überwieſen und verurtheilt ſeyn ſollte g). Nach der Praxis wird der verſuchte zurechnungsfähige Selbſtmord mit Gefängniſs von einigen Wochen, der vollendete aber, wenn er um der Strafe eines begangenen capitalen Verbrechens zu ent-

ge-

gehen geſchehen iſt, mit dem Eſelsbegräbniſs beſraft.

f) *L.* 3. *D. de bonis eor. qui* etc. *Chr. Lud.* Crell *Obſervationes ad L.* 3. *D. de bonis eorum qui ante ſententiam mortem ſibi conſciver.* Vitemb. 1731.

g) *Art.* 135. „Item wann jemandt beklagt und im recht erfordert oder bracht würde, von ſachen wegen, ſo er der überwunden ſein leib und gut verwürkt hett, und aus forcht ſolcher verſchuldter ſtraff ſich ſelbs ertödt, des erben ſollen inn dieſem fall ſeines guts nit vehig oder empfengklich, ſondern ſolch erb und gütter der oberkeyt der die peinlichen ſtraff, buſs und fell zuſtehn, heymgefallen ſein. Wo *ſich* aber eyn perſon auſſerhalb obgemeldter offenbaren urſachen auch in fellen, da er ſein leib alleyn verwürkt, oder ſunſt auſs krankheyten des leibs, melancholey, gebrechlichkeit, irer ſinn oder ander dergleichen blödigkeyten ſelbſt tödtet, derſelben erben ſollen deshalb an irer Erbſchaft nit verhindert werden etc."

§. 109.

B) Bey culpoſen Tödtungen richtet ſich die Strafe nach den *Graden* der *culpa*, und iſt willkührlich. Nie darf indeſs auch einmal die noch ſo culpoſe Tödtung mit einer der Strafe der doloſen am nächſten oder auch nur nahe kommenden Strafe belegt werden h), ſondern die höchſte Strafe culpoſer Tödtung iſt acht bis zehnjährige Zuchthaus- oder eine andere damit in Proportion ſtehende Strafe. Beym ſogenannten culpoſen i) Kindermord ſinkt über-

überdem die Strafe aus *einem* der Gründe, wegen welcher doloser Kindermord nicht so hart als Parricidium bestraft wird k). Auch macht es bey culposen Tödtungen gar keinen Unterschied, wie die Tödtung geschehen ist, und an welchen Personen sie verübt ist.

h) Nach *P. G. O. Art.* 146. „Aber dannoch ist mer barmherzigkeit bei solchen entleibungen die ungeverlich aus geylheit oder unfürsichtigkeit, doch wider des thätters willen geschehen, zu haben, den was arglistig und mit willen geschieht" ist zwar nur im Allgemeinen verordnet, dass culpose Tödtung gelinder als dolose bestraft werden soll. Allein die Natur der Sache bringt es mit sich, dass nie die, der auf die dolose Tödtung gesetzten ordentlichen Strafe am nächsten kommende ausserordentliche bey culposen Tödtungen zur Anwendung kommen kann, weil sie auch immer dolose Tödtung voraussetzt. — Die Criminalisten sind hier sehr in ihren Meinungen getheilt. Die, welche einen *dolus indirectus* annehmen, wollen für diesen Fall die ordentliche Strafe der dolosen Tödtungen. Welche ihn nicht annehmen, sondern das, was man darunter begreift, für *culpa* halten, wollen doch sowohl für diesen Fall als überhaupt für die grösste *culpa* bey Tödtungen ein der ordentlichen Strafe am nächsten kommendes Uebel als lebenswierige Beraubung der Freyheit, Staupbesen u. s. w. Siehe Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 227. ibiq. alleg. DD.

i) Ein culposer Kindermord wird vorzüglich durch Vernachlässigung der Unterbindung der Nabelschnur, sorglose Behandlung des Kindes bey und gleich nach der Geburt begangen.

k) Cul-

k) Culposer Kindermord kann nur mit 1—3jähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.

§. 110.

In Absicht des Verbrechens der Tödtung ist übrigens noch zu merken. I) Bey *nicht vollbrachten* aber doch *geendigten* dolosen Tödtungen müsste eigentlich, besonders wenn nur *zufällig* der Tod nicht erfolgte, und *schwere* Verletzungen vorgefallen sind, die nächste Strafe nach der ordentlichen eintreten, also respective Strafe des Schwerdts oder ewige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach dem Unterschiede, ob Mord oder bloſser Todtschlag vorhanden war l); allein nach der Praxis wird immer gelinder gestraft. II) *Verabredeter* Mord wird an allen Theilnehmern mit der ordentlichen Strafe belegt, in so fern nicht Milderungsgründe für den einen oder den andern vorhanden sind m). Da diese gesetzliche Bestimmung auf allgemeinen Gründen beruht, so kann sie auch als allgemeine Bestimmung für alle Verbrechen gebraucht werden. III) Wenn dagegen bey einer Schlägerey, in welcher ein Mensch getödtet worden ist, mehrere ohne Verabredung thätig gewesen sind, so weiſs man entweder den oder die gewiſs, durch welchen oder durch welche dem getödteten absolut tödtliche

Wun-

Wunden zugefügt wurden oder nicht. Im erſtern Fall ſoll durchgehends die Strafe des Schwerdts eintreten, ſo lange nicht ausgemacht iſt, *von weſſen ſonderlicher Hand er geſtorben*, in welchem Fall dieſen allein die Strafe des Schwerdte treffen muſs. Im letztern Fall tritt willkührliche nach den Umſtänden zu beſtimmende Strafe ein n).

l) Grolmann l. c. §. 264.

m) *P. G. O. Art.* 148. zu Anfang.

n) *P. G. O. Art.* 148. — So aber etlich perſon ungeſchickts in einem ſchlagen oder gefecht bey einander weren, eynander helffen, und jemandt alſo on genugſam urſach erſchlagen würde, So man dann den rechten thätter weiſs, von des hand die entleibung geſchehen iſt, der ſoll als ein todtſchleger mit dem ſchwert zu todt geſtraft werden. Wer aber der entleibt durch mer denn eynen die man wüſt geverlicher weiſs tödtlich geſchlagen, geworfen oder gewundt worden, und man kundt nit beweiſslich machen, von welcher ſonderlichen handt und thatt er geſtorben war, So ſein dieſelben, ſo die Verletzung wie obſteht, gethan haben, alle als todtſchläger vorgemelter maſſen zum todt zu ſtraffen. Aber der andre beiſtender, helffer und urſacher ſtraff halber, von welchs handt obbeſtimbter maſſen der entleibt nit tödtlich verletzt worden iſt, auch ſo eyner inn eyner aufruhr oder ſchlagen entleibt wurd, und man mocht keinen wiſſen, davon er als vorſteht verletzt worden war, ſollen die urtheyler bey den rechtsverſtendigen etc. — Wie man hier noch immer fort einen Unterſchied darnach finden will, wer die erſte und wer die lezte Wunde

de zugefügt hat (vergl. Grolmann l. c. und Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 226.); begreife ich doch wahrlich nicht, da das Gesetz eben so natürlich als deutlich redet.

§. 111.

Die ordentliche Strafe der Tödtung kann nie eintreten, sobald es 1) auch nur *im mindesten* zweifelhaft ist, ob der Verstorbene an den ihn zugefügten Wunden gestorben sey o), 2) wenn dem Thäter rechtmäfsige *Entschuldigungen* zu Statten kommen p). — Besondere Milderungsgründe giebt es übrigens bey dem Verbrechen der Tödtung nicht.

o) *P. G. O. Art.* 147.

p) Vergl. *P. G. O. Art.* 150. wo mehrere Entschuldigungsursachon angeführt werden, und wo der Richter im Allgemeinen aufmerksam gemacht wird, darauf zu sehen, was dem Verbrecher zur Entschuldigung gereicht, zugleich aber auch erinnert wird, den Missethäter auf keine Weise zu begünstigen.

§. 112.

B) Die *Körperverletzung im engern Sinne* begreift, als *für sich bestehendes Verbrechen jede Handlung* in sich, *wodurch dem Körper eines Menschen ohne Tödtung ein Nachtheil zugefügt wird*, *ohne* dafs dabey die *Absicht* der *Tödtung* oder der *Ehrenverletzung* zum

zum Grunde lag. Es iſt übrigens im Ganzen einerley, ob bloſs dem Phyſiſchen des Menſchen oder auch zugleich dem Geiſtigen deſſelben dabey geſchadet wird.

§. 113.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt in *der Regel* willkührlich. Bey I) *doloſen* Körperverletzungen, wenn ſolche 1) unheilbar ſind, und groſsen Nachtheil für den Verletzten haben, als Lähmungen, Verſtümmelungen findet Zuchthausſtrafe auf mehrere Jahre, wenn ſolche aber 2) nicht von dieſer Art ſind, nur Geld- oder Gefängnisſtrafe ſtatt q); und 3) am härteſten iſt die Körperverletzung zu ſtrafen, wodurch dem Gebrauch der Seelenkräfte geſchadet, oder derſelbe ganz aufgehoben wird r). II) *Culpoſe* Körperverletzungen werden nur alsdann beſtraft, wenn ſie an ſich von Wichtigkeit ſind, und der Verletzende ſich in groſser Fahrläſſigkeit befand.

q) Noch nähere Beſtimmungen darüber ſehe man bey Grolmann l. c. §. 148.

r) Tittmann D. *de delictis in vires mentis humanae commiſſis.* Lipſ. 1794.

§. 114.

Eine *Ausnahme* findet ſtatt bey Körperverletzungen, welche durch *Gift* abſicht-

ſichtlich verurſacht worden ſind s). Nicht nur das römiſche Recht will dieſe beſonders geahndet wiſſen, ſondern die P. G. O. droht auch demjenigen, der den Körper eines Andern durch Gift verletzt, dieſelbe Strafe, welche den *Giftmörder* trifft t). Dieſe hat man nun zwar nie angewendet, doch aber immer Körperverletzungen, welche durch Gift verurſacht worden ſind, *härter* als andere beſtraft. Die Praxis nämlich nimmt, wenn 1) durch die Vergiftung, die für die Zwecke des Menſchen unentbehrlichſten Körperkräfte zerſtört worden ſind, die Strafe des Schwerdts; 2) bey dadurch verurſachter unheilbarer Krankheit ewige Zuchthausſtrafe, und 3) wenn dadurch eine heilbare Krankheit geſtiftet worden iſt, doppelte Strafe der gewöhnlichen doloſen Körperverletzung an u).

s) Wegen des Begriffs von Gift gilt hier eben das, was oben §. 95. bemerkt worden iſt.

t) *L.* 1. §. 1. *D. ad Leg. Cornel. de Sicar. et venef.* *Lege Cornelia etc. tenetur — qui hominis necandi cauſa venenum confecerit, dederit.* — *L.* 3. *pr. eod.* *Ejusdem legis Corneliae de ſicariis et veneficis capite quinto, qui venenum necandi hominis cauſa fecerit vel vendiderit vel habuerit plectitur.* — *Henr.* Cocceji *de L.* 1. *pr. et* §. 1. *et* 2. *ad leg. Cornel. de Sicar.* Francof. 1700. Hoffmann *Diſſ.* XXXI.

t) P. G. O. *Art.* 130. Wer jemand durch Gift oder Venen an *Leib* oder *Leben* beſchädigt etc. — Carp-

zow will (*pr. nov. rer. crim.* qu. 21. nr. 33.) statt *oder* in dem Texte *und* gelesen wissen. Grolmann l. c. §. 251. nimmt an, dass der Gesetzgeber, indem er die Krankheitsstiftung durch Gift der Tödtung in der Strafe gleich setzte, nur an eine *in der Absicht zu morden*, verursachte Körperverletzung gedacht habe. Das römische Recht setzt, in sofern es das Geben des Giftes nach der *L. Corn. de sic.* beurtheilt wissen will, dabey immer *animum necandi* voraus, und in sofern, als man annehmen wollte, Carl habe auf das römische Recht hier Rücksicht genommen, liesse sich diese Behauptung sehr gut vertheidigen. Allein es sind auch sonst Gründe genug vorhanden, warum man annehmen kann, Carl habe ohne alle Rücksicht auf den *animus necandi* die durch Gift verursachte Körperverletzung in Absicht der Strafe dem Giftmorde gleichgesetzt.

u) Quistorp *peinl. Recht*, Th. I. §. 264 ibiq. all. = Da Carl überall bey der von ihm angeordneten harten Strafe voraussetzt, dass eine *Beschädigung* am Körper durch das Gift geschehen, folglich eine *momentane* Störung der Gesundheit nicht unter der von ihm angeordneten Strafe begriffen ist, so kann sie auch unter der von der Praxis substituirten nicht enthalten seyn. Sie kann also nur als attentirte Vergiftung bestraft werden.

Anmerk. 1. Culpose Körperverletzungen durch Gift, müssen so wie culpose Giftmörde überall nach den Grundsätzen von culposen Verbrechen beurtheilt werden.

Anmerk. 2. Als culpose Vergiftungen sind in der Regel zu betrachten, 1) Tödtungen und Beschädigungen, welche ein Arzt und Quacksalber durch die Arzeneyen anrichtet, P. G. O. Art. 134.; 2) solche, welche durch Abtreibungsmittel und Liebestränke

 ange-

angerichtet werden. Die *L.* 38. §. 5. *D. de poenis qui abortionis aut amatorium poculum dant, etsi dolo non faciant: tamen quia mali exempli res est, humiliores in metallum, honestiores in insulam amissa parte bonorum relegantur, quod si eo mulier, aut homo perierit, summo supplicio adficiuntur*, wird nicht mehr angewendet.

Anmerk. 3. Jetzt erst läſst sich das Verbrechen der Vergiftung in seinem ganzen Umfange darstellen. Desselben machen sich schuldig alle diejenigen, welche Gift geben, in der Absicht, um dadurch zu tödten oder nur den Körper zu verletzen. Theilnehmer derselben sind die, welche wissentlich zu diesem Zweck Gift verkaufen oder zubereiten. Das Verbrechen ist geendigt, sobald das Gift mitgetheilt worden. Da ohne Gift sich gar keine Vergiftung denken läſst, so kann auch die Mittheilung eines bloſs vermeintlichen Giftes (wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 250. und Andere gegen Boehmer ad Art. 150. §. 1. C. C. C. behaupten) keine Vergiftung seyn. — Die unternommene Vergiftung steht noch immer unter der *L. Cornel. de sicariis et venefic.* indem die *P. G. O.* bloſs von der vollendeten Vergiftung spricht; es muſs indeſs die in dem römischen Recht angeordnete Strafe, da für die vollendete Vergiftung durch den Gerichtsbrauch eine mildere Strafe auf den Fall, wenn keine Tödtung dadurch erfolgt ist, eingeführt worden, mit dieser in Einklang gebracht werden. Unter gleicher Modification sind auch die Theilnehmer an der Vergiftung nach dem Cornelischen Gesetz zu strafen.

§. 115.

Mit Hinsicht auf das Vorstehende, läſst sich jetzt der Unterschied zwischen *einfachem*

chem und *qualificirtem* Mord und *einfacher* und *qualificirter Körperverletzung* leicht von selbst finden v).

v) Es ist unrichtig, wenn man wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 215. thut, das Wesen des qualificirten Mordes allein darin setzt, wenn der Mörder mit dem Ermordeten durch besondere Pflichten der Liebe und Hochachtung verbunden war. Der Tadel, welcher hier Koch *Instit. jur. crim.* §. 437. und mit ihm andere Criminalisten trifft, wird von diesen nicht verdient. Man vergleiche was ich oben §. 11. von qualificirten Verbrechen gesagt habe.

Zweyter Abschnitt.

Freyheitsbeeinträchtigung.

§. 116.

Die Freyheit eines Menschen kann auf vielfältige Art beeinträchtiget werden, und zwar kann diese Beeinträchtigung sowohl die *äussere* als *innere* Freyheit betreffen. Die Gesetze unterscheiden *für sich bestehende Freyheitsbeeinträchtigungen* von *solchen*, welche bey *Handlungen* vorkommen, die *schon an sich* zu *Verbrechen* gestempelt worden sind w), und bey den *erstern* wieder *solche*, wo die *Art* der Freyheitsbeeinträchtigung schon *ein für sich bestehendes Verbrechen* ausmacht x), von denen, wo dies *nicht* der Fall ist. Nur von den *letztern* ist hier die Rede.

w) z. B. Raub, Nothzucht.

x) z. B. vis, Täuſchung u. ſ. w.

§. 117.

Dieſe Freyheitsbeeinträchtigungen, in ſofern ſie die innere Freyheit eines Menſchen betreffen, haben in der Regel nur privatrechtliche Folgen, oder werden doch höchſt willkührlich beſtraft y). Ein gleiches muſs in Abſicht der Beeinträchtigung der äuſsern Freyheit behauptet werden. Denn hier ſind nur zwey Freyheitsbeeinträchtigungen als Verbrechen ausgezeichnet. Sie ſind der *Menſchenraub* und die *Entführung*.

y) z. B. Behinderung der Teſtamentserrichtung.

§. 118.

I) Menſchenraub *(plagium)* iſt die *widerrechtliche Beſitzergreifung einer Perſon zur Vernichtung oder fortdauernden Beſchränkung ihrer äuſsern Freyheit* z). — Der Menſchenraub kann 1) ſowohl an freyen als leibeigenen Perſonen begangen werden a); 2) es wird dies Verbrechen ſchon durch die Beſitzergreifung der Perſon, mit der Abſicht, ihre Freyheit zu vernichten oder fortdauernd zu beſchränken, begründet, und gehört daher die Realiſirung dieſer

Abſicht

Abſicht nicht in das Weſen deſſelben; 3) wie die Beſitzergreifung geſchieht, mit oder ohne Gewalt, iſt im Ganzen gleichgültig.

z) Vergl. die Titel der Pandecten und des Codex *ad leg. Fabiam de plagiariis* und C. E. Deyling *ad legem Fabiam de plagiar.* Lipſ. 1745.

a) In wiefern an einem Sclaven plagium begangen werden könne? mündlich.

§. 119.

Es iſt nicht nur Menſchenraub, wenn man *widerrechtlich* 1) einen freyen oder leibeigenen Menſchen occupirt, um ihn für ſich als Sclaven zu behalten, oder auch in fremde Sclaverey zu bringen b), oder einen freyen Menſchen, um ihn zum Leibeigenen zu machen, ſondern auch 2) wenn die widerrechtliche Occupation in der Abſicht geſchieht, um dem Occupirten die Beſtimmung zu einem Stande aufzudringen, welcher, wenn nicht rechtlich doch factiſch Sclaverey oder Leibeigenſchaft enthält c), oder wodurch doch die Freyheit eines Menſchen in Anſehung der Wahl ſeines Standes entweder ganz vernichtet oder doch fortdauernd *beſchränkt* wird d).

b) Seelenverkäuferey.

c) Stehlen der Kinder von Seiltänzern u. ſ. w.

d) Unbefugte Werbungen. Vergl. Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts.* §. 254.

§. 120.

§. 120.

Nach dem römischen Recht soll ein an einem Freyen um ihn in die *Sclaverey* zu bringen verübtes Plagium mit dem Tode bestraft werden e), womit auch das canonische Recht übereinstimmt f), die Praxis aber zur Anwendung der Todesstrafe schon Realisirung dieser Absicht auf eine für den Occupirten *entscheidende Weise* erfordert, wenn sie gleich übrigens nicht zwischen Freyen und Leibeigenen unterscheidet g). Für die *übrigen Fälle des* Plagiums findet nach römischem sowohl als heutigem Recht willkührliche Strafe Statt h), deren Grösse sich darnach richtet, ob die Absicht des Plagiarius mehr oder weniger realisirt worden ist, und im letztern Fall, ob der dem Occupirten aufgedrungene Stand mehr oder weuiger demselben lästig, er auch kürzere oder längere Zeit darin verblieben ist i).

e) *L. 7. 16. C. ad leg. Fab. de plagiar. add. L. un. C. Theod. ad leg. Fab.*

f) *C. 1. X. de furt.*

g) Quilterp *peinl. Recht*, Th. I. §. 392.

h) *L. ult. D. ad leg. Fab. de plagiar.* Die Strafe ging bis zur *damnatio in metallum.*

i) Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 254. Klein *peinl. Recht* §. 200. meinen, dass analogisch immer eine der Todesstrafe am nächsten kommende Strafe Statt finden müsse. Grolmann schränkt

diese

diese Strafe auf den Fall ein, wenn der Menschenraub zwar den Stand der Freyheit nicht vernichtet, aber doch factische Sclaverey bereitet, für die übrigen Arten dieses Verbrechens nimmt er 10—15jährige Zuchthausstrafe an.

§. 121.

II) Entführung *(raptus)* ist *die von einer Mannsperson geschehene Wegführung einer Frauensperson, wider ihren oder ihres Vaters und Ehemannes Willen, an einen Ort, wo sie sich in der Gewalt des Verbrechers befindet, zum Zweck einer unbefugten Befriedigung des Geschlechtstriebes* k).

k) *Henr.* Blümner D. *de raptu.* Lips. 1788.

§. 122.

Verbrechen der Entführung ist auf der einen Seite eine Gattung des Menschenraubs, die aber von den Gesetzen ausgezeichnet worden ist, auf der andern Seite aber ein für sich bestehendes Verbrechen. Es kann dieses Verbrechen nur von Mannspersonen an Weibspersonen, nicht aber von einer Weibsperson an einer Mannsperson, oder von einer Mannsperson an einer Mannsperson, oder von einer Weibsperson an einer Weibsperson begangen werden, sondern in diesen Fällen ist bloss Plagium vorhanden l).

l) Feuerbach l. c. p. 253.

§. 123

§. 123.

Bey der zu diesem Verbrechen erforderlichen *Wegführung* ist es nothwendig 1) dass solche nach einem Ort geschehen, wo die Frauensperson sich in der Gewalt des Verbrechers befindet, und von ihm willkührlich behandelt werden kann. Auf die Entfernung des Orts kommt es nicht an, sondern bloss darauf, ob er sicher ist m); 2) muss die Wegführung wider den Willen des Vaters — und zwar des *ehelichen* — oder des Ehemanns — und zwar des *rechtmässigen* — geschehen seyn, deren Gewalt sie unterworfen ist n). Die Wegführung einer einwilligenden Person gegen anderer Vorgesetzter Willen ist daher keine Entführung o). 3) Muss die Entführung geschehen seyn zum Zweck einer unbefugten Befriedigung des Geschlechtstriebes — *in-* oder *ausserehelichen* ist gleichgültig. Wer daher eine Frauensperson wegführt, zum Zweck einer befugten Befriedigung des Geschlechtstriebes, begeht dieses Verbrechen nicht p). Die geschehene Befriedigung des Geschlechtstriebes gehört nicht zum Wesen dieses Verbrechens, sondern dasselbe ist schon für vollendet zu achten, sobald die Person nur an den sichern Ort gebracht worden ist q).

m) Feuerbach l. c. §. 256.

n) *P. G. O. Art.* 118. „wider des Ehemanns oder des *ehelichen* Vaters Willen." Das Gesetz unterscheidet zwar in Absicht des Ehemanns nicht zwischen rechtmäſsigem und unrechtmäſsigem, allein die Analogie rechtfertigt ganz diesen Unterschied.

o) *C. 6. X. de rapt.*

p) Hieraus folgt 1) daſs wer die einwilligende Tochter gegen den Willen des der Heyrath widersprechenden Vaters (und wenn er auch noch so nichtige Gründe haben sollte) wegführt, ein *crimen raptus* begehe, imgleichen 2) derjenige, der seine Braut wider ihren Willen zum Behuf der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt. Das letztere sagt auch ausdrücklich die *L. un. C. de rapt. virg.* in den Worten: *quibus connumeramus etiam eum, qui saltem sponsam suam per vim rapere ausus fuerit.* — Daſs hier der *raptus* auf den Fall der Gewalt eingeschränkt werden muſste, ist sehr natürlich. — Dagegen kann von einem Ehemann, der seine widerspenstige Frau zum Behuf des Beyschlafs weggeführt hat, keine Entführung begangen werden.

q) In Ansehung der Strafe macht es allerdings Unterschied.

§. 124.

Es ist bey diesem Verbrechen 1) im Allgemeinen gleichgültig, welcher Mittel sich der Entführer bedient hat, um die Entführte an den bestimmten Ort hinzubringen, ob er sie durch Betrug von ihrem Aufenthalt weggebracht, oder ob er Gewalt und Drohungen gebraucht hat. Schmeicheleyen und Ueberredungskünste kommen aber nicht in Betracht, in sofern

von dem Verbrechen der Entführung mit Hinsicht auf die Entführte selbst die Rede ist, wohl aber in sofern die Frage entsteht, ob so die Entführung wider Willen des Vaters und Ehemanns geschehen können. 2) Kommt auch nichts darauf an, ob die Weibsperson, an welcher sie verübt wurde, eine freye oder unfreye ist.

r) Vergl. die im folgenden §. angeführten Gesetze.

§. 125.

Das römische Recht bestimmt 1) für den Fall, wo die Entführung an einer ehrbaren unverläumdeten *freygebornen* Weibsperson begangen worden, die Strafe des Schwerdts und den Verlust des Vermögens, welches die Entführte, oder das Kloster, aus welchem sie entführt worden, oder die Eltern und der Ehemann der Entführten, oder der Fiscus nach den Umständen erhielten. 2) Für den Fall, daſs die Entführte zwar eine ehrbare unverläumdete aber *unfreye* oder *freygelassene* Weibsperson ist, soll zwar auch Todesstrafe, aber keine Güterconfiscation Statt finden. — Diejenigen, welche dem Entführer bey dem *Act* der *Entführung* selbst *behülflich* gewesen sind, sollen mit ihm völlig gleiche Strafe leiden, die andern Gehülfen sollen theils mit dem Tode, theils auf ei-

eine der Todesſtrafe gleichkommende Art geſtraft werden. Vater und Ehemann, ſo wie alle, unter deren Gewalt ſich die Entführte befand, ſollen den auf der That ertappten Verbrecher ungeſtraft tödten können, und zwiſchen dem Entführer und der Entführten ſoll nie eheliche Verbindung geſtattet werden s).

s) *L. un. C. de raptu virgin. Raptores virginum honeſtarum vel ingenuarum, ſive jam deſponſatae fuerint, ſive non vel quarumlibet viduarum, foeminarum licet libertinae vel ſervae alienae ſint, peſſima criminum peccantes, capitis ſupplicio plectendos decernimus: et maxime, ſi deo fuerint virgines, vel viduae dicatae. — — Et merito mortis damnantur ſupplicio; cum nec ab homicidii crimine ejusmodi raptores ſint vacui. Ne igitur ſine vindicta talis creſcat inſania, ſancimus per hanc generalem conſtitutionem, ut ſi qui hujusmodi crimen commiſerint, et qui eis auxilium tempore invaſionis praebuerint, ubi inventi fuerint in ipſa rapina et adhuc flagranti crimine comprehenſi et a parentibus virginum vel ingenuarum vel viduarum vel quarumlibet foeminarum aut earum conſanguineis aut (a) tutoribus vel curatoribus vel patronis vel dominis convicti interficiantur. Quae multo magis contra eos obtinere ſancimus qui nuptas mulieres auſi ſunt rapere: quia duplici tenentur crimine tam adulterii quam rapinae — — Quibus connumeramus etiam eum qui ſaltem ſponſam ſuam per vim rapere auſus fuerit — — — §. 1. Et ſi quidem ancillae vel libertinae ſunt, quae rapinam paſſae ſunt, raptores tantummodo ſupra dicta poena plectentur, ſubſtantiis eorum nullam deminutionem paſſuris. Sin autem in ingenuam perſonam tale facinus perpetretur, etiam omnes res mobiles*

biles seu etiam immobiles et se moventes tam raptorum, quam eorum (Sodalium, comitum vel sequentium) qui eis auxilium praebuerint, ad dominium raptarum mulierum liberarum transferantur etc. — — Nec sit facultas raptae virgini vel viduae, vel cuilibet mulieri raptorem suum sibi maritum exposcere etc. — — §. 2. Poenas autem, quas praediximus id est m o r t i s *et* b o n o r u m a m i s s i o n i s, *non tantum adversus raptores sed etiam contra eos, qui hos comitati in ipsa invasione et rapina fuerint constituimus: caeteros autem omnes qui conscii et ministri hujusmodi criminis reperti et convicti fuerint, vel qui eos susceperint, vel quicunque eis opem tulerint, sive masculi sive foeminae sint cujuscunque conditionis vel gradus vel dignitatis poenae tantummodo capitali subjicimus, ut huic poenae omnes subjaceant, sive volentibus, sive nolentibus virginibus, sive aliis mulieribus tale facinus fuerint perpetratum. Si enim ipsi raptores metu vel atrocitate poenae ab hujusmodi facinore se temperaverint, nulli meliori sive volenti sive nolenti peccandi locus relinquetur: quia hoc ipsum velle mulierum ab insidiis nequissimi hominis, qui meditatur rapinam, inducitur. Nisi etenim eam sollicitaverit, nisi odiosis artibus circumvenerit, non faciet eam velle in tantum dedecus sese prodere: — — §. 3. sed et si quis inter haec ministeria servilis conditionis fuerit comprehensus circa sexus discretionem eam concremari jubemus* etc. add. *L. un. C. Theod. de raptu virg. Nov.* 143 *et* 150. S c h o r c h *in Opusc.* I. X. M a t t h a e u s *de criminib.* Lib. XLVIII. T. IV. c. 2. Mündlich über die Veranlassung zu diesen harten Gesetzen des Justinians und der ihm voraufgehenden ältern Gesetzgebung, besonders über das Julische von Justinian am Schlusse der *L. 1. C. de raptu virgin.* bestätigte Gesetz.

§. 126.

§. 126.

Die P. G. O. hat keine befondere Strafe auf die Entführung gefetzt, fondern den Richter angewiefen, den Thäter zu beftrafen, nach *Satzung der Vorfahren* und der *kaiferlichen Rechte*, dabey aber den Rath der Rechtsverftändigen zu Hülfe zu nehmen t). In Grundlage diefer Aeufserung, die in der P. G. O. fehr bedeutend ift u), hat fich ein Gerichtsbrauch gebildet, nach welchem bey Entführung die Todesftrafe nur dann erkannt wird, wenn die Entführte wider *ihren Willen entführt*, und dabey fehr *gemifshandelt* worden ift, fonft aber *willkührliche* Strafe Statt findet v). Die in der P. G. O. Art. 178. allgemein aufgeftellten Grundfätze geftatten auch nicht, dafs man die Gehülfen bey diefem Verbrechen, wie es das römifche Recht will, zum Theil den Urhebern gleich ftrafe, fondern man belegt fie nur mit *erhöhter* gemeiner Strafe der Hülfsleiftung, nach Verfchiedenheit ihrer Concurrenz bey der Entführung und der Art und Weife diefer Concurrenz. Die Tödtung des Verbrechers, welche das römifche Recht erlaubt, wird auch nur nachgefehen, in fofern fie als Aeufserung des Affects betrachtet werden mag w).

t) *Art.* 118.

u) Ich

u) Ich halte diese Aeusserung in der P. G. O. die meisten Theils da vorkommt, wo entweder frühere Gesetze unbestimmt oder sehr hart, oder auch gar keine vorhanden sind, für einen Wink, eine vernünftige Criminalpraxis zu schaffen.

v) Quistorp *peinl. Recht*, Th. 1. §. 514. ibiq. alleg. — Die Confiscation des Vermögens fällt für jeden Fall weg. — Der Gerichtsbrauch ist in Deutschland allgemein, und hat man nicht erst nöthig, um besonders das Wegfallen der Güterconfiscation zu beweisen, auf den hier gar nicht anwendbaren *Art.* 118. der *P. G. O.* sich zu berufen.

w) Das Gegentheil wird durchgehends von Feuerbach *Lehrbuch des p. R.* §. 261. behauptet.

§. 127.

Der aus dem canonischen Recht hergenommene und auch durch den Gerichtsbrauch gebilligte *eigene* Milderungsgrund bey diesem Verbrechen, *wenn nämlich der Entführer die Entführte heyrathet* x), der sich auch bey der Verweisung der P. G. O. auf die Satzung der Vorfahren und die kaiserlichen Rechte sehr gut rechtfertigen läſst, ist bey alle dem doch *kein solcher*, der *in allen Fällen* des Verbrechens der Entführung eintreten könnte. — *Besondere* Schärfungsgründe stellen zwar die Gesetze nicht namentlich auf, sie lassen sich jedoch aus Anspielungen in denselben folgern y). — Der Conat der Entführung wird jetzt durchgehends willkührlich bestraft z).

x) C.

x) *C. 6. 7. X. de raptor. C. 10. C. 36. qu. 2.* — Nach dem römischen Recht war die Heyrath zwischen dem Entführer und der Entführten durchaus verboten. S. oben §. 125. not. s. Nach canonischem Recht aber und dem *Trident. Concil. Sess.* XXIV. *de reform. mat.* c. 6. ist sie bedingt erlaubt. Man kann mit Feuerbach l. c. §. 262. nicht behaupten, dass das römische Recht durchgehends vor dem canonischen, in sofern von Strafsachen die Rede ist, den Vorzug habe, sondern es kommt bekanntlich alles bloss darauf an, welche sonderbare Richtung das forensische Recht genommen hat. — So lässt sich in dieser Richtung sehr gut die Anwendbarkeit dieses Milderungsgrundes vertheidigen, und dagegen behaupten, dass das *C. 6. X. de raptor.* nicht anwendbar sey, nach welchem *in volentem* keine Entführung begangen werden kann.

y) Hieher dürften die Worte der *L. un. C. de rapt. virg.* „*maxime quum virginitas vel castitas corrupta restitui haud possit*" gehören.

z) Ueber *L. 5. C. de episc. et cler.* mündlich.

Dritter Abschnitt.

Ehrenverletzungen und blosse Beleidigungen.

§. 128.

Ehrenverletzungen und blosse Beleidigungen sind zwar an sich ganz verschiedene Dinge, werden aber in den Gesetzen unter der gemeinschaftlichen Benennung Injurie (*injuria*) zusammengefasst a). Nur in sofern als beyde absichtlich, d. h. mit dem Vorsatz, die Ehre

Ehre zu kränken oder zu beleidigen geschehen *(animus injuriandi)* können sie überall als Verbrechen betrachtet werden b). Injurie ist daher eine *absichtliche Verletzung der Ehre oder Beleidigung des Andern* c).

a) Dafs die Römer, deren Gesetze hier fast ausschliessend in Betracht kommen, die übrigens auch unter *injuria* noch mehrere andere Dinge begriffen, diese Vorstellung von der Injurie gehabt haben, erhellt aus dem ganzen Titel der Pandecten *de injur. et famos. libell.* mehr denn zu deutlich. Man darf daher das Wort Injurie nicht auf die Ehrenverletzungen einschränken.

b) Man sehe die folgende Ausführung. Die sogenannten culposen Injurien sind daher gar keine Injurien und haben nur privatrechtliche Folgen.

c) Ueber die Lehre von Injurien sind zu vergleichen *A. D.* Weber *Ueber Injurien und Schmähschriften*, 2te Aufl. Schwerin und Wismar 1797 — 1800. *C.* Grolmann *über Ehre und guten Namen, in dem Magazin für die Philos. des Rechts.* B. 1. St. 1. Nr. 1. Kleinschrod *Grundzüge der Lehre von Injurien in dem Archiv des peinl. Rechts*, 2 B. 4. St. Nr. 1. *L. H.* von Almendingen *Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzung des guten Namens und der Ehre*, in dem *Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts.* B. 1. St. 1. Nr. 1. St. 2. Nr. 4. B. 2. St. 1. Hübner *über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen u. Injurien.* Leipz. 1800.

§. 129.

I) Dafs die Injurien zu Verbrechen gemacht worden sind, liegt schon in der Natur

tur der Staatsverbindung, indem dem Staate nicht nur die Pflicht obliegt, den Bürger gegen Ehrenverletzungen, ſondern auch gegen bloſse Beleidigungen ſicher zu ſtellen. II) Ohne *animus injuriandi* iſt keine Injurie denkbar, es mag von einer Ehrenverletzung oder bloſsen Beleidigung die Rede ſeyn d). Dieſe Abſicht wird übrigens, in ſo fern die Handlung an ſich als ehrenkränkend oder beleidigend erſcheint, immer vermuthet, bis das Gegentheil erwieſen worden iſt e).

d) *L. 34. pr. D. de O. et A. L. 3. §. 1. und 2. L. 44. D. de injur.*

e) Arg. *L. 5. C. de injur. Si non convicii conſilio te aliquid injurioſum dixiſſe probare potes.*

§. 130.

I) Diejenigen Injurien, welche in Ehrenverletzungen beſtehen, begreifen alle Handlungen, ſowohl commiſſive als omiſſive, in ſich, wodurch entweder die *gemeine bürgerliche Ehre* eines Menſchen, oder die *vorzügliche bürgerliche und Standesehre* deſſelben angetaſtet wird. Dahingegen II) diejenigen Injurien, welche aus bloſsen *Beleidigungen* beſtehen, nichts enthalten, was an ſich die Ehre verletzend iſt, ſondern bloſs, was auſser die Ehre zu verletzen, ſonſt noch als kränkend

kend gedacht werden kann. III) Da ohne *animus injuriandi* keine Injurie denkbar ist, ſo folgt, daſs alle Handlungen, die an ſich ehreverletzend und beleidigend ſind, ſollten ſie auch noch ſo ſtark ſeyen, wenn ſie ohne die Abſicht, die Ehre zu verletzen und zu beleidigen, geſchehen ſind, nicht als eigentliche Injurien betrachtet und nach den Grundſätzen derſelben beurtheilt werden können f).

f) Die Beantwortung der Frage: Ob und in wie fern ſie beſtraft werden können? hängt davon ab: ob ſie als Beſchädigung der Perſon oder des Vermögens zu betrachten ſind oder nicht. Im erſten Falle müſſen ſie nach den von Körperverletzungen und Vermögensbeſchädigungen geltenden Grundſätzen beſtraft werden. Im letztern Falle findet keine Strafe Statt. Die *L.* 34. *pr. D. de O. et A.* „*Injuria enim ex affectu fit*, *damnum ex culpa*, ſteht hier nicht entgegen, da ſie das Wort Injurie in der weitern Bedeutung und für jede vorſätzliche Handlung nimmt. Es iſt auch bekannt, daſs die *culpa* nicht als alleiniger Grund des *damni* betrachtet werden kann.

§. 131.

Injurien ſtehen übrigens unter der allgemeinen Bedingung der Verbrechen, woraus folgt, daſs 1) derjenige, der gar keine Abſicht *rechtlich* haben kann, auch keine Injurie begehen kann, wenn er auch eine injuriöſe Handlung unternehmen ſollte g). 2) daſs es nicht als Injurie betrachtet werden

den kann, wenn die injuriöſe Handlung von ſolchen begangen wird, welche aus einem beſonderen durch ihre Amtspflicht und ihr Verhältniſs zu dem andern beſtimmten Rechtsgrunde dazu befugt waren, z. B. Aeltern, Vormünder, Erzieher und die Obrigkeiten, vorausgeſetzt, daſs ſie die Gränzen ihres Rechts nicht überſchreiten h). Auch fällt 3) das Weſen einer Injurie weg, wenn der Andere, gegen welchen Jemand eine *an ſich injuriöſe* Handlung begangen hat, ihm dieſe *beſtimmte* Handlung erlaubt hatte, nur muſs er ſie ihm nicht *als ehrenrührige* und *beſchimpfende* erlaubt haben i).

g) *L.* 3. §. 1. *D. de injur. Sane ſunt quidam, qui facere non poſſunt utputa furioſus et impubes qui doli capax non eſt: namque hi pati injuriam ſolent, non facere. Cum enim injuria ex affectu facientis conſiſtat, conſequens erit dicere, hos ſive pulſent, ſive convicium dicant, injuriam feciſſe non videri.*

h) §. 3. *I. L.* 13. §. 1, 2, 6. *L.* 15. §. 13. *D. de injur.*

i) Ich habe oben §. 17. not. e. behauptet, daſs *injuria in volentem commiſſa* immer Verbrechen bleibe, und dieſen Satz durch ein ausdrückliches Geſetz gerechtfertiget. Die Geſetze, welche man zum Beweiſe des Gegentheils anzuführen pflegt, als *L.* 1. §. 5. *D. de injur. usque adeo autem injuria quae fit liberis noſtris noſtrum pudorem pertingit, ut etiam ſi volentem filium quis vendiderit, patri ſuo quidem nomine competit injuriarum actio, filii vero nomine non competit, quia nulla injuria eſt, quae in*

volentem fiat. L. 17. pr. D. eod. *Sed si unius permissu id fecero, si quidem solius ejus esse putavi nulli competit injuriarum actio: plane si scivi plurium, ei quidem qui permiserit non competit injuriarum actio, caeteris competit*, stehen auch im geringsten nicht entgegen. Einmal herrscht in den römischen Gesetzen durchgängige Verwechselung von *injuria* in der weitern und in der engern Bedeutung. Davon aber auch abgesehen, will der Satz: dass keine Injurie *in volentem* begangen werden könne, in diesem Gesetze weiter nichts sagen, als: es kann keine Injurienklage erhoben werden, wenn man Jemanden eine Handlung erlaubt hat, die an sich injuriös seyn würde, weil man dadurch erklärt, dass man sie nicht dafür ansehen will. Es ist doch, sollte ich meynen, himmelweit verschieden, ob wir Jemanden erlauben, dass er uns injuriiren kann, mögen wir ihm diese Erlaubniss mit Hinsicht auf eine bestimmte Handlung, oder im Allgemeinen ertheilen, oder ob wir ihm zu einer bestimmten Handlung die Erlaubniss geben, die wir als injuriös anzusehen berechtiget seyn würden, wenn sie ohne unsere Erlaubniss geschähe. Versteht man also den Satz: dass *injuria in volentem* nicht begangen werden könne, von der Erlaubniss, eine Handlung mit der Absicht zu beleidigen und die Ehre zu kränken, unternehmen zu können, so ist er durchaus unwahr. Versteht man ihn aber so, dass es nicht als Injurie betrachtet werden könne, wenn Jemand zu einer Handlung Erlaubniss gegeben hat, die er ohne diese Erlaubniss als injuriös zu betrachten berechtiget seyn würde, so hat er allerdings seinen guten Grund.

§. 132.

Der Injurien können sich nicht nur Privatpersonen, sondern auch öffentliche Per-

Personen, selbst die oberherrlichen Personen schuldig machen. Es kommt auch nichts darauf an, ob das Subject, an welchem die Injurie begangen wird, fähig ist, die Kränkung zu empfinden, welche ihm durch die Injurie zugefügt wird, oder nicht k). Der Zustand der Rechtslosigkeit hebt alle Injurie auf, nicht aber der Zustand der Ehrlosigkeit. Gegen einen Ehrlosen können zwar keine Injurien begangen werden, die in Ehrenverletzungen bestehen, wohl aber solche, die blosse Beleidigungen enthalten l).

k) Arg. *L.* 3. §. 1, 2, 3. *D. de injur.*

l) Auf diesem Wege dürfte sich die Frage: Ob an Ehrlosen Injurien begangen werden können, am richtigsten beantworten. Vergl. übrigens Weber c. l. 1. Abth. S. 27 fg.

§. 133.

Injurien können begangen werden: 1) durch wirkliche Thätlichkeiten an der Person oder den Sachen und Rechten eines Andern — Realinjurien, oder 2) ohne diese — symbolische Injurien. Die letzteren sind entweder wörtliche *(verbales)*, wenn sie durch Worte — *mündlich* oder *schriftlich* — begangen werden, oder symbolische Injurien im engern Sinne, wenn die Begehung der-

derselben durch andere Zeichen der Gedanken geschieht.

§. 134.

Was A) die *Realinjurien* betrifft, so sind hier zu unterscheiden die Thätlichkeiten welche an einer *Person* begangen werden, von den Thätlichkeiten an deren *Sachen* und *Rechten*. — I) Thätlichkeiten an *Personen* müssen, in so fern sie mit *Schmerzen* verbunden sind oder solche erregen konnten m), so lange für Injurien gehalten werden, bis die Abwesenheit des *animus Injuriandi* nachgewiesen worden ist, es wäre denn, dass derselbe nach den vorwaltenden Umständen gar nicht angenommen werden könnte n). Solche hingegen, welche mit keinen Schmerzen verbunden sind, erscheinen nur alsdann als Injurien, wenn sie nach der *Sitte des Orts* für *entehrend* oder *beleidigend* gehalten werden o), und zwar so lange, bis die Abwesenheit des *animus injuriandi* nachgewiesen ist; im Gegentheil muss der *animus injuriandi* erst erwiesen werden, wenn sie als *Injurien* angesehen werden sollen. II) Thätlichkeiten an *Sachen* und *Rechten* erscheinen durchgehends so lange wie Injurien, als sie nicht unternommen worden sind, um uns diese Sachen und Rechte zuzueignen, oder uns

in

in einem vermeintlichen Rechte zu ſchützen, und müſſen ſo lange dafür gehalten werden, bis die Abweſenheit des *animus injuriandi* erwieſen worden iſt p).

m) Als Schlagen, Stoſsen u. ſ. f. *L.* 1. §. 3. *D. de injur.*

n) Nämlich einer hat die Abſicht gehabt, zu tödten, oder er hat ſich bloſs vertheidigen wollen.

o) Z. B. Anſpeyen, von ſich ſtoſsen u. ſ. f. Hieher gehört auch das Betaſten und Entblöſsen eines Frauenszimmers wider ihren Willen. *L.* 9. *D. de injur.* In dem angeführten Geſetze wird jedoch das Wort Injurie auch in der weitern Bedeutung genommen, und jedes Attentat gegen die Keuſchheit für Injurie erklärt.

p) Arg. *L.* 13. §. 7. *D. eod.* — Ueberall, wenn Jemand die Sachen des Andern zerſtört, oder ihm die Ausübung ſeiner Rechte ohne Grund nicht geſtatten will, bleibt nichts übrig, als die Abſicht, beleidigen zu wollen, anzunehmen. — Nach Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 288. ſetzt eine Realinjurie nothwendig voraus, daſs die Handlung an und für ſich eine Ehrenverletzung ſey, d. h. an ſich oder nach der gemeinen Vorſtellungsart. Er will daher eine Rechtsverletzung, die dieſe Eigenſchaft nicht hat, nicht einmal alsdann für Injurie gelten laſſen, wenn ſie auch in der Abſicht zugefügt worden iſt, die Ehre zu kränken. In dieſer Theorie liegt ein doppelter Fehlgriff, 1) der, daſs überall unter Injurie nur Ehrenverletzung begriffen wird, und 2) daſs der *animus injuriandi* nur, verbunden mit der Eigenſchaft der Thätlichkeit, eine Injurie begründen ſoll. Vergl. übrigens Weber l. c. 1. Abtheil. S. 100 fg. — Mit dem von mir Geſagten ſtimmt auch Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts* §. 217. überein.

§. 135.

§. 135.

B) Die *ſymboliſchen* Injurien und zwar I) die *wörtlichen*, werden begründet durch 1) alle wirkliche Schimpfwörter q), 2) Bezeichnungen, welche conventionell als verachtende angenommen ſind r), 3) Erklärungen, wodurch man Jemanden ſeine Verachtung zu erkennen giebt, und durch Vorwürfe und Nachreden begangener Verbrechen oder ſchlechter Handlungen, 4) *Verläumdungen*, d. h. *Andichten* von Handlungen und Eigenſchaften, die den Menſchen als Menſchen oder in ſeinem individuellen Zuſtande herabſetzen.

q) Als Ochſe, Eſel u. ſ. w. Es kommt hier alles darauf an, welche Worte in einer Gegend als Schimpfwörter angenommen ſind.

r) Z. B. Krüppel, Pfaffe u. ſ. w.

§. 136.

Bey allen wirklichen Schimpfwörtern, ſo wie auch bey Bezeichnungen, welche conventionell als verachtende angenommen worden ſind, wird die Abſicht zu injuriiren, ſo lange angenommen, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Bey Verläumdungen iſt ſo aller Beweis, daſs man nicht injuriiren wollen, ausgeſchloſſen s). Es ſind aber von wirklichen Verläumdungen Nacherzählungen von Handlungen oder Eigen-

Eigenschaften eines Menschen, die ihn herabwürdigen, wohl zu unterscheiden. Bey diesen wird die Absicht, zu injuriiren, nicht vermuthet, sondern muss erwiesen werden, wenn die Nacherzählung als Injurie betrachtet werden soll. Wenn man Jemanden seine Verachtung zu erkennen giebt oder ihm Verbrechen oder schlechte Handlungen vorwirft, so wird *animus injuriandi* gleichfalls so lange vermuthet, bis aus den *Umständen*, unter welchen diese respectiven Erklärungen und Vorwürfe geschehen sind, die Abwesenheit desselben erhellet t).

s) Die Behauptung von Grolmann l. c. §. 219. und andern, dass *exceptio veritatis* hier die Injurie aufhebe, kann ich darum nicht annehmen, weil schon das Andichten eine beleidigende Absicht verräth. Man dichtet ja etwas an, was man selbst für unwahr hält. Dass es hernach zufällig wahr ist, kann nicht in Betrachtung kommen.

t) Denn bey jeder nachtheiligen Aeusserung gegen Andere muss Absicht, sie kränken und beleidigen zu wollen, vermuthet werden. Die *L. 18. pr. D. de injur. Eum qui nocentem infamavit, non esse bonum aequum, ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire* steht hier nicht entgegen. Sie erlaubt bloss schlechte Handlungen öffentlich bekannt zu machen, und das Publicum dafür zu warnen, nicht aber Jemanden deswegen seine Verachtung zu erkennen zu geben, und ihm solche vorzuwerfen. Wer nicht besonders dazu verpflichtet ist, Andere zu bessern, und ihnen daher ihre gesetzwidrigen Handlungen vor-

vorzuwerfen, oder nicht in die Lage kommt, dass er zum Schutze seiner Rechte solches thun muss, der behält immer, wenn er es doch thut, die Vermuthung, beleidigen zu wollen, gegen sich.

§. 137.

So wie bey blossen Nacherzählungen die Absicht zu injuriiren nicht vermuthet wird u), so kann auch selbige nicht präsumirt werden, bey freyen Urtheilen über Personen und Handlungen und Schlüssen aus gegebenen Thatsachen, in so fern nur nicht diese Urtheile und Schlüsse auf eine Art vorgebracht werden, welche beleidigende Absicht verräth v). Diese ist anzunehmen, so oft das Urtheil mit Spotte verbunden ist, oder dasselbe sowohl als die Schlüsse sichtbar falsch und gesucht erscheinen.

u) Selbst dann nicht, wenn einem auch etwas unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertrauet worden ist. Daraus, dass man es doch nacherzählt hat, folgt weiter nichts, als dass man nicht schweigen kann; die Absicht, injuriiren zu wollen, kann nicht daraus gefolgert werden.

v) Ob das Urtheil öffentlich oder nur in einem Zirkel vertrauter Freunde gefällt wird, ist im ganzen gleichgültig; nur darf es da nicht gefällt werden, wo es gar nicht hingehört, z. B. auf der Kanzel, in so fern es, wie hier vorausgesetzt wird, bestimmte Personen und deren Handlungen zum Gegenstande hat.

§. 138.

§. 138.

Aus dem bisher Gesagten kann nun leicht bestimmt werden, wenn *bedingte Aeusserungen* als Injurien betrachtet werden können, und wann nicht. Geschehen sie gegen die *Person*, auf welche sie sich beziehen, so ist immer die Absicht zu beleidigen anzunehmen; geschehen sie hingegen gegen Andere, so gilt das, was von Urtheilen und Schlüssen nach §. 137. im allgemeinen behauptet worden ist w).

w) Der Unterschied, den ich hier mache, gründet sich auf §. 136.

§. 139.

Die schriftlichen Injurien können in blossen Privat- auch öffentlichen oder gerichtlichen Schriften, auch endlich in einer sogenannten Schmähschrift zugefügt werden. Schmähschrift ist ein im Publicum verbreiteter, geschriebener oder gedruckter Aufsatz, der zu Jemandes Entehrung oder Beleidigung gereicht. Eine eminentere Gattung davon ist der *libellus famosus* — Pasquill — worunter ein mit Weglassung des Namens des Verfassers geschriebener oder gedruckter, zur Entehrung einer Person gereichender und im Publicum verbreiteter oder öffentlich

lich angeschlagener Auffsatz verstanden wird x). Es ist nicht gerade nöthig, dass Jemanden darin der Vorwurf eines peinlichen Verbrechens gemacht werde, sondern jeder zur Entehrung gereichender Vorwurf reicht schon hin, ein Pasquill annehmen zu können y).

x) *L.* 5. §. 9. *D. de injur. Si quis librum ad infamiam alicujus pertinentem scripserit, composuerit, ediderit dolove malo fecerit, quo quid eorum fieret, etiam si alterius nomine ediderit vel sine nomine etc.* — Vergl. zur Erläuterung dieses Gesetzes *Ev.* Otto *Thes. Jur. Rom.* IV, 285. 1349. Meermann *Thes. I*, 36. Berger *Resol. Leg.* 833. *add. L. un. C. de libell. famos. P. G. O. Art.* 110. Item welcher jemandt durch schmachschrifft zu Latein libel famoss genannt, die er ausbreitet und sich nach Ordnung der recht mit seinem *rechten tauff und zunamen* nit unterschreibt, unrechtlicher unschuldiger weiss laster und übel zumisst, wo die mit warheyt erfunden würden, dass der geschmecht an seinem leib, leben oder ehren peinlich gestraft werden möcht, derselbig boshaft lesterer soll nach erfindung solcher übelthat als die recht sagen mit der peen, inn welche er den unschuldigen geschmechten durch sein böse unwarhaftige lesterschrift hat bringen wollen, gestraft werden. Und ob sich auch gleichwol die aufgelegt schmach der zugemessen that inn der warheit erfünde, soll dannoch der aussrufer solcher schmach nach vermög der recht und ermessung des Richters gestraft werden." Das römische Recht erfordert schon zum Wesen eines Pasquills, dass der Verfasser entweder gar keine Unterschrift oder einen fremden Namen gebraucht habe, und eben das ist nach der P. G. O. der Fall. — Es ist daher kein Pasquill, wenn Je-

Jemand dem Andern in einem mit ſeinem Namen unterzeichneten Auſſatze auch noch ſo groſse Verbrechen vorgeworfen hat. — Die Auszeichnung liegt alſo in der Weglaſſung des Namens.

y) Das Gegentheil wird von Feuerbach l. c. §. 299. und Grolmann l. c. §. 221. und andern behauptet. Ich kann mich aber von dieſer Behauptung nicht überzeugen. Das römiſche Recht erfordert nicht gerade den Vorwurf eines Verbrechens, und Carl V. eben ſo wenig. Der Letztere will bloſs darauf in Anſehung der Strafe Rückſicht genommen wiſſen.

§. 140.

Zu den II) *ſymboliſchen Injurien* im *engern Sinne* gehören 1) alle Handlungen, wodurch man Jemanden ſeine Verachtung in der Abſicht, um ihn dadurch zu beleidigen, zu erkennen giebt; 2) Gemählde und Inſchriften, welche in der Abſicht, Jemanden dadurch zu beleidigen, gemacht werden. — Die letztern nehmen alsdann die Eigenſchaft des Pasquills an, wenn ſie im Publicum anonym verbreitet werden z).

z) *L. 5. §. 10. D. de injur. Eadem poena ex Senatusconſulto tenetur (etiam) is qui* επιγραμματα, *id eſt inſcriptiones, aliudve quid ſine ſcriptura in notam aliquorum produxerit* etc. Hieher gehören auch unſtreitig die Carricaturgemählde.

§. 141.

Injurien können Jemanden *unmittelbar* auch *mittelbar* zugefügt werden. —

Mit-

Mittelbar wird Jemanden eine Injurie zugefügt, ſo oft als die Zufügung einer Perſon geſchieht, die in ſeiner *Poteſtas* oder in ſeinem *Affectus* ſteht zz). — Die in den Geſetzen davon vorkommenden Fälle enthalten a) bloſs Beyſpiele, auf welche daher die mittelbare Injurie nicht eingeſchränkt werden kann b).

zz) *L.* 1. §. 3. *D. de injur. Item autem per ſemetipſum alieni fit injuria, aut per alias perſonas — — per alias, cum per conſequentias fit, cum fit liberis meis, vel ſervis meis, vel uxori nuruive. Spectat enim ad nos injuria, quae in his fit, qui vel poteſtati noſtrae, vel affectui ſubjecti ſunt.*

a) Die in den Geſetzen beyläufig vorkommenden Fälle ſind dieſe: Mittelbar trifft 1) die Injurie gegen die der *Poteſtas* unterworfenen Kinder und Sklaven den *paterfamilias*. *L. c.* und *L.* 18. §. 2. *D. eod.* 2) die der Frau, der Verlobten und der Schwiegertochter zugefügte Injurie, den Mann, Bräutigam und Schwiegervater. *L.* 2. *und L.* 15. §. 24. *D. eod.* 3) die Injurie gegen den Verſtorbenen, den Erben. *L.* 1. §. 6. *D. eod. Quotiens autem funeri teſtatoris vel cadaveri fit injuria, ſi quidem poſt aditam hereditatem fiat, dicendum eſt heredi quodammodo factam; ſemper enim heredis intereſt defuncti exiſtimationem purgare: quotiens autem ante aditam hereditatem, magis hereditati; et ſic heredi per hereditatem acquiri.* Guther: *de jure Manium.* 533.

b) Dies erhellet deutlich aus dem not. zz citirten Geſetze. — Uebrigens verwechſelt man immer die Fälle, wo wegen der mittelbar zugefügten Injurien geklagt werden kann, mit denen, wo das nicht geſchehen kann. Es bleibt aber immer nichts deſto weniger eine mittelbare Injurie vorhanden. Sehr richtig

tig bemerkt übrigens Grolmann l. c. §. 222, dafs man von den wirklichen mittelbaren Injurien die scheinbaren unterscheiden müsse, d. h. die, welche im Grunde unmittelbare sind, obgleich sie, obenhin betrachtet, als mittelbare erscheinen.

§. 142.

Man kann die Injurien, sie mögen nun *Real-* oder *symbolische* Injurien seyen, mit Hinsicht auf die Gröfse der dadurch zugefügten Kränkung in leichte *(injur. leves)* und schwere *(atroces)* eintheilen c). Eine Injurie wird zu einer schweren 1) durch ihren Inhalt *(re)*, wenn sie den Vorwurf eines *Verbrechens* oder doch einer *nichtswürdigen* Handlung enthält, oder in *groben Thätlichkeiten* besteht d); 2) durch Zeit und Ort *(tempore)*, wenn sie *öffentlich* zugefügt wird e); 3) durch die Person *(persona)*, wenn die Zufügung der Injurie *solchen Personen* geschieht, gegen welche man sich wegen *allgemeiner Unterthanen-* und *Bürgerverhältnisse* oder wegen *besonderer Verhältnisse* der Beleidigungen hätte enthalten müssen f).

c) *L. 7. §. 7. D. de injur. Atrocem injuriam quasi contumeliosiorem et majorem accipimus. Atrocem autem injuriam aut persona aut tempore aut re ipsa fieri Labeo ait.*

d) *L. 7. §. 8. eod. Re atrocem injuriam haberi Labeo ait utputa si vulnus illatum aut os alicui percus-*

cuſſum add. §. 9. *I. de Injur.* — Nach dieſen Geſetzen ſcheint es beym erſten Anblicke, als wenn nur Verwundungen bey Realinjurien als ſchwere Injurien betrachtet werden müſsten; allein aus andern Stellen klärt ſich zur Genüge auf, daſs auch alle grobe Thätlichkeiten, obgleich ſie keine Verwundung zur Folge gehabt haben, dahin gezählt werden müſſen.

e) *L. c. — tempore, ſi ludis aut in conſpectu, nam praetoris in conſpectu an in ſolitudine injuria facta ſit, multum intereſt, quia atrocior eſt, quae in conſpectu ſit.*

f) *L. c. — Perſona atrocior injuria ſit, ut cum magiſtratui, cum parenti, patrono ſit.* — Ueber die Beleidigungen der Obrigkeiten insbeſondere vergl. Weber a. a. O. 3te Abth. S. 190 fg.

Anmerk. 1. Nach gemeinen Rechten läſst ſich nicht behaupten, daſs eine Injurie dadurch zu einer ſchweren werde, wenn der Injuriirte beſondere Nachtheile davon in Anſehung ſeines Vermögens, Fortkommens u. ſ. f. erlitten hat.

Anmerk. 2. Es iſt auch dem Geiſte des gemeinen Rechts zuwider, wenn man mit Grolmann l. c. S. 315. annehmen wollte (ſo trefflich auch an ſich die Sache iſt), daſs Injurien, die an ſich nicht zu den ſchweren gerechnet werden können, unter Honoratioren begangen, zu den ſchweren gehören müſſen. Denn das gemeine Recht ſetzt immer beſondere Verhältniſſe zwiſchen den Perſonen voraus, unter welchen die Injurien vorgefallen ſind, wenn eine Injurie als eine ſchwere betrachtet werden ſoll.

§. 143.

Injurien können eigentlich nur gegen *Individuen* begangen werden. Gegen *moraliſche Perſonen* kann bloſs unei-

eigentlicher Weise, und in sofern eine Injurie Statt haben, als Repräsentanten derselben, oder einzelne Mitglieder beleidigt g), oder Sachen der moralischen Person verletzt werden, in der Absicht, um dadurch zugleich die moralische Person zu beleidigen, oder endlich sonst etwas ausdrücklich zur Beschimpfung und Entehrung der moralischen Person geschieht.

g) Diese Injurien erscheinen alsdann als doppelte Injurien.

§. 144.

So ungereimt es auch klingt, eine Injurie gegen die Gottheit anzunehmen, so ist solche doch in den Gesetzen unter dem Namen der Blasphemie *(blasphemia)* anzutreffen h). Sie begreift in sich 1) alle Schmähungen gegen die Gottheit — Gotteslästerung. 2) Entziehung der ihr zukommenden Prädicate und Beylegung ihr nicht zugehöriger Merkmale, in sofern sie dadurch entwürdigt wird. 3) Verachtung und Verspottung des Gottesdienstes, zum Zweck der Herabwürdigung der Gottheit. 4) In der Absicht, um die Gottheit herabzuwürdigen oder zu beleidigen, unternommene Thätlichkeiten an ihr geweiheter Sachen oder an sie vorstellenden Dingen i). — Die Blasphemie ist in Deutschland nur in sofern ein Verbrechen,

als sie von einem, der zu den in Deutschland recipirten christlichen Religionsparteyen gehört, und gegen die in der christlichen Kirche verehrte Gottheit begangen wird k).

h) *Nov. 77. R. A. vom Jahre* 1495. Wenn die Gesetze annehmen, dass die Gottheit beleidiget werden könne, und dass man sie durch Strafen versöhnen müsse, so denke ich, muss man diese Voraussetzung, sey sie auch noch so absurd, zum Grunde der aufgestellten Theorie legen. Ich begreife daher nicht, wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 305. die Blasphemie mit Unterschiebung eines andern willkührlich angenommenen Grundes zu einer an der *kirchlichen Gesellschaft* begangenen Injurie machen, und wie ihm der sonst so scharf sehende Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts*, §. 308. in diesem Fehlgriffe hat folgen können. — Es ist auch so schon ein groser in die Augen fallender Unterschied, ob man durch seine Handlung die Glieder einer Religionspartey oder das höchste Wesen, das sie anbeten, zu injuriiren die Absicht hat. Carl V. dachte im *Art.* 106. *der P. G. O.* „Item so eyner Gott zumist, dass Gott nit bequem ist, oder mit seinen worten Gott, das im zusteht, abschneidet, der almechtigkeyt Gottes, sein heylige mutter die jungfrau Maria schendet etc.“ auch gewiss nicht an Injurien gegen die kirchliche Gesellschaft.

i) Dies ist die eigentliche Blasphemie. Uneigentlicher Weise kann nach den Gesetzen dahin auch alles sogenannte *Fluchen* und *Schwören* gezählt werden. — *Blasphemia attributiva, derogativa, — mediata, immediata — realis.*

k) Dies erhellet deutlich aus der Vergleichung aller darüber vorhandenen Gesetze.

§. 145.

Die Strafe der *gemeinen* Injurien ist in den Gesetzen nicht bestimmt, sondern der richterlichen Willkühr überlassen l). — Leichte Injurien werden mit einer Gefängnissstrafe von einigen Tagen und Wochen, schwere Injurien hingegen mit ein bis zehnjähriger Zuchthausstrafe nach Umständen abgebüsst. — Was die *nicht gemeinen* Injurien betrifft, so ist 1) die Strafe des Pasquills, wenn der Vorwurf des Verbrechens ungegründet ist, die Talion, sollte aber der Vorwurf gegründet seyn, willkürlich m). Die Talion ist aber heutiges Tages ausser Gebrauch, und wird Statt derselben mit Zuchthaus und Festung, nach der Grösse des vorgeworfenen Verbrechens, und der Eigenschaft der dadurch beleidigten Person verschieden gestraft. — Die Strafen der *blössen Schmähschriften* u. s. f. sind die geschärften Strafen der gewöhnlichen Injurien. 2) Die Blasphemie wird in dem römischen Rechte allgemein mit einer Capitalstrafe bedroht n). Das deutsche Recht o) will eine zum drittenmale wiederholte *unmittelbare* Blasphemie mit Lebens- oder verstümmelnder Strafe, die *mittelbare* dagegen am Leibe oder Gute bestraft wissen. Die Praxis nimmt aber willkürliche Bestrafung an p).

l) *L. 45. de injur. De injuria nunc extra ordinem ex causa et persona statui solet. Et servi quidem flagellis caesi dominis restituuntur; liberi vero humilioris quidem loci fustibus subjiciuntur, caeteri vero vel exilio temporali vel interdictione certae rei coercentur. R. S. vom J.* 1668. — „und dazu ohne Respect der Person mit einer empfindlichen Geld- oder Gefängnisstrafe u. s. w. angesehen werde." — Das letztere Gesetz hat zwar keine Gesetzeskraft erhalten, beweist aber, daß man die Grundsätze des römischen Rechts allgemein angenommen hat.

m) *P. G. O. Art.* 110. — Ueber die Strafe nach römischen Rechten mündlich. Vergl. Stockmann *de libellis famosis.* Lips. 1799.

n) *Nov.* 77. *C.* 1.

o) *R. A. von* 1495. *von* 1500. *Tit.* 33. *von* 1512. *Tit.* 4. *R. P. O. von* 1530. *Tit.* 1 — 7. *P. G. O. Art.* 106. *R. P. O. von* 1548. *und* 1577. *Tit.* 1.

p) Meister *pr. jur. crim.* §. 193.

§. 146.

Auf *Pasquille*, *Schmähschriften* und dahin einschlagende Inschriften und Gemählde setzt überdem das römische Recht noch den Verlust der Testaments- und Zeugenfähigkeit q), womit aber die Praxis darum nicht übereinstimmt, weil die peinliche Gerichtsordnung, indem sie die Strafe des Pasquills bestimmte, diese Verordnung des römischen Rechts nicht bestätiget hat. — Drucker und Verleger der Schmähschrift sol-

ſollen nach den Reichsgeſetzen auſser der Confiscation derſelben noch mit Gelde und Gefängniſſe, auch nach Umſtänden mit dem Verluſte ihres Privilegiums beſtraft werden r). — Bey *Blasphemien* wird demjenigen, der ſie nicht denunciirt, oder wohl gar begünſtigt, gleichfalls Strafe angedroht, die aber jetzt ſelten erkannt wird s).

q) *L.* 5. §. 9. *und* 10. *D. de injur. L.* 18. §. 1. *D. qui teſtam. fac. poſſ.*

r) *R. A. v. J.* 1530. §. und nachdem. *R. A. vom* 1541. §. ferner haben u. ſ. w.

s) *R. P. O. von* 1548. *Tit.* 1. §. 4 — 8. *von* 1577. *Tit.* 1 §. 4. 5.

§. 147.

Es iſt durchaus unrichtig, daſs bey Injurien — gewiſſe Fälle ausgenommen — nur auf erhobene Klage des Beleidigten Unterſuchung und Beſtrafung Statt finden könne ss); aber es liegt gewiſſermaſsen in der Natur dieſes Verbrechens, daſs die officielle Unterſuchung und Beſtrafung nicht immer wie bey andern Verbrechen eintreten kann tt). Da, wo dies der Fall iſt, und wo ſie erſt durch Klage motivirt werden muſs, iſt ſie auch — wiewohl *zufällig* — an die Bedingungen der Klage ſo gebunden, daſs alles was der Klage entgegen ſteht und ſelbige aufhebt, auch ihr entgegen ſtehen und ſie aufheben muſs u).

ss) Das Gegentheil behauptet Weber *über Injurien*, 2. Abtheil. S. 80 fg. und nach ihm Feuerbach, Grolmann u. a. m. Die Ausnahme wird nach ihrer Meinung dadurch begründet, wenn die Injurie einen Character enthält, wodurch sie unter die Reihe der nach anderen rechtlichen Grundsätzen, von Amtswegen zu verfolgenden, strafbaren Handlungen gerechnet werden muss, und zugleich als öffentliches Verbrechen erscheint, nämlich (wie besonders Grolmann a. a. O. §. 224. angiebt) 1) wenn der Injuriant durch die Injurie sich einer Verletzung der öffentlichen Dienstpflichten schuldig macht. 2) Die Injurie die constituirten öffentlichen Behörden oder die in der Amtsfunction begriffenen Staatsdiener trifft. 3) Wenn die Injurien in policeywidrigen Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit oder gar in criminelle Gewaltthätigkeiten und Verwundungen ausarten, und endlich 5) wenn sie, wie die Schmähschriften, ihrer Natur nach, die öffentliche Sorge für die Entdeckung des mit schwerer Strafe bedrohten unbekannten Verbrechers auffordern. — Es gründet sich diese Theorie auf das römische Recht, nach welchem Injurie ein Privatverbrechen ist, und in den Zeiten der Kaiser nach und nach, einige Injurien ausgenommen, und gewissermassen zu öffentlichen Verbrechen gemacht wurden. Allein einmal kennen wir in Deutschland den römischen Unterschied zwischen öffentlichen und Privatverbrechen nicht, und es kann auch zweytens nicht erwiesen werden, dass die Praxis bey Injurien noch jenen Unterschied gebilliget hat; vielmehr ist die gemeine Meinung der ältern Criminalisten und die ältere Criminalpraxis der Weberschen Meinung entgegen. Es kommt hinzu, dass es widersprechend seyn würde, bey andern Verbrechen, die auch nach römischem Rechte Privatverbrechen waren, die römische Theorie zu verwerfen, und sie hier allein beyzubehalten.

tt) Ich

tt) Ich unterscheide Handlungen die als Injurien allgemein in die Sinne fallen, und solche, wo das nicht der Fall ist. Bey den erstern kann der Richter von Amtswegen untersuchen und strafen, bey den letztern nicht. Die Gründe liegen klar vor Augen, und kommen nicht gerade in der Lehre von Injurien, sondern auch bey andern Verbrechen in Betrachtung.

u) Als Remission, Compensation, Verjährung u. s. f. Die Remission ist jedoch als eine Tilgung der Injurie noch weiter durch die Praxis extendirt worden. In Absicht der Compensation ist eben das der Fall. Weber l. c. *Abth.* 2. *S.* 52 fg. *Abth.* 3. *S.* 184.

§. 148.

Von der öffentlichen Genugthuung bey Injurien — der Strafe — ist auch hier die Privatgenugthuung, so wie überall bey Verbrechen, wohl zu unterscheiden v). Die letztere begreift nicht bloss die römischen Injurienklagen, sondern auch die Anträge nach deutschem Rechte auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung in sich w). — So wie aber von den Lehrsätzen des römischen Rechts, welche sich auf Injurien als Privatverbrechen beziehen, überall kein Gebrauch gemacht werden darf, so können auch insbesondere die Bestimmungen desselben nicht mehr zur Anwendung kommen, nach welchen das *judicium publicum* das *privatum*, und umgekehrt, ausschliesst x).

v) Nach

v) Nach Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 292. zerfallen die Strafen der Injurien in relativ öffentliche Strafen und bloſs öffentliche Strafen. Zu den erstern gehören Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, weil sie, indem sie den Beleidigten Genugthuung geben, den Beleidiger zugleich demüthigen. Ihm ist Grolmann l. c. §. 227. gefolgt.

w) Davon im bürgerlichen Rechte.

x) *L. 6. D. de injur. Plane si actum sit judicio publico denegandum privatum: similiter ex diverso.* — Das Gegentheil wird von allen denen behauptet, die die Injurien nur eigentlich auf erhobene Klage bestraft wissen wollen.

Vierter Abschnitt.

Vermögensbeeinträchtigung.

§. 149.

Die *Vermögensbeeinträchtigung* (widerrechtliche) kann auf mancherley Art und aus verschiedener Absicht geschehen. Mit Hinsicht auf die dabey zum Grunde liegende Absicht wird die Vermögensbeeinträchtigung in solche eingetheilt, welche *lucri causa* und welche zu einem andern Zwecke geschieht.

Erster Unterabschnitt.

Vermögensbeeinträchtigung aus Gewinnsucht.

§. 150.

Bey der Vermögensbeeinträchtigung aus *Gewinnsucht* unterscheiden die Gesetze, ob solche an fremden unbeweglichen oder beweglichen Sachen geschieht. Der Unterschied ist sowohl für die Frage: in welchen Fällen ein Verbrechen anzunehmen, als auch, wie dasselbe zu bestimmen und zu bestrafen sey, sehr wichtig y).

y) Ich folge hier der trefflichen Entwickelung von C. D. Ehrhard *de notione furti per leges constituta adcuratius desinienda.* Lips. 1806.

§. 151.

Was A) die aus *Gewinnsucht* unternommene Vermögensbeeinträchtigung an fremden *beweglichen* Sachen betrifft, so unterscheiden die Gesetze weiter, ob solche mit einer der Person ihres Besitzers zugefügten Gewaltthätigkeit verbunden war oder nicht; und für den letztern Fall wieder, ob dabey der Gewahrsam des Inhabers verletzt wurde, oder nicht.

§. 152.

I) Die nicht gewaltsame *Entwendung einer fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsame ihres Inhabers oder*

phy-

physischen Besitzers, in der Absicht, um dadurch zu lucriren, heisst Diebstahl *(furtum)* z).

z) Ausser dem angeführten Ehrhard vergl. *Tob. J.* Reinhard *de diversa furti secundum jus civile et germanicum idea.* Erf. 1729. Kleinschrod *Abhandl. aus dem peinl. Rechte und peinl. Prozesse.* Th. II. Nr. 8. Salchow *über das Verbrechen des Diebstahls.* Jen. 1806. Klien *über den Diebstahl.* Leipz. 1806. — Nach dem römischen Rechte, §. 1 *I. de obligat. quae ex delict. nascuntur. Furtum est contrectatio fraudulosa lucri faciendi causa, vel ipsius rei, vel etiam usus ejus possessionisve, quod lege naturali prohibitum est, admittere,* giebt es ein dreyfaches furtum, sc. *usus, possessionis* und *rei ipsius.* — Allein das deutsche Recht erkennt nur das *furtum rei* als Verbrechen an. Vergl. Ehrhard l. c. wo auch die Begriffe über dieses dreyfache *furtum* am besten entwickelt sind.

§. 153.

Zum Thatbestande des Diebstahls gehört 1) eine *fremde bewegliche Sache* a). Eine fremde Sache heisst hier jede, an welcher dem Entwender weder Eigenthumsrecht, noch Recht des Besitzes zustand. Es ist übrigens gleich viel, ob die Sache eine bewegliche Sache im engern Sinne oder eine sogenannte *res sese movens* war.

z) *§. 7. I. de Usucap. L. 25. pr. D. de furtis.*

§. 154.

2) *Entwendung aus dem Gewahrsame des Inhabers.* Es ist zwar nicht erforderlich,

lich, daſs die Sache von dem Entwender in Sicherheit gebracht worden b), aber ſie muſs doch dem Gewahrſame des Inhabers entzogen worden ſeyn c). Uebrigens iſt es gleichgültig, ob der Inhaber die Sache mit Eigenthums- oder anderm Rechte, oder mit gar keinem beſaſs. Es iſt jedoch durchaus erforderlich, daſs er *poſſeſſio* an der Sache hatte, und genügt nicht ſchon *nuda detentio*.

b) Wie Carpzov *pract. nova rer. crim.* qu. 88. nr. 5. behauptet.

c) Arg. der *P. G. O. Art.* 168.

§. 155.

3) Muſs die Entwendung geſchehen ſeyn *animo lucri faciendi*. Es iſt nicht gerade nöthig, daſs der Dieb die Abſicht gehabt habe, ſein Vermögen durch die Entwendung zu vergröſsern, oder eine nöthige Verminderung deſſelben zu verhüten, ſondern es genügt, wenn er ſich mit der geſtohlnen Sache nur irgend einen Vortheil ſtiften wollen d).

d) *L. 54. §. 1. D. de furtis. Species enim lucri eſt, ex alieno largiri et beneficii ſibi debitorem acquirere. Unde et is furti tenetur, qui ideo rem amovet, ut alii donet.*

§. 156.

§. 156.

Es folgt daraus, daſs 1) Entwendungen, welche unter Ehegatten geſchehen — *crimen rerum amotarum* — keine Diebſtähle ſind, weil nach der Fiction der Geſetze unter ihnen gewiſſermaſsen nicht nur Einheit der Perſon, ſondern auch gemeinſchaftlicher Gewahrſam angenommen wird e); und eben ſo 2) Entwendungen, welche zwiſchen dem Vater und den in ſeiner Gewalt ſtehenden Kindern vorfallen f). Auch kann 3) kein Diebſtahl an einer *hereditas jacens* begangen werden — *crimen expilatae hereditatis* — weil, wenn auch die Geſetze ein Eigenthum des Verſtorbenen im Grabe fingiren, ſie doch dieſe Fiction nicht auf den Gewahrſam erſtrecken g). Endlich 4) kann auch kein Diebſtahl an herrenloſen Sachen begangen werden h). Indeſs hat das deutſche Recht, nach welchem man ſich herrenloſe Sachen, an denen Jemand ein ausſchlieſsendes Occupationsrecht hat, ſo denkt, als wenn ſie auch ſchon in ſeinem Eigenthume und Gewahrſame wären, hier uneigentlicher Weiſe einen Diebſtahl in dem ſogenannten Wilddiebſtahle angenommen i).

e) *L.* 1-7. *D. de furt. L.* 22. §. 4. *C. eod.*

f) *L.* 16. und 17. *D. de furt.* Von den Ausnahmen mündlich.

g) *L.* 6.

g) *L. 6. D. expil. heredit. L. 43.* und *68. D. de furt.* — Mündlich vom Bestehlen der Todten u. s. f.

h) *LL. cit.*

i) *P. G. O. Art. 169.* Man muss den Wilddiebstahl nicht mit dem Diebstahle an Feldfrüchten, Gartenfrüchten, Viehdiebstahle u. s. f. confondiren, denn hier wird der Diebstahl an Sachen die sich schon im Besitze befinden, begangen. Wild- und Fischdiebstähle können nach dem Unterschiede der Fälle wahre Diebstähle seyn, auch nicht.

§. 157.

Heimlichkeit gehört in so fern zum Wesen des Diebstahls, als eine *offenbare* Entwendung in das Gebiet des Raubes übergehen würde k). Uebrigens kann Heimlichkeit mit der grössten Verwegenheit und mit Einbruch und Aufbrechen sehr wohl bestehen.

k) Nicht nur nach römischem, sondern auch nach deutschem Rechte, wie die Worte *stehlen, Dieb, diebisch, Diebstahl* hinlänglich anzeigen.

§. 158.

Schon das Erforderniss der Heimlichkeit schliesst beym Diebstahle 1) alle *Gewaltthätigkeit* gegen die Person des Besitzers der Sache von selbst aus. Es bleibt aber immer Diebstahl, wenn der auf der That ertappte oder verfolgte Dieb sich vertheidiget, und so sich Gewaltthätigkeiten

ten gegen Personen zu Schulden kommen läſst. Eben ſo wird auch dadurch 2) alle *offenbare* Entwendung im Angeſichte des Beſitzers und der Seinigen von dem Umfange des Diebſtahls ausgeſchloſſen.

§. 159.

Die Geſetze unterſcheiden die Diebſtähle nach den Werthe des Entwendeten, nach der Art, wie der Diebſtahl begangen wurde, nach der Beſchaffenheit des Entwendeten, und wo es entwendet wurde, und endlich darnach, ob der Dieb, ehe er in ſeinen Gewahrſam kommt, ertappt wurde, oder nicht l).

l) Ob der Diebſtahl zur Nachtzeit oder bey Tage vorfiel, macht keinen Unterſchied. — Nur mit Hinſicht auf die Tödtung des Diebes kann ſolches von Wichtigkeit ſeyn. Daſs der *Art.* 150. der *P. G. O.* die Erlaubniſs ertheile, jeden Dieb, den man zur Nachtzeit in ſeinem Hauſe antrifft, ungeſtraft zu tödten, wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 322. behauptet, läſst ſich nicht beweiſen.

§. 160.

I) Mit Hinſicht auf den Werth der geſtohlnen Sachen wird zwiſchen groſsem *(furtum magnum)* und kleinem Diebſtahle *(furtum parvum)* unterſchieden, je nachdem der Werth von *fünf* Gülden oder darunter geſtohlen worden iſt m). Nur

der

der gemeine Werth, welchen die Sache zur Zeit des verübten Diebſtahls hatte, kommt hier in Betrachtung n). Da das Geſetz lediglich auf das, was geſtohlen worden iſt, Rückſicht nimmt, nicht aber auf die, welche geſtohlen haben, ſo würde eigentlich immer ein groſser Diebſtahl vorhanden ſeyn, wenn auch mehrere zuſammen nur eine ſolche Summe entwendet hätten, als zum groſsen Diebſtahle erfordert wird. Da indeſs das Geſetz nur von einem Thäter redet, ſo erfordert man, um in ſolchem Falle für einzelne einen groſsen Diebſtahl anzunehmen, daſs eines jeden Antheil an dem Geſtohlnen fünf Gülden o) betrage.

m) *P. G. O. Art.* 160. „und fünf Gülden oder darüber werth war." Nach der Uſualerklärung *fünf* Ducaten, mit Einſchluſs des an dem Orte, wo der Diebſtahl begangen wurde, derzeit Statt findenden Aufgeldes.

n) Konopak *über die Momente der Strafbarkeit des groſsen Diebſtahls*, in dem *Archive des Criminalrechts*, B. 5. St. 2. Nr. 6. S. 138 fg. — Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daſs dieſe Annahme ſich bloſs auf die von den Geſetzen für den groſsen Diebſtahl beſtimmte härtere Strafe bezieht; nicht auf die Privatſatisfaction, in Anſehung welcher es bey der Regel bleibt.

o) Jetzt Ducaten.

§. 161.

II) Wenn man auf die *Art* der *Vollziehung* des Diebſtahls ſieht, ſo unterſcheiden

den die Gesetze zwischen *gemeinen* und *gefährlichen* Diebstahl. Ein gefährlicher Diebstahl ist vorhanden, wenn der Dieb Jemanden in seine Behausung oder Behaltung *bricht* oder *steigt*, oder mit *Waffen*, damit er Jemanden, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, zum stehlen eingeht p). — Der gefährliche Diebstahl kann also auf dreyerley Art q) begangen werden, durch Einbrechen, durch Einsteigen, durch Eingehen mit Waffen, in der Absicht, sich zu vertheidigen und andere zu verletzen, wenn ihm Widerstand geleistet werden sollte.

p) Dies sind die eigenen Worte des *Art.* 159. der *P. G. O.*

q) Das Gegentheil wird unter Carpzov (*pr. nov. rer. crim. qu.* 79.) Auctorität von andern behauptet, welche annehmen, daſs das Einsteigen und Einbrechen stets mit der Führung tödtlicher Waffen verbunden gewesen seyn müsse.

§. 162.

Warum der Diebstahl mit *Waffen* zu den gefährlichen zu zählen, darüber erklärt sich Carl deutlich, und es fällt auch schon von selbst in die Augen; nicht so darüber, warum er den Diebstahl durch *Einsteigen* und *Einbrechen* zu den gefährlichen gezählt wissen wolle. — Daſs er aber die Gefährlichkeit aller drey Diebstähle nicht

nicht auf einen und denselben Grund gebauet, giebt besonders das Wort: *geflissentlich* zu erkennen, wenn es auch nicht schon der ganze Periodenbau zeigte r). — Nach Carls Prinzipien liegt 1) beym Diebstahle, der durch *Einsteigen* und *Einbrechen* begangen wird, die Gefährlichkeit in der Verwegenheit des Diebes und der Festigkeit des bösen Willens; 2) beym Diebstahle mit *Waffen* hingegen in der für Personen davon zu befürchtenden Verletzung s). Nach diesem doppelten Grunde muss auch die *Natur* sämmtlicher gefährlicher Diebstähle bestimmt werden, und kann nicht jeder Diebstahl, wobey gebrochen und gestiegen wird, schon darum zu den gefährlichen gezählt werden.

r) *P. G. O. Art.* 159. „Item so aber eyn dieb inn vorgemeltem stehlen, jemandts bey tag oder nacht inn sein behausung oder Behaltung bricht oder steigt, oder mit waffen, damit er jemandt, der jm widerstandt thun wollt, verletzen möcht, zum stelen eingeht, solchs sey der erst oder mer diebstall, auch der diebstall gross oder kleyn, darob oder darnach berüchtigt oder betretten, *so ist doch der diebstall darzu, als obsteht, gebrochen oder gestiegen wirdt, eyn geflissener gefährlicher diebstall. So ist in dem diebstall, der mit waffen geschieht, eyner vergewaltigung* und *verletzung zu besorgen* u. s. f.

s) Klein *P. R.* §. 242. Feuerbach l. c. §. 326. und in der Abh. *über den Art.* 159. *der P. G. O.* in der *Bibl. des peinl. Rechts,* II. B. St. 1. Nr. 2. u. a. m.

— Einen und denselben Grund, nämlich die für Personen zu befürchtenden Verletzungen, nehmen an: Boehmer *ad Art.* 159. C. C. C. Grolmann *über den Grund der härteren Strafe des gefährlichen Diebstahls*, in der *Bibl. des peinl. Rechts*, B. I. St. 2. Nr. 2. u. a. m. — Völlig klärt sich die Sache auf, wenn man darauf sieht, in welchen Bedeutungen das Wort: *gefährlich*, ehedem gebraucht wurde. Vergl. Walch *Glossar.* voc. gefährlich.

§. 163.

Beym 1) Diebstahle durch *Einbruch* wird daher weiter nichts erfordert, als dass der Dieb durch eine mit Gewalt gemachte Oeffnung in den Wänden eines Gebäudes, oder durch das Aufbrechen von Thüren und Fenstern, in dasselbe eingedrungen sey. Auf den Grad der Gewalt kommt es dabey nicht an, noch weniger auf die Mittel, deren sich der Dieb bediente t). Vermöge der angegebenen Erfordernisse ist es daher kein Diebstahl durch Einbruch: α) wenn Behältnisse, um daraus zu entwenden, aufgebrochen werden u); β) wenn keine Gewalt angewendet wird, sondern bloss die Thüren, vermittelst eines Dietherichs oder Nachschlüssels, oder Fenster durch Einschlagen einer Scheibe geöffnet werden.

t) Dass das Aufsprengen durch Pulver gleichfalls hieher gehört, versteht sich von selbst. Das Gegentheil behauptet Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts*, §. 190.

u) Das

u) Das Gegentheil wird, besonders von älteren Criminalisten, auch von einigen neueren behauptet. Vergl. Grolmann *über den Grund der härteren Strafe des gefährlichen Diebstahls*, in der *Bibl. des peinl. Rechts*, B. I. St. II. S. 57 fg.

§. 164.

Ein 2) Diebstahl durch *Einsteigen* wird durch *jedes* Einsteigen in ein Gebäude begründet, und ist es nicht gerade nöthig, dass der Dieb auf eine für ihn besonders gefährliche Art eingestiegen sey. — Da Carl das *Einsteigen* dem *Eingehen auf die gewöhnliche Weise*, nämlich durch die *Thür*, entgegen setzt, so heisst es den Sinn des Gesetzes ganz verfehlen, wenn man unterscheiden will, ob ins obere oder untere Stockwerk gestiegen wird, und ob man vermittelst einer Leiter oder ohne selbige einsteigt v). — Das Hinabsteigen gehört gar nicht hieher w).

v) Die Criminalisten, welche glauben, Carl habe hier auf die Gefahr für den Bewohner Rücksicht genommen, erfordern alle, dass das Einsteigen so geschehen sey, dass der Dieb sich nicht leicht zurückziehen könne.

w) Das Hinabsteigen wird fast von allen Criminalisten dem Hinaufsteigen gleich geachtet, und doch lehrt es die blosse Ansicht des *Art.* 159. *der P. G. O.* dass davon gar nicht die Rede seyn kann. Selbst Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 328., der sonst hier den ganz richtigen Weg geht, will das Hinabsteigen und Hinaufsteigen einander gleich gesetzt wissen.

§. 165.

Beym 3) Diebſtahle mit *Waffen* iſt erforderlich, daſs ſich der Dieb mit *wirklichen* Waffen x) und in der Abſicht verſehen habe, um ſich gegen Widerſetzlichkeit bey Begehung des Diebſtahls vertheidigen zu können. Ob der Dieb die Waffen mitbrachte, oder ſie beym Eintritte an den Ort, wo er ſtehlen wollte, fand, und zu dem gedachten Zwecke an ſich nahm, iſt gleichgültig; nur muſs die Bewaffnung immer eine *vorhergehende* geweſen, und nicht *bloſs* in der Abſicht geſchehen ſeyn, um ſich gegen die *Verfolgung* zu decken. — Im Zweifel muſs angenommen werden, daſs die Bewaffnung ſowohl in der Abſicht geſchehen ſey, um ſich gegen die Verfolgung zu decken, als um ſich gegen Widerſetzlichkeit zu vertheidigen y).

x) Gewöhnlich nimmt man an, daſs Waffen hier jedes Inſtrument begreiſe, wodurch man dem Leben und der Geſundheit eines Menſchen ſchaden kann. Allein man vergl. Walch *Gloſſar.* voc. *Waffen.*

y) Vergl. Steltzer Comm. *de furibus armatis.* Hal. 1792.

§. 166.

In Abſicht des gefährlichen Diebſtahls durch *Einbrechen* und *Einſteigen* iſt es ganz gleichgültig, an welchem Orte der-

ſelbe begangen wird, indem hiebey alles auf die durch das Einbrechen und Einſteigen bewieſene Verwegenheit des Diebes ankommt. Beym *bewaffneten* Diebſtahle hingegen ſcheint ein bewohnter Ort zum Weſen deſſelben zu gehören. Da indeſs eines Theils Carl V. ſchlechtweg und mit Hinſicht auf alle drey Arten des gefährlichen Diebſtahls von *Behauſung* oder *Behaltung* ſpricht, andern Theils der Dieb nicht wiſſen kann, ob der Eigenthümer ſich in der *Behaltung* befindet, und endlich dritten Theils es vorzugsweiſe auf die *Abſicht* des Diebes ankommt, ſich zu widerſetzen, ſo dürfte auch bey dem bewaffneten Diebſtahle nichts auf den Ort ankommen. — Nur können *bewaffnete Feld- und Viehdiebſtähle* z) nicht hieher gerechnet werden.

z) Verſteht ſich Viehdiebſtähle, die im freyen Felde begangen werden. Es läſst ſich nicht leugnen, daſs im Allgemeinen auch dieſe Diebſtähle zu den bewaffneten gehören; allein hier iſt von bewaffneten Diebſtählen im Sinne der *P. G. O.* die Rede.

§. 167.

Mit Hinſicht III) auf die Beſchaffenheit des *Entwendeten* und den *Ort*, wo die Entwendung geſchah, unterſcheiden die Geſetze Diebſtahl geweiheter Dinge und an geweiheten Orten — Kir-

chen-

chendiebſtahl *(ſacrilegium)* a), und andere Diebſtähle — weltlicher Diebſtahl. — Dieſe Eintheilung iſt mit der vorigen für die Strafe des Diebſtahls ſehr wichtig.

a) Der Kirchendiebſtahl wird auf dreyerley Art begangen: 1) durch Entwendung geweiheter Sachen aus einem geweiheten Orte, 2) durch Entwendung geweiheter Sachen aus einem ungeweiheten Orte, 3) durch Entwendung ungeweiheter Sachen aus einem geweiheten Orte.

Anmerk. Das Wort: Sacrilegium hat in dem römiſchen ſowohl, als canoniſchen Rechte eine viel ausgedehntere Bedeutung. Siehe *J. S. F.* Boehmer *de variis Sacrilegii ſpeciebus ex mente juris civilis.* Hal. 1724. und *de variis ſacrilegii ſpeciebus ex mente juris canonici.* Ibid. 1724. Hier iſt es im Sinne der *P. G. O.* genommen worden.

§. 168.

Endlich IV) mit Hinſicht auf den Umſtand: ob der Dieb über die That ertappt wurde oder nicht, unterſcheiden die Geſetze beym Diebſtahle den handhaften *(furtum manifeſtum)*, und nicht handhaften *(furtum non manifeſtum)*. Handhaft heiſst der Diebſtahl, worüber der Dieb, ehe und bevor er die geſtohlne Sache in ſeine Gewahrſam bringt, betreten wird. — Der handhafte Diebſtahl wird für viel verwegener gehalten, als der nicht handhafte.

§. 169.

Die Strafe des Diebſtahls iſt ſchon im allgemeinen verſchieden, je nachdem der Diebſtahl ein weltlicher oder Kirchendiebſtahl iſt. Für den A) weltlichen und zwar *erſten gemeinen kleinen* Diebſtahl ordnet die P. G. O., wenn der Diebſtahl *kein handhafter* war, die Strafe des doppelten Erſatzes oder einige Zeit Gefängniſs; war er aber ein *handhafter*, die Strafe des Staupbeſens mit Relegation, und bey anzunehmender Verbeſſerlichkeit des Diebes, die Strafe des vierfachen an b). — Der *zweyte gemeine kleine Diebſtahl* ſoll ohne Rückſicht auf *Handhaftigkeit* oder *Nichthandhaftigkeit*, wenn er 1), mit dem vorhergehenden zuſammengerechnet, die Summe von fünf Gülden und darüber beträgt, als ein *groſser*, 2) ſonſt aber mit Pranger, Landesverweiſung und ewiger Verſtrickung beſtraft werden c). Die Strafe des *dritten* Diebſtahls iſt ſchlechthin bey Weibsperſonen das *Ertränken*, bey Mannsperſonen das *Hängen* d). — Für den *erſten gemeinen groſsen* Diebſtahl iſt in der P. G. O. *Leibesſtrafe*, und im äuſserſten Falle *Todesſtrafe* beſtimmt worden e). Der Richter ſoll Rückſicht nehmen 1) auf die *Gröſse* des Diebſtahls an ſich, 2) darauf, ob er ein handhafter oder

nicht

nicht handhafter war, 3) ob Hoffnung der Verbesserlichkeit des Diebes vorhanden ist oder nicht, und endlich 4) darauf, wie schädlich der Diebstahl dem Bestohlnen ist. — Auf den *gefährlichen* Diebstahl ist in der P. G. O. die Todesstrafe, als die ordentliche Strafe, und zwar für den Mann der *Strang*, für das Weib das *Ertränken* bestimmt worden, ohne Rücksicht, ob der Diebstahl grofs oder klein ist. Die P. G. O. erlaubt jedoch auch aufserordentliche Strafe, in Verstümmelung und schwerer Leibesstrafe, ohne weiter zu bestimmen; wann diese eintreten könne f).

b) *P. G. O. Art.* 157.

c) Ebendas. *Art.* 161.

d) Ebendas. *Art.* 162.

e) Ebendas. *Art.* 160.

f) *P. G. O. Art.* 159. „Darumb inn diesem fall, der mann mit dem strang, und das weib mit dem wasser oder sunst nach gelegenheyt der personen und ermessung des richters inn ander weg mit aussteehung der augen oder abhauung einer handt oder eyner andern dergleichen schweren leibstrafe gestraft werden soll.“ Und: *Art.* 160. in Fin. wo die Worte: wo aber der dieb zum diebstall gestiegen oder gebrochen oder mit waffen als obsteht, gestolen hett, so hett er damit, *wie obgemelt*, das leben verwirkt“ deutlich genug zeigen, dafs auf den gefährlichen Diebstahl die Todesstrafe als die ordentliche gesetzt worden.

§. 170.

§. 170.

In Ansehung B) des Kirchendiebstahls setzt die P. G. O. 1) auf das Stehlen der Monstranz mit der geweiheten Hostie die Strafe des Feuers g); 2) die Entwendung von andern goldenen oder silbernen geweiheten Gefässen, mit oder ohne Heiligthum, imgleichen von Kelchen und Patenen, sie mag an geweiheten oder ungeweiheten Orten geschehen, soll mit dem Tode, nach Gelegenheit der Sache, gestraft werden h). Eben eine solche Todesstrafe soll auch 3) denjenigen treffen, der in eine geweihete Kirche, Sacramenthaus oder Sacristey, um zu stehlen, *bricht*, oder mit „*geverlichen zeugen auffsperret*" i). 4) *Aufbrechen* des Almosenstocks, imgleichen *arglistige* Entwendung daraus, so wie schon das *Unternehmen* einer solchen Entwendung, soll mit Leibes- oder Lebensstrafe nach Umständen geahndet werden k). In allen übrigen Fällen soll geschärfte Strafe des weltlichen Diebstahls eintreten l).

g) *P. G. O. Art.* 172.

h) *Ibid.*

i) *Ibid.* Nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes genügt das *Einbrechen* und *Auffperren mit geverlichen Zeugen* schon, das Stehlen ist nicht erforderlich.

k) *P. G. O. Art.* 173. „— daraus stilt oder solchs mit etlichen werken zu thun understeht."

l) *P.*

l) *P. G. O. Art.* 174. „Item ſo jemandt bey tag von geringen geweihten dingen, auſserhalb der vorgemelten tapfern ſtück, auſs eyner kirchen ſtele, als wachs, leuchter, altartücher, darzu doch der dieb nit ſtieg, brech oder mit gefährlichen zeugen aufſperret, oder ſo jemandt weltlicher gütter, die in eyn kirchen geflöhet weren, ſtele, doch ſo der dieb in die kirchen, ſacriſtey nit bricht oder die geverlich auffſperret, Umb dieſe diebſtall alle davon in dieſem artikel gemelt, iſt die ſtraf gegen den dieb mit allen umbſtenden und underſcheyden, fürzunemen und zu halten, wie hiervor von weltlichen diebſtalen klerlich geſatzt iſt, doch ſoll inn ſolchen kirchen rauber und diebſtalen weniger barmherzigkeyt beweiſt werden, dann in weltlichen diebſtalen." — Vergl. übrigens *Ph. Jac.* Heiſslers *Erläuterung des* 172. *und* 174*ſten Art. der P. G. O.* in Schotts *juriſt. Wochenbl.* Jahrg. 4. S. 134 folg. C. G. Robert *ſuccincta explicatio diſtinctionis inter ſacrilegium ſimplex et qualificatum.* Marb. 1784.

§. 171.

Die in der P. G. O. angeordneten Strafen des Diebſtahls werden nicht mehr durchgehends befolgt. Beym A) *weltlichen* Diebſtahle kommt der Unterſchied zwiſchen *Handhaftigkeit* und *Nichthandhaftigkeit* überall nicht mehr in Betrachtung, und hiernächſt erkennt man auf den *erſten gemeinen kleinen Diebſtahl*, mit Hintenanſetzung der Strafe des doppelten Erſatzes m), Gefängniſs von mehreren Tagen oder Wochen, oder körperliche Züchtigung; auf den *zweyten*

ten gemeinen kleinen Diebſtahl Arbeits- und Zuchthausſtrafe nach Umſtänden auf ein oder mehrere Jahre; der *dritte Diebſtahl* wird nur dann mit dem Tode beſtraft, wenn die vorhergehenden Diebſtähle beſtraft, und zwar mit der vollen geſetzlichen Strafe belegt ſeyn ſollten n). — Auf den *groſsen* Diebſtahl wird auch nicht Todesſtrafe erkannt, ſondern eine nach den Umſtänden ſteigende oder ſinkende Zuchthausſtrafe o). Beym *gefährlichen* Diebſtahle nimmt man die Todesſtrafe jetzt als Ausnahme, die in der P. G. O. auch erlaubte auſserordentliche Strafe aber als die Regel an p). Den B) *Kirchendiebſtahl* beurtheilt man bey Proteſtanten ganz nach den Grundſätzen vom weltlichen Diebſtahle, und läſst nur durchgehends geſchärfte Strafe eintreten q). Auch ſelbſt bey Catholiken, unter und gegen welche überall nur die meiſten hieher gehörigen Verfügungen der P. G. O. anwendbar ſind, wird der Kirchendiebſtahl nicht mehr mit der harten Strafe, welche die P. G. O. vorſchreibt, belegt.

m) Der Grund iſt, weil man ſie für eine römiſche Privatſtrafe hält, und die römiſchen Privatſtrafen durchgehends abgeſchafft ſind.

n) Mündlich über die Gründe zu dieſer Gerichtspraxis. Vergl. Konopak *über den dritten Diebſtahl*, in dem *Archiv des C. R.* 5. B. 2. St. Nr. 5.

o) Als

o) Als Hauptgrund nimmt man an, weil beym ersten Diebstahle sich keine Unverbesserlichkeit *des Diebes* behaupten lasse. Konopak *über die Momente der Strafbarkeit des grossen Diebstahls,* in dem *Archiv des Criminalrechts,* 5. B. 2. St. Nr. 6.

p) Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts,* §. 198. stellt hier die Regel auf: „Man erkenne auf die „Strafe des Diebstahls, welcher mit dem qualificirenden Factum verbunden ist, und verknüpfe mit „dieser Strafe eine wenigstens fünf bis sechsjährige „Zuchthausstrafe; Todesstrafe aber erkenne man nur „dann, wenn dieselbe entweder schon durch den „Diebstahl an sich verdient ist, oder die Combination der Strafe der Qualification mit der Strafe „des Diebstahls zur Ueberschreitung des höchsten „Grades temporärer Zuchthausstrafen hinführen „würde."

q) Meister *Pr. Jur. Crim.* §. 220.

§. 172.

Durch die Bestimmungen der P. G. O. über die Strafe des Diebstahls, welche bloss darauf Rücksicht nimmt, ob derselbe ein weltlicher oder Kirchendiebstahl ist, zum wie vielstenmale gestohlen worden, wie gross die gestohlene Summe ist, und endlich, ob der Diebstahl mit Einbruch, Einsteigen und Waffen begangen worden, sind nicht nur die in dem römischen Rechte für den Diebstahl im allgemeinen r), sondern auch die für besondere Arten der Diebstähle angeordneten Strafen ausser Gebrauch gekommen s). — Carl zeichnet in-

indeſs ſelbſt einige *Arten* des Diebſtahls aus, welche er, Theils weil er ſie nicht für wirkliche Diebſtähle irriger Weiſe hält, Theils aus andern Gründen auf eine *von der Regel abweichende Weiſe* beſtraft wiſſen will t).

r) Vergl. den Titel der Pandecten: *de furtis.*

s) Zu dieſen beſondern Arten des Diebſtahls gehört der Directariat, der Abigeat, der Diebſtahl aus Bädern (*furtum balnearium*) u.a. d. m.

t) Hieher gehört 1) die *Felddieberey*, *P. G. O. Art.* 177. Carl unterſcheidet hier, ob die Früchte bey Nacht oder bey Tag, *heymlicher* und *gewöhnlicher weis* genommen und weggetragen werden, und dadurch groſser Schade angerichtet wird, oder ob jemand bey *Tag eſſend Früchte nahm*, ohne dadurch groſsen Schaden zu thun. Im erſten Falle ſoll dieſer Diebſtahl als ein ordentlicher Diebſtahl und peinlich, im letztern Fall aber nur bürgerlich beſtraft werden. 2) Der *Holzdiebſtahl, P. G. O. Art.* 168. „Item ſo jemandt ſein gehauen holz dem andern heymlich hinwegfüret, das iſt eynen diebſtahl gleich nach geſtalt der ſache zu ſtraffen. Welcher aber inn eynes andern Holz heymlicher oder verbotner weiſs häwet, der ſoll geſtraft werden nach gewonheyt jedes landts oder orts. Doch wo eyner zu ungewönlicher oder verbotner zeit, als bey der nacht oder an feyertägen eynem andern ſein holz geverlicher und diebiſcher weiſs abhawet, der iſt nach radt herter zu ſtrafen." 3) *Fiſchdiebſtal.* Item, welcher aus weihern oder beheltniſs fiſch ſtielt, iſt auch eyn diebſtahl gleich zu ſtraffen. So aber eyner aus eynem flieſſenden umgefangen waſſer fiſch fing, das eynem andern zuſtünd, der iſt an ſeinen leib oder gut nach gelegenheyt und geſtalt

des fischens, der person und sachen, nach radt der rechtverstendigen zu straffen. — Nach particulairen Rechten sind einzelne Diebstähle noch mit besonders harten Strafen bedroht, z. B. *Pferdediebstahl*, *Hausdiebstahl* u. a. m.

§. 173.

Man ist befugt, in Gemäsheit sowohl des R. R. als der P. G. O. zwischen wahren Diebstählen und dem Diebstahle ähnlichen Vergehungen zu unterscheiden. Zu den letztern ausserordentlich zu bestrafenden Vergehungen gehört auch das *crimen rerum amotarum*, das *crimen expilatae hereditatis*, u. a. m. — Passen gleich darauf nicht der Begriff und die Erfordernisse eines Diebstahls, so nähern sie sich doch diesem Verbrechen mehr wie irgend einem andern, und können daher füglich als demselben ähnliche Vergehungen betrachtet werden. — Nur läst sich nach dieser Aehnlichkeit nicht auch die Strafe bestimmen.

§. 174.

Besondere Milderungsgründe der Strafe des weltlichen gemeinen Diebstahls sind 1) die Ersetzung des Schadens, mag solche u) von dem Diebe selbst oder von einem andern geschehen v); 2) die gegründete Hoffnung auf die Besserung des Diebes w). — Mangelt etwas an dem Thatbestan-

ſtande des Verbrechens, ſo muſs ohnehin ſchon die Strafe ſinken x). — Als *beſonderer* Schärfungsgrund kann man anſehen, wenn der Dieb mit dem Beſtohlnen in einem Verhältniſſe ſtand, wo dieſer ihm ſeine Habe und Gut gewiſſermaſsen anvertrauen muſste, und dies Vertrauen durch Entwendung verletzt worden iſt, welches beſonders beym Hausdiebſtahle *(furtum domeſticum)* der Fall iſt y).

u) Dieſer Milderungsgrund beruht auf einer Uſualerklärung der in dem *Art.* 160. der *P. G. O.* vorkommenden Worte: „wie ſchedlich dem beſchedigten der diebſtall ſein mag." — Die Milderung ſoll ſich nach dem Verhältniſſe des Erſatzes zu dem ganzen Schaden richten, jedoch ſo, daſs auch bey ganz erſetztem Schaden mehr nicht als ein Viertel oder höchſtens ein Drittel der Strafe erlaſſen werden kann. Vergl. Konopak a. a. O. §. 194. Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts.* §. 203.

v) Ueber die Frage: in wie fern Remiſſion, Compenſation und Vergleich darüber, dieſelbe Wirkung haben, wie wirklicher Erſatz? mündlich.

w) Die *P. G. O.* nimmt zwar nur *Art.* 158. namentlich auf die Beſſerung des Diebes Rückſicht, und ſchränkt ſolche auf „*anſehnliche Perſonen*" ein. Allein ſowohl die Anſpielung, welche im Art. 160. vorkommt, als beſonders der *Art.* 164., wo die Richter angewieſen werden, die Jugend des Diebes in beſondere Betrachtung zu ziehen, zeigen deutlich, wie wichtig der Umſtand: ob Beſſerung bey dem Diebe zu erwarten war oder nicht, dem Geſetzgeber geweſen. Vergl. übrigens noch Konopak a. a. O. S. 153 folg.

x) Hie-

x) Hieher gehört auch beym Diebſtahle durch Einbruch und Einſteigen, wenn derſelbe ſo beſchaffen iſt, daſs man keine ſo groſse Verwegenheit des Diebes annehmen kann, als das Geſetz eigentlich vorausſetzt.

y) Der Hausdiebſtahl kann verübt werden 1) von Domeſtiken, 2) von andern Perſonen, die eine Familie zu ſich nimmt, und verpflegt, es mögen Verwandte oder Fremde ſeyn, — Miethleute können kein eigentliches *furtum domeſticum* an dem Vermiether begehen. Die Rechtslehrer ſind in ihren Meinungen über die Beſtrafung des Hausdiebſtahls ſehr getheilt. Einige wollen ihn gelinder als den gewöhnlichen Diebſtahl beſtraft wiſſen, wenn nicht Landesgeſetze eine härtere Strafe anordnen. Andere finden in dem Verhältniſſe, worin der Hausdieb zu der Familie ſteht, einen Schärfungsgrund, und ihre Meinung iſt ohne Zweifel die richtigere. Vergl. C. *A.* Günther *de furto domeſt.* Lipſ. 1785. Quiſtorp *Beyträge*, n A. nr. 31. Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts*, §. 202. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 350. — Daſs man nicht *crimen rer. amot.* und *expil. hered.* mit dem Hausdiebſtahle zuſammen werfen und den *Art.* 165. der *P. G. O.* dabey anwenden könne, iſt wohl ausgemacht.

§. 175.

So wenig die ordentliche Strafe des Diebſtahls eintreten kann, wenn etwas an dem Thatbeſtande mangelt, eben ſo wenig kann ſelbige Statt finden, wenn keine volle Zurechnung oder gar keine vorhanden iſt. Dies iſt der Fall beym Diebſtahle in gröſster Hungersnoth (*furtum fame*

fame domiante factum) z), beym Diebstahle in bitterster Armuth a) u. s. f.

z) *P. G. O. Art.* 166. Item so jemandt durch recht hungersnot, die er, sein weib oder kinder leiden, etwas von essenden dingen zu stehlen geursacht würde, wo dann derselbe diebstahl tapfer gross und kündlich wer, sollen abermals richter und urtheyler (als obsteht) radts pflegen. Ob aber derselbige dieb einer unsträflich erlassen würd, soll im doch der kläger umb die klag deshalb gethan, nichts schuldig sein." C. F. Walch D. *de furto fame dominante facto*. Jen. 1788. — Ob bey dem Diebstahle in höchster Hungersnoth, wenn er ganz ungestraft bleiben soll, schlechterdings alle die Erfordernisse vorhanden seyn müssen, die man gewöhnlich verlangt (vergl. Feuerbach l. c. §. 321.) bleibt noch die Frage. — Dass der Gegenstand des Diebstahls alsdann blosse Esswaaren seyn müssen, ist ausdrücklich in den Gesetzen bestimmt; davon weiss aber das Gesetz nichts, dass der Dieb nur gerade so viel genommen haben müsse, als zur Abwendung der Noth erforderlich war, auch dass er nicht härtere Mittel angewendet haben müsse, als nöthig war, um die Entwendung zu vollenden. In rechter Hungersnoth dürfte sich schwerlich so überlegt handeln lassen, als man von dem Diebe verlangt.

a) Armuth entschuldiget zwar in der Regel beym Diebstahle gar nicht, und um so weniger, als dies Verbrechen gewöhnlich von armen Leuten begangen wird. Aber die *bitterste Armuth* setzt unbedenklich die Zurechnung herab.

§. 176.

Die Strafe des *attentirten* Diebstahls richtet sich darnach: ob der Diebstahl ein

weltlicher oder ein Kirchendiebſtahl, und im erſtern Falle ein gefährlicher Diebſtahl iſt oder nicht. In Anſehung derjenigen, welche bey dem Diebſtahle als Gehülfen oder Begünſtiger concurrirt haben, treten die allgemeinen Grundſätze ein, und kann das Sprichwort: *der Hehler iſt ſo gut als der Stehler*, nicht von völliger Gleichheit der Strafe verſtanden werden b). Es iſt jedoch die Strafe der Hehler beſonders zu ſchärfen, wenn ſie mit dem Diebshehlen und Unterbringen der geſtohlenen Sachen ein ordentliches Gewerbe getrieben haben c).

b) Vergl. Eiſenharts *Grundſätze des deutſchen Rechts in Sprüchwörtern.* S. 207.

c) *R. P. O. von* 1548. *und* 1577. *Tit.* 20.

§. 177.

Aus der vorſtehenden Theorie ergeben ſich die von den Criminaliſten angenommenen Eintheilungen des Diebſtahls in qualificirten, privilegirten u. ſ. f. von ſelbſt d).

d) Die Begriffe ſind freylich darüber ſo verſchieden, als die Vorſtellungen. Vergl. z. B. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 323.

§. 178.

II) *Die durch Gewalt gegen den Beſitzer, jedoch ohne Tödtung deſſelben aus*

ge-

gewinnſüchtigen Abſichten, geſchehene Entwendung einer fremden beweglichen Sache heiſst Raub *(rapina, robbaria)*. — Eine Gattung des Raubes — kein eigenes Verbrechen — iſt der ſogenannte Straſsenraub *(graſſatio)*.

§. 179.

Raub iſt im Grunde eine Gattung des Diebſtahls, und finden daher bey dieſem Verbrechen alle oben beym Diebſtahle §. 153 fg. angegebenen Merkmale Anwendung. Den *unterſcheidenden* Character macht *allein* die *Gewalt* gegen die Perſon des Beſitzers aus, welche jedoch auf die Tödtung deſſelben nicht gerichtet ſeyn darf, indem ſonſt das Verbrechen in den Raubmord (§. 89.) übergehen würde e). Nach dem römiſchen Rechte giebt es Entwendungen, welche zwiſchen Diebſtahle und Raube in der Mitte ſtehen f).

e) *P. G. O. Art.* 126. *H.* Pauli D. *de vera rapinae indole.* Vitemb. 1777.

f) Vergl. Erhard *de furti notione* etc. p. 46 ſq.

§. 180.

Die Gewalt wird hier in der *weitern* Bedeutung genommen, und begreift in ſich nicht nur Ueberwindung der körperlichen Kräfte des Beſitzers oder

vis ablativa, sondern auch Ueberwindung seines Willens durch Drohungen *(vis compulsiva)*. Ob die Drohungen eine gerechte Furcht bey dem Beraubten hätten erwecken können und dürfen oder nicht, darauf kommt hier nichts an; nur müssen es Drohungen eines sofort zu vollziehenden Uebels an dem Besitzer oder den Seinigen seyn g). — Eben so wenig kann auf den Grad der Gewalt etwas ankommen, und ob der Beraubte sich vertheidiget hatte oder nicht.

g) Ueber die sogenannten *minae juris* mündlich.

§. 181.

Nothwendig ist es aber bey diesem Verbrechen, dass die Gewalt der Entwendung *voraufgegangen*, oder in *dieselbe verflochten sey*. Wird daher die Gewalt nicht angewendet, um den Besitzer zur Uebergabe der Sachen zu zwingen, oder ihn von deren Schutze abzuhalten, sondern bloss, um die bereits entwendeten Sachen zu vertheidigen, so ist kein Raub, sondern nur Diebstahl vorhanden h).

h) Man kann in diesem Falle auch nicht einmal einen gefährlichen Diebstahl annehmen, wenn der Dieb nicht etwa überall bewaffnet den Diebstahl unternommen, oder sich während desselben bewaffnet hat.

§. 182.

Die Entwendung des fremden Eigenthums in der Absicht, um dadurch zu lucriren, bleibt zwar immer die Hauptsache beym Raube; indeſs kommt der *Werth* der entwendeten Sache *nicht* in Betrachtung, sondern die *Gewaltthätigkeit allein* zeichnet denselben vom Diebstahle, sowohl mit Hinsicht auf den Begriff, als mit Hinsicht auf die Strafe, aus. Es ist auch dabey gleichgültig, ob der Räuber eingestiegen und eingebrochen, oder bloſs eingegangen ist, wo er den Raub und wie er denselben begangen hat i).

i) Ueber die Frage: Ob eine gewaltsame Vertauschung seiner Sache, mit der eines andern, als ein Raub zu betrachten sey, und über die Paroemie: *Tausch ist kein Raub*, mündlich. Vergl. Eisenhard *Grundsätze des deutschen Rechts in Sprüchwörtern*, n. A. S. 464 folg.

§. 183.

Nach dem römischen Rechte wird der *gemeine* Raub als ein aus Diebstahl und Gewaltthätigkeit zusammengesetztes Verbrechen beurtheilt und bestraft, und nur die Straſsenräuber, welche bewaffnet das Verbrechen begehen, sollen mit der Todesstrafe belegt werden, vorzüglich wenn sie das Verbrechen schon wiederholt begangen haben k). Unsere Vorfahren bestraf-

ten jeden „*boshaften*" Räuber, ohne zwischen gemeinen und Strassenraub zu unterscheiden, mit dem Tode l), womit auch die P. G. O. m) übereinstimmt. — Es ist aber unter einem „*boshaften überwundenen*" Räuber in diesem Gesetze nicht *jeder* Räuber zu verstehen, und lässt sich daher eine Praxis, welche zwar nicht zwischen Strassenräuber und andern Räubern, wohl aber zwischen *boshaften* und *nicht boshaften* Räuber im eigentlichen Sinne der P. G. O. unterscheidet, und die letztern willkührlich bestraft, sehr gut rechtfertigen n).

k) *L. 28. §. 10. D. de poen.* Grassatores *qui praedae causa id faciunt, proximi latronibus habentur, et si cum ferro aggredi et spoliare instituerunt, capite puniuntur, utique si saepius atque in itineribus hoc admiserint, caeteri in metallum dantur, vel in insulas relegantur.*

l) *Art. 126.* „Item eyn jeder boshaftiger überwundener räuber soll nach vermöge unser vorfahren, und unser gemeyner kayserlichen rechten mit dem schwerdt, oder wie an jedem ort in diesen fellen mit guter gewohnheyt herkommen ist, doch am leben gestraft werden."

m) Den dem deutschen Rechte des Mittelalters bekannten Unterschied zwischen *rapina* und *depraedatio* hat der Landfriede vom Jahre 1495 aufgehoben.

n) Der eigentliche Streit ist darüber: Ob Carl in dem angeführten Artikel den Unterschied des römischen Rechts billigen oder jeden Räuber mit der Strafe des Schwerdts belegt wissen wollen. Vergl. Grolmann *über die Strafe des Raubes*, in der *Biblio-*

thek

thek für die peinliche Rechtsgelehrſamkeit und Geſetzkunde. 1. B. 1. St. nr. 4. Daſs diejenigen Recht haben, welche annehmen: Carl habe dieſen Unterſchied nicht gebilligt, ſondern das deutſche Recht vor Augen gehabt, iſt wohl klar; aber auch eben ſo klar iſt es, daſs er nicht auf jeden Raub die Strafe des Schwerdts erkannt wiſſen will, indem das Wort: *jeder* mit dem Nachſatze: *boshaftiger* in Verbindung geſetzt werden muſs.

§. 184.

Soll die ordentliche Strafe des Raubes erkannt werden, ſo muſs auch hier, wie beym Diebſtahle die Entwendung vollendet ſeyn, und iſt die vollendete Gewaltthätigkeit nicht hinreichend, welche als ein *attentirter* Raub zu beſtrafen iſt o).

o) Andere, z. B. Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts*, halten die vollendete Gewaltthätigkeit ſchon für hinlänglich, und glauben, daſs die mangelnde Vollendung der Entwendung nur eine geringe Milderung der Strafe bewirken könne.

§. 185.

Uebrigens giebt es bey dieſem Verbrechen weder eigenthümliche Milderungs- noch Schärfungsgründe p). Man wendet jedoch auſser den allgemeinen Milderungs- und Schärfungsgründen noch die beſondern des Diebſtahls hier *zum Theil* an, welche Anwendung ſich auch ſehr gut rechtfertigen läſst.

p) Vergl.

p) Vergl. C. F. Hommel D. *de causis poenam rapinae capitalem haud mitigantibus*. Lips. 1776.

§. 186.

III) Die *widerrechtliche Zueignung einer fremden beweglichen Sache ohne Entwendung*, heisst Unterschlagung *(interversio)*. Die Unterschlagung kann begangen werden 1) von solchen, deren Besitz und Gewahrsam die Sache anvertrauet worden ist, als von Depositarien, Commodatarien, Administratoren, Gastwirthen, Fuhrleuten u. s. f.; 2) von solchen, die sie gefunden haben und nach Bekanntwerden und Legitimation des Eigenthümers nicht wieder herausgeben. Nach dem römischen Rechte ist die Unterschlagung als wirklicher Diebstahl zu betrachten q). Nach dem deutschen Rechte, welches den Begriff des Diebstahls verengt hat, ist selbige als ein für sich bestehendes Verbrechen zu betrachten, das aber doch dem Diebstahle gleich bestraft werden soll r). — Der Gerichtsbrauch will gelindere und willkührliche Strafe s).

q) *L. 33. D. de furt.*

r) *P. G. O. Art.* 170. „Item welcher mit eynes andern gütern die ym in guten glauben zu behalten und zu verwaren gegeben seyn, williger und geverlicher weiss, dem gläubiger zu schaden handelt, solch missethat ist einem diebstahl gleich zu strafen."

s) Boehmer *ad Art.* 170. *C. C. C.*

§. 187.

§. 187.

Wenn Jemand nicht in der Absicht, dadurch zu gewinnen, sondern in der *Ueberzeugung* eines an der Sache habenden *Rechts*, oder um sich bloss *schadlos* zu halten, eine fremde bewegliche Sache, mit oder ohne Gewalt, dem Gewahrsame ihres Besitzers entzieht oder solche unterschlägt, so cessiren die Begriffe vom Diebstahle, Raube und Unterschlagung ganz, und ist der Fall nach den Grundsätzen von der Selbsthülfe mit oder ohne Gewaltthätigkeit zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 188.

Die B) aus *gewinnsüchtigen* Absichten unternommene Vermögensbeeinträchtigung an fremden *unbeweglichen* Sachen, welcher auch die in dieser Absicht geschehene Beeinträchtigung der *fremden Vermögensrechte* gleich geachtet wird, kann auf mancherley Weise geschehen, und zerfällt in keine besondere namentliche Verbrechen. Einige dieser Beeinträchtigungen haben die Gesetze mit Strafe bedroht t). Bey andern hingegen treten bloss bürgerliche Wirkungen und Folgen ein.

t) Hieher gehört die Beeinträchtigung der Jagd, der Fischerey u. s. w. — Vergl. oben §. 172. Sie sollen dem Diebstahle gleich gestraft werden, ob sie gleich keine Diebstähle sind.

§. 189.

Die aus gewinnſüchtiger Abſicht geſchehene Beſitzergreifung und Zueignung fremder unbeweglicher Sachen insbeſondere iſt mit keiner Strafe bedroht, wenn nicht andere Umſtände dabey concurriren, die ſie ſtrafbar machen, als Gewaltthätigkeit, Fälſchung u. ſ. f. Alsdann wird aber die Beſitzergreifung nicht ſowohl, als die dabey concurrirende Gewaltthätigkeit oder Fälſchung geſtraft.

Zweyter Unterabſchnitt.

Vermögens-Beeinträchtigung ohne gewinnſüchtige Abſicht.

§. 190.

Vermögens-Beeinträchtigungen, welche *ohne gewinnſüchtige Abſicht* aus bloſsem Muthwillen, Zorn oder aus Rachluſt und kalter Bosheit geſchehen, werden von den Geſetzen mit unbeſtimmter Strafe bedroht u). Die aus jugendlichem Leichtſinne und Muthwillen unternommenen Vermögens-Beeinträchtigungen werden am gelindeſten und meiſtens nur polizeymäſsig beſtraft. Härter und peinlich werden ſolche geahndet, welche von Groſsjährigen aus Rachſucht und kalter Bosheit begangen werden v).

u) *L.* 1.

u) *L. 1. §. 1. D. de extraord. crim.*
v) Grolmann *Lehrsätze des Criminalr.* §. 24.

Fünfter Abschnitt.
Verletzung der Verträge.

§. 191.

Die Verletzung der Verträge hat in der Regel nur privatrechtliche Folgen. Nur bey dem *Mandats-Depositen-* und *Societätscontracte*, so wie bey dem *Quasicontracte*, der *Tutel* setzen die Gesetze auf die dolose Verletzung der Verbindlichkeiten die Ehrlosigkeit w). Auch ist für den *Ehebruch* noch eine besondere Strafe festgesetzt worden x).

w) *L. 1. L. 6. D. de his qui not. infam.*

x) Die Strafbarkeit des Ehebruchs bezieht sich zunächst auf die Verletzung dieses für den Staat so wichtigen Vertrags. Man muss daher den Ehebruch als Verbrechen hieher classificiren, weil er zu den eigentlichen Verbrechen gehört. Die Bigamie hingegen gehört unstreitig zu den Polizeyverbrechen. Verschieden werden beyde Verbrechen von Feuerbach und Grolmann in ihren Lehrbüchern classificirt. — Am besten thut man wohl, wenn man den Ehebruch von der nächsten Ansicht classificirt.

§. 192.

Im weitesten Sinne ist zwar jede Verletzung der ehelichen Treue Ehebruch. Al-

lein im engern und eigentlichen, hier zum Grunde liegenden, Sinne wird unter Ehebruch *(adulterium)* die *Verletzung der ehelichen Treue durch Beyſchlaf mit einer andern Perſon als den Ehegatten* verſtanden y). Man theilt den Ehebruch in den einfachen *(ad. ſimplex)* und doppelten *(ad. duplicatum)* – Oberhurerey ein, je nachdem der Beyſchlaf mit einer unverehelichten oder ebenfalls verehelichten Perſon von einem Ehegatten begangen worden iſt.

y) Vergl. hier ſowohl als wegen der folgenden Ausführung *J. G.* Hoffmann *ad legem Jul. de adulter. coërcend.* Lipſ. 1752. Kleinſchrod *Obſerv. ad leg. Jul. de adulter. coërcend.* Wirceb. 1795. und in deſſen *Abhandl. aus dem peinl. Rechte und dem peinl. Prozeſſe.* 2. B. nr. 10. — Nach dem römiſchen Rechte iſt der Begriff des Ehebruchs auf den von der Frau mit einem Fremden begangenen Beyſchlaf einzuſchränken. *L.* 6. §. 1. *L.* 34. *D. ad leg. Jul. de adult. L.* 18. *C. eod.* Durch das canoniſche Recht aber c. 3. *C.* 32. *qu.* 4. c. 15. *eod. qu.* 5. und die *P. G. O. Art.* 120. iſt derſelbe weiter ausgedehnt worden.

§. 193.

Zum Thatbeſtande dieſes Verbrechens gehört: 1) daſs zur Zeit des Beyſchlafs ſchon die Ehe förmlich abgeſchloſſen war z); 2) daſs ſie zu Recht beſtehen konnte, und noch nicht rechtlich wieder aufgehoben

war. Wo alſo gar keine Ehe vorhanden iſt, oder zwar in der äuſsern Form vorhanden iſt, aber zu Recht nicht beſtehen kann, oder bereits aufgehoben worden iſt, da iſt auch kein Ehebruch denkbar zz).

z) Mündlich über das ſogenannte *quaſi adulterium* und *L.* 13. §. 3. *D. ad Leg. Jul. de adult.* Vergl. auch *Bibl. des peinl. Rechts.* B. 1. St. 2. S. 228 folg.

zz) Kleinſchrod l. c. §. 7.

§. 194.

Nur die verheirathete Perſon verletzt durch den Beyſchlaf mit einer andern eigentlich den Ehevertrag, und ſie kann daher auch eigentlich nur einen Ehebruch begehen. Allein die Geſetze, welche das Factum mehr als die Verhältniſſe im Auge haben, erklären auch die Perſon, mit welcher der Ehebruch begangen wird, dieſes Verbrechens für ſchuldig. — Und da die Geſetze einmal den Ehebruch zum Verbrechen gemacht haben, ſo kann auch nach dem Grundſatze: daſs Niemand durch ſeine Einwilligung in das Verbrechen daſſelbe aufheben kann a), der Conſens des andern Ehegatten das Verbrechen des Ehebruchs nicht aufheben.

a) Dies iſt nicht nur der wahre, ſondern auch der alleinige Grund, warum durch den Conſens des andern Ehegatten das Verbrechen des Ehebruchs nicht aufgehoben wird. Mündlich von den Gründen anderer.

§. 195.

§. 195.

Das Verbrechen des Ehebruchs kann *dolo, culpa,* auch *casu* begangen werden. Im letztern Falle muss es, wie alle casuelle Verbrechen, ungestraft bleiben. Eigentlich würde dieses Verbrechen schon durch das Beginnen der fleischlichen Vermischung consummirt seyn; man hat aber darauf von jeher die Grundsätze von *stuprum* angewendet und angenommen, dass die Consummation erst durch die Einlassung des Saamens erfolge b).

b) Struben *rechtl. Bedenken,* Th. 3. Bd. 24. Bauer *Opusc.* T. I. nr. 30.

§. 196.

Das römisch-justinianeische Recht c) droht dem Ehebrecher die Strafe des Schwerdts, der Ehebrecherin hingegen Verstossung in ein Kloster nach vorgängiger Ruthenzüchtigung, jedoch so, dass der beleidigte Ehegatte sie innerhalb zweyer Jahre zurückfordern kann. Die P. G. O. bestimmt für den Ehebruch keine besondere Strafe, sondern verweiset den Richter auf die Sage der Vorfahren und die kaiserlichen Rechte d). Neuere Reichsgesetze setzen auf den *öffentlichen* Ehebruch nur *Leibes*- und *Vermögensstrafe* e). — Man belegt daher den nicht öffentlichen Ehebruch

bruch nur mit Gefängnisstrafe oder Geldbusse, wobey man den Unterschied zwischen einfachen und doppelten, *dolosen* und *culposen* Ehebruch in Betrachtung zieht f).

c) *L.* 30. §. 1. *C. ad leg. Jul. de adult. Nov.* 134. *C.* 10.

d) *P. G. O. Art.* 120. fg. „Item, so eyn ehemann eynen andern umb des ehebruchs willen, den er mit seinem eheweib verbracht hat, peinlich beklagt und des überwindet, derselbig ehebrecher sampt der ehebrecherin sollen nach sage unser vorfahren und unser kayserlichen rechten gestraft werden. Item dass es auch gleicherweiss in dem fall, so eyn eheweib ihren mann, oder die person damit der ehebruch volnbracht hett, beklagen will, gehalten werden soll. — Dass Carl sich hier auf das römische Recht allein bezogen habe, lässt sich eben so wenig behaupten, als für andere Fälle, wo er sich auf Sage der Vorfahren und der kaiserlichen Rechte in Absicht der Strafe beruft.

e) *R. P. O. vom J.* 1548. *Tit.* 25. §. 2. und *vom J.* 1577. §. 2. „Und nachdem zu Zeiten Personen ehlichs Standes — in *öffentlichen Ehebruch* sitzen — so gebieten wir hiemit ernstlich, dass solcher *öffentliche* Ehebruch — ernstlich an *Leib und Gut nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und der Verwirkung* gestraft werden soll."

f) Man nimmt an, dass der einfache Ehebruch bey dem ledigen Theile mit vierzehn Tage, bey dem verheyratheten mit vierwöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen sey; beym doppelten Ehebruche aber eine zweymonathliche Gefängnisstrafe eintreten müsse. — Das Weib kann nach der Analogie des justinianeischen Rechts auf keinen Fall härter als der Mann bestraft werden, obgleich sich nach allgemeinen Grund-

Grundsätzen eine härtere Bestrafung sehr gut rechtfertigen liesse.

§. 197.

Da die gesetzliche Strafe des Ehebruchs durch den Gerichtsbrauch so sehr heruntergesetzt ist, dass sie fast nicht tiefer heruntergesetzt werden kann, so kann auch jetzt bey Bestrafung des Ehebruchs nicht mehr auf die Milderungsgründe Rücksicht genommen werden g), die man ehedem, um die harte gesetzliche Strafe abzuwenden, annahm, und wovon mehrere allerdings ihren guten Grund haben.

g) Es können diese Milderungsgründe nach der richtigeren Meinung nur in Betrachtung kommen, wenn nach particulairen Rechten noch eine harte Strafe auf den Ehebruch steht. Vergl. darüber Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 381.; dem die Theorie vom Ehebruche überall eine neue und richtigere Ansicht verdankt.

§. 198.

Dass der Richter dieses Verbrechen nur auf Anklage des beleidigten Theils oder der nächsten Verwandten rügen könne h), lässt sich wohl nach dem römischen Rechte i) nicht aber jetzt mehr k) behaupten. Das Wort: *beklagt*, welches die P. G. O. braucht, beweist keinesweges, dass hier alle officielle Untersuchung wegfallen müsse l). Ausgemacht ist es 1) dass von dem Richter

ein *öffentlicher* Ehebruch (wohin auch der *Pellicat* gehört) von Amtswegen unterſucht und beſtraft werden könne m); und 2) in Anſehung des *heimlichen* müſſen ihm, ſchon der Conſequenz wegen, gleiche Rechte geſtattet werden, wenn genugſame Beweiſe davon in ſeinen Händen ſind. — Die Praxis will nur nicht, daſs der Richter auf bloſse Gerüchte oder Anzeigen zur Unterſuchung ſchreiten ſoll, und die Gründe zu dieſer Einſchränkung fallen ſogleich in die Augen n).

h) Wie Feuerbach l. c. §. 382. behauptet.

i) *L. 30. C. ad Leg. Jul. de adult.*

k) Nämlich wegen allgemeiner Einführung des Unterſuchungsprozeſſes.

l) *P. G. O. Art.* 120.

m) Nämlich nach der oben angeführten Reichs-Polizeyordnung. Man würde das Geſetz durchaus miſsverſtehen, wenn man annehmen wollte, daſs beym öffentlichen Ehebruche und Pellicate der Richter ebenfalls nicht anders als auf Anklage des beleidigten Theils mit der Unterſuchung verfahren könne.

n) Dies iſt auch die Meinung von Leyſer *Medit. ad Pandect.* Sp. 575. Med. 11. Boehmer *ad Carpzov.* Qu. 51. Obſ. 1., und überhaupt die Meinung aller älteren Criminaliſten.

§. 199.

Der in dem römiſchen Rechte *bedingt* erlaubten Tödtung des Ehebrechers o) wi-

derſpricht die P. G. O. p) indirecte dadurch, daſs ſie eine von dem Ehemanne begangene Tödtung des Ehebrechers, wegen des groſsen Affectes, entſchuldigt wiſſen will q). Dieſer Widerſpruch der P. G. O. gründet ſich theils auf eine Uſualerklärung der Stellen des R. R., theils auf altdeutſche Gebräuche, und iſt in neueren Zeiten jene Entſchuldigung dahin modificirt worden: daſs nur dann gänzliche Strafloſigkeit eintritt, wenn ein Ehegatte (ſey es der Mann oder das Weib) die ehebrecheriſchen Perſonen über den Ehebruch *(in flagranti)* ertappt und *ſofort* tödtet, in allen übrigen Fällen aber die Tödtung bloſs gelinder als gewöhnliche Tödtung beſtraft wird.

o) *L. 24. D. ad Leg. Jul. de adult.* Hoffmann *Diſſ. cit. C. III.*

p) *Art.* 150.

q) Dieſer Artikel der P. G. O. erhält durch die Bambergenſis Art. 146. erſt ſeine volle Verſtändlichkeit.

Sechs-

Sechster Abschnitt.

Von der Brandstiftung, verursachten Ueberschwemmung, der Fälschung, dem Betruge und der Gewaltthätigkeit.

§. 200.

Es giebt mehrere sogenannte eigentliche Verbrechen, welche unter keine der vorigen Klassen gebracht werden können, wenn sie gleich mit den bisher erörterten Verbrechen eine Tendenz haben sollten. Dahin gehört die *Brandstiftung*, die *verursachte Ueberschwemmung*, die *Fälschung*, der *Betrug* und die *Gewaltthätigkeit*.

§. 201.

I) Brandstiftung *(crimen incendii)* ist die *Anzündung einer Sache, woraus gemeine Gefahr für Eigenthum und Leben der Menschen entspringen kann.* — Nicht jedes Anzünden und Verbrennen einer Sache ist daher Brandstiftung, wenn sie gleich als eine strafbare Vermögens-Beeinträchtigung betrachtet werden kann r).

r) *L. A.* Hamberger *Diss.* 2. *de incendiis* in *Opuscul.* Nr. 1.

§. 202.

Zum Wesen dieses Verbrechens wird erfordert: 1) daſs die *Sache*, welche den Gegenſtand deſſelben abgiebt, *wirklich angezündet* worden. So lange die Flamme noch nicht aufgelodert iſt, kann das Verbrechen auch nicht als *conſummirt* betrachtet werden, wenn es gleich *perfect* wird durch die Hinlegung und Anzündung der brennbaren Materialien, oder durch Anzündung der Sache, welche der andern Sache, die den eigentlichen Gegenſtand des Verbrechens ausmacht, das Feuer mittheilen ſoll s). Daſs die Sache, welche den Gegenſtand des Verbrechens ausmacht, ganz oder zum Theil verbrannt ſey, wird nicht erfordert, ſo wie es überall zum Thatbeſtande des Verbrechens nichts ausmacht, ob eigentlicher Schade geſchehen iſt, oder nicht.

s) Stand jedoch die angezündete Sache mit der, welche den eigentlichen Gegenſtand des Verbrechens ausmacht, in unmittelbarer Verbindung oder Berührung, ſo iſt das Verbrechen auch ſchon durch ihre Anzündung für conſummirt zu achten. *L. 9, D. de incend. „Qui aedes acervumve frumenti juxta domum poſitum combuſſerit etc.“*

§. 203.

2) Muſs aus der Anzündung *gemeine Gefahr* für *Leben* und *Eigenthum* der Men-

Menſchen entſtehen können. Das Verbrechen der Brandſtiftung kann daher nur begangen werden: 1) durch Anzündung von Gebäuden, in ſofern dieſe Anzündung dem Leben und der Geſundheit der darin wohnenden Menſchen nachtheilig ſeyn, oder das Verbrennen der Gebäude anderer nach ſich ziehen kann (Stiftung eines Brandſchadens). 2) Durch Anzündung der Schiffe, Behälter, Waldungen, Saaten u. ſ. w. t), unter eben dieſer Modification. — Wo alſo keine gemeine Gefahr vorhanden iſt, da iſt auch kein Verbrechen der Brandſtiftung, ſondern nur eine durch Feuer verurſachte Vermögens-Beeinträchtigung anzunehmen, wenn nämlich fremde Sachen angezündet worden ſind tt).

s) Warum die Anzündung von Saaten, Waldungen u. ſ. w. wie Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts*, §. 313. behauptet, nicht mit unter die Brandſtiftung gehören ſoll, ſehe ich nicht ein. Die gemeine Gefahr iſt hier eben ſo gut, als bey der Anzündung der Gebäude vorhanden.

tt) Hieher gehört auch die Anzündung iſolirt ſtehender und unbewohnter Gebäude u. ſ. w. — Ob übrigens Jemand ſeine eigene Sache oder eine fremde anzündet, iſt einerley, wenn nur die gemeine Gefahr mit der Anzündung verbunden war.

§. 204.

Die Brandſtiftung kann *dolo* auch *culpa* begangen werden. Den *dolus* macht

hier der Vorſatz allein, nicht das Bewuſstſeyn der Gemeingefährlichkeit, aus. Denn die Geſetze wiſſen nichts von dieſem Requiſite u). — Uebrigens bleibt es für das Weſen des Verbrechens immer gleichgültig, ob die Anzündung gemeingefährlich für das *Leben* oder für das *Eigenthum* anderer war, ob ſie *dolo* oder *culpa* geſchah, und im erſten Falle, welche Abſicht der Verbrecher hatte. — Die Anzündung von Sachen, in der Abſicht, um zu morden, heiſst Mordbrand.

u) Das Gegentheil wird von Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 364. behauptet. Siehe auch die von ihm angeführten Rechtslehrer.

§. 205.

Auf 1) *doloſe* Brandſtiftung ſetzt die P. G. O. v) *unbedingt* die Strafe des *Feuers*, ohne auf die Abſicht des Verbrechers Rückſicht zu nehmen w). Sie ſchlieſst damit die Schärfungsgründe nicht aus, die ſchon in dem römiſchen Rechte und der ältern Gerichtspraxis enthalten ſind, und welche entſpringen: α) aus der Abſicht, durch die Dazwiſchenkunft des angelegten Feuers, Verbrechen zu begehen x), β) aus der beſonders groſsen Gemeingefährlichkeit y), und γ) aus andern dabey concurrirenden Umſtänden z). — Allein der Gerichtsbrauch, welcher *einfache* und *qualificirte* Brand-

ſtif-

ſtiftungen unterſcheidet, und zu den letztern alle diejenigen zählt, bey welchen Schärfungsgründe vorkommen, will dieſe nur mit der Strafe des Feuers belegt, die einfachen Brandſtiftungen dagegen mit dem Schwerte beſtraft wiſſen a).

v) *Art.* 125. „Item die boſshaftigen überwunden brenner ſollen mit dem fewer vom leben zum todt gericht werden.“

w) Carl unterſcheidet nicht, wie vor ihm geſchah, zwiſchen Mordbrand und Brand, er adoptirt auch nicht ganz das römiſche Recht, ſondern bloſs die darin für die Brandſtiftung angeordnete höchſte Strafe — die Strafe des Feuers. — Dieſe will er bey Brandſtiftungen als die Regel betrachtet wiſſen. Vergl. Walch *Gloſſar.* voc. *Brenner.*

x) Von jeher wurde der Mordbrand in Deutſchland härter, als die gemeine Brandſtiftung beſtraft, und war die Strafe des Mordbrands im Mittelalter das Rad, die Strafe des gemeinen Brandes aber das Schwert. *Sachſ. Spieg. B.* 2. *Art.* 13. *Schwab. Spieg. C.* 114. — Carl hob dadurch, daſs er die Strafe des Feuers allgemein auf die Brandſtiftung ſetzte, eine geſchärfte Strafe für den Mordbrand nicht auf. Das römiſche Recht will auch alle Brandſtiftungen, welche zu dem Ende geſchehen, um ſtehlen und rauben zu können, härter als gemeine Brandſtiftungen beſtraft wiſſen.

y) Arg. *L.* 28. §. 12. *D. de poen. Incendiarii capite puniuntur qui incenderint intra oppidum. Qui vero caſam aut villam aliquo lenius.*

z) Hieher gehört, wenn das Feueranlegen in der beſtimmten Abſicht geſchah, daſs Menſchen mit verbrennen, oder eine Stadt oder Dorf eingeäſchert

wer-

werden sollte; wenn einer von Brandstiftungen gleichsam Profession gemacht, oder zur Anlegung des Feuers gedungen worden ist. Vergl. Klein *peinl. Recht*, §. 493.

a) von Quistorp *peinl. Recht*, Th. I. §. 198. ibiq. all. Das Gegentheil wird von Berger *elect. jur. crim.* C. II. Membr. 3. §. 14. u. a. vertheidigt. — Feuerbach *Lehrb. des peinl. Rechts*, §. 365., der die qualificirte Brandstiftung auf den Fall einschränkt, wenn eine Sache angezündet wird, die den Inbegriff von Wohnungen einer Gemeinde Feuer mittheilen kann, will für diesen Fall bloss die Strafe des Feuers, und für die einfache Brandstiftung alsdann, wenn dabey die Absicht, zu tödten, vorhanden war, und die Tödtung wirklich erfolgte, das Rad, sonst aber das Schwert.

§. 206.

Die gedachte ordentliche Strafe der Brandstiftung setzt immer voraus, dass das Verbrechen consummirt worden ist. Das *delictum perfectum* würde nach dem Unterschiede: ob die Brandstiftung eine qualificirte war oder nicht, mit dem Schwerte und lebenswieriger Freyheitsberaubung, und der *conatus proximus* nach eben diesem Unterschiede mit längerer oder kürzerer Freyheitsberaubung zu bestrafen seyn.

§. 207.

Für 2) die *culpose* Brandstiftung ist die Strafe nicht bestimmt. Da die nachlässige

Be-

Behandlung des Feuers mit Verweisen und andern Strafen bis zur körperlichen Züchtigung geahndet werden soll, wenn auch dadurch kein Brand verursacht worden b), so folgt von selbst, dass bey wirklich verursachtem Brande härter gestraft werden muss. Die ordentliche Strafe der culposen Brandstiftung kann daher keine andere als Arbeits- oder Zuchthausstrafe seyn, die nach der Grösse des angerichteten Schadens, und der Gemeingefährlichkeit des Brandes verschieden zu erkennen ist. — Diese Strafe setzt aber immer voraus, dass die Brandstiftung *culpa lata* geschehen sey c), denn sonst tritt nur die polizeymässige Strafe der nachlässigen Behandlung des Feuers ein.

b) *L. 3. 4. D. de officio praef. vigil.*

c) *L. 11. D. de incend. „Si fortuito incendium factum sit, venia indiget, nisi tam lata sit culpa, ut luxuriae et dolo sit proxima.“*

§. 208.

II) Der Brandstiftung wird wegen gleicher Gemeingefährlichkeit das Verbrechen der *verursachten Ueberschwemmung* durch Durchstechung oder Vernachlässigung der Deiche zur Seite gesetzt. Obgleich das gemeine Recht keine besonderen Bestimmungen für dieses Verbrechen ent-

enthält d), so muss es doch nicht nur als selbstständiges Verbrechen betrachtet, sondern auch nach der Analogie von Brandstiftungen bestraft werden e). — Die ordentliche Strafe der dolose verursachten Ueberschwemmung würde daher, in sofern dadurch bewohnte Gegenden unter Wasser gesetzt worden, und Menschen und Vieh ertrunken wären, die Strafe des Rades mit Schärfung, sonst aber nach Umständen Schwertsstrafe, Arbeits- und Zuchthausstrafe seyn. Culpose verursachte Ueberschwemmung würden gleichfalls nach Umständen mit Arbeits- und Zuchthausstrafe, körperliche Züchtigung und Gefängniss zu belegen seyn.

d) Die *L. 10. D. de extraord. crim.* und *L. un. C. de nili agger. non rumpend.* entscheiden hier nichts.

e) Die Grundsätze von *damno injuria dato* und von der *Tödtung* können hier nicht, wie andere behaupten, angewendet werden.

§. 209.

III) Wenn man die Worte: *Fälschung* und *Betrug*, als synonym nimmt, so wird darunter *jede zur Verletzung anderer abzweckende Täuschung* verstanden f). — Wird diese Täuschung durch die Veränderung der Merkmale einer Sache bewirkt, so entspringt daraus der Begriff der Fälschung im engern Sinne (*crimen falsi in sens. str.*). Alle andere Täuschungen

gen ſind unter dem Betruge im engern Sinne (*dolus*) begriffen. — Die Römer faſsten Täuſchungen, in ſo fern ſie nicht ein beſtimmtes und benanntes Verbrechen ausmachten, oder zu einem ſolchen gezogen werden konnten, unter der Benennung Stellionat (*cr. ſtellionatus*) zuſammen g).

f) Vorzugsweiſe iſt hier zu vergleichen Kleinſchrod *über den Begriff und die Erforderniſſe des Verbrechens der Verfälſchung*, im *Archiv des Criminalr.* 2. B. 1. St. Nr. 6.

g) *L. 3. §. 1. D. Stellionat. Stellionatum autem objici poſſe his qui dolo quid fecerunt ſciendum eſt: ſcilicet ſi aliud crimen non ſit, quod objiciatur. Quod enim in privatis judiciis eſt de dolo actio, hoc in criminibus ſtellionatus perſecutio. Ubicunque igitur titulus criminis deficit, illic ſtellionatum objiciemus. Maxime autem in his locum habet, ſi quis forte rem alii obligatam, diſſimulata obligatione, per calliditatem alii diſtraxerit vel permutaverit vel in ſolutum dederit: nam hae omnes ſpecies ſtellionatum continent. Sed et ſi quis merces ſuppoſuerit, vel obligatas averterit, vel ſi corruperit aeque ſtellionatus reus erit. Item ſi quis impoſturam fecerit, vel colluſionem in necem alterius, ſtellionatus poterit poſtulari. Et (ut generaliter dixerim) deficiente titulo criminis hoc crimen locum habet, nec eſt opus ſpecies enumerare.* Hoffmann *Diſſert.* XXXI. *J. T.* Seger *de crimine ſtellionatus.* Lipſ. 1770.

§. 210.

Zum Thatbeſtande des Verbrechens der Fälſchung in der weitern Bedeutung

tung (*criminis falsi in sens. lat.*) wo dasselbe die Fälschung im engern Sinne sowohl als die Betrügerey in sich begreift, wird erfordert: 1) *Täuschung des andern.* Vorsätzliche gesetzwidrige Handlungen ohne Täuschung gehören daher nicht in dieses Verbrechen. Ob übrigens die Täuschung *negativ*, durch Unterdrückung der für die Abwendung der Rechtsverletzung nothwendigen Erkenntniss, oder *positiv*, durch Verursachung irriger Erkenntniss bewirkt wurde, ist ganz einerley; und eben so ferner: ob man Jemanden in andern Vorstellungen oder in dem Vertrauen, das er in ihn gesetzt hat, täuscht h). — Das Verbrechen der Fälschung nimmt vermöge dieses ersten Erfordernisses zwar unendlich viel in sich auf; es läst sich indess nicht leugnen, dass darunter auch Handlungen vorkommen, die im grammatischen Sinne kein *falsum* sind, sondern nur als solches angesehen und bestraft werden i).

h) Vergl. den Titel der Pandecten und des Codex *de lege Cornel. de falsis* insbesondere *L.* 16. §. 2. D. *eod.* — *Sed et caeteros, qui in rationibus tabulis litteris publicis aliave qua re, sine consignatione falsum fecerunt, vel ut verum non appareat quid celaverunt, subripuerunt, subjecerunt, resignaverunt, eadem poena affici solere dubium non est.*

i) *Falsum proprium, improprium s. quasi falsum.*

§. 211.

§. 211.

Vorzugsweiſe wird dieſes Verbrechen begangen: 1) durch Verfälſchung von Urkunden, Münzen, Maaſs und Gewicht k), 2) durch Annahme eines falſchen Standes, falſchen Namens und Siegels l), 3) Ablegung eines falſchen Zeugniſſes m) und Eides n). 4) Unterſchieben einer Geburt o) und überhaupt einer Sache für die andere. 5) Durch Veräuſserung, Verpachtung oder Verpfändung einer Sache an mehrere p). 6) Durch falſche gerichtliche Anklagen und Beſchuldigungen. 7) Durch Colluſion mit dem Gegner desjenigen, der uns die Beſorgung ſeiner Angelegenheiten übertragen hat q), u. ſ. f

k) *P. G. O. Art.* 112. 113

l) *L.* 13. und 27. *D. de lege Cornel. de falſ.*

m) Das falſche Zeugniſs beſteht hier nicht bloſs in Ausſagen von unwahren Thatſachen, ſondern in jeder Unterdrückung der Wahrheit. *L.* 1. §. 2. *D. de lege Cornel. de falſ.*

n) Eigentlich gehört nur derjenige Eid hieher, wodurch falſche Angaben und Ausſagen bekräftiget werden.

o) *L.* 19. und 20. *D. de lege Cornel. de falſ.*

p) *L.* 21. *D. de lege Cornel. de falſ. L.* 3. §. 1. *D. Stellion.* Es muſs auch dahin der Verkauf fremder Sachen, welche man für die ſeinigen ausgiebt u. ſ. f. gezählt werden.

q) Durch die Angabe der vorzüglichsten Fälle der Fälschung werden andere, die in grosser Menge in den Gesetzen vorkommen, nicht ausgeschlossen So z. B. begeht nach *L. 29. D. Mandati* auch derjenige ein *falsum*, der eine Zahlung doppelt fordert oder annimmt, nach *L. 8. D. de accus.* derjenige, welcher Geld nimmt, um nicht anzuklagen oder doch nicht mit dem Beweise hervorzugehen. — Kurz jede Unterdrückung und Umänderung der Wahrheit erscheint als Fälschung.

§. 212.

2) Die Täuschung muss *wissentlich* und in der *Absicht* geschehen seyn, um die Rechte des Andern zu verletzen r). Jede Fälschung (als Verbrechen) ist daher nicht nur dolos, und widerspricht ein sogenanntes culposes Falsum ganz den Gesetzen, sondern es wird auch dabey immer ein *dolus malus* vorausgesetzt.

r) *L.* 1—3. *D. de lege Cornel. de fals. L.* 3. *D. Stellionat P. G. O. Art.* 113. u. 114. in den Worten: Item welcher *böslicher* und *betrüglicher weiss* u. s. f. — Das Gegentheil behauptet Grolmann *Grunds. des Criminalr.* §. 291. — Nach ihm ist zwar der *dolus* bey dem Verbrechen der Fälschung die Regel; doch bestrafen auch die Gesetze ein *falsum culposum*. Allein was er für *falsum culposum* hält, gehört gar nicht in den Begriff der Fälschung.

§. 213.

Dass die Rechtsverletzung *wirklich* erfolgt sey, welche durch die Täuschung beabsichtigt wurde, ist zum Thatbestande des

des Verbrechens der Fälſchung nicht erforderlich s). Es genügt, daſs Rechte dadurch verletzt werden konnten und ſollten, und dieſe Rechte *wahre* — *keine vermeintliche* waren t). — Das Verbrechen der Fälſchung iſt daher ſchon *conſummirt*, wenn in der Abſicht, Andere zu täuſchen, alles geſchehen war, was, um die Täuſchung hervorzubringen, erfordert wurde.

s) Das Gegentheil behauptet Kleinſchrod a. a. O. §. 9. Grolmann l. c. §. 290. u. a. Der letztere meint: Es laſſe ſich zwar aus den römiſchen Geſetzen nicht allgemein erweiſen, daſs die Verletzung der Rechte wirklich exiſtiren müſſe, wenn das Verbrechen der Fälſchung als conſummirt betrachtet werden ſolle, ob es gleich auch in dieſem (*L.* 3. §. 1. *D. Stellionat.*) „*quod enim in privatis judiciis eſt de dolo actio, hoc in criminibus ſtellionatus perſecutio*“ als Regel für alle nicht beſonders benannte Betrügereyen erſcheine; es folge aber theils aus der Beſtimmung der *P. G. O.* (*Art.* 112. und 113.) über einzelne Arten der Fälſchung, theils aus der allgemeinen in den deutſchen Geſetzen herrſchenden Anſicht der conſummirten Verbrechen, theils endlich aus der Natur des Strafprincips, welches man jetzt als das für die Beſtimmung der Strafe des Betrugs entſcheidende betrachten müſſe. — Allein bey genauer Prüfung dieſer Gründe findet ſich, daſs ſie nicht beweiſend ſind. Die angeführte Stelle des röm. Rechts beweiſt gar nichts, und der *Art.* 112. der *P. G. O.* enthält gerade das Gegentheil in den Worten: „nachdem die Felſchung *viel* oder *wenig boshaftig* und *ſchedlich* geſchieht. Carl will nicht nur auf den Schaden, den die Fälſchung bereits angerichtet hat, ſondern auch

auf

auf den, welchen ſie anrichten können, Rückſicht genommen wiſſen.— Die andern gegneriſchen Gründe dürften ſich leicht von ſelbſt heben.

t) Eine Täuſchung, durch welche keine Rechte verletzt werden konnten, gehört daher nicht in den Begriff der Fälſchung. Uebrigens iſt es einerley, ob durch die Täuſchung Vermögens- oder andere Rechte verletzt werden, als z. B. Rechte des Staats durch Anmaſsung ſolcher Rechte und Prärogativen, die nur der Staat ertheilen kann.

§. 214.

Die Strafe der Fälſchungen und Betrügereyen iſt im Allgemeinen in den Geſetzen nicht beſtimmt und daher willkührlich; jedoch ſo, daſs auch Todesſtrafe ausdrücklich gebilligt wird u). — Man nimmt bey Beſtrafung der Fälſchung, wodurch Jemand in Anſehung ſeines Körpers, ſeiner Freyheit, Ehre, Vermögens u. ſ. f. verletzt worden iſt, vorzugsweiſe auf dieſe Verletzungen ſelbſt Rückſicht, und belegt die Fälſchung mit der Strafe, welche für ſolche Verletzungen angeordnet worden iſt v). — Fälſchungen hingegen, welche ſolche Verletzungen nicht zum Gegenſtande hatten, werden nach dem in den Geſetzen verzeichneten Maaſsſtabe w) verſchieden, härter oder gelinder beſtraft.

u) *P. G. O. Art.* 113. in den Worten: und es möcht ſolcher falſch als *offt gröſslich* und *boſshaftig* geſchehen, daſs der thätter zum todt geſtraft werden ſoll.

ſoll." — Daſs, wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 416. glaubt, alle drey Vorausſetzungen zuſammen kommen müſſen, wenn die Todesſtrafe eintreten ſoll, läſst ſich durchaus nicht vertheidigen.

v) Es muſs daher die Strafe der Tödtung Statt finden, wenn durch die Fälſchung der Tod eines Menſchen verurſacht worden iſt; die Strafe der Freyheitsbeeinträchtigung, wenn dadurch die Freyheit eines Menſchen beeinträchtiget wurde u. ſ. f. — Es kann jedoch nach den Grundſätzen §. 213. bisweilen wegen der Fälſchung ſelbſt noch Schärfung hinzugefügt werden. — Bey gewinnſüchtigen Eigenthums-Beeinträchtigungen durch Betrug wird nach der Praxis zwar das allgemeine Princip von Beſtrafung der Diebſtähle angewendet; da jedoch der Diebſtahl beſondere Erforderniſſe vorausſetzt, ſo kann nie die Strafe des Diebſtahls oder eine dieſer ähnlichen Strafe eintreten. Vergl. jedoch Grolmann *Grundſätze des Criminalrechts*, §. 292., der die Betrügereyen um ein Viertel geringer als den Diebſtahl beſtraft wiſſen will.

w) Der Maaſsſtab, welcher in *Art.* 113. der *P. G. O.* vorkommt, iſt auch hier als der allgemeine Maaſsſtab zu betrachten.

§. 215.

Die P. G. O. redet von ſolchen Fälſchungen, welche durch Verfertigung und Gebrauch falſcher Siegel, Rent- Zinsbücher und Urkunden, durch Gebrauch von falſchem Maaſse und Gewichte, imgleichen durch Veränderung der Gränzzeichen x) begangen werden, noch beſonders, und wenn ſie auch dafür gleichfalls keine be-

ſtimmte Strafe anordnet, ſo beſtimmt ſie doch im Allgemeinen die Gattung des Uebels, welches den Verbrecher treffen ſoll y). — Beſonders, in Anſehung der Strafe, ausgezeichnet ſind aber die folgenden Fälſchungen: als die Münzfälſchung, der Meineid, die Prävarication, die Calumnie und Concuſſion.

x) Gränzverrückung (*crimen termini moti*).

y) *Art.* 112. 113. 114. und 115. der *P. G. O.* Denjenigen, welche Urkunden verfälſchen, wird Strafe an Leib und Leben angedrohet, denen, welche Maaſs und Gewichte verfälſchen, Landesverweiſung, Aushauen mit Ruthen oder ähnliche Leibesſtrafe, auf den ſchlimmſten Fall auch Todesſtrafe. Die Gränzverrückung ſoll mit Leibesſtrafe geahndet werden. — Daſs die *P. G. O.* nur für den Fall der qualificirten Gränzverrückung die Leibesſtrafe angeordnet, wie Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*, §. 423. will, für andere Fälle aber es bey dem römiſchen Rechte (*L.* 1. 2. 4. *D. de term. moto*) habe bewenden laſſen wollen, läſst ſich nicht vertheidigen. Es iſt indeſs keinem Zweifel unterworfen, daſs auf die qualificirte Gränzverrückung ſo wie alle Fälſchungen, bey welchen zugleich die obrigkeitliche Auctorität verletzt wird, härtere Strafe erfolgen müſſe. Vergl. Grolmann l. c. §. 293.

§. 216.

1) Eine Münzfälſchung (*crimen falſae monetae*) wird in Gemäſsheit der P. G. O. auf dreyerley Art begangen: α) dadurch, daſs Münzen betrüglicher Weiſe

mit eines andern Zeichen ausgeprägt werden; β) dadurch, daſs unrechtes Metall beym Ausprägen zugeſetzt wird; γ) dadurch, daſs Jemand der Münze ihre rechte Schwere gefährlich benimmt z). Von der Münzfälſchung iſt verſchieden die Anmaſsung des Münzregals ohne Erlaubniſs; mögen ſich übrigens Landesherren ohne kaiſerliche Erlaubniſs oder Privatperſonen deſſelben anmaſsen a).

z) Dies ſind die eigenen Worte des Art. 111.

a) Da die Ueberſchrift des Art. 111. ſo lautet: „Straff der müntzfelſcher und auch derer, ſo on habend freiheyt müntzen“ und deutlich Münzfälſchung und Anmaſsung des Münzregals unterſchieden wird, ferner die P. G. O. die Fälle der Münzverfälſchung *beſtimmt* aufzählt, und die Anmaſsung des Münzregals nicht darunter bringt, und endlich in den Worten: „welcher aber der müntz jre rechte ſchwere geverlicher weiſe benimbt oder auch on habende freyheit münzte“ wieder beydes deutlich unterſcheidet, ſo ſehe ich doch wirklich nicht ein, wie man noch immer die Anmaſsung des Münzregals unter die Münzverfälſchung bringen kann — Daſs die Anmaſsung des Münzregals in Anſehung der Strafe mit der dritten Gattung der Münzfälſchung gleich geſetzt worden iſt, kann ſie gewiſs nicht zur Münzfälſchung machen. — Man ſehe auch Engau *de falſo numario et ſolo et cum uſurpatione juris monetandi conjuncto.* Jen. 1750.

§. 217.

Dies Verbrechen begreift nicht nur die Fälſchung *wirklicher Münzen*, ſondern

auch die der Zeichen der Münzen — des *Papiergeldes* in ſich b). Dagegen kann an Medaillen wohl eine Fälſchung, aber keine Münzfälſchung begangen werden. Es muſs auch die Münze noch eine gangbare ſeyn, wenn in der daran begangenen Fälſchung eine Münzfälſchung angenommen werden ſoll. Ob übrigens die Münzfälſchung durch Prägen oder Gieſsen an fremden oder einheimiſchen Münzen begangen worden, iſt gleichgültig, ſo wie auch, ob bereits dadurch Schaden im Publicum angerichtet worden iſt oder nicht c). — Nur iſt es bey der Münzfälſchung nothwendig, daſs Jemand die Abſicht gehabt habe, die verfälſchte Münze als Tauſchmittel zu gebrauchen.

b) Das Gegentheil wird zwar von Feuerbach l. c. §. 177, und andern behauptet; allein man ſehe Kleinſchrod von *Münzverbrechen*, im *Archiv des peinl. Rechts*, IV, B. 2. St. Nr. 5.

c) Sehr richtig bemerkt von Feuerbach l. c. §. 177. gegen faſt alle andere Criminaliſten, welche annehmen, daſs durch die Verbreitung der Münzen erſt ein wirklicher Schade geſtiftet ſeyn müſſe, ſo wie ſie den Schaden überall zur Conſummation der Fälſchung verlangen. — Der *Art.* 111. der *P. G. O.* ſagt deutlich: „welche falſch müntze machen, zeichnen *oder* dieſelbigen falſch müntzen aufwechſelt oder *ausgiebt*.“ — Zweifelhaft findet doch das Geſetz Grolmann l. c. §. 319.

§. 218.

§. 218.

Da das Verbrechen der Münzfälſchung nach der P. G. O. nur auf dreyerley Art begangen werden kann, und zum Weſen deſſelben immer eine *unmittelbare* Theilnahme an der Fälſchung erfordert wird, ſo begehen diejenigen keine Münzfälſchung, welche bloſs falſche Münzen verbreiten, wenn ihnen gleich mit den Münzfälſchern eine gleiche Strafe in den Geſetzen angedrohet wird. Sie kommen bald als *Socii* des Verbrechens, bald aber auch als ſelbſtſtändige Verbrecher vor.

§. 219.

Die Römer, welche die eigentliche Münzfälſchung von angränzenden Contraventionen ſehr genau unterſchieden, beſtraften die Fälſchung ſilberner Münzen mit Confiscation und Deportation, die Fälſchung der goldenen mit dem Tode, und die Verfälſcher der *Solidi* mit Feuer d). Die Gehülfen des Verbrechers wurden mit gleicher Strafe belegt, und die, welche ihre Häuſer zum Falſchmünzen hergegeben hatten, erlitten die Confiscation derſelben e). Für angränzende Contravention iſt keine Strafe beſtimmt. — Die P. G. O., welche zwar ebenfalls zwiſchen eigentlicher Münzfälſchung und angränzender Contravention ge-

genau auf der einen Seite unterſcheidet, wirft doch wieder auf der andern Seite beyde zuſammen und beſtimmt folgende Strafen: 1) die Feuerſtrafe für diejenigen, welche falſche Münzen machen, oder ſie einwechſeln und ſonſt an ſich bringen, und wieder gefährlich und andern zum Nachtheil ausgeben. 2) Die Strafe der Confiscation für die, welche ihre Häuſer zum Falſchmünzen hergeben. 3) Eine Strafe an Leib und Gut denen, welche der Münze ihre rechte Schwere gefährlicher Weiſe benehmen, oder auch ohne habende Freyheit münzen. 4) Gleichfalls eine Strafe an Leib und Gut für die, welche fremde Münzen umprägen oder umſchmelzen, und geringere Münzen daraus machen. 5) Verluſt des Münzrechts für diejenigen Münzberechtigten, mit deren Wiſſen und Willen falſche Münze geprägt wird e).

d) *L. 8. und 9. D. ad leg. Cornel. de falſ. L. 1. und 2. C. de falſa monet.*

e) *P. G. O. Art.* 111. — Durch neuere Geſetze iſt die Strafe derjenigen, welche die Münze beſchneiden, oder ihr ſonſt ihr Gewicht benehmen, bis zur Todesſtrafe erhöht worden, (*Münzordnung von* 1559. §. 161. *Münz-Edict Franz I. von* 1759. §. 5.), auch iſt den Reichsſtänden, welche falſche Münzen prägen, eine Strafe von 50 Mark Goldes, der Verluſt des Münzrechts und Suſpenſion von Sitz und Stimme auf dem Reichstage angedroht worden. (*W. K. Art. 9.* §. 6.)

§. 220.

§. 220.

Der Gerichtsbrauch verwirft die in der P. G. O. vorgeschriebene Feuersstrafe und erkennt auch überall höchstselten die Todesstrafe; es ist indess keinem Zweifel unterworfen, dass in den Fällen, wo die Gesetze die Strafe des Feuers anordnen oder nur allgemein Todesstrafe zulassen, bey *gestiftetem beträchtlichem Schaden* noch jetzt Todesstrafe eintreten kann f). In den Fällen, wo die Gesetze nur eine unbestimmte Strafe an Leibe und Gute anordnen, können keine anderen Strafen als die gewöhnlichen der Fälschungen — und in einem durch die *Gemeingefährlichkeit* des Verbrechens erhöheten Grade eintreten. — Die Gehülfen der Münzfälschung werden auch nicht mehr den Urhebern selbst gleich gestraft, sondern mit einer erhöheten Strafe der Gehülfen der gemeinen Fälschung belegt.

f) Welche? doch wohl unstreitig die Strafe des Schwerts. Dass kein Unterschied Statt finden kann, ob wirkliche Münzen oder Papiergeld verfälscht worden, folgt daraus von selbst, dass, wie oben bemerkt worden, die Verfälschung des Papiergeldes mit zur Münzverfälschung gehört. Die, welche sie nicht dahin rechnen, wollen überhaupt dafür gelindere Strafe. — Ueber die Frage: ob die Fälle, in welchen das Gesetz die Strafe des Feuers vorschreibt, nur von der Verfälschung der Reichsmünzen zu verstehen, und über die ältere Pra-

xis

xis mündlich. Vergl. auch Grolmann l. c. §. 321.

§. 221.

2) Der Meineid *(perjurium)*. Das Verbrechen des Meineides ist vorhanden, so oft als Jemand wissentlich einen assertorischen Eid falsch schwört, oder einen gültigen promissorischen Eid absichtlich bricht, oder endlich ein Versprechen, von welchem er wusste, dass es nach den Gesetzen ungültig war, mit einem Eide bestärkt, und es hernach nicht erfüllt g).

g) Die Criminalisten verwechseln immer die Ungültigkeit des Eides und den Meineid mit einander. Dass übrigens zum Wesen des Meineides nothwendig sey, dass der Schwur an sich juristisch als ein Eid betrachtet werden könne, versteht sich von selbst, indem ohne Eid kein Meineid gedacht werden kann. Ausgenommen ist die Angelobung der Mennoniten bey Mannen Wahrheit. *C. G. Visitat. Schluss von 13ten Octbr.* 1768.

§. 222.

Zum Wesen des Meineides als einer Gattung der Fälschung wird stets *dolus* erfordert. Da nun dieser nur in dem angegebenen Falle des Meineides Statt finden kann, so folgt, dass es kein Meineid ist, wenn Jemand unbewusst, dass er ein ungültiges Versprechen leiste, solches beschwört, und hernach, nachdem er sich von

von der Ungültigkeit desselben unterrichtet hat, dasselbe nicht erfüllen will. Uebrigens ist es einerley, ob der Eid, welcher gebrochen oder falsch abgeleistet wird, ein *gerichtlicher* oder *aussergerichtlicher* Eid war.

§. 223.

Man theilt den Meineid in den Meineid im engern Verstande — Falsch Schwören *(pejeratio)* und Eidesbruch *(perjurium in spec.)* ein, je nachdem Jemand eine falsche Aussage oder Behauptung beschwört, oder eine durch den Eid bewirkte Verbindlichkeit verletzt h).

h) Das letztere versteht sich unter der §. 221. angenommenen Modification.

§. 224.

Die P. G. O. welche römisches und deutsches Recht mit einander auf eine höchst fehlerhafte Art verschmolzen hat i), bestimmt nur die Strafe eines falschen oder gebrochenen, *gerichtlich abgelegten körperlichen* und *feyerlichen* oder *gelehrten Eides.* — 1) Diejenigen, welche in einer peinlichen Sache *fälschlich* einem andern zu peinlicher Straf schwören, so wie auch diejenigen, welche einen solchen falschen Eid absichtlich veranlassen, sollen mit der Talion; 2) diejenigen aber, welche in andern

dern Fällen einen falschen Eid schwören, oder einen Eid brechen, mit der Strafe der Infamie und dem Abhauen der Finger belegt werden k). — Für andere falsche oder gebrochene — nicht im Gerichte körperlich und förmlich abgelegte Eide ist keine besondere Strafe bestimmt.

i) Ueber die Bestrafung des Meineides bey den Römern und älteren Deutschen, mündlich.

k) *P. G. O. Art.* 107.

§. 225.

Da jetzt (vergl. §. 32.) überall keine verstümmelnde Strafen mehr Statt finden, so fällt auch das beym Meineide vorgeschriebene Abhauen der Finger weg, und wird statt dessen mit Ausstellung am Pranger und Verweisung oder Zuchthaus gestraft. Auch wird in den Fällen, wo der meineidige Zeuge seinen Zweck nicht erreicht hat, nicht auf Talion erkannt l).

l) Quistorp *peinl. Recht*, §. 133 fg.

§. 226.

3) Prävarication *(cr. praevaricationis)* im *ursprünglichen* und *eigentlichen* Sinne wird begangen von dem Ankläger eines *öffentlichen* Verbrechens, wenn er nach erhobener Anklage den Angeklagten mit Verletzung seiner Pflicht absicht-

ſichtlich begünſtigt m). Das römiſche Recht will dieſe Prävarication ſehr hart beſtraft wiſſen n); man beſtraft ſie aber jetzt, die Fälle, wo ſie von landesherrlichen Fiscälen begangen wird, ausgenommen, nur gelinde, weil der Grund zur Auszeichnung dieſer Fälſchung bey uns wegfällt o).

m) *L.* 1. §. 1. *D. de praevaricat.*

n) *L.* 2. 4. *und* 6. D. *de praevar.*

o) Grolmann l. c. §. 296.

§. 227.

Prävarication im *uneigentlichen* und *abgeleiteten* Sinne wird von allen denen begangen, welche, indem ſie in der Qualität der Procuratoren und Advocaten die *ſtreitigen* Angelegenheiten p) ihrer Clienten zu beſorgen ſchuldig ſind, vermöge einer Colluſion mit dem Gegner ſolche vernachläſſigen, und ſo das Zutrauen ihrer Clienten verletzen q). — Es iſt gleichviel, ob ſie die Betreibung der Rechtsſachen freywillig oder gezwungen r) übernommen haben, ob von ihnen negativ durch Vernachläſſigung der übernommenen Sache, oder poſitiv durch Unterſtützung der Sache des Gegners zum Schaden ihrer Clienten gewirkt worden iſt, und in dem letzten Falle dieſe Unterſtützung directe oder indirecte (durch Verrath der

ihnen anvertrauten Heimlichkeiten s)) geschehen ist. — Es ist auch ferner gleichgültig, ob der Prävaricator als Procurator oder Advocat ordentlich bestellt war oder nicht t)

p) Bey nicht streitigen Angelegenheiten kann dies Verbrechen nicht Statt haben. Mündlich von der *Quasiprävarication.*

q) *L. 1. pr. D. de prävar. Qui diversam partem adjuvat prodita causa sua.* Die *P. G. O. Art.* 115. spricht zwar bloss von Procuratoren; es ist aber keinem Zweifel unterworfen, dass auch die Advocaten gemeint sind.— Auch *Advocati fisci* können nach *L. 3. C. de advoc. fisci* dieses Verbrechen begehen.

r) z. B. bey Armensachen.

s) Mündlich über die Frage: ob dies Verbrechen auch dadurch begangen werde, wenn ein Advocat den Gegner seines Clienten mit Rath in Ansehung des juridischen unterstützt.

t) Es kann daher die Prävarication auch von sogenannten Winkeladvocaten begangen werden. Da zur Consummation des Verbrechens der Fälschung überall nicht erfordert wird, dass Schade geschehen sey, so kommt es natürlich darauf auch hier nicht an.

Anmerk. Ueber die Frage: Ob derjenige auch als Prävaricator betrachtet werden könne, welcher nach einmal übernommener Sache diese, wenn auch aus Ueberzeugung von deren Unrechtlichkeit, aufgiebt, und die Behandlung der Sache des Gegentheils übernimmt?

§. 228.

§. 228.

Das römische Recht will die Prävarication in der abgeleiteten Bedeutung *willkührlich* bestraft wissen u); die P. G. O. aber bestimmt ihr Ausstellung am Pranger, verbunden mit Staupenschlag und Landesverweisung, doch so, daſs andere der Quantität nach gleiche Strafen nicht ausgeschlossen werden v). — Die heutige Praxis straft mit gänzlicher Vernachläſsigung der P. G. O. mit Suspension, Remotion von der Advocatur, Gefängniſs, und im äuſsersten Falle mit Zuchthaus w).

u) Hieher gehört gerade *L. 2. D. de praevar.*

v) *P. G. O. Art.* 115.

w) Quistorp *peinl. Recht*, Th. I. §. 433. — Ueber *L. 7. D. de praevar.* mündlich.

§. 229.

4) Calumnie *(calumnia)* in der engern hier allein zum Grunde liegenden Bedeutung x) begeht derjenige, welcher wissentlich Jemanden eines Verbrechens wegen fäschlich anklagt oder durch einen Andern anklagen läſst y), imgleichen derjenige, welcher einem Andern wissentlich in ungerechte Civilprozesse verwickelt z). Ob solches aus bloſser Bosheit oder in gewinnsüchtiger Absicht geschah, ist im Allgemeinen gleichgültig a).

x) In der weitern Bedeutung begreift die Calumnie auch alle Chicane mit Hinſicht auf rechtliche Geſchäfte in ſich.

y) *L. 1. §. 1. D. ad SCt. Turpil. Calumniari eſt falſa crimina intendere. L. 1. §. 13. eod.* — Derjenige, welcher den falſchen Ankläger angeſtellt hat, iſt bey dieſem Verbrechen nicht bloſs Gehülfe, ſondern ſelbſt *Calumniator.*

z) *L. 1. D. de Calumniat.*

a) Der Empfang des Geldes oder irgend eines Vortheils macht nur einen höheren Grad der Calumnie aus.

§. 230.

Bey der Calumnie, welche durch falſche Anklage begangen wird, iſt es zwar 1) einerley: ob das Verbrechen, weshalb die Anklage geſchah, ein ſogenanntes eigentliches Verbrechen oder nur ein Polizeyverbrechen war. Es wird aber 2) immer eine förmliche Anklage erfordert, und iſt daher eine bloſse Denunciation nicht hinlänglich b). Auch muſs die Anklage 3) mit der Ueberzeugung, daſs der Angeklagte unſchuldig ſey, unternommen und er des Verbrechens nicht überführt worden ſeyn c).

b) Man muſs aber heutiges Tages die bloſse Denunciation von dem Denunciationsprozeſſe ſehr wohl unterſcheiden.

c) *L. 1. §. 3. D. ad SCt. Turpill. Non utique, qui non probat quod intendit protinus calumniari videtur: nam ejus rei inquiſitio arbitrio cognoſcentis committ-*

mittitur, qui reo absoluto de accusatoris incipit consilio quaerere, qua mente ductus ad accusationem processit: et si quidem justum ejus errorem repererit, absolvit eum, si vero in evidenti calumnia eum deprehenderit, legitimam poenam ei irrogat.

§. 231.

Die römischen Gesetze bedrohen die Calumnie, welche durch falsche Anklage begangen wird, mit der Strafe der Talion d). Die P. G. O. bestimmt über diese Gattung der Calumnie gar nichts, sondern ihre Disposition geht bloss auf die Rechte des Angeklagten, wenn der Ankläger den Beweis der Anklage binnen der ihm gesetzten Zeit nicht geführt hat e). Aber eine fehlerhafte Ansicht dieses Gesetzes, in welches man etwas hineingetragen hat, was gar nicht darin liegt f), hat dazu Veranlassung gegeben, dass man die Calumnie, welche durch eine falsche Anklage begangen wird, mit der übrigen Calumnie, auf welche eine *willkührliche* Strafe steht, nach gleichen Grundsätzen beurtheilt g). Die Strafe der Talion würde ohnehin, weil diese Strafart bey uns ausser Gebrauch ist, nicht mehr Statt haben können.

d) *L. 1. §. 2. L. 3. D. ad SCt. Turpill.*

e) *P. G. O. Art. 12.*

f) Man meint nämlich: Carl habe dadurch, dass er die Strafe des R. R. übergangen, solche stillschweigend aufgehoben. Allein da Carl *gar nicht* von dem

dem Falle *der falſchen Anklage*, ſondern *nur* von dem Falle ſpricht, *wo der Beweis des Verbrechens nicht geführt worden iſt*, und *dabey*, wie das Geſetz in ſeinem Zuſammenhange zeigt, *bloſs* den *Fall* im Auge hat, *wo der Ankläger übrigens es ganz ehrlich meynt, aber ſich doch einer Uebereilung und culpa dabey* hat zu Schulden kommen laſſen, *daſs er, ohne ſich mit den Beweiſen gehörig zu verſehen*, angeklagt hat, ſo kann auch nicht angenommen werden, daſs er eine im R. R. für einen ganz andern Fall beſtimmte Strafe aufheben wollen. Man kann den wahren Sinn des Art. 12. gewiſs nicht verfehlen, wenn man dieſen Artikel mit *L. 1. §. 3. D. ad SCt. Turpill.* vergleicht. Grolmann *Grundſ. des Criminalr.* §. 299. meint, die P. G. O. behandele die falſche Anklage bloſs als ſtrafbare Injurie, was aber eben ſo wenig richtig iſt, da ſie davon überall nicht ſpricht.

g) Eine härtere Strafe für eine falſche Anklage und Denunciation als für gewöhnliche Calumnie iſt indeſs nicht dem mindeſten Zweifel unterworfen.

§. 232.

5) Concuſſion *(concuſſio)* iſt die Erpreſſung eines Vortheils durch den Vorwand oder den Miſsbrauch eines zuſtehenden Rechts oder Uebergewichts. — Der Vortheil braucht nicht gerade ein Geldvortheil zu ſeyn, er muſs indeſs ſchon errungen worden ſeyn, wenn das Verbrechen als conſummirt betrachtet werden ſoll h). — Die Concuſſion iſt unſtreitig eine Fälſchung. Sie kann begangen werden ſowohl von Privatperſonen als von öffentlichen Beamten.

h) *L.* 11.

h) *L. 11. 12. C. de his quae vi metusque causa.* „*Si qui vel conjugis vel amici nomine abutentes praedam sibi acquirant.*" *Venditiones donationes transactiones quae per potentium extortae sunt. L. 1. D. de concuss.* „*Si simulato praesidis jussu concussio intervenit.*" *L. 2. eod. Sed si ideo pecuniam quis accepit, quod crimen minatus est, potest judicium publicum esse.* In allen diesen Gesetzstellen wird ausdrücklich die Erhaltung des Vortheils, den man beabsichtigte, zum Bestande der Concussion erfordert.

§. 233.

Die Strafe dieses Verbrechens ist willkührlich, auf jeden Fall aber härter, als die der gemeinen und gewöhnlichen Fälschung. Es ist Rücksicht zu nehmen auf den gestifteten Schaden und die gebrauchte Gewalt und Drohung, so wie auch auf die Person, welche die Concussion beging. Oeffentliche Beamte werden mit Absetzung vom Amte, und ausserdem noch mit Gefängniss und Zuchthaus bestraft i).

i) Quistorp *peinl. Recht*, Th. I. §. 195.

§. 234.

6) Gewaltthätigkeit *(crimen vis)* begreift in der *weitern* Bedeutung auch alle benannte Verbrechen in sich, welche mit Anwendung von Gewalt *(vis)* begangen werden. In der *engern* und hier zum Grunde liegenden Bedeutung wird

darunter eine *Gewaltthätigkeit* verſtanden, *welche nicht in ein beſonderes benanntes Verbrechen übergeht* k).

k) So beſtimmt am richtigſten Feuerbach *Lehrb. des peinl. Rechts*, §. 399. dies Verbrechen.

§. 235.

Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit begreift daher ſehr vieles in ſich. Es gehören dahin alle Gewaltthätigkeiten an Perſonen und Sachen, die nicht zu einem *beſonders benannten* Verbrechen gehören, ſie mögen einen Zweck haben, welchen ſie wollen, ſie mögen auch begangen ſeyn, von wem ſie wollen, wenn nur deren Begehung von Jemand geſchehen iſt, der überall Verbrechen begehen kann. — Das römiſche Recht unterſcheidet öffentliche Gewaltthätigkeit *(vis publica)* und Privat-Gewaltthätigkeit *(vis privata)* von einander, und zeichnet die erſtere beſonders aus, beſtimmt aber die Gränzen von beyden nicht gehörig l). Im deutſchen Rechte wird eine Art der Gewaltthätigkeit unter dem Namen Landfriedensbruch *(crimen fr. pacis publ.)* beſonders hervorgehoben.

l) Vergl. die Titel der Pandecten *ad Legem Jul. de vi publica* und *de vi privata*. Es ſind hier aber wohl zu unterſcheiden Verbrechen, welche auch nach dieſen Juliſchen Geſetzen beurtheilt wurden, von den

den eigentlichen Gewaltthätigkeiten oder den Handlungen, welche das *crimen vis* ausmachen.

§. 236.

Landfriedensbruch ist jede von absichtlich zu einer Privatfehde versammleter bewaffneter Mannschaft gegen den Befehdeten begangene Gewaltthätigkeit m). Es ist gleichgültig, ob die Mannschaft sich selbst versammlete, oder von einem Dritten versammlet wurde, nur muss die Versammlung absichtlich zur Ausübung einer Privatfehde geschehen seyn. Es ist auch ferner gleichgültig, welcher Waffen man sich bediente n), ob ein ganzes Land oder Gegend oder eine Gemeinheit oder einzelne Personen überzogen wurden. — Da bey diesem Verbrechen alles bloss darauf ankommt, dass den gegen die Privatfehden gegebenen Gesetzen zuwider gehandelt worden, so können auch alle andere noch so grosse Gewaltthätigkeiten, die nicht in der Eigenschaft eigentlicher Privatfehden begangen worden sind, nicht hieher gerechnet werden.

m) *Landfrieden Maximil. I. vom J.* 1495. *Landfr. vom J.* 1521 *und* 1548. *R. A. von* 1594.

n) Die Bewaffnung ist dagegen durchaus erforderlich. Die Gesetze bedienen sich der Worte: „*Mit gewehrter Hand und gewaltige That freventlich.*"

§. 237.

Der Römer bestrafte die *vis publica* mit der *aquae et ignis interdictio*, die *vis privata* hingegen mit der Confiscation des dritten Theils des Vermögens und der Unfähigkeit zu allen Aemtern und Ehrenstellen o). Da aber eines Theils die Gränzen zwischen öffentlicher und Privatgewaltthätigkeit nicht genau bestimmt, andern Theils auch diese römischen Strafen ausser Gebrauche sind, so bestraft man jetzt die Gewaltthätigkeiten *willkührlich*. Härter als gewöhnlich werden Gewaltthätigkeiten bestraft, welche an öffentlichen Personen und Sachen begangen worden sind, und wodurch besondere Rechte und Pflichten sind verletzt worden. Auch werden Gewaltthätigkeiten, welche mit bewaffneter Hand begangen worden sind, härter als solche gestraft, die unbewaffnet verübt worden p).

o) *L. 10. §. 2. D. ad Leg. Jul. de vi publ. Damnato de vi publica, aqua et iqui interdicitur. L. 1. D. ad Leg. Jul. de vi privat. De vi privata damnati pars tertia bonorum et Lege Julia publicatur, et cautum est, ne Senator sit Decurio* etc.

p) Feuerbach *Lehrb. des peinl. Rechts*, §. 402 fg. Klein *peinl. Recht*, §. 515.

§. 238.

Den Landfriedensbruch insbesondere wollen die Gesetze 1) bey *Reichsständen* mit

mit der Reichsacht oder einer Strafe von zwey Tausend Mark löthigen Goldes nach Umständen q) bestraft wissen. Gegen 2) *andere Landfriedensbrecher* billigen zwar auch die Reichsgesetze die Strafe der Reichsacht r), es wird aber den Bestimmungen der P. G. O. s) gemäss jetzt regelmäsig auf die Strafe des Schwerts erkannt.

q) *Landfr. von* 1495. *Tit.* 3. 8. *von* 1548. *R. A. von* 1548. Vergl. Cramer *de del. et poen. stat. imper.* §. 12.

r) *Landfr. von* 1521.

s) *Art.* 128. *und* 129.

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen gegen die Rechte moralischer Personen.

§. 239.

Durch die bisher entwickelten Verbrechen können die Rechte moralischer Personen zwar auch verletzt werden; allein hier ist bloss von solchen Verbrechen die Rede, welche ausschliessend gegen die Rechte moralischer Personen begangen werden. Man kann sie in Verbrechen gegen die Rechte des *Staats*, und Verbrechen gegen die Rechte *anderer moralischer Personen* eintheilen; wobey zu bemerken ist, dass bey der Erörterung der

erste-

ersteren diejenigen hier entweder ausfallen, welche oben des nothwendigen Zusammenhangs wegen mitgenommen werden mussten, oder doch nur berührt werden t).

t) z. B. Anmassung des Münzregals, Landfriedensbruch u. s. w.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechte des Staats.

Erster Titel.

Majestätsverbrechen.

§. 240.

Das **Majestätsverbrechen** *(crimen majestatis)* begreift alle directe Verletzungen der Majestät (sowohl der Real- als Personalmajestät) in sich u), und zerfällt in den **Hochverrath** *(crimen perduellionis)* und das **Verbrechen der beleidigten Majestät** *(crimen laesae majestatis).*

u) §. 3. *I. de publ. Ind.* Vergl. hier überhaupt **Bosse** *Ueber Hochverrath, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherrn.* Götting. 1802.

§. 241.

I) **Hochverrath** ist jeder von einem *Staatsunterthan* gegen den *Staat, welchem*

chem er angehört, gerichtete *Angriff* auf die *Existenz* desselben überhaupt, oder seine *individuelle Gestaltung* und *Verfassung* v). Nicht jeder Angriff gehört indess hieher, sondern nur ein solcher, der 1) nachtheilige Folgen gehabt hat oder doch haben konnte, 2) in *feindseliger* Absicht unternommen wurde w).

v) Ueber die Eintheilung in Majestätsvernichtung und Hochverrath mündlich. Grolmann *Grunds. des peinl. Rechts.* §. 326.

w) *L.* 11. *D. ad Leg. Jul. Maj. Perduellionis reus est hostili animo adversus rempublicam vel principem animatus.* Es verdienen hier verglichen zu werden: Kleinschrod *über den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths nach allgemeinen Grundsätzen*, in dem *Archiv des Criminalr.* B. 1. St. 1. Nr. 2. Feuerbach *philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths.* Erf. 1798.

§. 242.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört: 1) dass der Verbrecher für seine Person Unterthan des Staats sey, dessen Existenz und Verfassung er angreift. Blosse reelle Unterthänigkeit ist hier nicht hinlänglich, es wäre denn, dass der in dem Lande eingeführte volle Landsassiat auch für ihn die aus der personellen Unterthänigkeit entspringenden Verbindlichkeiten begründete.

§. 243.

§. 243.

2) Der Angriff muſs auf die *Exiſtenz* und *Verfaſſung* des Staats gerichtet ſeyn. Es iſt gleichgültig, ob der Angriff dahin abzweckt, den Staat ganz zu vernichten, und ſeine Selbſtſtändigkeit aufzuheben, z. B. den Feinden zu unterwerfen. — *Landesverrath*, oder die Theile deſſelben zu trennen; oder ob er bloſs dahin geht, die beſtehende *Verfaſſung* und *Einrichtung* des Staats aufzuheben, z. B. den Staat in eine Anarchie zu ſtürzen, oder eine andere Regierungsform einzuführen — den Staat zu revolutioniren. — Es iſt gleichgültig, ob der Verbrecher den Angriff directe auf den Staat oder indirecte richtet, z. B. durch Tödtung, Entthronung u. ſ. w. des Regenten, Vernichtung der Miniſter u. ſ. f. x).

x) Feuerbach, Grolmann und faſt alle neuere Criminaliſten zählen die Tödtung, Entthronung u. ſ. w. des Regenten geradehin zum Hochverrathe, und nehmen bloſs die aus Nothwehr geſchehene Tödtung aus. Nach ihrer Meinung liegt in jedem Angriffe auf die Perſon des Regenten ein Angriff auf die Verfaſſung und Einrichtung des Staats. So dürften aber die Gränzen zwiſchen Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majeſtät ewig unbeſtimmt bleiben. Ich ſollte glauben, die *L. 5. C. ad Leg. Jul. Majeſt.* gäbe hier den beſten Aufſchluſs. Nach dieſer wird nur ein in hochverrätheriſcher Abſicht unternommener Miniſtermord als Hochverrath betrachtet. Freylich iſt nun wohl zwi-

zwischen derjenigen Person, welche die Personalmajestät des Staats selbst besitzt und ihren Dienern ein grosser Unterschied; aber da doch das Wesen des Hochverraths lediglich in dem Angriffe auf die Existenz und Verfassung des Staats gesetzt werden muss, und man bey einem Angriffe auf die mit der Personalmajestät bekleidete Person weit von der Absicht eines solchen Angriffs auf den Staat selbst entfernt seyn kann, so kann nach allgemeinen Begriffen nicht jede Tödtung, Entthronung u. s. w. des Regenten als Hochverrath betrachtet werden. Wie die Sache auseinander geht, zeigen die folgenden §phen.

§. 244.

Endlich 3) wird erfordert *feindliche Absicht* gegen den Staat, d. h. die Absicht, ihn zu Grunde zu richten, oder ihm doch zu schaden. Wo also diese Absicht nicht vorhanden ist, da läfst sich auch eigentlich kein Hochverrath annehmen.

§. 245.

Unsere Gesetzgebung, welche die bestehende Staatsverfassung, sey sie auch noch so fehlerhaft, doch immer für die beste hält, wenigstens keinem Unterthan erlaubt, sie eigenmächtig umzuändern, und die Person des Regenten mit der Staatsverfassung selbst nicht nur in die innigste Verbindung setzt, sondern auch ein Attentat gegen dessen Leben und Regierungsfortdauer als ein Attentat gegen die

die Verfassung des Staats selbst betrachtet, hat das Verbrechen des Hochverraths dadurch erweitert, dass nicht nur ein in der besten Absicht auf die bestehende Staatsverfassung unternommener Angriff, sondern auch jeder Angriff auf die Person des Regenten, welcher deren physische oder geistige Vernichtung oder Entsetzung von der Regierung zum Zwecke hat, gleichfalls als Hochverrath angesehen und bestraft wird y).

y) So lassen sich die allgemeinen Grundsätze vom Hochverrathe mit den in unserer Gesetzgebung angenommenen nicht nur vereinigen, sondern müssen auch nothwendig so vereinigt werden. — Man kann von diesem Standpuncte aus den Hochverrath eintheilen in den *Hochverrath gegen den Staat* und den gegen die *Person des Regenten*.

§. 246.

Das Verbrechen des Hochverraths ist für consummirt zu achten, sobald die feindselige Absicht in Handlungen irgend einer Art ausgebrochen ist, ohne Unterschied, ob der Verbrecher wirklich die Absicht hatte, die Staatsverfassung selbst zu untergraben, oder nur die Person des Oberherrn zu vernichten z).

z) *L. 5. C. ad Leg. Jul. Majest. G. B. Cap.* 24. §. 3.

§. 247.

§. 247.

Es giebt in Deutschland einen zwiefachen Hochverrath, den *Reichshochverrath* und den *Landeshochverrath*. — Reichshochverrath begeht *jeder* deutsche Staatsunterthan, sowohl der *mittelbare* als der *unmittelbare* 1) an dem Reiche selbst durch Angriffe auf den deutschen Staat und seine Verfassung, 2) an den Kaiser, den römischen König und die Churfürsten a) durch Vernichtungsattentate. Landeshochverrath hingegen kann nur von einem *mittelbaren* begangen werden 1) durch einen Angriff auf die Landesverfassung, 2) durch Vernichtungsattentate gegen die Person des Landesherrn b).

a) *G.B. Cap.* 24. §. 1. Aland *de lege Majestatis ab Imperatore Carolo IV. ad eos qui in S. R. I. principum electorum vitam conspirant extensa ejusque usu hodierno ad A. B. Cap.* 24. §. 1. Lips. 1755.

b) Gegen die Minister des Landesherrn kann kein Hochverrath begangen werden. Die Verordnung der G. B. vom Hochverrathe gegen die Churfürsten gründet sich unstreitig auf eine unrichtige Erklärung der *L.* 5. *C. ad Leg. Jul. Majest.* — Selbst gegen jetzige kaiserliche Minister als solche findet kein Hochverrath Statt. Wohl aber kann durch Wegschaffung und Tödtung der Minister in so fern Hochverrath begangen werden, als man dabey die Staatsumwälzung zur Absicht und zum Zwecke hat. — Das sogenannte *crimen quasi perduellionis* ist daher eine Chimäre. Vergl. Heyligenstaedt D. *de crimine quasi perduellionis contra ministros principis.* Erf. 1732.

§. 248.

§. 248.

Das neueſte römiſche Geſetz über den Hochverrath — die Verordnung der Kaiſer *Arcadius* und *Honorius* c) droht den Hochverräthern die Todesſtrafe und Vermögensconfiscation. Sie ſollen überdem noch mit der gröſsten Ehrloſigkeit belegt, und ihr Andenken verflucht ſeyn *(damnata memoria).* Selbſt auf die Kinder der Hochverräther ſoll ſich die Strafe dahin erſtrecken, daſs 1) die Söhne des Hochverräthers zwar aus *beſonderer Gnade* beym Leben bleiben; jedoch ſollen ewige Infamie, welche ſie von allen Aemtern entfernt, und Würden und drückendſte Armuth, indem ſie von keinem etwas erben können, ihre Begleiter ſeyn. 2) Die Töchter ſollen nur den Pflichttheil aus dem Vermögen der Mutter und mehr nicht erhalten können. Die deutſchen Geſetze d) beſtätigen nicht nur dieſe harte Verordnung des römiſchen Rechts, ſondern Carl ſchärft ſogar die Todesſtrafe, indem er für den Mann das *Viertheilen*, für das Weib das *Ertränken* beſtimmt e).

c) *L. 5. C. ad Leg. Jul. Majeſt.*

d) *G. B. Cap.* 24. *P. G. O. Art.* 124.

e) *P. G. O.* l. c.

§. 249.

Da der Hochverrath unstreitig das höchste Verbrechen ist, dessen sich ein Staatsunterthan schuldig machen kann, und die festgesetzte Strafe, in so fern sie nur den Hochverräther -- nicht Unschuldige -- trifft, völlig der Grösse des Verbrechens angemessen ist, so läfst sich um so weniger ein angeblich f) den Gesetzen derogirender Gerichtsbrauch vertheidigen, als solcher mit nichts bewiesen werden kann. Man kann nur Beyspiele anführen, wo Gnade für Recht ergangen ist, besonders wo die harten Verfügungen gegen die unschuldigen Kinder des Hochverräthers nicht zur Anwendung gekommen sind.

f) von Ludewig *Erl. der G. B.* Th. 2. S, 413.

§. 250.

Die Theilnehmer des Hochverraths, selbst die, welche nur um denselben wussten und ihn nicht anzeigten, sollen mit der Strafe der Hauptthäter belegt werden; es wäre denn, dafs sie selbige zeitig entdeckten, wo sie nicht nur straflos seyn, sondern auch Belohnung zu erwarten haben sollen. Wer sich für den Verbrecher verwendet, soll infam seyn g). — Die Anwendbarkeit des R. R., welches hier Urheber und Theilnehmer einander gleichsetzt,

läfst

läſst ſich jedoch wegen der allgemein entgegenſtehenden Diſpoſition der P. G. O. billig bezweifeln.

g) Vergl. die angeführte *L.* 5. *C. ad Leg. Jul. Maj.*

§. 251.

Man hat ehedem viele Singularitäten bey dem Verfahren über das Verbrechen des Hochverraths behauptet h), die ſich aber durchaus nicht vertheidigen laſſen. Miſsverſtand des R. R. i) hat dazu Veranlaſſung gegeben, daſs die Defenſoren erſt um Erlaubniſs bitten muſsten, wenn ſie die Vertheidigung eines Hochverräthers übernehmen wollten.

h) Ein Verzeichniſs davon liefert *Caſp.* a Rheden *de iis quae in crimine laeſae majeſtatis occurrunt ſingularia.* Brem. 1717.

i) Das R. R. verbietet nämlich *nur* die *Verwendung* für einen Hochverräther, *nicht aber* die *Vertheidigung* deſſelben. Zwiſchen beyden iſt aber ein ſehr groſser Unterſchied.

§. 252.

II) Verbrechen der beleidigten Majeſtät *(crimen laeſae majeſtatis)* iſt jede von einem *Unterthan* begangene *Injurie* gegen den *Regenten* des Staats. Daſſelbe begreift daher alles, was unter dem Begriffe einer Injurie ſteht, ſowohl *Ehren-*

ver-

verletzungen als *Beleidigungen* in ſich, und wird dabey eben das erfordert, was überall zum Weſen einer Injurie gehört k).

k) Schöne Materialien für dieſe Lehre liefert Häberlin *über das dem Herrn von Brabeck angeſchuldigte Verbrechen der beleidigten Majeſtät.* Braunſchweig 1800.

§. 253.

Nur 1) gegen den Regenten *allein* kann dies Verbrechen begangen werden, nicht gegen ſeine Familie. Die den Perſonen, welche zur Regentenfamilie gehören, zugefügten Injurien betrachtet man als die höchſte Klaſſe der durch perſönliche Verhältniſſe qualificirten gewönlichen Injurien, und begreift ſie unter dem Ausdrucke, Verbrechen der beleidigten Ehrfurcht *(crimen laeſae venerationis).* — Es würde auch 2) das Verbrechen der beleidigten Majeſtät *eigentlich nur* gegen den Regenten als *ſolchen* begangen werden können, wenn hier nicht eben die Gründe, wie beym Hochverrathe einträten, wo es nicht möglich iſt, das menſchliche Individuum von dem Individuum des Regenten abzuſondern l).

l) Eine Ausnahme will Grolmann *Grundſ. des Criminalr.* §. 338. bey den Verbalinjurien gemacht wiſſen. Er meint, beſchimpfende Aeuſſerungen über die Perſon des Regenten, welche einzig auf Verhältniſſe deuteten, die nur Verhältniſſe *des* mit der —

Regentenwürde bekleideten *Menschen als solchen* seyn könnten, müſsten von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät ausgeſchloſſen bleiben. Allein ſo ſcheinbar auch dieſe Behauptung iſt, ſo widerſtreitet ſie doch den in den Geſetzen über dies Verbrechen aufgeſtellten Grundſätzen.

§. 254.

Vermöge des Satzes: daſs das Verbrechen der beleidigten Majeſtät unter dem Begriffe von Injurien ſteht, kann daſſelbe begangen werden 1) durch *Realinjurien* gegen die Perſon des Regenten, 2) durch *Verbal-* und *ſymboliſche* Injurien m). Aber eben der Umſtand, daſs dies Verbrechen unter dem Begriffe der Injurie ſteht, macht auch hier den *animus injuriandi* weſentlich.

m) Man vergleiche hier §. 133 fg. und wende ſie auf den Regenten an.

§. 255.

Die Strafe des Verbrechens der beleidigten Majeſtät iſt nicht geſetzlich beſtimmt n). Sie muſs daher nach den von Injurien geltenden Grundſätzen, jedoch mit Rückſicht darauf, daſs dies die höchſte Gattung der Injurien iſt, beſtimmt werden. Realinjurien gegen die Perſon des Regenten können mit dem Tode beſtraft werden o). — Ein ſehr weiſes römiſches

Ge-

Gesetz schränkt noch jetzt den Richter bey diesem Verbrechen dahin ein, daſs dasselbe, in sofern es durch bloſse *Schmähungen* begangen wird, nur nach vorhergegangener Anfrage bey dem Regenten untersucht und bestraft werden kann p).

n) *L. ult. D. ad leg. Jul. Majest.*

o) Einen sehr richtigen Maſsstab nimmt Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 175. an.

p) *L. un. C. si quis Imperat. maledixerit. Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid nec asperum volumus sustinere: quoniam si id ex levitate processerit contemnendum est: si ex insamia miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum. Unde integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti an exquiri debeat, censeamus.*

§. 256.

Die Frage: in wie fern freye Aeuſserungen und Urtheile über die Güte und Fehler der Staatsverfassung, und über die Einrichtungen und Handlungen der Regierung u. s. f. als Majestätsverbrechen, und zwar respective als Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Majestät betrachtet werden können? läſst sich am richtig-

ſten dahin beantworten: daſs, in ſo fern dabey die Abſicht, Unzufriedendeit mit der Regierung und Revolution zu erregen, oder die Regierung zu beleidigen, zum Grunde liegt, allerdings Majeſtätsverbrechen anzunehmen iſt, in allen andern Fällen hingegen entweder gar kein Verbrechen exiſtirt, oder doch nur wegen dabey begangener Unvorſichtigkeit, polizeymäſsige Ahndung eintreten kann q).

q) Man vergleiche hier die oben angeführte Schrift von Häberlin und die von Almendingenſche Abhandlung über die Injurien.

Zweyter Titel.

Verbrechen gegen einzelne Zweige der Staatsgewalt,

§. 257.

Von dem Majeſtätsverbrechen an ſich, ſind verſchieden die Verbrechen gegen *die einzelnen Zweige der Staatsgewalt.* Man zählt dahin: 1) als Verbrechen gegen die anordnende Gewalt, die *Amtserſchleichung*, 2) als Verbrechen gegen die richterliche Gewalt die *Selbſthülfe* das *Duell* und die *Befreyung der Gefangenen;* 3) von Verbrechen gegen die ausübende Gewalt, den *Aufruhr* oder *Tumult.*

§. 258.

I) Das Verbrechen der **Amtserschleichung** *(crimen ambitus)* kann durch die *rechtswidrige Bewerbung* sowohl als *Ertheilung* eines *Staatsamts* r) begangen werden s). Die Bewerbung und Ertheilung ist hier rechtswidrig, wenn sie durch irgend eine *Bestechung*, *Zwang* oder *Fälschung* geschieht t) und motivirt wird. Auf Seiten 1) des Erwerbenden ist daher dies Verbrechen vorhanden, wenn derselbe entweder selbst oder durch einen Dritten sich solcher Gesetzwidrigkeiten bey der Bewerbung um ein Staatsamt erlaubt; auf Seiten 2) des Ertheilenden hingegen, wenn derselbe durch Eigennutz sich zur Ertheilung des Amtes bestimmen läßt u). Das Verbrechen der Amtserschleichung ist vollendet, sobald das Staatsamt auf eine rechtswidrige Art erlangt worden ist.

r) Die Erschleichung geistlicher Aemter gehört nicht hieher, sondern in die folgende Lehre. Man pflegt jedoch mit Hinsicht auf sie den *ambitus* in den *weltlichen* und *geistlichen* einzutheilen.

s) Vergl. die Titel der Pandecten und des Codex *ad Leg. Jul. de ambitu*. Siehe auch J. **Gabaleon** *ad Legem Juliam de ambitu*. Lips. 1743. (in D. **Fellenberg** *Jur. antiq.* I, 8.)

t) Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass auch Herabsetzung des fremden Verdienstes, und überall alle krumme Wege, die man einschlägt, um zu einem Staatsamte zu gelangen, hieher gehören. Indess läßt

ſich der *Contractus ſuffragii* auch hier nicht nur vertheidigen, ſondern es kann auch nicht als *crimen ambitus* betrachtet werden, wenn Jemand ſich durch ſeine Freunde oder ſonſt, z. B. in den ſogenannten gelehrten Zeitungen wichtig macht, um ſo ſich ein öffentliches Amt zu verſchaffen.

u) Der Dritte begeht eigentlich kein *crimen ambitus*, ſondern er iſt nur als Gehülfe dabey zu betrachten.

§. 259.

Ob das Subject, welches ſich in ein Staatsamt eingeſchlichen hat, tauglich oder untauglich iſt, kommt nicht in Betrachtung; nur muſs das, was erſchlichen worden iſt, das Staatsamt ſelbſt, nicht etwa eine Beſoldungszulage oder ein Titel ſeyn. Die letztern Erſchleichungen werden nach den gemeinen Grundſätzen von der Fälſchung beurtheilt. Es kommt auch ferner nichts darauf an, ob man das Amt bereits angetreten hatte oder nicht; es genügt, daſs man es erhalten hatte.

§. 260.

Der Römer ſtrafte das *crimen ambitus* mit der *poena quadrupli* und der *Infamie*, oder auch mit Confiscation, Exil und körperlicher Züchtigung v). Jetzt wird daſſelbe auſser der Confiſcation der Beſtechungsſumme nur mit Caſſation der Diener ſowohl derer, die ſich haben beſtechen laſ-

ſen,

ſen, als derjenigen, welche die Beſtechung ausgeübt, oder ſich auf andere Weiſe in das Staatsamt eingeſchlichen haben, beſtraft. Gefängniſs oder wohl gar Feſtungsſtrafe wird nur für die hinzugefügt, welche ſchon mehrmals ſich haben beſtechen laſſen w).

v) *Nov.* 8. *C.* 8. §. 1. wodurch *L. un.* §. 1. *D. ad Leg. Jul. de ambit. ad L. un. C. eod.* aufgehoben worden ſind.

w) Quiſtorp *peinl. Recht.* §. 214.

§. 261.

II) Die *Selbſthülfe* als eigenmächtige Ausübung der Rache, oder Verfolgung vermeintlich zuſtehender Rechte, iſt unerlaubt und ſtrafbar, in ſo fern überall der Staat noch Hülfe zu leiſten vermag. Die einfache Selbſthülfe, d. i. die eigenmächtige Verfolgung eines Rechts *ohne Gewaltthätigkeit* wird jedoch jetzt nicht mehr x) nach dem *Decreto D. Marci* y) geahndet, ſondern bloſs willkührlich beſtraft, dagegen kommt bey der qualificirten, d. i. wenn Gewaltthätigkeit hinzukommt, zu der willkürlichen Strafe noch die der Gewaltthätigkeit hinzu.

x) *J.* Claproth *de non uſu Decreti Divi Marci et poenae privationis in viam facti ſtatutae.* Götting. 1757. Dagegen *A.* Eiſenhart *de poena legum Romanorum adverſ. vindict. privat. ſancita in foris adhuc recepta.* Helmſtad. 1787.

y) *L.* 13.

y) *L. 13. D. quod med. cauſ. L. 7. C. unde vi* beſtätiget durch *R. C. O. vom J.* 1531. *Tit.* 32. §. 3. *R. A. von* 1532. *Tit.* 3. §. 15.

§. 262.

Als eine in den Geſetzen beſonders ausgezeichnete Selbſthülfe iſt das Duell oder der Zweykampf zu betrachten. Man verſteht darunter einen *zwiſchen zwey Perſonen mit tödtlichen Waffen geführten Kampf zur Privatrache für eine Entehrung oder Beleidigung.* Das Duell im Allgemeinen begreift in ſich 1) den ordentlich vorher verabredeten Zweykampf — Duell im engern Sinne. 2) Den bey erfolgter Ehrenkränkung oder Beleidigung ſogleich mit beyderſeitiger Bewilligung erfolgten Zweykampf — das Rencontre. 3) Den bewaffneten Anfall mit der Aufforderung, ſich zu vertheidigen — Attaque, und darauf erfolgte Vertheidigung.

§. 263.

Das Duell iſt vollendet, ſobald der Kampf angefangen hat, und wird zu deſſen Vollendung daher weder Tödtung noch Verwundung erfordert. Das attentirte Duell hat folgende Abſtufung: 1) Herausfordern, 2) Annahme der Herausforderung, 3) Beſtimmung von Zeit und Ort bey dem Duelle im engern Sinne, 4) Verſammlen

len an dem bestimmten Orte zur Vollziehung des Duells z).

z) Ueber Gehülfen, Cartellträger u. s. f. mündlich.

§. 264.

Die Strafe des Duells ist nirgends bestimmt, indem das Reichsgutachten von 1668 a), welches sie bestimmte, wegen mangelnder Publication keine Gesetzeskraft hat. — Die ordentliche durch den Gerichtsbrauch eingeführte Strafe des Duells ist ein Jahr Festung b), wobey aber immer die Strafe desjenigen, welcher zum Duelle herausgefordert hat c), sich über die des andern erhebt, so dass er mit ein und einem halben Jahre Festung bestraft wird. Diese Strafe trifft das ordentlich verabredete Duell, und bey der Attaque den Angreifenden, das Rencontre dagegen wird nach dem gedachten Maasstabe nur mit *Gefängniss* bestraft. Bey der Attaque bleibt der Angegriffene ohne alle Strafe.

a) Bey Gerstlacher *Handb. der deutschen Reichsges.* Th. IX. S. 304.

b) Andere wollen zwey auch mehrere Jahre Festung.

c) Derjenige, welcher durch die Beleidigung die Veranlassung zum Duelle gegeben hat, kann deswegen nicht härter bestraft werden. Denn die Veranlassung zum Duelle muss von der Herausforderung und dem Duelle selbst durchaus getrennt werden.

§. 265.

§. 265.

Wenn das Duell eine Tödtung oder Verwundung zur Folge gehabt hat, so concurriren mit der Strafe des Duells die Strafen der dolosen und culposen Tödtungen und Körperverletzungen nach dem Unterschiede, ob die Tödtung und Verwundung beabsichtigt war oder nicht d). Im Zweifel tritt immer die Strafe der durch *culpa lata* verursachten Tödtung und Verwundung ein e). — Bey der Attaque findet sich der Angegriffene immer im Falle der Nothwehr, und kann daher auch wegen Tödtung und Verwundung überall nicht in Anspruch genommen werden f).

d) Man nimmt bey im ordentlich verabredeten Duelle beabsichtigten und auch vollführten Tödtungen gemeinhin die Strafe des Rades an; wenn sie aber in Recontre beabsichtigt und vollführt wurden, die Strafe des Schwerts. Allein es sind im erstern Falle nicht die Erfordernisse vorhanden, welche die P. G. O. zu einem eigentlichen Morde voraussetzt.

e) Diejenigen, welche einen *dolus indirectus* annehmen, wollen natürlich auch härter als bey culposen Tödtungen gestraft wissen.

f) *P. G. O. Art.* 140.

§. 266.

In Ansehung der Bestrafung des attentirten Duells und der Gehülfen desselben geht

geht es nach allgemeinen Grundſätzen, wenn nicht Landesgeſetze, die überall die Strafe des Duells ſehr erhöht haben, auch für dieſe erhöhete Strafe anordnen. Beſondere Schärfungsgründe für dieſes Verbrechen giebt es nicht, und eben ſo wenig beſondere Milderungsgründe. — Aber die Strafe muſs ſinken oder ganz wegfallen: 1) wenn der Duellant zu einem Stande gehört, wo ſelbſt die Regierung keinen Schutz gegen die Nachtheile, welche aus der Verweigerung des Duells entſpringen, gewähren will, oder gar an das verweigerte Duell Nachtheile knüpft, z.B. beym Militairſtande, oder 2) wenn die Duellgeſetze nicht ordentlich gehandhabt werden, wie z. B. auf Akademien g).

g) Ueber das Duell ſind noch zu vergleichen Wieſand *de duellis ſecundum mores antiq. German. et jura noviſſ.* Wittemb. 1782. *Mart.* Aſchenbrenner *über das Verbrechen und die Strafe des Zweykampfs.* Bamb. und Würzb. 1804.

§. 267.

III) Die Befreyung des Gefangenen kann geſchehen 1) durch ſie ſelbſt allein oder im Complott mit andern. 2) Durch diejenigen, deren Aufſicht ſie anvertrauet ſind. 3) Durch Fremde, d. h. im Entgegenſatze derjenigen, deren Aufſicht ſie anvertrauet ſind; alle Andere, die entweder

weder mit ihnen in einem Complotte stehen oder nicht, sondern sie nur befreyen h).

h) Brehm *de crimine violati carceris.* Lips. 1798.

§. 268.

Nicht bloss die Befreyung der Gefangenen, welche von den Auffehern und Dritten geschieht, ist Verbrechen, sondern auch die, welche von dem Gefangenen selbst geschieht, mag er übrigens schuldig oder unschuldig seyn. 1) Wer mit Verletzung seiner Amtspflicht die Befreyung des ihm anvertraueten Gefangenen bewirkt, soll mit der Strafe des Verbrechens belegt werden, dessen der Gefangene beschuldigt wurde i). 2) Die Strafe Dritter, welche Gefangene befreyen, ist körperliche Züchtigung und *damnatio in metallum* k). 3) Die Strafe des Gefangenen, der sich selbst befreyt, ist, wenn die Befreyung aus dem blossen Sicherungsgefängnisse geschah, willkührlich, geschah sie aber aus dem Strafgefängnisse, Schärfung derselben Strafe oder Verwandelung derselben in eine härtere l). — Bey Complotten und gewaltsamer Erbrechung der Gefängnisse *(crimen effracti carceris)* kann überall sowohl bey dem Dritten als dem Gefangenen selbst Todesstrafe eintreten m).

i) *L.* 4.

i) *L. 4. C. de custod. reor. P. G. O. Art.* 180. — Blosse Nachlässigkeit des Gefangenwärters oder Aufsehers ist willkührlich zu bestrafen.

k) *L. 2. D. de effractor.*

l) *L. 13. D. de custod. reor. L.* 8. §. 6. u. 7. *L.* 28. §. 14. *L.* 38. §. 11. *D. de poenis.*

m) *L. 1. D. de effract.*

§. 269.

Jetzt wird die Befreyung eines Gefangenen, welche von dem Wärter oder Aufseher geschieht, mit Entsetzung vom Amte und Gefängnisse und Zuchthause, mit Hinsicht auf die Wichtigkeit der von dem Gefangenen verübten Verbrechen bestraft. Mit Rücksicht auf eben diesen Gesichtspunct, darneben aber auch mit Rücksicht auf die Art der Befreyung, ob solche mit Gewalt oder List geschah, bestraft man gleichfalls die Befreyung eines Gefangenen, welche von einem Dritten geschieht, nach Umständen mit körperlicher Züchtigung, Gefängnisse, Zuchthause und Festung. Die von dem Gefangenen geschehene Selbstbefreyung wird entweder überall nur noch alsdann bestraft, wenn sie mit Stiftung eines Complotts verbunden war, oder sonst beschwerende Umstände dabey vorkommen; oder es wird die zuerkannte Strafe, wenn solche eine Freyheitsstrafe war, nur noch auf eine Zeit verlängert n).

n) Carpzov. *pr. rer. crim.* Qu. III. nr. 7. Boehmer *ad Art.* 180. *C. C. C.* und *Obſerv. ad Carpz.* Qu. III. obſ. 10. Klein *peinl. Recht.* §. 519.

§. 270.

IV) Die Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit beſteht entweder in einer bloſsen Nichtbefolgung ihrer Befehle, oder ſie iſt zugleich mit Verachtung und Verhöhnung derſelben, oder wohl gar mit Androhung und wirklichem Gebrauche phyſiſcher Kräfte zur Behauptung des Ungehorſams verbunden. In dem letztern Falle iſt das eigentliche Verbrechen der Widerſetzlichkeit vorhanden. Die Strafe einer ſolchen Widerſetzlichkeit iſt willkuhrlich, und muſs erhöhete Strafe der Injurien und Gewaltthätigkeiten eintreten.

§. 271.

Unterſchieden davon iſt der Aufſtand Aufruhr *(tumultus ſ. ſeditio)*, worunter man eine in *Thätigkeit ausgebrochene Vereinigung mehrerer zur gewaltthätiger Behauptung ihres rechtswidrigen Ungehorſams* gegen die *Anordnungen* des *Landesherrn* oder der von ihm *geſetzten Obrigkeit*, oder zur *Erzwingung von etwas* von ihnen, verſteht o). Das Verbrechen iſt ſchon vollendet, ſobald die vereinigte Menge nur durch drohendes Geſchrey

schrey oder verweigertes Auseinandergehen ihre auf thätlichen Widerstand oder Gewalt gerichtete Absicht zu erkennen giebt p).

o) Viele unterscheiden zwischen *Tumult* und *Aufruhr*, weichen aber in den Begriffen sehr von einander ab. Vergl. Feuerbach *peinl. Recht.* §. 203. Grolmann *Grunds. des Criminalr.* §. 355. u. a. m. In den Gesetzen werden die Worte: Tumult und Aufruhr, *tumultus et seditio*, bald als Synonyma gebraucht, bald auch von einander unterschieden. Wo sie untersehieden werden, ist *seditio* soviel als Insurrection.

p) *L. 2. C. de de seditiosis. In nullis locis aut civitatibus tumultuosis clamoribus cujusquam interpellatio contumeliosa procedat, nec ad solam cujusquam invidiam petulantia verba jactentur: Scituris his qui ejusmodi voces emiserint, moverintque tumultus, se quidem fructum ex his quae postulent nullatenus habituros, subdendos autem poenis iis, quas de seditionis et tumultus auctoribus vetustissima decreta sanxerunt.*

§. 272.

Der Tumult oder Aufruhr unterscheidet sich durch seinen Zweck 1) von der Insurrection oder Rebellion die eine Aufkündigung des Gehorsams und der Unterthanenpflichten in sich begreift; 2) von dem Auflaufe *(turba)*, der in einer zufälligen oder verabredeten Vereinigung zu Unordnungen und Gewaltthätigkeiten besteht, und mehrentheils auf Privatrache

ab-

abzweckt. 3) Von allen Unordnungen, welche von mehreren in Verbindung mit oder ohne Verabredung begangen werden.

§. 273.

Das römische Recht enthält gegen die Aufrührer harte Verordnungen q), welche die P. G. O. nicht genehmiget, sondern nur im allgemeinen verordnet, dass die Aufrührer nach Grösse und Gelegenheit der Misshandlung mit dem Schwerte bestraft, oder mit Ruthen gezüchtiget und des Landes oder Districts verwiesen werden sollen r). Nach dem Gerichtsbrauche pflegt man nur gegen die Stifter und Rädelsführer bey einem Aufruhre, und zwar auch nur alsdann die Todesstrafe zu erkennen, wenn grosser Schade oder gar Tödtungen daraus erfolgt sind. Gegen die Theilnehmer wird nach Verhältniss ihrer Theilnahme Gefängniss, körperliche Züchtigung und Zuchthausstrafe erkannt. — Härtere Strafen finden gegen diejenigen Statt, welche bey dem Aufruhre sich noch besonderer Verbrechen gegen einzelne haben zu Schulden kommen lassen. — Insurrectionen werden nach den Grundsätzen vom Hochverrathe bestraft, und beym Auflaufe und andern Unord-

ordnungen treten willkührliche Strafen ein s).

q) *L. 38 §. 2. D. de poen. L. 2. C. de seditios.*

r) *P. G. O. Art.* 127. Nach den Anfangsworten dieses Gesetzes: „Item so eyner inn eyn land statt oberkeyt oder gepiet geverliche fürsezliche und boſshaftige aufruren des gemeynen volcks wider die oberkeyt macht u. s. w." scheint es zwar, als wenn die gedrohete Strafe bloſs die Rädelsführer allein treffen soll, daher auch mehrere Rechtslehrer sie auf diese einschränken. Allein wenn man das Gesetz mit Hinsicht auf den damaligen Strafgebrauch erklärt, so ist es klar, daſs es von Aufrührern im Allgemeinen spricht, und nur nach der Gröſse der Theilnahme an dem Aufruhre, die Strafe verschieden bestimmt wissen will.

s) Vergleiche Quistorp *peinl. Recht.* §. 183. — Diejenigen, welche zwischen Aufruhr und Tumult unterscheiden, wollen überall den Aufruhr härter als den bloſsen Tumult gestraft wissen. Feuerbach *peinl. Recht.* §. 205. — Uebrigens sind noch über diese Materie zu vergleichen *C. Fr.* Willisch *de tumultu ac seditione.* Vitemb. 1791. *Jo. W.* Volkmann D. *de Seditione.* Lipſ. 1791.

Zweyter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Rechte anderer moralischer Personen.

§. 274.

Von *eigenen* Verbrechen gegen die Rechte anderer moralischer Personen kennt die Gesetzgebung bloſs die gewalt-

thä-

thätige **Störung oder Aufhebung des Gottesdienſtes** *(ſacrorum turbatio)*. Sie hat unbedingt Lebensſtrafe zur Folge t). Zur Anwendung dieſer Strafe wird aber immer erfordert: 1) daſs der geſtörte Gottesdienſt ein chriſtlicher war, und zwar einer von den in Deuſchland recipirten chriſtlichen Religionsparteien angehörte. 2) Daſs die Störung gleichfalls von einem Chriſten, der zu einer der recipirten Religionsparteien gehört und in böſer Abſicht geſchah. Störungen des Gottesdienſtes nicht chriſtlicher Religionsgeſellſchaften, und Störungen des Gottesdienſtes chriſtlicher, welche zur Vertheidigung oder Behauptung vermeintlicher Rechte geſchehen, ſind daher nicht unter dieſem Verbrechen begriffen u).

t) *L. 10. C. de epiſcop. et cleric. Nov. 123. C. 31.*

u) Grolmann *Grundſ. des Criminalrechts.* §. 311.

§. 275.

Die Beleidigung der Kirchendiener während ihrer Amtsverrichtung, ſo hart ſie auch verpönt iſt v), kann doch nicht als ein hieher gehöriges eigenes Verbrechen betrachtet werden, ſondern ſteht unter den Grundſätzen von Injurien, die alsdann beſonders hart zu beſtrafen ſind, wenn ſie als öffentliche gegen Beamte, welche in

der

der Ausübung ihrer Amtsfunctionen begriffen sind, begangen erscheinen. Wohl aber gehört noch hieher die *Simonie* (§. 258.).

v) Nach dem römischen Rechte ist die Strafe körperliche Züchtigung und Exilium *Nov.* 123. *C.* 31. — Heutiges Tages nimmt man bey Realinjurien sechs bis zehnjährige Zuchthausstrafe an. Bey Personalinjurien nach Umständen harte Gefängniss- auch Zuchthausstrafe von ein bis zwey Jahren.

Zweytes Hauptstück.

Besondere Verbrechen.

§. 276.

Zu den besonderen Verbrechen gehören zwar nicht nur die Verbrechen der öffentlichen Beamten, sondern auch die Militairverbrechen. Man kann sich indess füglich auf die ersteren hier einschränken, da die Bestimmungen des gemeinen Rechts über die letztern wegen der bey jedem Militair in unsern Tagen vorhandenen Kriegsartikel durchaus unpractisch geworden sind w).

w) Ausführlich handelt davon Feuerbach *Lehrb. des peinl. Rechts.* §. 486 fg.

§. 277.

Bey öffentlichen Beamten ist jede *dolose* sowohl als *culpose* Verletzung der

Amtspflichten *Verbrechen.* Dolose Verletzung der Amtspflichten wird mit *Cassation,* und nach Umständen noch überdem mit Gefängniss, Zuchthaus und Festung bestraft. Die *culpose* Amtsverletzung hingegen hat nach ihren verschiedenen Graden Verweise, Geldstrafe und Suspension zur Folge, und nur, wenn alle diese Strafen nichts gefruchtet haben, wird zur Cassation geschritten x).

x) Von der hier concurrirenden Strafe des Meineides und überall von dem Verfahren gegen solche pflichtvergessene öffentliche Diener, mündlich. Vergl. Goenner *Handb. des Prozesses.* Th. IV. §. 250 fg.

§. 278.

Unter den Verbrechen der öffentlichen Beamten zeichnen die Gesetze besonders aus: die Bestechung und die Unterschlagung öffentlicher Gelder.

§. 279.

I) Das Verbrechen der Bestechung *(crimen repetundarum s. baratariae)* besteht darin, dass öffentliche Beamte *mit Hinsicht auf ihre Amtsverbindlichkeit rechtswidrig,* sey es *mit oder ohne Erpressung, irgend einen Vortheil annehmen* oder sich auch nur versprechen lassen y).

y) *L. 1. pr. L. 4. 9. D. de Lege Jul. repetund.*

§. 280.

§. 280.

Es kann dieses Verbrechen begangen werden von allen öffentlichen Beamten *ohne Unterschied* z). Es ist auch gleichgültig, ob das Geschenk ihnen selbst oder mit ihrem Wissen andern zu ihrer Familie gehörigen Personen gemacht worden, ob etwas geschenkt oder versprochen worden ist, um sie zu der Erfüllung oder zur Verletzung ihrer Amtspflichten zu bestimmen, ob etwas vor der Erfüllung desjenigen, was man wollte oder *nachher* gegeben worden a) ist, ob das Gegebene oder Versprochene groß oder geringe ist; nur muß es immer mit Hinsicht auf die Amtsverbindlichkeit gegeben oder versprochen worden seyn b). Es gehört daher nicht in dies Verbrechen: 1) wenn etwas Privatbeamten mit Hinsicht auf ihre Verbindlichkeit gegeben oder versprochen worden ist c). 2) Wenn zwar öffentlichen Beamten, aber nicht mit Hinsicht auf ihre Amtsverbindlichkeit etwas gegeben oder versprochen wurde. Auch können hieher 3) keine Geschenke gerechnet werden, die man öffentlichen Beamten zum Beweise der Achtung und Zuneigung macht, oder wodurch man überall nur deren Zuneigung zu gewinnen sucht.

z) Zu den öffentlichen Beamten gehören hier nicht bloß die Staatsbeamten, sondern auch die Beamten von moralischen Personen.

a) *L. ult. C. de Leg. Jul. repetund. Visitat. Absch. von* 1713. §. 46.

b) Mit Hinsicht auf die Amtsverbindlichkeit gegeben oder versprochen, heisst alles, was gegeben oder versprochen worden ist, um etwas zu thun, wozu man schon seines Amts halber verpflichtet ist, oder nicht zu thun, was die Amtspflicht mit sich bringt. *L.* 4. 6. *und* 7. *D. de Leg. Jul. repetund.*

c) Meister *rechtl. Erkenntnisse.* Th. V. Entsch 133.

Anmerk. In wie fern kann von Substituten der öffentlichen Beamten dies Verbrechen begangen werden?

§. 281.

Die Strafe dieses Verbrechens ist ohne die sich von selbst verstehende Amtsentsetzung 1) bey *Justizbeamten* α) in Civilfällen das Doppelte und Dreyfache des angenommenen oder versprochenen Geschenks, β) in Criminalfällen Verweisung und Confiscation des Vermögens d); 2) bey andern *öffentlichen* Beamten ist die Strafe unbestimmt. — Nach dem Gerichtsbrauche wird ohne Unterschied der Beamten auf Leibesstrafe, Freyheitsstrafe und Verweisung erkannt e).

d) *Nov.* 124. *R. A. von* 1713. §. 46.

e) Quistorp *peinl. Recht.* §. 424. — Man sehe übrigens noch wegen des Verbrechens der Bestechung *E. F.* Pfotenhauer D. *de crimine repetundar.* Viteb. 1801.

§. 282.

II) Das Verbrechen der Unterschlagung öffentlicher Gelder *(crimen residui)* besteht in der *rechtswidrigen* Verwendung des *öffentlichen* Vermögens zu *Privatzwecken*, von einem *öffentlichen Beamten*, dem die *Verwaltung* oder der *Gewahrsam* desselben *anvertrauet* worden ist.

§. 283.

Das *öffentliche* Vermögen begreift hier nicht bloss das *Staatsvermögen*, sondern auch das *Vermögen* von *Gemeinheiten* und *Corporationen* in sich f). Das Verbrechen ist aber nicht auszudehnen: 1) auf die Privatkasse des Landesherrn, auch 2) nicht auf Depositengelder, sondern wenn hiebey eine rechtswidrige Verwendung zu Privatzwecken geschehen ist, so ist bloss strafbare Amtsverletzung im Allgemeinen vorhanden g). — Von der Verwendung zu Privatzwecken h) muss unterschieden werden: 1) die Verwendung öffentlicher Gelder zu *andern öffentlichen* Zwecken, als wozu sie bestimmt sind. 2) Wenn der öffentliche Beamte sich als Staatsgläubiger aus der Staatskasse bezahlt, vorausgesetzt, dass die Bezahlung zu rechter Zeit geschieht, und er ausdrücklich auf die Kasse an-

angewiesen ist i). — Nur die öffentlichen Beamten selbst und ihre gleichfalls vom Staate verpflichtete Substituten können sich dieses Verbrechens schuldig machen; andere Gehülfen derselben begehen nur einen mit der gewöhnlichen Strafe des Diebstahls zu belegenden Peculat *(crimen peculatus)*, wenn sie sich an öffentlichen Geldern vergreifen k).

f) *L.* 4. §. 7. *D. ad Leg. Jul. Pec. L.* 40. *C. de decur.* Leonini *Observat.* 384. Bynkershoeck *Observ.* I, 227 sq.

g) Das Gegentheil wird von Grolmann l. c. §. 363. u. a. behauptet; allein ihnen stehen *L.* 29. *pr. D depositi* und *L.* 5. *D. ad Leg. Jul. pecul.* entgegen.

h) Die Verwendung zu Privatzwecken begreift hier nicht bloss eine Verwendung zum Nutzen des Beamten in sich, sondern jede Verwendung, welche nicht zu öffentlichen Zwecken geschieht, gehört hieher.

i) *L.* 1. und 4. *C. de administrat. rer. ad civitat. pertinent.*

k) Meisters *Erkenntnisse und Gutachten in peinl. Fällen.* Th. II. Entsch. 67. Nr. 18. Leyser *Medit. ad D.* Sp. 621. Med. 3—5. Kleinschrod im *Archiv des Criminalr.* B. 3. St. 4. Nr. 5.

§. 284.

Die Strafe dieses Verbrechens nach römischem Rechte ist ausser der Amtsentstezung die Infamie, und nach Umständen Capitalstrafe l). Die P. G. O. bestimmt für dies Verbrechen gar keine Strafe, es läſst

sich

ſich aber daraus, daſs ſie alle diejenigen, welche ihnen anvertrautes Geld rechtswidrig gebrauchen, mit den Dieben vergleicht m), leicht die Strafe im Geiſte des Geſetzes finden. — Nach dem Gerichtsbrauche wird Capitalſtrafe (wenn anders überhaupt darunter Todesſtrafe gemeint iſt) gar nicht mehr angewendet, ſondern man ſtraft nach der Gröſse des Verbrechens mit Gefängniſs und Zuchthaus, wobey man als Milderungsgrund in Betrachtung zieht, wenn vergriffene Gelder wieder erſetzt werden können n).

l) *L. 4. §. 5. D. ad Leg. Jul. pecul. L. un. C. de crim. peculat.*

m) *P. G. O. Art.* 170.

n) Quiſtorp *peinl. Recht*, §. 417. ibiq. all.

Zweytes Buch.

Von Polizeyverbrechen.

§. 285.

Die Polizeyverbrechen laſſen ſich nach den Hauptgegenſtänden der polizeylichen Vorſorge, Erhaltung und Erhöhung des *phyſiſchen* und des *intellectuellen* gemeinen Wohlſtandes eintheilen. Einige ſind dem phyſiſchen, andere dem intellectuellen gemeinen Wohlſtande und andere endlich

auch

auch beyden nachtheilig o). — Ein Polizeyverbrechen kann in ein wirkliches Verbrechen übergehen, wenn etwas hinzukommt, wodurch es in die Klaſſe der wirklichen Verbrechen emporgehoben wird, z. B. bey Fleiſchesverbrechen die Gewalt, in der *Nothzucht*.

o) Ich folge hier der Klaſſification von Grolmann *Grundſ. des Criminalr.* §. 366. die ich für die richtigſte halte.

§. 286.

Die ſämmtlichen Polizeyverbrechen, welche das gemeine Recht kennt, ſind: 1) die ſogenannten Fleiſchesverbrechen in ihrem ganzen Umfange, nebſt der Beyhülfe dazu. 2) Die Bigamie, der Concubinat und die Gewiſſensehe. 3) Der Zinswucher, der Dardanariat und der Aufkauf der Früchte auf dem Halme. — Nächſtdem enthalten die Reichsgeſetze noch ſtrafende Verordnungen gegen *Zutrinken* und *übermäſsiges Trinken*, *Fluchen* und *Schwören*, und *muthwillige Betteley* p), ſo wie ſie auch diejenigen, welche *Verbrechen androhen*, und dadurch die Ruhe der Bürger ſtören, theils hart beſtraft, theils Sicherungsmittel gegen ſie gebraucht wiſſen wollen q).

p) *R. P. O. von* 1577. *Tit.* 2. und *Tit.* 8.

q) Die Geſetze unterſcheiden den ſogenannten Landzwang von andern Drohungen. 1) Einen *Landzwang* begehen diejenigen, welche aus einer

ner Gemeinde böslich austreten, sich an Orten, wo sie der obrigkeitlichen Aufsicht entzogen sind, zu verdächtigen Leuten oder anerkannten Verbrechern gesellen, und von daher die Bürger mit Verletzungen bedrohen. Die *P. G. O. Art.* 128. will gegen die Landzwinger die Strafe des *Schwerts*. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört: α) dass die Androhung von ausgetretenen Gemeindegliedern geschehe, β) dass die Verletzungen der Gemeinde überhaupt oder der Obrigkeit angedrohet werden, mögen es übrigens Verletzungen seyn, welche es wollen. 2) Zu den andern Drohungen gehören α) Drohungen von verbündeten Verbrechern durch Brandbriefe u. s. f. — Werden hart bestraft, aber die Strafe der Landzwinger darf doch nicht eintreten. β) Drohungen von einzelnen. Die *P. G. O. Art.* 176. will, dass der Drohende Caution leiste, und widrigenfalls so lange in gefängliche Verwahrung gebracht werden soll, bis der Bedrohete völlig sicher gestellt worden ist. — Allein wenn der Drohende Brandbriefe ausgestreuet hat, oder sonst die Drohung qualificirt ist, kann allerdings auf Strafe gegen ihn erkannt werden.

Erste Abtheilung.

Fleischesverbrechen.

§. 287.

Fleischesverbrechen *(delicta carnis)* im weitern Sinne sind zwar alle Verbrechen, welche durch gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes begangen werden r). Im engern und eigentlichen

chen Sinne gehören aber bloſs diejenigen hieher, welche nicht zugleich eine ſtrafbare Rechtsverletzung enthalten s).

r) *J. J.* Cella *von Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen.* Leipzig 1785. 8.

s) Ehebruch und unfreywillige Schwächung ſind alſo von den Fleiſchesverbrechen, in ſofern man ſolche als Polizeyverbrechen behandeln will, ausgeſchloſſen. Daſs hier nichts deſto weniger erſt von der unfreywilligen Schwächung gehandelt wird, kommt daher, weil dieſe Lehre ſich ohne die Theorie von der Schwächung überhaupt nicht füglich überſehen läſst.

§. 288.

Eine geſetzwidrige Befriedigung des Geſchlechtstriebes iſt vorhanden I) in dem *naturwidrigen* Gebrauche der Geſchlechtstheile — *Sodomie,* II) in dem zwar *naturgemäſsen* Gebrauche derſelben aber A) durch den Beyſchlaf mit zu *nahe verwandten* oder *verſchwägerten* Perſonen — Inceſt, B) überhaupt durch den *auſserehelichen* Beyſchlaf 1) von verehelichten oder mit verehelichten — *Ehebruch,* oder 2) von ledigen Perſonen und mit ledigen, entweder a) durch die Dazwiſchenkunft eines ordentlichen Beyſchlafsvertrags. — C) Concubinat oder b) ohne denſelben — Schwächung, welche iſt Schändung *(ſtuprum)* oder Gemeinhurerey *(fornicatio).* — Die Schwächung

chung wird in die freywillige *(stuprum voluntarium)* und nicht freywillige *(stup. non voluntarium)* eingetheilt. Das letztere zerfällt in die Nothzucht *(stupr. violentum)* und nicht freywillige Schwächung im engern Verstande *(stuprum nec voluntarium nec violentum)*. — Da bereits oben §. 192 fg. vom Ehebruche gehandelt worden ist, so finden hier nur die andern Arten der Fleischesverbrechen ihre Erörterung.

§. 289.

Bey den Fleischesverbrechen, welche durch den naturwidrigen Gebrauch der Geschlechtstheile begangen werden, ist schon die Auslassung des Saamens *(emissio seminis)* t) zur Consummation hinlänglich, bey denen hingegen, bey welchen ein der Natur gemäser Gebrauch der Geschlechtstheile vorkommt, wird zur Consummation immer erst die Einlassung des Saamens *(immissio seminis)* erfordert. Es liegt diese Consummation der Fleischesverbrechen schon in der Natur der Sache, und muss folglich auch darauf die richterliche Untersuchung gerichtet werden.

t) Das Gegentheil behauptet Grolmann *Grunds. des Criminalr.* §. 317. aus dem Grunde, weil, wenn übrigens allerdings die Consummation der Fleischesverbrechen auf die angegebene Weise geschehen, man

doch

doch die Fragen: ob respective *emissio* und *immissio seminis* geschehen sey, für die polizeyliche Schädlichkeit derselben als absolut unentscheidend betrachten müsste. — Es dürfte sich diese Meinung mit der gemeinen, die ich hier angenommen habe, sehr gut vereinigen lassen, wenn man nur die Bestrafung vollendeter Fleischesverbrechen von den noch nicht vollendeten, und die der gemeinen Hurerey von der des *stupri* unterscheidet.

§. 290.

Dass der Gesichtspunct, aus welchem man jetzt gewöhnlich die Fleischesverbrechen betrachtet, ein ganz anderer sey, als von welchem die ältere Legislation ausging, ist zwar ganz richtig; aber es darf uns dieser Gesichtspunct, so lange überhaupt jene ältere Gesetzgebung noch gilt, nicht zu der Behauptung verleiten, als könne der Richter jetzt überall nur alsdann Fleischesverbrechen untersuchen und bestrafen, wenn sie auf andere als die Verbrecher nachtheilig wirkten, oder wenn sie durch die Art, wie sie begangen wurden, oder durch die Publicität, welche sie erlangt haben, als Gegenstände des öffentlichen Aergernisses erschienen u).

u) Dies behauptet **Grolmann** l. c.

Erster

Erster Abschnitt.

Unnatürliche Fleischesverbrechen.

§. 291.

Alle Fleischesverbrechen, durch welche der Geschlechtstrieb auf eine *widernatürliche* Weise befriedigt wird, begreift man unter dem Namen Sodomie *(Sodomia)*. Die Sodomie enthält 1) den Beyschlaf mit einem Viehe *(sodomia ratione generis)*. 2) Den Beyschlaf einer Mannsperson mit einer Mannsperson *(sodomia ratione sexus)*. —Päderastie – Knabenschänderey. 3) Die Wollustbefriedigung mit einem Weibe auf widernatürliche Art *(sodomia praepostera cum foeminis)*. 4) Die Selbstbefleckung *(onania)*.— Der Sodomie wird gleich geachtet die Wollustbefriedigung eines Weibes mit einem Weibe v), obgleich solche überall nicht unter dem Begriffe der Fleischesverbrechen steht, und daher auch das darauf nicht angewendet werden kann, was oben von der Consummation der Fleischesverbrechen gesagt worden ist.

v) So läſst sich der *Art.* 116. der *P. G. O.* am richtigsten erklären. Vergl. übrigens *J. C.* Eschenbach pr. *dubia in applicatione Art.* 116. *C. C. C. obvenientia.* Rostock. 1787.

§. 292.

§. 292.

Auf die beyden ersten Arten der Sodomie setzt die P. G. O. die Strafe des Feuers, welche auch eintreten soll, wenn ein Weib mit einem Weibe Unkeuschheit treibt w). Für die Selbstbefleckung und die *Sodomia praepostera cum foeminis* haben die Gesetze keine Strafe bestimmt, und ist solche daher willkührlich. — Die Praxis — wenigstens in den protestantischen Landen — nimmt statt der Feuersstrafe sechs bis zehnjährige Zuchthausstrafe, und da, wo die Strafe der Sodomie unbestimmt geblieben ist, Gefängnißstrafe auf einige Wochen an x).

w) *P. G. O. Art.* 116. „Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib unkeusch treiben, die haben auch das leben verwürkt, und man soll sie der gemeynen gewonheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten.

x) Ueber die ältere Praxis vergleiche Boehmer *ad Art.* 116. §. 6. Quistorp *peinl. Recht.* Th. I. §. 500.

§. 293.

Besondere Milderungsgründe giebt es für dieses Verbrechen nicht, so viel man deren auch ehedem hervorsuchte, um die harte gesetzliche Strafe zu umgehen y).

y) Mehrere der besondern Milderungsgründe, welche man hier ehedem annahm, sind indeß auch schon allgemeine Milderungsgründe, und würden in so fern allerdings in Betrachtung kommen. Vergl. Boehmer *ad Carpzov.* Qu. 76. Obs. 5.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

[*Natürliche Fleischesverbrechen.*

§. 294.

I) Schwächung (*stuprum in sens. strict.*) ist ein *naturgemässer ausserehelicher und von beyden Theilen freywilliger Beyschlaf* zwischen einer *ledigen Mannsperson* und einer *ledigen mit dem Concumbenten nicht im verbotenen Grade verwandten Weibsperson*. Lebten die Concumbenten in einer *ordentlichen Beyschlafsgesellschaft* — Concubinat — mit einander, so ist es *Schwächung im Concubinat*, *sonst aber*, je nachdem das Weib eine ordentliche Gemeinhure oder eine andere Frauensperson ist, gemeine Hurerey (*fornicatio*) oder Schändung (*stuprum in sens. strictissimo*).

z) Weitere Bedeutung des Worts *stuprum* bey den Römern *L.* 6. §. 1. *ad Leg. Jul. de adult. coërcend.* Matthaeus *de crim.* Lib. XLVIII. Tit. 3. c. 5. nr. 1.

§. 295.

Da 1) der *Concubinat* eine ordentliche Vereinigung zum Beyschlafe ohne Ehezweck, und lediglich die Befriedigung fleischlicher Begierden voraussetzt, so darf der-

derselbe weder mit der Ehe des Naturrechts, noch mit dem Maitressenhalten verwechselt werden a). Eben so wird 2) bey der *Schändung* nicht gerade eine ehrbare Frauensperson vorausgesetzt, sondern nur eine solche, die sich nicht ohne Wahl einem Jeden Preis giebt, möge sie übrigens noch gar nicht verheirathet oder schon verheirathet gewesen seyn. 3) Bey der *Gemeinhurerey* ist es nicht gerade erforderlich, daſs ein Hurenlohn gegeben worden, sondern es genügt, daſs sich die Frauensperson ohne Wahl Preis giebt, wenn solches auch aus bloſser Wollust geschieht b).

a) Z. Winckler *de genuino concubinatus conceptu ex mente legum romanorum.* Lipſ. 1744. Ganz irrige Ansichten finden sich hier bey Feuerbach *Lehrb. des peinl. Rechts.* §. 467.

b) *L.* 43. §. 3. *D. de Ritu Nupt. Octavenus rectissime ait, etiam eam quae sine quaestu palam se prostituerit debuisse meretricibus annumerari.* Vergl. *Ev.* Otto *Thes. Jur. Rom.* IV, 915. Meermann Thes. V, 323.

§. 296.

Das römische Recht will die an einer *Freygebornen* begangene *Schändung* mit Confiscation der Hälfte des Vermögens, und wenn die Schändung von einer *persona humilior* begangen wurde, mit Leibesstrafe und Relegation belegt wissen,

ſen c). Bey der *Fornication* ſoll nur die Gemeinhure, welche kein Privilegium hat, geſtraft werden d). Für die Schwächung im Concubinat konnte das römiſche Recht keine Strafe enthalten, da es den Concubinat billigt, in ſofern nur keine Verführung oder gar Entführung dabey concurrirt, und er zwiſchen Perſonen eingegangen wird, unter welchen ihn die Geſetze für erlaubt erklären.

c) §. 4. *I. de publ. judic.*

d) *L. 22. C. ad Leg. Jul. de adult.*

§. 297.

Das canoniſche Recht ſetzt auf die Schwächung die Kirchenbuſse e) als Strafe, und die deutſchen Geſetze überlaſſen durchgehends die Strafe der Willkühr des Richters, und nehmen bey jeder Schwächung Strafbarkeit an f), ſie möge im Concubinat oder auſser demſelben geſchehen ſeyn, die Geſchwächte möge eine Gemeinhure ſeyn oder nicht. Die Praxis ſtraft jetzt mit Gefängniſs auf einige Wochen oder mit Geld, und gegen die Gemeinhuren treten überdem noch polizeyliche Verfügungen ein g). Erhöht wird die Strafe 1) wenn die Schwächung im Concubinat, als einer jetzt verbotenen Verbindung, geſchehen iſt, oder

wenn die Frauensperson als Maitresse gehalten worden ist; 2) wenn das Frauenzimmer durch Betrug und List zu der Schwächung verführt wurde, oder 3) die Schwächung von einem solchen geschah, der gegen die Geschwächte noch besondere Pflichten hatte, die ihn von dem Verbrechen hätten abhalten sollen h), 4) wenn durch den Beyschlaf Rechte eines Dritten verletzt worden sind, oder doch hätten verletzt werden können i). — Milderung der Strafe oder gänzliche Straflosigkeit tritt ein, wenn die Schwächung unter Personen vorfiel, die sich heirathen wollen, oder schon wirklich mit einander verlobt sind.

e) *C. 2. X. de adulter. C. 3. X. de poen.*

f) *R. P. O. von* 1533. *Tit.* 33. 1548. *Tit.* 25. 1577. *Tit.* 26.

g) Quistorp *peinl. Recht.* §. 475.

h) arg. *L. un. C. si quis eam cujus tutor fuerit, corruperit.*

i) *L.* 13. §. 3. *D. ad Leg. Jul. de adulter.* — Hieher gehört auch der Beyschlaf mit einer Wittwe *intra tempus luctus.*

Anmerk. Ueber sogenannte Hurenbrüche und Infamie beym *Stuprum*. Vergl. Puffendorf *Obs. Jur. univ.* I. Obs. 46. und II. Obs. 18.

§. 298.

II) Von der freywilligen Schwächung ist die sogenannte nicht freywillige

lige unterschieden. Man nimmt hier das Wort: Schwächung in einem ausgedehntern Sinne, und begreift darunter *jeden ausserehelichen Beyschlaf mit einer Frauensperson wider ihren Willen* oder doch *ohne ihre Einwilligung*. Man theilt diese Schwächung in die Nothzucht *(stuprum violentum)* und in die nicht freywillige *Schwächung* im engern Sinne *(stuprum nec voluntarium nec violentum)* ein (vergl. §. 288.).

§. 299.

Nothzucht ist der von einer Weibsperson durch *Drohungen* oder *wirkliche Gewalt* erzwungene Beyschlaf. Zum Begriffe der Nothzucht gehört 1) als Gegenstand immer eine Weibsperson, und kann ein von einer Mannsperson erzwungener Beyschlaf daher nie als Nothzucht betrachtet werden k). 2) *Ausserehelicher* Beyschlaf. Ein Ehemann, der von seiner Frau den Beyschlaf erzwingt, begeht daher keine Nothzucht, wohl aber der Bräutigam, der ihn von seiner Braut erzwingt. 3) Muss der Beyschlaf durch *Drohungen* oder *wirkliche Gewalt* erzwungen seyn. Es ist daher keine Nothzucht, wenn der Verbrecher zu Aufhebung des ihm noch so bestimmt entgegen stehenden Willens des

Weibes die Möglichkeit einer Selbſtbeſtimmung deſſelben vernichtet hat l).

k) Quiſtorp *Beyträge.* Nr. III.

l) Das Gegentheil behauptet nebſt andern Grolmann *Grundſ. des Criminalr.* §. 239. — Der *Art.* 119. der *P. G. O.* ſagt: „mit gewalt und wider ihren willen." — Ueberdem bleibt es auch, wenn keine Drohungen oder wirkliche Gewalt voraufgegangen ſind, durchaus ungewiſs: ob die Frauensperſon nicht zur Zeit des Beyſchlafs würde eingewilliget haben. Das bisherige Sträuben ſo wenig als der noch ſo beſtimmt bisher entgegen ſtehende Wille kann hierüber bey Weibsperſonen etwas entſcheiden.

§. 300.

Die gebrauchten Drohungen und Gewaltthätigkeiten charakteriſiren die Nothzucht ganz allein, und kann daher auf die Eigenſchaften des Gegenſtandes dieſes Verbrechens nichts ankommen. Die Nothzucht kann folglich an unverläumdeten Ehefrauen, Wittwen und Jungfrauen ſowohl m) als an verläumdeten — ja ſogar an eigentlichen Gemeinhuren begangen werden. — Nur muſs in Abſicht der gebrauchten Gewalt, die *wahre* Gewaltthätigkeit von der *ſcheinbaren* wohl unterſchieden werden, welches lediglich aus den Umſtänden zu beurtheilen iſt n). — Uebrigens kann auch die Nothzucht nicht eher für vollendet gehalten werden, als bis nach

ge-

geſchehener Geſchlechtsvereinigung die Einlaſſung des Saamens erfolgt iſt o).

m) Die *P. G. O.* gedenkt ihrer bloſs mit Hinſicht auf die härtere Strafe. Das Gegentheil wird von Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 265. behauptet.

n) Boehmer *ad Art.* 119. *C. C. C.*

o) Bloſse Vereinigung der Geſchlechtstheile wird ſchon für hinlänglich gehalten von Boehmer *ad Carpzov. Qu.* 75. *Obſ.* 5. und 8. und *ad Art.* 119. *C. C. C.* §. 8. Struben *rechtl. Bedenk.* Th. 3. Bed. 24. und andern. — Allein auſser daſs ihrer Behauptung die Praxis entgegen ſteht, läſst ſich bey der Nothzucht auch keine Abweichung von den allgemeinen Grundſätzen der Fleiſchesverbrechen nach der Theorie rechtfertigen.

§. 301.

Die Nothzucht ſoll nach der P. G. O. dem Raube gleich geſtraft werden, wenn ſie gegen eine *unverläumdete* Frauensperſon begangen und vollendet worden iſt. — Willkührlich iſt die Strafe der unvollendeten Nothzucht p). Die P. G. O. beſtimmt keine Strafe für die Nothzucht, welche an *verläumdeten* Weibsperſonen begangen wird, und iſt daher ſolche willkührlich. Man kann ſie hier nicht nach der Strafe des Raubes beſtimmen, ſondern allein nach den Grundſätzen von der Gewaltthätigkeit, und mit Hinſicht auf den Umſtand, ob die Weibsperſon mehr oder weniger verläumdet war q).

p) *P.*

p) *P. G. O. Art.* 119. „Item, ſo jemandt eyner unverleumbten ehefrawen, wittwenn oder jungkfrawen mit gewalt und wider jren willen jr jungkfrewlich oder frewlich ehr neme, der ſelbig übelthetter hat das leben verwürkt, und ſoll auf beklagung der benöttigten inn ausfürung der miſsthat eynem räuber gleich mit dem ſchwert vom leben zum todt gericht werden. So ſich aber eyner ſolchs obgemelts miſshandels frevelicher und gewaltiger weiſs gegen eyner unverleumbten frawen oder jungkfrawen unterſtünde, und ſich die fraw oder jungkfraw ſein erweerte, oder von ſolcher beſchwernuſs ſunſt erreth würd, derſelbig übeltetter ſoll auf beklagung der benöttigten, inn auſsfürung der miſshandlung, nach gelegenheyt und geſtalt der perſonen und underſtanden miſſethat geſtrafft werden."

q) Die im römiſchen Rechte auf die Nothzucht geſetzte Strafe (vergl. *L.* 3. §. 4. *ad Leg. Jul. de vi publ. L.* 29. §. 5. *ad Leg. Jul. de adult. L.* 38. §. 3. *D. de poen.*) kann für dieſen Fall jetzt nicht mehr angewendet werden.

§. 302.

Man erkennt jetzt bey Nothzüchtigungen nur alsdann auf die Todesſtrafe, wenn andere Verbrechen als Ehebruch, Inceſt und Körperverletzung mit concurriren; macht aber auch dann keinen Unterſchied, ob die Nothzüchtigung an einer verläumdeten oder unverläumdeten Frauensperſon begangen worden iſt, indem die Todesſtrafe nicht ſowohl um der Nothzucht ſelbſt mehr, als wegen der damit concurrirenden Verbrechen erkannt wird r).

r) Quiſtorp *peinl. Recht.* §. 490.

§. 303.

Es kommen bey dieſem Verbrechen eigentlich weder beſondere Milderungs- noch beſondere Schärfungsgründe vor s). In wie fern das Erbiethen, die Genothzüchtigte zu heirathen, und ihre Einwilligung in die Heirath als ein Milderungsgrund zu betrachten, muſs aus den Grundſätzen des §. 127. beurtheilt werden.

s) Mündlich über die gewöhnlich hier angenommenen beſondern Schärfungs- und Milderungsgründe. Quiſtorp *peinl. Recht.* §. 493.

§. 304.

Ein *ſtuprum nec voluntarium nec violentum* iſt ſo oft vorhanden, als mit einer Frauensperſon der widerrechtliche Beyſchlaf zwar ohne ihren Willen, jedoch nicht beſtimmt gegen denſelben unternommen wird. Es gehört dahin der mit Schlafenden, Unmündigen, höchſt Betrunkenen und Wahnſinnigen verübte Beyſchlaf. Ob der Beyſchlafende ſelbſt den Zuſtand der Frauensperſon *hervorgebracht* hatte oder nicht, und im erſten Falle *mit* oder *ohne Abſicht* des *Beyſchlafs*, iſt gleichgültig.

§. 305.

Die Strafe dieſes Verbrechens iſt willkührlich t). Am härteſten ſind zu ſtrafen Schän-

Schändungen Unmündiger und solcher Frauenspersonen, die man absichtlich, um mit ihnen zu concumbiren, in einen Zustand versetzt hat, in welchem sie ihren Willen nicht bestimmen konnten.

t) Die Strafe schwerer Realinjurien will Grolmann c. 1 §. 239. Ausgemacht ist, dass diese Schändung härter als freywillige bestraft werden muss.

§. 306.

III) Incest — Blutschande *(incestus)* ist *Beyschlaf* mit einer *Person*, mit *welcher die Ehe wegen Nähe der Verwandtschaft* oder *Schwägerschaft verboten* ist u). — Der Incest kann nicht nur durch Schändung und gemeine Hurerey gedacht werden, sondern auch durch die gemissbrauchte Form der Ehe. Er kann ferner für sich bestehen, auch mit andern Verbrechen concurriren v).

u) *Ph. Jac.* Heisler D. *de incestu.* Hal. 1780.

v) Ueber einfachen und qualificirten Incest.

§. 307.

Die Römer unterschieden zwischen *incestus juris gentium* und *incestus juris civilis.* Der letztere begriff nicht blos den Beyschlaf zwischen Personen, die sich in einer *erdichteten Verwandtschaft* oder *Schwägerschaft* befanden w), sondern auch

auch jeden zwischen wirklichen Verwandten und verschwägerten Personen, in so fern nur unter ihnen das Verbot der Ehe als eine *Eigenheit* des römischen Rechts erschien. — In Deutschland hat man dagegen von jeher unter dem Namen eigentliche Blutschande *(incestus juris divini)* den Beyschlaf gegen die in den Ehegesetzen Mosis verbotenen Grade von dem Beyschlafe gegen die durch andere bürgerliche Gesetze verbotenen Grade *(incestus juris humani)* unterschieden.

w) Wie man jetzt nach Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 463. annimmt. Man vergl. übrigens C. C. Hoffacker D. *sistens historiam et rationem juris incestum prohibentis*. Tubing. 1787.

§. 308.

Das römisch-justinianeische Recht bestimmt für die Blutschande Güterconfiscation, Exilium und körperliche Züchtigung als Strafe x), ohne jedoch die einzelnen Fälle zu bestimmen, für welche diese Strafen eintreten sollen. Da sich die P. G. O. y) bloss auf das römische Recht bezieht, so betrachtet man mit Recht die Strafe des Incestes als *willkührlich* z). — Culposer Incest muss natürlich viel gelinder als vorsätzlicher bestraft werden.

x) *Nov.* 12. C. 1.

y) *Art.* 117.

z) Man

a) Man nimmt in allen Fällen, wo keine Dispensation ertheilt wird, Zuchthaus- in den übrigen Fällen aber nur Gefängnisstrafe an. Den Beyschlaf zwischen Ascendenten und Descendenten will man mit vier bis sechsjähriger, den zwischen leiblichen Geschwistern aber mit drey bis vierjähriger Zuchthausstrafe geahndet wissen. Vergl. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 462. Grolmann *Grundf. des Criminalr.* §. 324. — Ueber die ältere Praxis Quistorp *peinl. Recht.* §. 506 fg. — Wo Dispensation Statt findet, dürfte wohl überall nicht wegen Blutschande zu strafen seyn, (denn diese läßt sich nur bey absoluten Eheverboten wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft denken), sondern nur wegen vernachläßigter Dispensationseinholung.

§. 309.

Als Anhang zu der Lehre von Fleischesverbrechen sind die gesetzlichen Bestimmungen über Kuppeley *(lenocinium)* zu betrachten. Man versteht darunter im Allgemeinen *alle nicht gewaltsame Hülfsleistung zur gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes.* Geschieht diese Hülfsleistung *Gewerbsmäßig*, so entsteht daraus der Begriff der Hurenwirthschaft *(lenoc. vulgare)* a).

a) *E.* Gerhard D. *de lenocinio.* Jen. 1711.

§. 310.

Nach den Gesetzen ist eine *solche* Hülfsleistung im Allgemeinen strafbarer, als das

das Fleischesverbrechen selbst, wozu die Hülfe geleistet wird. Darum wird sie auch von *andern* Hülfsleistungen als ein eigenes für sich bestehendes Verbrechen unterschieden. Zum Thatbestande dieses Verbrechens wird erfordert: 1) daſs die Handlung, welche die Hülfsleistung ausmacht, den Fleischesverbrechen vorauf ging b), 2) in der Absicht unternommen wurde, um das Fleischesverbrechen zu begünstigen c). — Uebrigens kann die Kuppeley sowohl durch positive als durch negative Handlungen — Unterlassungen — begangen werden d).

b) Dies liegt schon in dem Wesen der Hülfsleistung. Nach dem römischen Rechte giebt es auch ein *lenocinium subsequens L.* 29. §. 2. *D. L.* 10. *C. ad Leg. Jul. de adulter.* Wir erkennen aber solches jetzt nicht mehr als Verbrechen an.

c) Ein *lenocinium culposum* giebt es nicht. Die Gesetze, *L.* 29. §. 4. *D. ad Leg. Jul. de adulter. P. G. O. Art.* 122. und 123. setzen immer *dolum* voraus.

d) Die Unterlassungen setzen aber immer die Verbindlichkeit voraus, über die Tugend eines Andern zu wachen.

§. 311.

Es ist bey dem Verbrechen der Kuppeley gleichgültig, ob dabey gewinnsüchtige Absicht zum Grunde liegt oder nicht. Wird die Kuppeley von solchen begangen, welchen

chen die sittliche Bildung und das Wohl gewisser Personen besonders am Herzen liegt, so wird das Verbrechen dadurch *qualificirt.* Eine qualificirte Kuppeley begehen Aeltern, welche ihre Kinder; Ehemänner, welche ihre Weiber; Pflegeältern, welche ihre Pflegekinder; Vormünder, welche ihre Pupillen u. s. f. der Wollust andern Preis geben e). — Vollziehung der Unzucht und Genuss des Vortheils, welchen der Kuppler zu erlangen hoffte, ist zum Wesen dieses Verbrechens nicht erforderlich.

e) Der Aeltern und Ehemänner gedenken die Gesetze namentlich *P. G. O. Art.* 122. Dass andere nicht ausgeschlossen sind, ergiebt schon die Natur der Sache. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 473. schränkt das qualificirte lenocinium auf die im Gesetze ausdrücklich benannten Fälle ein.

§. 312.

Die *qualificirte* Kuppeley soll nach der P. G. O. auf den Fall, wenn sie von Aeltern an Kindern und von einem Ehemanne an seiner Frau des *Gewinnstes halber* begangen worden, ausser der Infamie mit den in den gemeinen Rechten enthaltenen Strafen belegt werden f). Für andere Fälle der qualificirten Kuppeley bestimmt die P. G. O. die Strafe nicht. — Auf die *einfache* Kuppeley steht nach der P. G. O. nach Umständen Landesverweisung, Stellung am Pran-

Pranger, Ohrenabschneiden, Aushauen mit Ruthen und andere Züchtigungen g).

f) *Art.* 122.

g) *Art.* 123.

§. 313.

Da es, was die *qualificirte* Kuppeley betrifft, eines Theils ungewiss ist, welche Rechte Carl unter *gemeinem Rechte* verstanden habe, andern Theils, wenn man auch das römische Recht darunter verstehen wollte, dieses die Strafe derselben auch nicht bestimmt h), so wird jetzt willkührlich gestraft i). Eben so nimmt man bey der *einfachen* Kuppeley theils aus dem Grunde, weil die gesetzlichen Strafen zu hart, theils aber auch darum, weil sie zum Theile ausser Gebrauch sind, *willkührliche* Bestrafung an k).

h) Die *Nov.* 14. §. 1. droht den *leno omnia novissima supplicia* an. Dass ältere Criminalisten darin die Todesstrafe fanden, (Conf. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts* §. 475.) hat zwar seine Richtigkeit; aber ob sie Carl darin sah, bleibt darum noch immer zweifelhaft, weil es überall noch zweifelhaft ist, ob er das römische Recht vor Augen hatte.

i) Grolmann l. c. §. 405. nimmt hier einjährige Zuchthausstrafe als allgemeinen Massstab und bey Verkuppelungen der Aeltern das doppelte an.

k) Es kommt hier vorzugsweise auf das verkuppelte Subject, und hiernächst darauf an, ob die Verkuppelung

pelung mehrmals wiederholt worden, ob bloſs Kuppeley im engern Verſtande oder wirkliche Hurenwirthſchaſt getrieben worden iſt. Im Allgemeinen iſt Hurenwirthſchaft, wenn ſie nicht etwa privilegirt ſeyn ſollte, wo dann, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Strafe wegfällt, härter als Kuppeley im engern Verſtande zu ſtrafen.

Zweyte Abtheilung.

Bigamie, Concubinat und Gewiſſensehe.

§. 314.

Man pflegt dieſe Verbrechen gewöhnlich unter den Fleiſchesverbrechen mit aufzuführen, ohne daran zu denken, daſs zu ihrem Weſen nichts von dem erfordert wird, was die Fleiſchesverbrechen charakteriſirt.

§. 315.

I) Bigamie *(bigamia)* überhaupt iſt *eheliche Verbindung mit mehr als einer Perſon zugleich* 1). Sie ſteht der Monogamie entgegen. Da dieſe letztere bey uns als die einzig erlaubte Eheverbindung zu betrachten iſt, ſo iſt die erſtere eine unerlaubte Verbindung, welche die Geſetze überdem beſtraft wiſſen wollen.

1) Bigamia ſimultanea und ſucceſſiva.

§. 316.

§. 316.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens ist weiter nichts als die Abschliessung der Ehe mit mehr als einer Person zugleich erforderlich. — Das: zugleich ist so zu verstehen, dass man entweder gleich vom Anfange an mit mehreren Personen zugleich eine eheliche Verbindung errichtet, oder, wenn man anfangs in Monogamie lebte, noch bey Lebzeiten des Ehegatten sich mit einer andern Person gleichfalls verehelicht. Im letztern Falle kann Ehebruch mit der Bigamie concurriren, wenn nämlich die zweyte eheliche Verbindung durch den Beyschlaf vollzogen ist. Es thut hier nichts zur Sache, ob der erste Ehegatte darum wusste und darein willigte oder nicht, indem er durch seine Einwilligung die Uebertretung der Gesetze nicht autorisiren kann.

§. 317.

Die Strafe der Bigamie ist willkührlich. Concurrirt damit ein Ehebruch, so treten natürlich auch die Strafen der Bigamie und des Ehebruchs verbunden ein. Erhöhete Strafe muss Statt finden, wenn man durch die Form der Ehe eine Person absichtlich getäuscht hat, um mit ihr den Beyschlaf zu vollziehen m). — Des Verbrechens

chens der Bigamie ist übrigens auch diejenige Person schuldig, welche wissentlich sich mit einer schon Verheiratheten in eine eheliche Verbindung einließs n).

m) Von dem Falle, wenn Ehebruch mit der Bigamie concurrirt, redet Carl *Art.* 121 ganz ausschließsend: „Item so eyn ehemann eyn ander weib, oder eyn eheweib eyn andern mann, in gestalt der heyligen ehe bei leben des ersten ehegesellen nimbt, welche übelthat dann auch eyn ehebruch und grösser dann dasselbig laster ist, und wiewohl die keyserlichen recht auf solch übelthat keyn straff am leben setzen, so wollen wir doch, welcher solchs lasters betrüglicher weiss mit wissen und willen ursach gibt und volnbringt, dass die nit weniger dann die ehebrüchigen peinlich gestrafft werden sollen." Carl denkt 1) gar nicht an den Fall, wo ein Mann zwey Frauen zugleich, oder ein Weib zwey Männer zugleich nimmt. Er denkt sich vielmehr 2) die Bigamie mit dem Ehebruche als concurrirend, und hat 3) vorzugsweise den Fall vor Augen, wo eine verheirathete Person eine andere Unverheirathete unter der Form der Ehe zum Beyschlaf bringt. — Uebrigens vergleiche man mit meiner Vorstellung andere. *A. Fr.* Schott *de poena bigamiae ordinaria*. Lips. 1771. *J. C.* Eschenbach *de poena bigamiae*. Rost. 1757. *Bibl. für die peinl. Rechtsgelehrs. und Gesetzkunde*. 1. B. 1. St. Nr. 3. Ich bemerke nur noch, dass man sich durchgehends immer Bigamie und Ehebruch als verbunden denkt, oder in der Bigamie immer auch Ehebruch findet.

n) Dies ist zwar nirgends in den Gesetzen bestimmt, folgt aber analogisch aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Ehebruch.

§. 318.

§. 318.

Von der Bigamie ist das sogenannte *crimen binorum sponsaliorum* verschieden, welches aus der Abschliessung von Eheverlöbnissen mit mehreren entspringt. Die Strafe ist willkührlich und wird geschärft, wenn das weitere Verlöbniss geschlossen wurde, um den Beyschlaf zu erhalten. Es versteht sich, dass auf den Fall des wirklich erlangten Beyschlafes noch überdem die Strafe der Schwängerung hier concurriren muss.

§. 319.

II) Concubinat ist *förmlich errichtete Beyschlafsgesellschaft — ohne Ehezweck — bloss zur Befriedigung fleischlicher Begierden* o). Nach dem römischen Rechte ist er erlaubt, nach deutschem Rechte aber verboten und strafbar. Die Strafe ist willkührlich p). Concurrirt er mit der Schwängerung, so müssen auch die Strafen der Schwängerung im Concubinat und des Concubinats selbst verbunden eintreten q).

o) *Tit. D. et C. de Concubin.* G. Z. Winckler D. *de genuino conceptu concubinatus ex mente legum romanarum.* Lips. 1744. Meermann *Thes. Jur. rom. et canon.* Tom. V.

p) *R. P. O. von* 1530. *Tit.* 33. *von* 1548. *Tit.* 25. *von* 1577. *Tit.* 26.

q) Vergl. oben §. 295. — Nach gleichen Grundſätzen muſs jetzt auch das Maitreſſenhalten beſtraft werden. Der Unterſchied zwiſchen demſelben und dem Concubinat ergiebt ſich hiernach von ſelbſt.

§. 320.

III) Gewiſſensehe *(matrimonium conſcientiae)* iſt *eheliche Verbindung des Naturrechts ohne Beobachtung der geſetzlichen Form der Ehe.* — Nach den Reichsgeſetzen ſteht zwar dieſe Ehe mit unter der Kategorie vom Concubinat, iſt aber doch auf jeden Fall gelinder als derſelbe zu beſtrafen, indem hier bloſs die Form, nicht die Materie der Ehe verletzt wird r).

r) Die Frage: ob erlauchte Perſonen in Deutſchland eine Gewiſſensehe abſchlieſsen dürfen, beſonders ob der Landesherr von Beobachtung der geſetzlichen Form diſpenſirt ſey? wird hier als ſchon bekannt vorausgeſetzt.

Dritte Abtheilung.

Zinswucher, Dardanariat und Kauf der Früchte auf dem Halme.

§. 321.

I) Zinswucher *(uſuraria pravitas) in weiterer Bedeutung*, iſt zwar *jede Ueberſchreitung* des *geſetzlichen Zinsfuſses*

im

im *Fordern und Annehmen*, oder auch im *bloſsen Annehmen* höherer Zinſen, als man nach den Geſetzen zu verlangen berechtigt iſt. In *engerer Bedeutung* wird aber darunter die Ueberſchreitung des geſetzlichen Zinsfuſses bey *Anleihen* entweder *geradezu* oder auf eine *verſteckte Weiſe* verſtanden. Dieſer letztere *allein* iſt als Verbrechen zu betrachten.

§. 322.

Der bekannte Streit über die Frage: wie hohe Zinſen denn eigentlich nach den Reichsgeſetzen zu nehmen erlaubt ſey, hat die Veranlaſſung dazu gegeben, das man jetzt den Zinswucher nur überall ſtraft, wenn er ſich über ſechs Procent hinaus erſtreckt. Das Verbrechen des Zinswuchers wird übrigens nicht erſt durch das Annehmen der geſetzwidrigen Zinſen conſummirt, ſondern iſt ſchon vorhanden, wenn ſolche bedungen worden ſind s).

s) *R. P. O. vom J.* 1577. *Tit.* 17. §. 1. und 8. in welchem Geſetze die Worte: „derjenige ſo ſolch wucherlich Contract oder Portiten hinführo — üben werde: deutlich zeigen, daſs es bloſs auf die Abſchlieſsung des wucherlichen Geſchäfts allein ankommt.

§. 323.

Die reichsgeſetzliche Strafe dieſes Verbrechens iſt Verluſt des vierten Theils des

Kapitals, welcher zur Hälfte der ordentlichen Obrigkeit des Gläubigers, zur Hälfte aber dem Schuldner verfällt t). Bey wiederholtem Verbrechen des Zinswuchers, so wie auch besonders beschwerender Uebersetzung des Schuldners, kann ausserdem auch noch andere willkührliche Strafe eintreten u).

t) *R. P. O.* a. a. O.

u) Meister *pr. jur. crim.* §. 242. — Ueber die der nachsichtigen Obrigkeit noch besonders angedrohete Strafe mündlich.

§. 324.

II) Dardanariat *(crimen dardanariatus)* wird begangen durch *alle Handlungen*, welche die *Bewirkung eines Mangels* oder *einer Theurung* der *Lebensbedürfnisse — Lebensmittel — zum Zweck haben* v).

v) Kleinschrod *über das Verbrechen des Dardanariats* im *Archiv des peinl. Rechts*. B. 3. St. 2. Nr. 4.

§. 325.

Das Object dieses Verbrechens sind *ausschliessend* Lebensbedürfnisse, mögen sie übrigens seyn, von welcher Art sie wollen w). Luxusbedürfnisse sind also ganz davon ausgeschlossen. — Es läfst sich dasselbe ohne die Absicht, Seltenheit

oder

oder Theuerung der Lebensmittel zu erzeugen, nicht denken, wenn es gleich übrigens durch Handlungen aller Art, die in dieser Absicht unternommen worden sind, begangen werden kann x). Ob die Handlungen durch Eigennutz oder durch Bosheit y) hervorgebracht werden, ist gleichgültig.

w) *R. A. vom J.* 1577. *Tit.* 18. Ist der Gegenstand des Verbrechens Getreide, so entspringt daraus das *crimen fraudatae annonae. Tit. D. ad Leg. Jul. de annona.*

x) Als Hemmungen der Zufuhr, Aufkauf, Zurückhaltung eigener entbehrlicher Früchte zur Zeit eines schon vorhandenen Mangels.

y) z. B. durch Vernichtung der Früchte.

§. 326.

Da die Absicht, Theuerung zu erregen, zum Wesen dieses Verbrechens gehört, so kann es nicht als Dardanariat betrachtet werden, wenn Jemand ohne diese Absicht, entweder zu seinen eigenen Bedürfnissen, oder auch, um damit zu wuchern, Lebensmittel aufkauft, wenn auch zufällig daraus eine Theuerung entstehen sollte. Eben so wenig kann das Zurückhalten eigner entbehrlicher Früchte, in bloss wucherlicher Absicht, als Dardanariat betrachtet werden.

§. 327.

§. 327.

Dardanariat durch *Auf*- und *Vorkauf* ſoll nach den Reichsgeſetzen mit Confiscation des Vermögens und der Landesverweiſung beſtraft werden z). In Anſehung der übrigen Arten treten die Verordnungen des römiſchen Rechts ein, welche *willkührliche* Strafen anordnen a). Die Praxis belegt den Dardanariat, ohne Unterſchied, mit Confiscation der aufgekauften oder zurückgehaltenen Lebensmittel, und nächſtdem mit einer der Gröſse des Verbrechens angemeſſenen Geld- oder Gefängniſsſtrafe b).

z) *R. P. O.* l. c.

a) *L. 2. D. de lege Jul. de ann. L. un. C. de monop.*

b) Quiſtorp *peinl. Recht.* §. 208.

§. 328.

III) *Kauf der Früchte auf dem Halme* iſt alsdann Verbrechen, wenn der Kaufpreis nicht mit dem Marktpreiſe der Früchte, zur Zeit des Contracts oder vierzehn Tage nach der Erndte, übereinkommt. Auſser der Aufhebung des Kaufcontracts ſoll der Käufer noch mit Confiscation des Kapitals und mit Ehren- und Geldſtrafen belegt werden, auch ſelbſt, wenn der Verletzte nicht klagen ſollte c). Jetzt wird

mei-

meiſtentheils nur willkührlich geſtraft, und iſt die Verletzung unbedeutend, ſo fällt auch alle Strafe weg.

c) *R. P. O. vom J.* 1577. *Tit.* 19.

Anhang.

§. 329.

Zu den Polizeyverbrechen werden auch ſonſt noch von einigen Rechtslehrern *Spiel*, *Wetten*, *Banquerout* u. ſ. f. gerechnet. Allein Spiel und Wetten begründen nach gemeinen Rechten gar keine Strafe, und der Banquerout gehört theils zur Vermögens-Beeinträchtigung, theils zur Fälſchung und zum Betrug. Nach den Reichsgeſetzen d) ſoll ein *Banquerouteur* d. h. ein Schuldner, der entweder *gefliſſentlich* oder durch *Pracht*, *Verſchwendung* und *unbeſonnene Unternehmungen* ſeine Gläubiger um das Ihrige gebracht hat, mit *Infamie* beſtraft werden, an deren Statt man jetzt auf Gefängniſs und Zuchthaus aber nur dann erkennt, wenn die betrügeriſche Abſicht des Schuldners nachgewieſen worden iſt e).

d) *R. P. O. vom Jahr* 1577. *Tit.* 23. §. 2.

e) Quiſtorp *peinl. Recht.* §. 442.

Criminalprozeſs.

J. F. Ludovici *Einleitung zum peinl. Prozeſs*, mit *Anmerk.* von J. G. Schlitte. Halle 1750.

J. Ernſt. Piſtorii *Tr. de proceſſu criminali tam inquiſitorio quam accuſatorio* etc. Tubing. 1764.

C. F. G. Meiſters *ausführliche Abhandlung des peinl. Prozeſſes in Deutſchland.* 1—5. Theil. unter dem allgemeinen Titel: *vollſt. Einleitung zur peinl. Rechtsgel. in Deutſchland*, n. A. 1776. fortgeſetzt von J. C. Eſchenbach, 6ter Th. Schwerin und Wismar 1795.

A. Bauer *Grundſätze des Criminalproz.* Marb. 1805.

§. 330.

Das geſammte gerichtliche Verfahren in Criminalſachen macht, in der *weitern* Bedeutung dieſes Worts, den Criminalprozeſs aus. In der *engern* und *eigentlichen* Bedeutung wird darunter die gerichtliche Verhandlung der Criminalſachen, als Juſtizſachen, verſtanden. Wir nehmen das Wort: Criminalprozeſs, in beyderley Bedeutung.

§. 331.

Wenn eine *peinliche Criminal-* oder *eigentliche Criminalſache* ee) als Juſtizſache verhandelt werden ſoll, ſo wird nach deutſcher Verfaſſung dazu erfordert: I) ein *eigener Zweig der Gerichtsbarkeit* — Peinliche Gerichtsbarkeit *(Jurisdictio*

dictio criminalis). — Andere Criminalsachen können auch vermöge der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit verhandelt und abgethan werden f).

ee) Vergl. oben §. 27. wornach sich der Unterschied von selbst findet.

f) Vermöge dieser kann auch die Einleitung zur Verhandlung einer wirklich peinlichen Sache geschehen. Mündlich über die Frage: wo die Befugniss des mit gewöhnlicher Gerichtsbarkeit versehenen Richters aufhört, und die des eigentlichen peinlichen Richters ihren Anfang nimmt?

§. 332.

Nicht in jeder Gerichtsbarkeit ist auch zugleich die peinliche Gerichtsbarkeit enthalten, besonders ist das bey den Patrimonialjurisdictionen der Fall, die nicht anders peinliche Gerichtsbarkeit enthalten, als wenn besondere Verleihung oder unvordenklicher Besitz nachgewiesen werden kann. — Man theilt die peinliche Gerichtsbarkeit, so wie die Gerichtsbarkeit überhaupt, in die **Reichs-** und **Landespeinliche Gerichtsbarkeit** ein. Jene ist über alle Reichsunmittelbare als solche und in Landfriedensbruchs und Reichsfiscalischen Sachen auch über mittelbare begründet, diese hingegen auf mittelbare eingeschränkt.

§. 333.

II) *Gehörig organiſirte Gerichte.* Für die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit haben nämlich die Geſetze dieſe Form beſtimmt, daſs kein Gericht irgend eine für die Entſcheidung einer peinlichen Sache zum Grunde zu legende Handlung gültig vornehmen kann, wenn es nicht mit einem *gehörig qualificirten Richter*, einem *gehörig qualificirten Actuarius* und *gehörig qualificirten Schöppen*. beſetzt iſt g). Da jedoch dem Landesherrn überlaſſen iſt, auch die Criminalgerichte anders zu organiſiren, ſo muſs die Frage: Ob das Criminalgericht gehörig organiſirt war, in vorkommenden Fällen jezt vorzugsweiſe aus der Landesverfaſſung beurtheilt werden.

g) *P. G. O. Art.* 1—5. Wenn eigentliche Beſchlüſſe des peinlichen Gerichts zu faſſen ſind, ſo wird die Gegenwart von vier bis acht Schöppen erfordert; ſollen aber nur gerichtliche Handlungen zufolge dieſer Beſchlüſſe vorgenommen werden, ſo ſind zwey hinlänglich. — Ueber die ältere und gegenwärtige Beſchaffenheit dieſer Schöppen mündlich. Vergl. *Fr.* Brummer *de Scabinis medii aevi et recentioribus* in Brummerianis Nr. II. ad *Ern.* Blümner *Scabini judiciorum criminalium* u. *legem Carolin. poenal. deſcripti.* Lipſ. 1799. — Daſs Richter und Actuarius hier nicht in einer Perſon verbunden ſeyn dürfen, erhellet aus Art. 181. der P. G. O. „und ſoll ſolch's alles zum wenigſten vor dem richter und zweyen des gerichts beſchehen, und

und bemeldte beſchreibung durch den gerichtsſchreiber deſſelben gerichts ordentlich gethan werden" deutlich. Man kann daher auch bey Patrimonialgerichten keine Ausnahme Statt finden laſſen, wenn ſolches nicht die Landesverfaſſung billiget. — Schöne Bemerkungen über das Vorſtehende finden ſich bey Grolmann *Grundſ. des Criminalr.* §. 414 fg.

§. 334.

III) *Zuſtändigkeit des peinlichen Gerichts.* — 1) In peinlichen Sachen der Reichsunmittelbaren ſind bloſs die Reichsgerichte competent, ſo daſs dem Reichshofrathe unbeſchränkte, dem Reichskammergerichte dagegen auf Land und Religions-Friedensbruchs- und Reichsfiscalſachen beſchränkte peinliche Gerichtsbarkeit zuſteht. In Anſehung der Verbrechen ſeiner Mitglieder iſt jedoch jedes höchſte Reichsgericht nur ausſchlieſsend competent h).

h) Vergl. C. A. Tittmann über die Behauptung, *daſs die Unterſuchung in Straſſachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrathe nicht dem Reichskammergerichte zuſtehe.* Lipſ. 1801.

§. 335.

Die 2) in den deutſchen Territorien befindlichen Gerichte können nur in peinlichen Sachen der Mittelbaren competent ſeyn, wenn nicht etwa von Amtsverbre-

chen

chen eines Unmittelbaren, der ſich in landesherrliche Dienſte begeben hat, die Rede ſeyn ſollte. — Es ſind darum doch nicht alle peinliche Territorialgerichte für alle von Mittelbaren begangene peinliche Verbrechen competent, ſondern rückſichtlich der einzelnen peinlichen Fälle wird der peinliche Gerichtsſtand nach römiſchem Rechte nur dadurch begründet, daſs das Verbrechen innerhalb den Gerichtsſprengel begangen worden iſt *(forum delicti commiſſi)* i). Das deutſche und heutige Recht giebt auch dem peinlichen Richter, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Verbrecher domiciliirt iſt *(forum domicilii)* k), ſo wie auch dem, in deſſen Bezirk er ſich gegenwärtig aufhält *(forum deprehenſionis)* l), die Befugniſs, die begangenen Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen m).

i) Auſser ältern Geſetzen ſind hier vorzugsweiſe *Nov.* 69. *C.* 1. und *Nov.* 134. *C.* 5. zu vergleichen. Jeder Criminalrichter iſt daher nach R. R. nur befugt, das in ſeinem Diſtricte begangene Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen. In Anſehung der auf der Gränze begangenen Verbrechen würden beyde angränzende Criminaljurisdictionen competent ſeyn. Vergl. Stübel *de foro delicti in confinio civitatum commiſſi.* Viteb. 1793.

k) Sowohl das eigene als das mitgetheilte *domicilium* kommt hier in Betrachtung.

l) Kleinſchrod *von dem Gerichtsſtande der Deprehenſion in peinl. Fällen*, im *Archiv des Criminal-*

nalrechts. Bd. II. St. 3. No. 3. — Der Aufenthalt und nicht das Ergreifen begründet, wie Grolmann c. l. §. 419. not. g. richtig gegen Kleinschrod bemerkt, dieſen Gerichtsſtand. Er gründet ſich auf die bekannte Regel: *vagabundus ubique* etc. Ich folgere hieraus, daſs dieſer Gerichtsſtand nur lediglich in Anſehung ſolcher Verbrecher gilt, die man als Vagabunden betrachten kann, und dies iſt auch der Sinn der älteren Geſetze, wenn man ſie genau nachlieſt.

m) *R. A. von* 1548. § 1. *R. A. von* 1559. §. 161. 162. *R. P. O. von* 1577. *Tit.* 23. §. 2.

§. 336.

Da das *forum domicilii* und das *forum deprehenſionis* nie mit einander collidiren können, ſo kann auch von Regeln für deren Colliſion nicht die Rede ſeyn n). Für die Colliſion des *fori delicti commiſſi* mit dem *foro domicilii* und dem *foro deprehenſionis* gelten folgende Regeln: 1) in ſofern bloſs landesherrliche Gerichte eines und eben deſſelben Landes mit einander concurriren, geht das *forum delicti commiſſi* dem *foro domicilii* und *deprehenſionis* vor, es wäre denn, daſs von dem Verbrecher mehrere Verbrechen und unter verſchiedenen Gerichtsbarkeiten wären begangen worden o). Wenn landesherrliche und Patrimonialgerichte p) und Gerichte verſchiedener Landesherren mit einander concurriren, ſo kann nur die Prävention entſcheiden, welche begrün-

gründet wird durch *jede* Handlung q), welche darauf abzweckt, den Verbrecher vor Gericht zu ſtellen r).

n) Ganz verkehrte Anſichten vom *foro deprehenſionis* haben zu der Meinung Veranlaſſung gegeben, als könne ſolches auch mit dem *foro domicilii* in Colliſion kommen. Sie haben die Behauptung zur Folge gehabt, daſs in ſolcher Colliſion gleichfals Prävention den Ausſchlag geben müſſe. Selbſt in den Reichsgeſetzen iſt zum Theil dieſe unrichtige Anſicht gefaſst worden, oder es originiren doch vielmehr daher die Ausnahmen, welche in Anſehung der Duellanten und böslich ausgetretener Unterthanen gemacht worden ſind. Vergl. Grolmann c. l. §. 420. not. f. — Die Beſtimmungen über die zur Reichsarmee gehörigen und ausgetretenen Soldaten *R. A. von* 1641. *Art.* 47. hat wohl einen andern hieher gar nicht gehörigen Grund.

o) Man erkennt alſo hier in der Hauptſache noch die Verordnungen des römiſchen Rechts an. Ganz werden dieſelben nicht angewendet, denn ſonſt müſste auf den Fall, wo mehrere Verbrechen und in verſchiedenen Jurisdictionen begangen worden ſind, der Verbrecher von dem einen *foro delicti commiſſi* an das andere zur weitern Beſtrafung abgeliefert werden.

p) Mehrere Criminaliſten wollen den Unterſchied zwiſchen landesherrlichen und Patrimonialjurisdictionen in einem und demſelben Lande nicht anerkennen. Allein die urſprüngliche Beſchaffenheit der Patrimonialjurisdiction, welche bey der Entſtehung der Landeshoheit gar nichts in ihrem Weſen verloren hat, bürgt dafür.

q) Mündlich über die Frage: in wie fern öffentliche Ladungen und Steckbriefe auch ſchon ſolche begründen?

r) Ue-

r) Ueberhaupt ist hier besonders wegen der verschiedenen Meinungen zu vergleichen: *J. A.* Reuss resp. Mohl *de juribus atque obligationibus specialium Germaniae Rerumpublicarum inter se in exercenda jurisdict. criminali obviis.* Stuttg. 1757.

§. 337.

Uebrigens kommt auch in peinlichen Fällen ein privilegirter Gerichtsstand *(forum privilegiatum)* vor. Das gemeine Recht kennt jedoch hier nur einen privilegirten Gerichtsstand der Personen — nicht der Sachen. Desselben sind theilhaftig die Gesandten, in Ansehung aller Verbrechen s), die Soldaten, in Ansehung militärischer Verbrechen t), und die Geistlichen gleichfalls nur in Ansehung der ihnen *eigenen* Verbrechen u).

s) Wegen der allgemein ihnen zugestandenen Exterritorialität.

t) *L.* 2. u. 3. *pr. D. de re milit. Nov.* 8. *C.* 12. Ayrer *de foro militis delinquentis.* Goett. 1762.

u) Meisters *Einleit.* u. s. w. S. 695. — Bey den Katholiken behaupten die geistlichen Gerichte auch in Ansehung der gemeinen Verbrechen ausschliessend die Gerichtsbarkeit. Bey Protestanten hingegen beschränkt man diese Prätension bloss auf die *prima cognitio* oder Voruntersuchung.

Er-

Erste Abtheilung.

Vom Criminalprozesse im Allgemeinen.

§. 338.

Die Verhandlung der Criminalsachen ist, so wie die der bürgerlichen, an gewisse Regeln gebunden. Alles, was als nothwendig erscheint, um den Zweck des Criminalprozesses zu erreichen, macht die Wesentlichkeit *(essentiale)* desselben, alles übrige hingegen die Förmlichkeit *(formale)* aus. — Der Zweck des Criminalprozesses kann aber kein anderer, als ein gedoppelter seyn, den Angeschuldigten des Verbrechens zu überführen und ihn wegen desselben zu bestrafen, und zugleich die Gründe aufzusuchen, welche zur Milderung der Strafe oder gänzlichen Lossprechung gereichen.

§. 339.

Die wesentlichen Bestandtheile eines jeden Criminalprozesses sind: 1) die Anschuldigung, 2) die Untersuchung und Beweisführung, 3) die Vertheidigung, 4) eine förmliche Entscheidung. — Ohne sie ist kein Criminalprozeß gültig. — Bey eigentlichen Criminal- oder peinlichen Verbrechen sind noch besondere Förmlichkeiten in Ansehung der Beweisführung und Verthei-

theidigung als wesentliche Bestandtheile eingeführt worden, um übereilten Losspre- chungen und Verordnungen vorzubeugen v).

v) Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 519. und 521. Dieser unterscheidet sehr richtig die wesentlichen Stücke des Criminalprozesses überhaupt von denen einzelnen Gattungen desselben.

§. 340.

Mit Hinsicht auf die von den wesentlichen Stücken des Criminalprozesses zu unterscheidenden Förmlichkeiten theilt man den Criminalprozefs in den solennen und summarischen ein w). Regel ist es, dafs bey eigentlichen peinlichen Verbrechen nicht nur alle wesentlichen Stücke, sondern auch alle Förmlichkeiten beobachtet werden müssen, bey andern Verbrechen aber in Ansehung der Förmlichkeiten richterliche Willkühr eintreten kann x).

w) Man kann nicht mit Feuerbach c. l. diese Eintheilung blofs auf den inquisitorischen Prozefs einschränken.

x) Kleins *Grundf. des peinl. Rechts.* §. 543.

§. 341.

Das gemeine Recht kennt zwey Hauptformen des Criminalprozesses: I) Ein Ankläger (entweder der Beleidigte oder ein

anderer) tritt mit einer förmlichen Anklage vor Gerichte auf, und verfolgt im Namen des Staats dessen Rechte gegen den Verbrecher — Anklageprozess *(processus accusatorius)*. II) Der Richter selbst verfolgt als Richter die Rechte des Staats gegen den Verbrecher — Inquisitorischer — Inquisitions-Untersuchungs-Prozess *(processus inquisitorius)*. Das römische Recht kennt nur die erstere Form; die P. G. O. y) setzt aber schon die letztere als rechtlich voraus z). Beyde Formen finden nach gemeinem Rechte nur *alternativ* Statt. Das Particulairrecht kennt aber auch noch eine aus beyden Formen zusammengesetzte oder gemischte Form des Verfahrens, welche in wichtigen Criminalfällen an die Stelle der reinen Untersuchungsform tritt. Wenn nämlich im Allgemeinen die Untersuchung vollendet ist, so muss in solchen Fällen, damit der Richter sich von der Partey unterscheide, der Fiscal aufgefordert werden, der sich alsdann als öffentlicher Ankläger dem Angeschuldigten entgegen stellt, worauf das in der Form des Untersuchungsprozesses angefangene Verfahren, in der Form des Anklageprozesses, geendigt wird a).

y) Art. 6. 11. 12. 13. 14. 214. 219.

z) Ueber den Ursprung des Untersuchungsprozesses vergl. Malblanc *Geschichte der P. G. O.* S. 61 fg. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

a) Man

a) Man kann diesen Prozess wohl den gemischten, nicht aber den fiscalischen nennen, in so fern man ihm nämlich dieses Prädikat ausschliessend beylegen wollte. Denn der fiscalische Prozess begreift alle Fälle in sich, wo der landesherrliche Fiscal, vermöge seines Amts, als Kläger erscheint.

§. 342.

Von dem gemischten Criminalprozesse unterscheidet sich der sogenannte Adhäsions- oder Denunciations-Prozess als eine aus dem Criminal- und Civilprozesse zusammengesetzte Verfahrungsart. Sie tritt alsdann ein, wenn der Denunciant bey dem Criminalverfahren zugleich sein Privatinteresse verfolgt, und die Einleitung der zur Vorbereitung eines Erkenntnisses über diesen Punct nothwendigen gerichtlichen Schritte verlangt b). Als Civilprozess wird dieser Prozess ganz nach den allgemeinen Grundsätzen vom Civilprozesse beurtheilt; wie er aber als Criminalprozess zu behandeln, hängt davon ab, ob der Denunciant als blosser Denunciant, oder zugleich als eigentlicher Ankläger, aufgetreten ist c).

b) So bestimmt am richtigsten Grolmann *Grundsätze des Criminalr.* §. 427. diesen Prozess.

c) Mündlich über den Unterschied zwischen Denunciationsprozess und blosse Denunciation. Vergl. übrigens Kleinschrod *theoria processus denunciatorii s. potius adhaesionis.* Wirceb. 1797. Die

 Es-

Benennung Adhäsionsprozeſs möchte ich übrigens wegwünschen, da sie offenbar die richtige Ansicht verschiebt.

§. 343.

Obgleich beyde oben §. 341. gedachte Formen des Criminalprozesses nur alternativ Statt finden, so greift doch das dem Richter zustehende Recht der Untersuchung so in den accusatorischen Prozeſs jetzt ein, daſs der Satz des bürgerlichen Rechts: *kein Verfahren des Richters von Amtswegen*, durchaus im Criminalprozesse nicht Statt findet. Der Criminalrichter concurrirt im accusatorischen Prozesse jedoch nur als ergänzende Person d).

d) Vergl. die zweyte Abtheilung von den verschiedenen Arten des Criminalprozesses.

§. 344.

Der Richter kann nur überall criminell verfahren 1) auf erhobene förmliche Anklage; 2) wenn zwar keine Anklage, aber doch Denunciationsprozeſs eingeleitet worden ist, sobald im Fortgange dieses Prozesses sich gehörige Anzeigen des Verbrechens veroffenbaren; 3) auf bloſse Denunciationen, wenn diese mit den gehörigen Anzeigen oder gar Beweisen unterstützt sind, oder unter genauer Angabe aller Hauptumstände beschworen werden; 4)

ohne alle dem, auf bloſse Anzeigen, ſobald ſolche gehörig qualificirt ſind. — Ohne dieſe Erforderniſſe kann nur der Richter genaue Erkundigung anſtellen, ob er nicht auf nähere Spuren des Verbrechens kommen, und mehreren Verdacht wider den angeblichen Urheber deſſelben ſammlen könne e).

e) Vergl. Quiſtorp *peinl. Recht.* 2. Th. §. 594.

§. 345.

Als Theile eines jeden Criminalprozeſſes kommen in Betrachtung: 1) die Mittel des Richters, den Angeſchuldigten ſeiner Gewalt zu unterwerfen; 2) die Unterſuchung und Beweisführung an ſich, und abgeſehen von den verſchiedenen Formen des Anklage- und Inquiſitionsprozeſſes; 3) die Vertheidigung des Angeſchuldigten; 4) die richterlichen Verfügungen und Urtheile und deren Vollziehung.

§. 346.

Was I) die Mittel des Richters, den Angeſchuldigten ſeiner Gewalt zu unterwerfen, betrifft, ſo hat auch im Criminalprozeſſe bey *anweſenden Verbrechern* dazu der Richter eigentlich *kein anderes Mittel*, als die *Privatladung*, welche dem Angeſchuldigten, wenn er ſich unter der

Gerichtsbarkeit des Criminalrichters befindet, unmittelbar, sonst aber mittelbar, und durch die Dazwischenkunft seiner Obrigkeit, vermöge der Requisitorialien, eingehändigt wird.

§. 347.

Ausnahmen giebt es: 1) wenn der Angeschuldigte *der Flucht verdächtig* ist. Dies muss angenommen werden α) in allen Fällen, wo der Inculpat entweder wirklicher Vagabund ist, oder doch kein Interesse hat, das ihn an den Ort bindet und ihn bestimmen kann, sich eher der Strafe zu unterwerfen, als den Ort zu meiden; β) wenn die auf das Verbrechen stehende Strafe als ein viel grösserer Nachtheil zu betrachten ist, als der Verlust, der dem Inculpaten in Ansehung der Vortheile, welche er zurücklassen musste, aus dem Entweichen entstehen könnte; 2) wenn Gründe vorhanden sind, dass bey blossen Ladungen der Zweck des Verhörs verfehlt werden würde f); 3) bey eigentlichen peinlichen Verbrechen, wenn wenigstens ein einen halben Beweise gleicher Verdacht vorhanden ist g). In allen diesen Fällen kann mit Vernachlässigung der Privatladung sofort mit der Captur verfahren werden.

f) *P. G. O. Art* 11.
g) *P. G. O. Art. cit.* und 6. und 215.

§. 348.

§. 348.

In den beyden letztern Fällen kann der Angeſchuldigte gar nicht, wohl aber in dem erſtern der Captur durch Stellung einer Caution entgehen. Nur iſt 1) juratoriſche Caution überall nicht zuläſſig, auch 2) findet bey ſchweren peinlichen Verbrechen gar keine Caution Statt. Eine hier allein zuläſſige Caution durch Bürgen oder Unterpfand kann folglich nur alsdann eintreten, wenn ſich mit Zuverläſſigkeit behaupten läſst, daſs der Verbrecher eher die ihn erwartende Strafe leiden, als die Unterpfänder zurücklaſſen oder den beſtellten Bürgen täuſchen werde h). — Die Praxis läſst auch ſolche Cautionen alsdann bey ſchweren peinlichen Verbrechen zu, wenn ſchon im voraus Gründe ſich darſtellen, daſs die ſchwere dem Verbrecher an ſich gedrohete Strafe im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen kann i). Auf jeden Fall muſs hier das meiſte der Beurtheilung des Richters überlaſſen bleiben.

h) Grolmann *Grundſätze des Criminalr.* §. 484.

i) Quiſtorp *peinl. Recht.* Th. 2. §. 645.

§. 349.

Auf den Fall, daſs ſtatt der Privatladung die *Captur* verfügt wird, darf doch das

das Gefängniſs nicht die Eigenſchaften eines Strafgefängniſſes haben k). Auch darf der Inculpat nicht härter gehalten werden, als nöthig iſt, um ihn an der Flucht oder an der Colluſion mit den Mitverbrechern zu hindern. Das Gefängniſs kann jedoch ſtrenger werden: 1) durch einen Verſuch der Flucht; 2) wenn die Anzeigen ſteigen, oder der Angeſchuldigte des Verbrechens immer mehr und mehr überführt wird oder er daſſelbe endlich bekennt l).

k) *L.* 1. und *L* 5. *C. de Cuſtod. reor* *P. G. O. Art.* 11. — Der Satz iſt übrigens mit Einſchränkung auf concrete Fälle zu verſtehen.

l) Für eine vernunft- und geſetzwidrige Praxis erklärt dies Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 532. Allein man nehme nur den Satz nicht *in abſtracto*, ſondern wende ihn auf einzelne concrete Fälle an, und das Vernunft- und Geſetzwidrige wird ſchon verſchwinden. — In wie fern der Criminalrichter befugt ſey, den Angeſchuldigten mit Banden zu belegen, läſst ſich aus dem Angegebenen von ſelbſt finden.

§. 350.

Wenn der Angeſchuldigte auf die ihm inſinuirte Ladung nicht erſcheint, oder ſich verborgen hält, ſo tritt, wie im Civilprozeſſe, *Realcitation* ein. Um ſich der Perſon des Verbrechers zu bemächtigen, ſteht dem Richter nicht nur die Nacheile oder Amtsfolge (*ſequela praefectoria)*

ctoria) m), ſondern auch das Recht der *Hausſuchung* zu. Der *realiter Citirte* kann unbedenklich in gefänglichen Verwahrſam zurückbehalten werden.

m) Mündlich über die hiebey in Betrachtung kommenden rechtlichen Verhältniſſe.

§. 351.

Gegen den *abweſenden* Verbrecher bedient ſich der Richter, um ihn ſeiner Gewalt zu unterwerfen, verſchiedener Mittel, je nachdem derſelbe wirklich *flüchtig* geworden iſt, oder nicht. In dem erſtern Falle kann, wenn der Aufenthaltsort des Verbrechers bekannt iſt, durch Requiſitionsſchreiben, ſonſt aber durch Steckbriefe n), die Captur deſſelben bewirkt werden. In dem letztern Falle tritt eigentlich nur, je nachdem der Aufenthaltsort des Verbrechers bekannt iſt oder nicht, privat- oder öffentliche Ladung ein. Mit der öffentlichen Ladung kann zugleich eine Bitte an jedes Orts Obrigkeit, wo ſich der Geladene betreten läſst, um gefängliche Einziehung deſſelben, verbunden werden o), wenn Gründe eintreten, aus welchen auch der gegenwärtige Verbrecher zur Captur gebracht, werden könnte.

n) Mündlich über den Unterſchied zwiſchen Requiſitionsſchreiben und Steckbriefen. Vergl. Kleinſchrod

ſchrod *Abhandl. aus dem peinl. Rechte und Proceſſe.* Th. II. Nr. 9.

o) Dieſe Requiſitionen, obgleich ſie öffentliche ſind, ſind jedoch in mehr als einer Hinſicht von den Steckbriefen verſchieden.

§. 352.

Mit den angeführten Mitteln, deren ſich der Richter bedient, um flüchtige Verbrecher ſeiner Gewalt zu unterwerfen, kann auch die Beſchlagnehmung der Güter des Entflohenen *(annotatio bonorum)* verbunden werden p). Sie geſchieht hauptſächlich zu dem Ende, um dem Flüchtigen den Lebensunterhalt zu entziehen, und ihn dadurch zur Rückkehr zu nöthigen, kann aber auch ſonſt geſchehen, um das Gericht wegen der Koſten der Unterſuchung und den Verletzten wegen der Privatſatisfaction zu decken.

p) *P. G. O. Art.* 206. — Mündlich von der dabey zu beobachtenden Form. Siehe auch Kleinſchrod l. c. Th. II. Nr. 7.

§. 353.

Oft entweicht Jemand nur aus Furcht vor der mit der Unterſuchung verbundenen Captur, nicht aber, um ſich der Unterſuchung und Beſtrafung ſelbſt zu entziehen, und bittet den Richter, ihm die Zuſicherung, daſs er wegen des gegen ihn ob-

obschwebenden Verdachts nicht verhaftet werden möge — sicheres Geleite *(salvus conductus)* zu ertheilen. Hier entsteht die doppelte Frage: In wie fern ihm der Richter dasselbe zu ertheilen befugt sey, und welche Wirkungen mit der Ertheilung verbunden sind q)?

q) Wenn entweder der Regent für sich, oder auf ein bey ihm angebrachtes Gesuch, sicheres Geleite ertheilt, so kann dabey nur die letztere Frage in Betrachtung kommen, die alsdann, wenn der Regent bey Ertheilung des sichern Geleites nicht etwas anderes bestimmt hat, nach den folgenden Bestimmungen gleichfalls zu beantworten ist.

§. 354.

Die *erste* Frage ist dahin zu beantworten, daſs der Richter das sichere Geleite nicht nur zu ertheilen befugt sey, sondern auch ertheilen müsse, so oft von keinem schweren peinlichen Verbrechen die Rede ist, und der Suchende die Verdachtsgründe schon im voraus so weit entfernen kann, daſs der Richter nicht mehr zur Captur berechtigt ist (vergl. §. 348.). — Auch räth es die Politik an, dem Richter diese Befugniſs für alle übrige Fälle zuzugestehen, wenn er nicht anders den Verbrecher vor Gericht zu bringen vermögend ist, indem er durch das sichere Geleite nie behindert wird, den Angeschuldigten unter *Aufsicht*

zu

zu ſetzen und die Flucht deſſelben zu behindern. Bey dieſer dem Richter allerdings zukommenden Befugniſs, den Geleiteten unter Aufſicht zu ſetzen, kann man dem Richter auch nur das Recht einräumen, ſowohl für die ganze Unterſuchung als für eine einzelne dazu gehörige Handlung r) ein ſicheres Geleite zu ertheilen.

r) *Salvus conductus generalis et ſpecialis.*

§. 355.

Die *zweyte* Frage muſs nach dem Unterſchiede beantwortet werden, ob der Richter ein *bedingtes* oder *unbedingtes* ſicheres Geleite ertheilt hat. Im erſtern Falle hört die Wirkung deſſelben ſogleich auf, als die Bedingung wegfällt, unter welcher es ertheilt worden iſt. Im letztern Falle iſt es zwar nicht im mindeſten zweifelhaft, daſs das ſichere Geleite erlöſche, ſobald ein Criminalerkenntniſs auf Tortur oder Strafe eröffnet wird, es muſs aber auch ohnedem ſchon das ſichere Geleite wegfallen, ſobald der Angeſchuldigte das begangene Verbrechen zugeſtanden hat, oder deſſelben überführt worden iſt, oder endlich auch nur ſchwerere Anzeigen gegen ihn entſtanden, als diejenigen ſind, welche zur Zeit des ertheilten ſicheren Geleites ſchon vorhanden waren. Denn das

ſichere

ſichere Geleite iſt an ſich bedingt durch die Umſtände, unter welchen es ertheilt wurde s).

s) Vorzugsweiſe iſt hier zu vergleichen Klein-ſchrod *Verſuch einer vollſt. Theorie vom ſichern Geleite, in deſſen Abhandl.* II. Nr. 9.

Anmerk. 1) In wie fern wird Caution beym ſichern Geleite erfordert? 2) In wie weit läſst ſich behaupten, daſs durch eine Contumaz die Wirkungen des ſichern Geleites aufgehoben werden?

§. 356.

Gegen Verbrecher, welche durchaus ungehorſam ſind, findet ein *Contumacialverfahren* Statt. Daſſelbe iſt nach deutſcher Verfaſſung auch in den höchſten peinlichen Fällen zuläſſig, und beſtand ehedem in dem ſogenannten Bann- oder Achtsprozeſſe, wodurch der auf die öffentliche Ladung nicht erſchienene Angeſchuldigte in die Acht erklärt und ſein Vermögen confiſcirt wurde. Die P. G. O. t) hat dieſes Verfahren zwar beſtätiget, will jedoch den auf erdichtetes Bekenntniſs Verurtheilten, wenn er zurückkehrt, noch mit ſeiner Vertheidigung zugelaſſen wiſſen. Der heutige Gerichtsbrauch verwirft durchgehends die Vermögensconfiſcation, wenn ſolche nicht ſchon in der Strafe des erdichtet zugeſtandenen Verbrechens enthalten iſt u).

t) *Art.* 155.

u) Man vergleiche hiezu Kleinschrod *über das Contumacialverfahren* im *Archiv des peinl. Rechts*. B. 1. St. 3. Nr. 19.

§. 357.

II) Die *Untersuchung* im Criminalprozesse selbst betreffend, so begreift selbige alle Handlungen in sich, durch welche der Richter die Thatsachen aufsucht, von welchen die Anwendung oder Nichtanwendung des Strafgesetzes abhängt. Die Untersuchung ist 1) auf zwey Gegenstände gerichtet: α) auf die *Existenz der Uebertretung an sich* — Berichtigung des Thatbestandes oder *corporis delicti*; β) auf den *Urheber des Verbrechens* und *alle andere Personen, welche bey dem Verbrechen selbst concurrirten* v). 2) In sofern dabey von dem Gebrauche der in Criminalfällen zuläßigen Beweismittel die Rede ist, kann man noch die *Beweisführung* von der übrigen Untersuchung unterscheiden, auf welchen Unterschied jedoch darum nichts ankommt, weil alle Formalitäten des Civilprozesses bey der Beweisführung im Criminalprozesse wegfallen, und nur das materielle beybehalten worden ist w).

v) Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts*. §. 597.

w) Die Beweisführung ist daher auch hier an keine Fatalien gebunden. Vergl. *T. J.* Reinharth *de*

pra-

probationis civilis ac criminalis con- et disconvenientia. Erfurt. 1732.

§. 358.

Die Unterſuchung kann geſchehen durch *ſinnliche Erkenntniſs* auch auf *rationelle Art*, ohne Unterſchied, ob von dem Thatbeſtande oder dem Subjecte des Verbrechens die Rede iſt.

§. 359.

1) Die ſinnliche Erkenntniſs wird erlangt durch Ocular-Inſpection. In ſo fern der Thatbeſtand des Verbrechens dadurch erkannt oder berichtigt werden ſoll, wird vorausgeſetzt, daſs entweder eine ſinnlich erkennbar bleibende Thatſache, welche zum Thatbeſtande gehört oder doch auf denſelben ſchlieſsen läſst, objectiv erkennbar vorhanden ſey. Als abſolut nothwendig kann jedoch die Ocularinſpection bey keinem Verbrechen betrachtet werden, es wäre denn, daſs ohne ſie das *Corpus delicti* nach der Natur der Sache nicht berichtigt werden könnte.

§. 360.

Meiſtentheils nothwendig iſt die Ocular-Inſpection bey *Tödtungen*, wo ſie unter dem Namen Leichenſchau vorkommt.

kommt. Es ist hier nicht *äussere* Besichtigung hinreichend, sondern auch Untersuchung der *innern* Theile nothwendig. In sofern die letztere auf eine den Gesetzen gemäfse Art geschieht, entsteht daraus der Begriff der *Legalsection.* – Die Legalsection geschieht 1) durch einen Arzt und Chirurgus, welche dazu besonders beeidigt werden müssen, wenn sie nicht schon im Allgemeinen vereidigt waren. 2) Muss über die Section von dem Gerichtsactuarius unter Direction des Richters ein Protocoll geführt, und mit den eigenen Worten der Secanten der Befund zum Protocolle gegeben werden. 3) Die ganze Handlung in Gegenwart der Secanten, des Richters, des Actuarius und zweyer Schöppen verrichtet werden x).

x) Ueber *Art.* 147—149. der *P. G. O.* und den hieher gehörigen Streitfragen mündlich. Vergl. *J. S. F.* Boehmer *de legitima cadaveris occisi sectione.* Hal. 1747. *F. A.* Hommel *de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris post occisum hominem.* Lips. 1749. — Ueber die Einrichtung der Sectionen siehe Ploucquet *von gewaltsamen Todesarten.* Abschn. 1. Kap. 2. und Abschn. 2 Kap. 1. — Mündlich von den *Befundschein* oder *visum repertum.*

§. 361.

Ausserdem, wo nicht als *nothwendig,* doch als *sehr nützlich,* erscheint die Ocular-

lar-Inspection bey *Brandstiftungen*, *Diebstählen* — besonders *gefährlichen*, so wie auch bey *Fälschungen* und *Fleischesverbrechen*, besonders in Ansehung der letztern bey der *Nothzucht*. — Ueberall, wo ein Verbrechen Spuren hinterläſst, ist die Untersuchung über den Thatbestand des Verbrechens durch sinnliches Erkenntniſs von der gröſsten Wichtigkeit y).

y) Mündlich über Haussuchungen, Besichtigungen u. s. f.

§. 362.

2) Auf rationelle Art wird der Thatbestand sowohl als das Subject des Verbrechens ausgemittelt, wenn der Richter durch *Zeugen*, *Urkunden* oder durch das *eigene Geständniſs* des Thäters und seiner Mitschuldigen, Kenntniſs von dem Verbrechen selbst oder von Indicien desselben zu erhalten sucht. Bey den meisten Verbrechen ist nur diese Ausmittelung möglich.

§. 363.

Die Grundsätze, welche von *Zeugen* und *Urkunden* im Civilprozesse gelten, gelten auch davon im Criminalprozesse. Nur können, was die Zeugen betrifft, hier auch ungültige Zeugen abgehört werden, um dem Richter Stoff zu weitern Nachforschungen zu geben z), und ist die Ei-

desmündigkeit in Criminalfällen durchweg auf zwanzig Jahre festgesetzt a).

z) Ueber die Zuläſſigkeit der Denunçianten vergl. Kleinſchrod *Abhandlung aus dem peinl. Recht und Prozeſs.* Th. I. Nr. 6.

a) *L. 20. D. de teſtib.*

§. 364.

Das *Bekenntniſs* des Verbrechers und ſeiner Mitſchuldigen giebt dem Criminalrichter freylich immer die beſte Ueberzeugung von dem Thatbeſtande des Verbrechens ſowohl als den Subjecten deſſelben, wenn es die zum Bekenntniſſe im Criminalprozeſſe überhaupt erforderlichen Eigenſchaften hat. Miſslicher iſt das Bekenntniſs, wenn es erpreſst worden iſt.

§. 365.

Das gemeine Recht kennt als ein ſolches Erpreſſungsmittel die Tortur — Marter — peinliche Frage, und nimmt dabey doch den Grundſatz an, daſs der Richter *als ſolcher* ſich keines Zwanges, er ſey welcher er wolle, bedienen dürfe, um den Verbrecher zum Geſtändniſs zu beſtimmen. Man verſteht unter Tortur die Erregung körperlicher Schmerzen, welche den Angeſchuldigten zur Ablegung von Bekenntniſſen oder Ausſagen über beſtimm-

stimmte Puncte bestimmen soll. Die Tortur findet nur Statt: 1) wenn von Verbrechen die Rede ist, welche Todesstrafe oder ewige Gefängnissstrafe nach sich ziehen; 2) muss eine dringende Vermuthung gegen den Angeschuldigten vorhanden und der Thatbestand des Verbrechens ausgemittelt seyn; 3) muss der zu Torquirende überhaupt nach seiner Individualität fähig seyn, die Tortur ertragen zu können, und endlich 4) muss durch Urthel und Recht auf die Marter erkannt worden seyn b).

b) *P. G. O. Art. 6. 8. 10.* und 59. Bauer *de modo torturae secundum leges habendo.* Lips. 1772. — Mündlich über die Grade der Tortur, die Torturalsfragen und das ganze Verfahren bey der Tortur.

§. 366.

Nur die Tortur — *nicht* die Territion ist in dem gemeinen Rechte gegründet c). Das bey der Tortur abgelegte Bekenntniss gilt nur alsdann, wenn es nach Verlauf einiger Tage und nachdem sich der Eindruck, welchen die Tortur auf den Torquirten gemacht hatte, verloren hat, unter Entfernung des Peinigers und der Marterinstrumente genehmiget worden, welche Genehmigung die Urgicht genennt wird d). — Widerruft der Gemarterte bey dem wiederholten Verhöre sein Bekenntniss, welches er bey der

Tortur abgelegt hatte, ohne den Widerruf mit Gründen zu unterſtützen, ſo wird die Marter wiederholt e). Nach geſchehener Ratification findet kein Widerruf Statt f).

c) Malblanc *Geſchichte der P. G. O.* S. 167 fg. — *Territio verbalis* und *realis*.

d) *P. G. O. Art.* 56. — Die Urgicht geſchieht jetzt regelmäſsig vor einem ordentlich beſetzten Gerichte.

e) *P. G. O. Art.* 57.

f) *F. A.* Hommel *de ratificatione confeſſionis per tormenta extortae.* Lipſ. 1739.

§. 367.

Zur Unterſuchung des Verbrechens dienen die mehreren Verhöre mit dem Angeſchuldigten, und denen, die über das Verbrechen und den Urheber deſſelben Aufſchluſs geben können. Von den letzten Verhören muſs die Abhörung der eigentlichen Criminalzeugen aber wohl unterſchieden werden g). — Bey ſolchen Verhören muſs der Richter ſich durchaus enthalten: 1) aller verfänglichen Fragen, 2) aller Suggeſtionen h). Auch darf derſelbe ſich nicht bey allgemeinen Ausſagen beruhigen, ſondern er muſs detaillirte Ausſagen, da, wo ſolche auf das Verbrechen überall Einfluſs haben können, zu erhalten

ten suchen, und zu diesem Ende in die näheren Umstände eingehen.

g) Die Abhörung der eigentlichen Criminalzeugen geschieht nach gemeinem Rechte gleichfalls über Artikel, die aber nicht so, wie im Civilprozesse eingerichtet seyn dürfen. Quistorp *peinl. Recht.* §. 696 fg. — In wie fern Interrogatorien hier erlaubt sind? mündlich.

h) Was sind *Suggestionen* und *Suggestivfragen?* — Die Meinungen der Criminalisten sowohl über die Sache selbst als die Zulässigkeit derselben sind doch gar sehr getheilt. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 627. nennt eine Suggestivfrage die, in welcher schon die Antwort auf dieselbe bestimmt enthalten ist. Grolmann *Grundſ. des Criminalr.* §. 471. versteht unter Suggestion überhaupt Bekanntmachung der factischen Umstände, welche der Gegenstand der Aussage seyn sollen, sey es in Fragen oder in andern Handlungen, welche dem Angeschuldigten Mittel werden könnte, ein für unbekannte Zwecke erdichtetes Bekenntniſs als äuſserlich wahrscheinlich darzustellen. Andere bestimmen die Sache noch anders. Vergl. Kleinschrod *Abhandl. aus dem peinl. Recht* und *peinl. Prozeſs.* Th. 1. Nr. 2. Die *L.* 1. §. 21. *D. de quaest.* welche als die Basis dieser Materie zu betrachten ist, sagt: *qui quaestionem habiturus est non debet, specialiter interrogare, an Lucius Titius homicidium fecerit, sed generaliter, quis id fecerit, alterum enim magis suggerentis quam requirentis videtur etc.* In der *P. G. O. Art.* 56. heiſst es: „Item inn den vordern artickeln ist klärlich gesetzt, wie man eynen, der einer missethat die zweifellig ist, aus marter oder bedrohung der marter bekennt, nach allen umbstenden derselben missethat fragen, und darauf erkündigung thun, und allso auf den grund der wahrheyt kommen u. s. w. solches würdet

aber

aber etwa damit verderbt, wann dem gefangen in annehmen oder fragen dieselben umbstende der missethat vorgesagt und darauf gefragt werden. Darumb u. s. f."

§. 368.

Die Grundsätze, welche den Richter bey den Verhören mit dem Angeschuldigten leiten müssen, müssen ihm auch bey den Verhören mit allen andern zur Richtschnur dienen, von welchen er Nachrichten von Thatsachen für oder wider den Verbrecher zu erhalten sucht i). — Man nennt solche Thatsachen Anzeigen oder Indicien. Die *Indicien wider den Verbrecher* kommen hier besonders in Betrachtung k).

i) Vergl. Kleinschrod *über die Rechte, Pflichten und Klugheitsregeln des Richters bey peinl. Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinl. Fällen*, im *Archiv des Criminalrechts* B. 1. St. 1. Nr. 1. St. 2. Nr. 11. Mündlich über das Verfahren des Richters, wenn der Angeschuldigte bey den Verhören sich sichtbarer Lügen zu Schulden kommen läßt, imgleichen wenn von dem angeschuldigten Theilnehmer des Verbrechens oder Thatsachen angegeben werden, die auf das Verbrechen Einfluss haben.

k) Man theilt die Indicien überhaupt in verschiedener Rücksicht ein, nämlich 1) nach der *verschiedenen Natur des Beweises*, in solche, woraus ein unvollständiger natürlicher, und solche, woraus ein unvollständiger künstlicher Beweis entspringt.

2) Nach

2) Nach der *Verschiedenheit des Gegenstandes des Beweises* in Indicien des Thatbestandes (*indicia corporis delicti*), Indicien in Ansehung des Thäters (*indicia auctoris*) und Indicien in Ansehung der die Grösse der Strafbarkeit bestimmende Umstände (*indicia qualitatis et quantitatis delicti*). Nach der *Verschiedenheit der Verbindung* der als Indicium erscheinenden Thatsachen, mit dem Beweissatze in solche, von welchen die zu beweisende Thatsache als Folge betrachtet werden kann (*antecedirende Indicien*), solche, welche als die Folgen der zu beweisenden Thatsachen angesehen werden können (*subsequente Indicien*), solche, welche als Folgen einer Ursache erscheinen, die man auch als Ursache der zu beweisenden Thatsache betrachten kann (*concurrente Indicien*). 4) In Ansehung der *Beweiskraft* in nahe (*indicia proxima*) — redliche genugsame Anzeigen und entfernte (*indicia remota*), je nachdem sie nach der Analogie des Civilprozesses einen weniger als halben Beweis oder einen solchen begründen. 5) In Ansehung der *Verbrechen*, für welche sie beweisen können, in gemeine (*indicia communia*), und besondere (*propria*), je nachdem sie für alle Verbrechen oder für mehrere, oder nur für einzelne bestimmte Verbrechen Anzeigen seyn können. Vergl. Grolmann l. c. §. 448 folg. Feuerbach *Lehrbuch des peinl. Rechts.* §. 544 fg.

§. 369.

Die Beurtheilung, in wie fern etwas als Anzeige im Criminalprozesse betrachtet werden könne, bleibt freylich immer der vernünftigen Beurtheilung des Richters überlassen; indess hat die P. G.

O.

O. ein Beyſpielsverzeichniſs von Indicien wider den Verbrecher aufgeſtellt, das in ſo fern den Richter bindet, als die Umſtände die Sache nicht verändern l). Die P. G. O. legt dabey die Eintheilung in gemeine und beſondere Anzeigen zum Grunde, und giebt, mit Hinſicht auf beyde, die entfernten und nahen Anzeigen an m). Zugleich verordnet ſie, daſs eine jede *genugſame* Anzeigung mit *zweyen guten* Zeugen bewieſen werden ſoll n).

l) *P. G. O. Art.* 28.

m) 1) Die gemeinen Anzeigen ſind im Art. 25. 29. 30 u. 31. behandelt, und zwar beſchäfftigt ſich der Art. 26. mit den gemeinen entfernten Anzeigen, die übrigen Artikel hingegen enthalten die gemeinen nahen. 2) Beſondere Anzeigen, oder Anzeigen einzelner Verbrechen, und zwar a) des Diebſtahls und anderer damit verwandter Verbrechen enthalten *Art.* 38. 39. 40 43. b) Des Mordes und Todſchlags, *Art.* 33. 34. c) Der Vergiftung, *Art.* 37. d) Des Kindermords, *Art.* 35. 36. 131. 138. e) Der Brandſtiftung, *Art.* 141. f) Der Verrätherey, *Art.* 42. — Nähere Erläuterung dieſer Anzeigen in den Vorleſungen.

n) *P. G. O. Art.* 23.

§. 370.

Alle Vermuthungen, welche aus Indicien entſpringen, ſind nur als *praeſumtiones hominis ſ. facti* zu betrachten, wenn auch

auch der Indicien noch so viele, und wenn sie selbst auch noch so nahe seyn sollten. — Sie können daher nie einen eigentlichen Beweis, selbst nicht einmal einen unvollständigen begründen. Denn der unvollständige Beweis setzt hier immer voraus, daſs einem *natürlichen* Beweise etwas abgehet, und durch Indicien würde doch nur überall ein künstlicher Beweis geführt werden können.

§. 371.

Da indeſs durch die Uebertragung der Grundsätze vom bürgerlichen Prozeſs auf den Criminalprozeſs der Satz aufgekommen ist, daſs schon auf den Grund von Vermuthungen und von einem unvollständigen Beweise gestraft werden könne (§. 6, VI. S. 41.) so hat natürlich auch über die Kraft der Indicien zum Behuf der Verurtheilung in den Gesetzen das nöthige bestimmt werden müssen. Diese Bestimmungen sind nun folgende: I) In sofern von *keiner eigentlichen peinlichen Strafe* die Rede ist, kann schon auf den Grund von bloſsen Indicien, vorausgesetzt, daſs sie an sich oder durch Combination die höchste Wahrscheinlichkeit geben, der Verbrecher verurtheilt werden. II) Ist aber von *wirklicher peinlicher Strafe* die Rede, so findet die Verurtheilung auf den Grund

blo-

bloſser Indicien nicht Statt, wenn ſie auch noch ſo dringend ſeyn ſollten, ſondern es iſt *natürlicher* Beweis durchaus erforderlich o). Darnach, ob dieſer vollſtändig iſt oder nicht, tritt *ordentliche* oder *auſserordentliche* Strafe ein. – Ein vollſtändiger natürlicher Beweis in Criminalfällen wird begründet durch die Ausſage zweyer claſſiſcher Zeugen, durch richtige von dem Verbrecher anerkannte Urkunden und durch das Bekenntniſs deſſelben, in ſofern das letztere ein freywilliges oder ein auf geſetzliche Art erzwungenes Bekenntniſs iſt p).

o) Aus dem römiſchen Rechte erhellet dieſe Theorie nicht, weil die Römer nichts von dem Unterſchiede zwiſchen eigentlichen peinlichen und andern Strafen wuſsten. Eine ähnliche Anſicht geht jedoch aus *L.* 5. *D. de poen.* und *L.* 25. *C. de probat.* hervor. Nach der P. G. O. iſt indeſs dieſe Theorie keinem Zweifel unterworfen. Es heiſs *Art.* 22.: „daſs niemant auff einicherley anzeygung, argkwons, warzeichen oder verdacht entlich zu peinlicher ſtraff ſoll verurtheylt werden, ſondern allein peinlich mag man darauf fragen, ſo die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugſam iſt, dann ſoll jemant entlich zu peinlicher ſtraff verurtheylt werden, das muſs aus eigen bekennen oder beweiſung geſchehen, und nit auff vermutung oder anzeygung." Man vergleiche übrigens Grolmann in der *Bibl. des peinl. Rechts,* B. 1. St. 1. S. 167 fg.

p) Mündlich über die Frage: In wie fern zu dem Beweiſe durch Zeugen und Urkunden noch das Bekennt-

kenntniſs des Verbrechers hinzukommen müſſe, und in wie fern dabey, beſonders wenn das Verbrechen bloſs durch das Bekenntniſs des Verbrechers bewieſen worden iſt, die Berichtigung des *Corporis delicti* erfordert werde?

§. 372.

Indicien können daher bey wirklich peinlicher Strafe nur zur Tortur qualificiren, und kann auf den alleinigen Grund derſelben nie mit dieſer Strafe verfahren werden. Dadurch werden jedoch Strafen, als auſserordentliche, nicht ausgeſchloſſen. Bey Verbrechen, bey welchen nicht auf Tortur erkannt werden kann, kann auf den Grund von Indicien nach Verſchiedenheit der Umſtände auf die ordentliche Strafe, auf eine auſserordentliche, auch wohl auf den *Reinigungseid* erkannt werden q). Das letztere iſt der Fall, wenn ſo viele Verdachtsgründe vorhanden ſind, daſs, wenn das Verbrechen Erkenntniſs auf die Tortur zulieſse, ſolche erkannt werden müſste. — Da ſelbſt nicht einmal alle peinliche Verbrechen (vergl. §. 365.) Tortur zulaſſen, ſo folgt, daſs ſowohl bey wirklichen peinlichen Verbrechen als bey andern Verbrechen der Reinigungseid Statt finden kann; dagegen aber darf derſelbe nie dem Erkenntniſſe auf Tortur ſubſtituirt werden, wenn die peinliche Sache ſich dazu eignet r),

q) C. 4—13. und C. 15. *de purgat. canon. R. A. von* 1512. *Tit.* 4. §. 6. *J. H.* Boehmer *de usu juramenti purgator. in caus. criminalib. in Exercit. ad D.* T. III. Exerc. 48. Ueber die Folgen der Verweigerung dieses Eides mündlich.

r) In wie fern kann man annehmen, dass der Gebrauch des Reinigungseides nur auf die Straffälle zu beschränken sey, bey welchen die Grösse der zu erwartenden Strafe nicht zu auffallend ist, jede Hoffnung auf eine Wirksamkeit dieses Mittels zu vernichten?

§. 373.

Wenn bey den Verhören der Angeschuldigten sowohl als der Zeugen sich Widersprüche zeigen, oder doch die Aussagen nicht miteinander übereinstimmen, so muss zur Confrontation geschritten werden. Man versteht darunter die gerichtliche Handlung, wodurch zwey oder mehrere in ihren Aussagen über gewisse Gegenstände variirende oder sich wohl gar widersprechende Personen sich einander unter die Augen gestellt werden, um sich über die Gründe der Variation oder des Widerspruchs gegenseitig zu erklären. Der Zweck dieser Handlung ist Vervollständigung des Beweises, welchen Zweck freylich auch die Tortur und der Reinigungseid hat, daher man sie alle drey auch als Beweis-Ergänzungsmittel in peinlichen Fällen aufzuführen pflegt.

§. 374.

Die Confrontation kann geſchehen zwiſchen Zeugen unter ſich, zwiſchen Zeugen und dem Angeſchuldigten und zwiſchen Mitſchuldigen unter einander s). Die Form derſelben iſt durch den Gerichtsbrauch dahin beſtimmt worden, daſs nie mehr als zwey Perſonen auf einmal gegen einander geſtellt werden, worauf der Richter durch zweckmäſsige Fragen die Erklärung des einen und die Gegenerklärung des andern verlangt. Vor der Confrontation ſelbſt werden die Angeſchuldigten nochmals vernommen, die Zeugen aber an ihren Zeugeneid erinnert t).

s) Ueber die Confrontation überhaupt iſt zu vergleichen Kleinſchrod in den *Abhandl. aus dem peinl. Recht* und *dem peinl. Prozeſs.* Th. 1. Nr. 3.

t) Ueber das bey der Confrontation abzuhaltende Protocoll, ſo wie auch andere ſelbige betreffende Puncte, mündlich.

§. 375.

III) Die Vertheidigung des Angeſchuldigten iſt in ſofern ſchon Pflicht des Richters, als man darunter die Aufſuchung der Gründe bey der Unterſuchung verſteht, welche von ihm die Verurtheilung überhaupt oder die Verurtheilung in die geſetzliche Strafe, oder endlich auch nur

eine

eine ihm nachtheilige gerichtliche Handlung abwenden. — Davon ist aber verschieden die eigentliche Defension oder Vertheidigung im engern Sinne, worunter die Darstellung und Ausführung dieser Gründe durch einen Rechtsverständigen *(defensor)* verstanden wird. Man theilt die förmliche Defension in die Haupt- *(defensio principalis)* und Nebendefension *(defensio minus principalis*, auch *praeparatoria* genannt) ein, je nachdem sie gegen die Annahme der Strafbarkeit überhaupt, oder eines bestimmten Grades derselben, oder nur gegen irgend eine sonst dem Angeschuldigten nachtheilige gerichtliche Handlung gerichtet ist. Von der letztern giebt es so viele Arten als für den Angeschuldigten nachtheilige gerichtliche Handlungen vorkommen können u).

u) Nämlich zur Abwendung der Untersuchung, der Tortur, der gefänglichen Einziehung u. s. f.

§. 376.

Die förmlichen Defensionen ohne Unterschied sind im Criminalprozesse weder nach der Natur der Sache, noch nach den Gesetzen wesentlich erforderlich, sondern der Angeschuldigte ist nur dazu berechtigt, und zwar ist ihm das Recht der *Hauptdefen-*

fenſion bey allen peinlichen Verbrechen durchgehends, das Recht der *Nebendefenſion* aber nur in ſofern geſtattet worden, als dadurch die Tortur abgewendet werden ſoll v). Eine einſtimmige Praxis aber nimmt an, daſs in allen wirklichen peinlichen Fällen: 1) eine Hauptdefenſion dem Angeſchuldigten ſchon *ex officio* geſtattet und er dazu unter Feſtſetzung einer beſtimmten Friſt aufgefordert werden müſſe, und bey Capitalverbrechen dieſe Vertheidigung durchaus zu bewirken ſey. 2) Daſs bey *jeder* nachtheiligen gerichtlichen Handlung eine Nebendefenſion dem Angeſchuldigten zu geſtatten. Die Nichtbeobachtung dieſer durch die Praxis eingeführten Grundſätze zieht nicht nur eine Unvollſtändigkeit, ſondern auch Nichtigkeit des peinlichen Verfahrens nach ſich w)

v) *P. G. O. Art.* 47. 88. und 90.

w) Quiſtorp in den *Beyträgen* u. ſ. f. Nr. XLI.

§. 377.

Die Wahl des Defenſors hängt allein von dem Angeſchuldigten ab, und nur, wenn er ihn nicht ernennen will, ſteht ſolche dem Richter zu. Der Defenſor hat zum Behuf der Defenſion das Recht, die Einſicht der Akten zu verlangen, auch ſich mit dem Inquiſiten zu unterreden. Die

Unter-

Unterredung mit dem Inquisiten darf ihm jedoch eigentlich nicht ohne Beyseyn von Gerichtspersonen gestattet werden x).

x) Vergl. hierüber Kleinschrod im *Archiv des peinl. Rechts.* B. 2. St. 2. Nr. 9. Biedermann *ebendas.* St. 3. Nr. 7. Anleitung zur Abfassung von Defensionsschriften haben mehrere gegeben. Vergl. vorzüglich Koch *Anleitung zu Defensionsschriften.* Giessen 1779. *Versuch einer nähern Anweisung zur gründlichen Abfassung von Vertheidigungsschriften für peinlich Angeschuldigte.* Dresden und Leipzig 1786.

§. 378.

Was IV) die richterlichen Verfügungen oder Decrete und Urtheile und deren Vollziehung als dem letzten Theil des Criminalprozesses betrifft, so gilt davon im Allgemeinen das, was im bürgerlichen Prozesse Rechtens ist. Die Decrete lassen sich hier nicht weiter entwickeln, sondern können nach der Lage der Sache und der Gattung des Criminalprozesses sehr verschieden seyn; und die Urtheile zerfallen auch hier in endliche Sentenzen und Zwischenurtheile, z. B. auf Tortur u. s. f. — Die endlichen Urtheile sind entweder verdammende *(condemnatoriae)* oder lossprechende *(absolutoriae)*, und zwar die letztern entweder von der Anschuldigung selbst lossprechende *(sententiae absolutoriae a totâ causa)*, oder nur vor der Hand

Hand von dem weitern Fortgange der Unterſuchung über die Anſchuldigung befreyende *(ſ. abſolutoriae ab inſtantia)*.

§. 379.

Jedes Criminalurtheil ſetzt vollſtändige Criminalacten voraus. Die Frage: ob die Acten vollſtändig ſind, muſs hier mit Hinſicht auf das abzufaſſende Urtheil und die Gattung des Criminalprozeſſes auch verſchieden beantwortet werden. — Der Richter hat bey dem abzufaſſenden Hauptʼurtheile das Gutachten der Sachverſtändigen als unabänderliche Richtſchnur zu befolgen, ſo lange daſſelbe nicht als fehlerhaft oder verdächtig erſcheint y). — Da im Criminalprozeſſe keine Compromiſſe zuläſſig ſind, ſo muſs das Urtheil immer von dem vom Staate beſtellten Richter gefällt werden, dem es übrigens auch hier nach gemeinem Rechte frey ſteht, entweder ſelbſt zu ſprechen, oder von Juriſten-Facultäten und Schöppenſtühlen das Urtheil einzuholen.

y) *Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln.* Berlin 1780. — Ueber die Frage: was anzunehmen ſey, wenn die Meinungen der Sachverſtändigen verſchieden ausfallen ſollten? mündlich.

§. 380.

Die verdammende Sentenz ſetzt immer vollſtändigen Beweis der Schuld voraus, der auch aus der Verweigerung des Reinigungseides, wenn dieſer dem Angeſchuldigten auferlegt worden, entſpringt. Es iſt aber dieſer Satz dahin zu modificiren, daſs unter dem Ausdrucke, *vollſtändiger Beweis*, hier nicht bloſs der eigentliche und natürliche, ſondern auch der uneigentliche und künſtliche durch Indicien begriffen iſt. — Wenn aber bey Abfaſſung der verurtheilenden Sentenz auf die geſetzliche Strafe erkannt werden ſoll, ſo iſt zwiſchen *wirklichen peinlichen* und *andern Criminalfällen* zu unterſcheiden. Bey den erſteren iſt vollſtändiger künſtlicher Beweis der Schuld die nothwendige Vorausſetzung, bey den letzteren kann auch ſchon auf den Grund des vollſtändigen künſtlichen Beweiſes die geſetzliche Strafe erkannt werden (vergl. §. 371.). — In ſo fern aber weder vollſtändiger natürlicher noch vollſtändiger künſtlicher Beweis vorhanden iſt, würde ſich, da in Criminalfällen eine Ergänzung des unvollſtändigen Beweiſes nicht Statt findet, eigentlich keine verurtheilende Sentenz annehmen laſſen, wenn nicht eine neuere Praxis bey der Abſchaffung der Tortur, in den Fällen, wo eigentlich zur Vervollſtändigung des Bewei-

weiſes auf Tortur erkannt werden müſste, die Verurtheilung in eine auſserordentliche unvollſtändige Strafe eingeführt, und ſolche auch auf die Criminalfälle ausgedehnt hätte, bey welchen überall die Tortur nicht zuläſſig iſt z).

z) Meiſter in den *praktiſchen Bemerkungen.* B. 1, S. 1—30. und S. 213 fg Kleins *Annalen.* B. XIII. S. 217. Quiſtorps *rechtliches Erachten, wie in Ermangelung eines vollſtändigen Beweiſes u. ſ. f. gegen Angeſchuldigte zu verfahren ſey.* Roſtock 1774. — Der adventiziſche Satz oben S. 41. §. 6. Nr. VI. wird durch das hier geſagte und durch §. 371. nun hoffentlich ſeine völlige Aufklärung erhalten haben. Ob dieſe Praxis fehlerhaft ſey, oder ob ſie ſich rechtfertigen laſſe, darüber ſehe man die oben, Vorkenntniſſe §. 26. not. g, angeführten Preisſchriften. Sehr gute Bemerkungen mit Hinſicht auf den gegenwärtigen Zuſtand des peinlichen Rechts finden ſich auch bey Kleinſchrod *über die Wirkungen des unvollſtändigen Beweiſes in peinlichen Sachen,* in deſſen *Abhandl.* B. 1. Nr. 1.

§. 381.

Eine gänzlich losſprechende Sentenz läſst ſich ohne den Mangel alles Beweiſes der Schuld nicht denken, und ſetzt daher voraus, daſs entweder gar kein Beweis des angeſchuldigten Verbrechens geführt, oder wenn ſolches zwar geſchehen, derſelbe doch durch den Gegenbeweis elidirt worden; — imgleichen daſs bey vorhandenen zur Unterſuchung ſich qualifici-

renden Indicien, solche bey der Untersuchung hernach völlig getilgt worden. Dem Reinigungseide muſs daher natürlich eben so gut eine gänzlich losſprechende Sentenz folgen, als wenn die Indicien auf die gewöhnliche und natürliche Weiſe gehoben worden a).

a) Versteht sich in der Hauptsache. Wegen der Kosten siehe weiter unten.

§. 382.

Die von der Instanz losſprechende Sentenz setzt Ungewiſsheit der Schuld und der Unschuld voraus, und zwar eine solche Ungewiſsheit, daſs der Richter weder auf unvollständige Strafe erkennen, noch gänzlich losſprechen kann. — Sie findet daher nur Statt, wenn entweder bey mangelndem Gegenbeweiſe, oder nach Abzug deſſelben noch Indicien übrig bleiben, die aber wegen ihrer Schwäche zu keiner Verurtheilung, auch zu keinem Erkenntniſſe auf Tortur sich qualificiren. — Statt der förmlichen Losſprechung von der Instanz wird der Angeschuldigte oft auch nur ganz einfach entlaſſen b).

b) Man nennt solches die stillschweigende Absolution von der Instanz. — Vergleiche hier überhaupt Kleinschrod *über die Losſprechung von der Instanz im peinlichen Prozeſſe*, in den *Abhandl.* B. 1. Nr. 7.

§. 383.

Der Unterschied zwischen der gänzlich lossprechenden und der nur von der Instanz entbindenden Sentenz ist allein der, dass durch die erstere der Criminalprozess gänzlich beendigt, durch die letztere aber nur sistirt oder vielmehr suspendirt wird. Ganz falsch aber ist es, wenn man, wie gewöhnlich, sagen wollte: die schlechthin absolutorische Sentenz tilge *für immer* die vorhandenen Indicien, und nur, wenn neue Indicien sich zeigten, könne ein neuer Criminalprozess, jedoch ganz getrennt von dem vorhergehenden, wieder angefangen werden c). Denn, wenn auch das letztere wahr ist, so ist das erstere um desto unwahrer d).

c) Feuerbach *Lehrb. des peinl. Rechts.* §. 612. u. a.

d) Es bleibt auch unwahr, wenn selbst die Indicien des ersten Criminalprozesses durch den Reinigungseid getilgt worden seyn sollten.

§. 384.

Alle eigentliche Criminalurtheile müssen förmlich eröffnet werden e). — Dass gegen sie, wenn bey dem Criminalprozesse, mit Hinsicht auf welchen sie gefällt worden, etwas in dem Wesentlichen vernachlässigt worden ist, die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, und selbst bey den höchsten Reichsge-

gerichten angebracht werden könne, ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen. Streitig aber ist es: Ob und in wie fern die andern *Remedia contra Sententias* gegen sie zuläsig sind? Diejenige Theorie ist unstreitig die richtigere, nach welcher man zwischen lossprechenden und verdammenden Sentenzen unterscheidet, und bey den *erstern* zwar im accusatorischen Prozesse dem Ankläger das Recht gestattet, binnen zehn Tagen von der Sentenz zu appelliren, beym inquisitorischen hingegen den Gebrauch der Rechtsmittel ganz verwirft, ohne jedoch *restitutio in integrum* auszuschliessen; und bey den *letztern* dem Verurtheilten die Einwendung eines Rechtsmittels *durchgehends*, ohne Rücksicht auf eine Gattung des Criminalprozesses, gestattet f).

e) Bey den blossen Decreten ist dies nicht nöthig. Mündlich über die bey der Publication des Urthels zu beobachtenden Förmlichkeiten, über die Vorbereitung zu Abfassung des Urtheils, insbesondere über Relationen aus Criminalacten.

f) Grolmann *Grundsätze des Criminalr.* §. 518.

§. 385.

Ob aber das dem Angeschuldigten zu gestattende Rechtsmittel in der Appellation an den höhern Richter, oder nur in der Revision mit Actenversendung *(reme-*

(remedium ulterioris defenſionis) beſtehe; binnen welcher Zeit es einzuwenden, und ob es wiederholt werden könne? iſt gleichfalls ſtreitig. Auch hier dürfte die Theorie, nach welcher 1) ohne Rückſicht darauf, ob der Criminalprozeſs ein accuſatoriſcher oder inquiſitoriſcher war, in ſofern ein höheres mit Criminaljurisdiction verſehenes Landesgericht vorhanden iſt, das Rechtsmittel der Appellation, ſonſt aber das der Reviſion als das zuſtändige zu betrachten iſt g); 2) keins dieſer Rechtsmittel an die in bürgerlichen Fällen vorgeſchriebene Zeit in Abſicht der Einwendung gebunden iſt; 3) eine Wiederholung nicht anders Statt findet, als wenn ſie durch Landesgeſetze oder Landesgewohnheiten gebilliget wird, — unſtreitig die richtigere ſeyn h).

g) Das Rechtsmittel der Reviſion iſt daher auch nur allein zuläſſig, wenn das Criminalurthel von dem höchſten landesherrlichen Gerichtshofe gefällt worden iſt, indem in Criminalſachen nach *R. A. von* 1530. §. 95. *und K. G. O. von* 1555. *Th. II. Tit.* 23. §. 5. keine Berufung an die höchſten Reichsgerichte erlaubt iſt. — Mündlich über die Frage: in wie fern man dem Verurtheilten die Wahl in Anſehung beyder Rechtsmittel geſtatten könne?

h) Vergl. hier wieder Grolmann l. c. und die daſelbſt angeführten Rechtslehrer.

§. 386.

Alle verurtheilende Criminalſentenzen ſollen erſt drey Tage nach der Publication zur

zur Vollstreckung gebracht werden können i). Bey der Vollziehung der Capitalsentenzen wird noch an mehreren Orten ein sogenanntes Hochnothpeinliches Halsgericht mit allen Förmlichkeiten des Mittelalters gehegt k). Die Vollziehung der Capitalsentenzen geschieht nach Verschiedenheit der Strafen durch den Scharfrichter, Halbmeister und Schinder.

i) *P. G. O. Art.* 79.

k) *Ausführliche Beschreibung der Hegung des Hochnothpeinlichen Halsgerichts.* Heilbr. und Leipzig 1798. — Mündlich über die dabey üblichen Ceremonien sowohl, als was Rechtens ist, wenn der Verbrecher dabey sein Bekenntniss widerruft.

§. 387.

Bey der Vollziehung der Criminalurtheile, sowohl der absolutorischen als condemnatorischen, ist auch noch hin und wieder die Ableistung der *Urphede* gebräuchlich, — eines Eides, wodurch der Inquisit versichert, dass er an Niemand Rache nehmen, oder (bey Landesverweisungen) nicht vor beendigter Strafzeit zurückkehren wolle l).

l) Ueber die Strafe der gebrochenen Urphede bestimmt die *P. G. O. Art.* 108. Darnach hat der Bruch der Urphede, wenn zugleich ein Capitalverbrechen war begangen worden, die Todesstrafe, sonst aber die Strafe des Meineides zur Folge.

Zweyte Abtheilung.

Vom Criminalprozeſſe insbeſondere.

Erſtes Kapitel.

Vom Anklageprozeſſe.

§. 388.

Der Anklageprozeſs wird durch das Auftreten eines Anklägers und die Anſtellung einer förmlichen Anklage (*accuſatio*) veranlaſst m). Zwar kann Niemand, wenn ihn nicht Amtspflicht dazu auffordert, (*öffentlicher Ankläger*) zur Anklage gezwungen werden n), wohl aber iſt dazu ein Jeder befugt und berechtigt, der nicht von den Geſetzen entweder überhaupt o), oder mit Hinſicht auf gewiſſe Perſonen p) von dem Anklagerechte ausgeſchloſſen iſt.

m) Die *accuſatio* vertritt hier die Stelle der nur für Civilfälle eingeführten *Actio.*

n) *L. un. C. ut nemo invitus agere vel accuſare cogat.*

o) Dies iſt der Fall mit Weibern, Minderjährigen, Calumniatoren, Meineidigen und Ehrloſen. *L.* 1. *und* 8. *D. de accuſ. L.* 15. *C. de his, qui accuſ. non poſſ.*

p) Hieher gehören Todfeinde, und Aeltern, Kinder und Geſchwiſter gegen einander. *C.* 7. *und* 19. *X. de accuſ. L.* 13. *C. de his, qui accuſ. non poſſ.* — Daſs der Vaſall ſeinen Lehnsherrn, wie einige an-

neh-

nehmen, nicht anklagen dürfe, ist nirgends verordnet, sondern nur, dass er mit dem Verluste des Lehns bestraft werden soll, wenn er ihn, den Fall des Hochverraths ausgenommen, anklagt.

§. 389.

In sofern von wirklichen peinlichen Fällen die Rede ist, hat der Anklageprozess seine bestimmte Form; in allen übrigen Criminalfällen hingegen finden die Grundsätze vom bürgerlichen Prozesse darauf ihre Anwendung. Die für den Anklageprozess geltende eigene Form ist diese: 1) die Anklage muss *ordentlich* angebracht werden, d. h. es muss der Ankläger die „*übelthat und derselben redlichen arkwon und verdacht*, *die peinlich straff auf jn tragen* q), an- und ausführen, und auf die Bestrafung des Angeklagten antragen. Ob solches mündlich oder schriftlich und durch Einreichung eines förmlichen Klagelibells geschieht, ist gleichgültig. 2) Folgt die Vorbereitung zum eigentlichen Verfahren durch nähere Nachforschung der Indicien und Captur des Angeklagten, bey welcher letztern der Ankläger oder sein Bevollmächtigter so lange mit in Verwahrung zu bringen ist, bis er Caution durch Bürgen oder Unterpfand bestellt, dass, wenn er den Prozess nicht verfolgen, oder den nöthigen Beweis nicht erbringen,

gen, oder endlich sonst sachfällig werden würde, er alsdann, der Kosten, der Schäden und der Ehrenkränkung halber, dem Angeklagten vollständigen Ersatz leisten wolle. Hierauf 3) wird der Angeklagte zur mündlichen Verantwortung über die Anklage vorgeladen, welche ihm in einem förmlichen Verhöre, wo auch erst die Mittheilung des Anklagelibells geschieht, abgefordert wird q). 4) Läugnet der Angeklagte, so kommt es zur Beweisführung, bey welcher zwar Termine, aber keine präjudicirlichen Statt finden r). 5) Nach beendigter Beweisführung treten vor Abfassung des Urthels die im bürgerlichen Prozesse gebräuchlichen Salvations- und Impugnationsschriften ein, nur mit dem Unterschiede, dass die von dem Angeklagten zu übergebenden Schriften die Gestalt einer förmlichen Defensionsschrift annehmen.

q) *P. G. O. Art.* 11. 12. 13. und 14. — Von den dilatorischen Einreden, welche dem Angeklagten zustehen, mündlich.

r) Ueber die Einrichtung der Beweisführung und die Zuläſſigkeit der Frageſtücke, mündlich.

§. 390.

Vermöge der oben §. 343. aufgestellten für den Criminalprozess überhaupt geltenden Grundsätze, ergänzt beym Anklageprozesse der Richter nicht nur alle Mängel,

wel-

welche ſich bey den rechtlichen Ausführungen der Parteyen zeigen, ſondern er bearbeitet auch den ganzen Anklageprozeſs, in ſo weit es nur irgend die Natur dieſer Prozeſsart geſtattet, zugleich mit inquiſitoriſch. Wenn daher 1) der Angeklagte zwar die Anklage zugeſteht, übrigens aber die Umſtände, unter welchen das Verbrechen begangen worden, noch im dunkeln liegen, ſo forſcht er näher nach denſelben und ſucht ſie ans Licht zu bringen, ſo wie er überall für die Berichtigung des *Corporis delicti* ſorgt. Eben ſo 2) ſucht er *ex officio* alles herbey zu ziehen, was ſowohl zur Inculpation als Exculpation des Angeklagten dient, und iſt keinesweges durch das Verfahren der Parteyen gebunden s).

s) arg. *Art.* 47. 54. 62. der *P. G. O.* — Mündlich von dem Unterſchiede des accuſatoriſchen Prozeſſes nach römiſchem und deutſchem Rechte.

§. 391.

Durch die Verfügung des Criminalrichters auf eine mit den gehörigen Eigenſchaften verſehene Anklage, wird der Angeklagte in den Anklageſtand verſetzt, welches zur Folge hat, daſs er bis zur beendigten Sache für einen unbeſcholtenen rechtlichen Bürger nicht gelten kann. Die Wirkungen davon ſind verſchieden,

nach

nach der Verschiedenheit des angeschuldigten Verbrechens sowohl überhaupt, als auch darnach insbesondere, ob dasselbe als ein peinliches Verbrechen angesehen werden kann oder nicht.

Zweytes Kapitel.

Vom Untersuchungsprozesse.

Joh. Brunnemann *Tr. de processu inquisitionis*, ed. nov. Frcft. et Lips. 1732. Damit sind zu verbinden die *Annotationes* zu diesem Werke, wel- Fr. und Leipz. 1747. erschienen sind.

Chr. Jac. Heil *Judex et defensor in processu inquisitionis.* Lips. 1717.

Chr. Gottl. Hübner *princip. processus inquisitorii.* Lips. 1799.

§. 392.

Beym Inquisitionsprozesse, bey welchem man, in Ermangelung eines Anklägers, den Richter selbst als Ankläger betrachtet, hat man den Grundsatz angenommen, dass der Richter über die von ihm als *Ankläger* abgefasste (imaginaire) Anklage, als *Richter* das Verfahren nach den Grundsätzen des Anklageprozesses einzuleiten verbunden sey t). Diesen für den Untersuchungsprozess überhaupt geltenden Satz hat man noch

noch näher durch den auch hier angenommenen Unterschied zwischen wirklichen peinlichen und andern Criminalfällen, und zwar dahin bestimmt, dass für die letztern der Richter ungezwungen handeln, für die erstern aber in Ansehung seines Verfahrens an eine von dem Accusationsprozesse in peinlichen Fällen entlehnte und nur nach der Natur des Inquisitionsprozesses modificirte Form strenge gebunden sey, woraus der Unterschied zwischen dem feyerlichen und nicht feyerlichen oder summarischen Inquisitionsprozesse entstanden ist, so dass also der Inquisitionsprozess mit dem Anklageprozesse dieselbe Eintheilung erhalten hat.

t) *P. G. O. Art.* 138.

§. 393.

Die Form des feyerlichen Inquisitionsprozesses ist diese: 1) wie bey dem Accusationsprozesse die Einleitung durch Nachforschungen nach den Anzeigen u. dgl. mit Hinsicht auf die übergebene Anklage geschieht, so geschieht die Einleitung des Inquisitionsprozesses durch Nachforschung des Richters über die ihm zugekommenen Denunciationen und Anzeigen, wobey es denn freylich seinem Ermessen überlassen bleiben muss, ob der Inquisit zur Captur zu bringen ist oder nicht. — Man nennt diese

Einleitung die General-Inquisition. Der alleinige Zweck der General-Inquisition ist, festzusetzen, ob sich die Anzeigen zu einer förmlichen Anklage gegen den Inquisiten, wenn diese erhoben worden wäre, eignen, und geht der Richter weiter, so überschreitet er die Gränzen der General-Inquisition. Eignen sich die Anzeigen zu einer förmlichen Anklage, so wird alsdann 2) zur Eröffnung des Inquisitionsprozesses selbst geschritten, und den Umfang der hieher gehörigen Handlungen nennt man die Special-Inquisition u). Die Special-Inquisition fängt damit an, daſs aus den Acten der General-Inquisition alle Beschuldigungspuncte eben so vollständig ausgehoben werden, wie sie beym Accusationsprozesse in dem Anklagelibelle aufzustellen sind. Ueber sie wird nun die Erklärung des Inquisiten eben so wie beym Accusationsprozesse über das Anklagelibell verlangt. Läugnet der Inquisit, so wird zur förmlichen Beweisführung geschritten, worauf nach gestatteter Defension das Urtheil wie im Anklageprozesse erfolgt v).

u) Die für die Specialinquisition auszuhebenden Puncte brauchen eben so wenig als das Anklagelibell im Accusationsprozesse in Artikelform gebracht zu werden, obgleich solches gewöhnlich geschieht.

v) Ueber die verschiedenen Meinungen und Ansichten von der Specialinquisition mündlich. Als Hauptschrift ist hier zu betrachten: Hagemeister

Er-

Erörterungen über General- und Special-Inquisition. Berlin 1805., womit zu vergleichen: Grolmann *Grundsätze des Criminalrechts.* §. 532 fg.

§. 394.

Da durch die Einleitung des förmlichen Inquisitionsprozesses der Inquisit eben so, wie durch die Einleitung des förmlichen Anklageprozesses in den Anklagestand versetzt wird, so muss er natürlich mit seinen Einreden gegen die Zulässigkeit der Special-Inquisition, eben so wie der Angeklagte mit seinen Einreden gegen die Zulässigkeit der Anklage gehört werden, woraus die Vertheidigung zu Abwendung der Special-Inquisition entstanden ist. — Die ältern Ansichten von der Special-Inquisition allein haben den Gerichtsbrauch erzeugt, dass ohne besonderes Erkenntniss darauf nicht zur Special-Inquisition geschritten werden darf.

§. 395.

Da der ganze Zweck der General-Inquisition kein anderer ist, als den förmlichen Untersuchungsprozess oder die Special-Inquisition vorzubereiten, so folgt, dass die eigentliche förmliche Aufnahme des Beweises, mit Einschluss der Tortur, als eines Beweis-Ergänzungsmittels, erst in der Special-Inquisition geschehen kann.

Da-

Dadurch aber werden Abhörungen der Zeugen, und selbst des Inquisiten in der General-Inquisition nicht ausgeschlossen, nur dürfen sie die Gränzen allgemeiner Vernehmungen nicht überschreiten. Auch gehört Einnahme des Augenscheins, als Berichtigung des Thatbestandes des Verbrechens u. s. w. allerdings mit zu der General-Inquisition.

Anhang.

Von den Criminalkosten.

J. H. Boehmer D. *de expensis criminalibus* Hal. 1716.

F. J. Heisler D. *de expens. crim. in processu inquisit.* Hal. 1769.

J. T. Carrach *von der Schuldigkeit, die Kosten einer Inquisition zu tragen.* Hal. 1774. (in Plitts *Repert.* Th. I. S. 128 — 153.)

J. C. Eschenbach pr. *de expensis criminalibus str. sic dictis*, Rost. 1781.

§. 396.

Criminalkosten in der weitesten Bedeutung dieses Worts, sind alle Kosten, welche durch den Criminalprozess veranlasst werden. Man kann sie eintheilen in eigentliche oder *Criminal-Prozesskosten*,

welche das Verfahren selbst nach sich zieht, in Kosten, welche zur Ernährung (Atzung) und Heilung des Angeschuldigten, und in Kosten, welche zur Execution der Criminalsentenz aufgewendet werden.

§. 397.

I) Die *Criminal-Prozesskosten* muss im Anklage- sowohl als Untersuchungsprozesse der Angeklagte und Inquisit jedesmal tragen, so oft er in dem Prozesse unterliegt, mag eine condemnatorische Sentenz erfolgen, oder *absolutio ab instantia*, oder ein Erkenntniss auf den Reinigungseid. Nur bey einem völlig absolutorischen Urthel trägt diese Kosten beym Anklageprozesse der Kläger, und beym Untersuchungsprozesse das Gericht, es wäre denn, dass wichtige und nahe Indicien den Criminalprozess begründet hätten, wo auf den Fall, dass dem Angeschuldigten dabey *dolus* oder *culpa* zur Last fällt, er die Criminal-Prozesskosten der Absolution ungeachtet *allein* tragen muss, im entgegengesetzten Falle solche aber compensirt werden müssen w).

w) *P. G. O. Art.* 61. — Die Defensionskosten muss der Inquisit beym Inquisitionsprozesse immer selbst tragen, es wäre denn, dass der Richter wegen seines fehlerhaften Verfahrens die Criminalprozesskosten für seine Person selbst übernehmen müsste. — Im Falle des Unvermögens des Inquisiten fallen

beym

beym Unterſuchungsprozeſſe die ſämmtlichen Criminal-Prozeſskoſten dem unterſuchenden Gerichte zur Laſt. *P. G. O. Art.* 47 154. 219. — Ueber die von Andern aufgeſtellten Grundſätze, mündlich.

§. 398.

II) Die Koſten für die *Ernährung*, *Kleidung* und *Heilung* des Angeſchuldigten muſs dieſer ſtets ſelbſt tragen, und kann deren Erſtattung ſogar auf den Fall einer völlig abſolutoriſchen Sentenz nicht anders verlangen, als wenn ſolche wie Schadenserſatz betrachtet werden muſs x).

x) Grolmann *Grundſätze des Criminalr.* §. 547.

§. 399.

III) Die auf die *Execution* des Urtheils verwendeten Koſten muſs unbedenklich der Verurtheilte tragen, in ſofern ſie nicht zugleich als Koſten für die Anlegung und Unterhaltung der für die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt erforderlichen Anſtalten angeſehen werden können y), welche allemal der Jurisdictionsherrſchaft zur Laſt fallen.

y) z. B. Bau eines neuen Galgens.

§. 400.

Auf den Fall, daſs der Angeſchuldigte die ihm zur Laſt fallenden Criminalkoſten

nicht erstatten könnte, ist die Gerichtsherrschaft solche zu übernehmen schuldig z).

z) Mündlich von der Schuldigkeit der Gerichtsunterthanen, zu den Criminalkosten beyzutragen.

Dritte Abtheilung.

Von den Gründen, welche den Criminalprozess ausschliessen, insbesondere von der Criminalverjährung.

§. 401.

Alle die Gründe, welche Tilgungsgründe der Verbrechen sind, S. 65. §. 24., sind auch als Gründe zu betrachten, welche den Criminalprozess ausschliessen. Da bereits oben von ihnen gehandelt worden ist, so kann man sich hier darauf beziehen. Nur der Ausschliessungsgrund, welcher Criminalverjährung *(praescr. criminalis)* heisst, bedarf hier einer weitern Entwickelung, und kann auch nur erst hier erörtert werden.

§. 402.

Nach dem römischen Rechte ist die *accusatio* eben so wie die *actio* an einen bestimmten Zeitraum gebunden, nach dessen Ablauf sie erlöscht. Es ist keinem Zweifel

fel unterworfen, daſs dieſe Erſcheinung aus der Uebertragung der von der *actio* überhaupt geltenden Grundſätze auf die *accuſatio* herrührt a), und die Theorie der Criminalverjährung ganz nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts von der erlöſchenden Civilverjährung behandelt werden muſs, ohne ſich weiter um die Gründe zu bekümmern, welche einen Geſetzgeber etwa beſtimmen können, eine Criminalverjährung einzuführen b).

a) *C. D.* Ehrhard *de Origine praeſcriptionis criminum.* Lipſ. 1803.

b) Die Lehre von der Criminalverjährung iſt auch noch nicht vollſtändig bearbeitet worden. Auſser den bekannten Schriften über die Verjährung im Allgemeinen ſind hier zu vergleichen: *J. R.* Engau *von der Verjährung in peinlichen Fällen.* Jen. 1749. *E. F.* Hallacher *principia Juris Romani de praeſcriptione criminali* etc. Erlang. 1788. *C. H.* Gründler *ſyſtem. Entwickelung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafen.* Halle 1796.

§. 403.

Alle eigentliche Accuſationen erlöſchen in der Regel durch die Verjährung von 20 Jahren, welche Zeit natürlich berechnet wird. Ausgenommen ſind 1) die Accuſationen wegen Fleiſchesverbrechen, in ſo fern damit kein Inceſt concurrirt c). 2) Die Accuſationen wegen Zolldefraudationen

nen

nen d). Beyde erlöschen schon in fünf Jahren. 3) Die *Accusatio* wegen des Vatermordes e) und 4) die *Accusatio* wegen Unterschiebung eines Kindes, die gar keiner Verjährung unterworfen sind f).

c) *L. 29. §. 6. D. ad leg. Jul. de adult. coercend. L. 39. §. 5. eod. Praescriptione quinque annorum crimen incesti conjunctum adulterio non extinguitur.* Wegen der singulairen auf den Incest, mit Ehebruch verbunden, eingeschränkten Verordnung dieses Gesetzes kann man nicht ein gleiches bey der Nothzucht annehmen, wohl aber bey der Entführung, die gar nicht zu den Fleischesverbrechen gehört. Die *L.* 39. muss übrigens so verstanden werden, als wenn sie bey dem mit Nothzucht verbundenen Ehebruche die zwanzigjährige Verjährung bestimmt. Die verschiedenen Meinungen sehe man übrigens bey Heisler *von der Verjährung der Blutschande und der übrigen fleischlichen Vermischungen im verbothenen Grade.* Halle 1778. und *Observat. sel. de incestu.* Hal 1780.

d) *L. 2. C. de vectigal. et commun.*

e) *L. 10. D. ad L. Pompej. de parricid. namque eos qui parricidii poena teneri possunt semper accusare permittitur.* Andere behaupten, dass sie in dreyssig Jahren verjährt werde. Thibaut *über Besitz und Verjährung.* §. 52.

f) *L. 19. §. 1. D. ad leg. Cornel. de fals. Accusatio suppositi partus nulla temporis praescriptione depellitur.*

§. 404.

Die Grundsätze von der Verjährung der Accusation sind auf die officielle Untersu-

chung

chung der Verbrechen übertragen worden, so daſs, wo keine *Accusatio* mehr Statt findet, auch der Richter zur *Inquisitio* nicht mehr berechtigt ist. Die Verjährung ist daher jetzt nicht bloſs ein Ausschlieſsungsgrund für den accusatorischen, sondern auch für den inquisitorischen Prozeſs.

§. 405.

Die Criminalverjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, die darauf abzweckt, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, sie sey welche sie wolle. Ist der Criminalprozeſs durch die Schuld des Richters oder des Anklägers liegen geblieben, so fängt von der letzten gerichtlichen Handlung eine neue Verjährung zu laufen an g).

g) Grolmann l. c. §. 524.

§. 406.

Durch die Criminalverjährung wird nur der Criminalprozeſs gegen den Verbrecher, und folglich auch das Recht auf Strafe ausgeschlossen, nicht aber der Civilprozeſs und das Recht auf Privatgenugthuung von Seiten des Beschädigten.

Register.

Die Zahl bedeutet überhaupt den Paragraphen und das vor derselben stehende V. die Vorerinnerung.

A.

Abbitte 148.
Abolitio 24
Abtreibung der Leibesfrucht 105.
Abtreibungsmittel 115. Anmerk. 2.
Absetzung vom Amte 39.
Acht (*proscriptio*) 39 fg.
Achtsprozess 356.
Acten müssen dem Defensor zur Einsicht mitgetheilt werden 377.
Actenverschickung 379.
Actuarius 333.
Adhäsionsprozess 342.
Adulterium 192 fg.
Aeusserungen, bedingte, 138
Aggratiatio 24.
Ambitus 258.
Amtsentsetzung 39.
Amtserschleichung 258.
Amtsfolge 350.
Amtspflichten, deren Verletzung 277.
Analogie 59.
Analitik des peinl. Rechts, V. 36 fg.
Androhung der Strafe, von Seiten des Staats, V. 3. Zweck derselben, V. 5 fg.
Animus injuriandi, 128 fg.
Ankläger 341. öffentlicher 388.
Anklageprozess, 341. 388.
Annotatio bonorum 352.
Anzeigen 368. und Eintheilung derselben, ebend. not. k.
Appellation 384 fg.
Arbeitshaus 37
Arbeitsstrafen 30. 38. 44.
Arzt 114. Anm. 2.
Assassinium 92.
Attaque 262.
Atzungskosten 396.
Auctor V. 8. 20.
Aufhebung, gewaltthätige, des Gottesdienstes 274.
Aufkauf 327.
Auflauf 272.
Aufruhr 271.
Aufstand 271.
Auslassung des Saamens 289.
Ausübung des Strafrechts V. 3 fg.

B.

Banditenmord 92
Bannprozess 356.
Banquerout 329
Befreyung der Gefangenen 267.

Be-

Begnadigung 24.
Begünſtiger (*fautor*) V. 8.
Begünſtigung des Verbrechens 20.
Bekenntniſs des Verbrechers 364 fg.
Beleidigungen, ſ. Injurien.
Beſchlagnehmung der Güter des Entflohenen (*annotatio bonorum*) 352.
Beſtechung 279.
Betrug 209.
Betteley, muthwillige 286.
Beweis, vollſtändiger, natürlicher 371. 380.
Beweis - Ergänzungsmittel 373.
Beweisführung 357.
Beyhülfe 20.
Beyſchlaf 288.
Bezeichnungen 136.
Bigamie 315.
Blasphemie 144.
Blutſchande 306.
Brandbriefe 386. not. q.
Brandmarken 32.
Brandſtiftung 201 fg. einfache, qualificirte 205.

C.

Calumnie 229.
Captur 348 fg.
Caſus bey Rechtsverletzungen V. 16.
Caution 348.
Coauctores delicti 20.
Compenſation der Injurien 147. not. u.
Complott 20 268.
Conatus delinquendi 16 Anmerk.
Concubinat 294. 319.
Concurrenz der Verbrechen 73 fg.
Concuſſion 232.
Confiscation (*publicatio bonorum*) 36.
Confrontation 373 fg.
Contumacialverfahren gegen Verbrecher 356.
Corpus delicti 60. 65.
Couriere, deren Tödtung bey Ausübung ihres Amts 91.
Crimen ambitus 258. *binorum ſponſaliorum* 318. *effracti carceris* 268. *expilatae hereditatis* 156. 173. *falſae monetae* 216. *falſi* 209. *incendii* 201. *laeſae majeſtatis* 240. 252. *laeſae venerationis* 253. *perduellionis* 240 fg. *praevaricationis* 226. *repetundarum* 279. *rerum amotarum* 156. 173. *reſidui* 282. *vis* 234.
Criminalkoſten 396.
Criminalprozeſs V. 35. 330 f. Eintheilung 340. Gegenſtand 357. Theile 345. Weſentlichkeiten und Förmlichkeiten deſſelben 338.
Criminalrecht, Begriff V. 34. 1. Eintheilung V. 32. Quellen und Hülfsmittel 2 fg. Umfang V. 33.
Criminalverjährung 24. 401 fg.
Criminalzeugen 367.
Culpa bey Rechtsverletzungen V. 16 fg.

D.

Dardanariat 324.
Deduction des Criminalrechts V 28 fg.
Defenſion 375. zu Abwendung der Special - Inquiſition 394.

De-

Defensor, dessen Befugnisse 377.
Degradation 39.
Deiche, deren Durchstechung oder Vernachlässigung 208.
Delictum casuale, *culposum*, *dolosum* 22.
Denunciationsprozess 342.
Diebstahl. Begriff 152. dessen Thatbestand 153 fg. grosser, kleiner 160. gemeiner, gefährlicher 161. durch Einbruch, Einsteigen und mit Waffen 163. an geweiheten Orten 167. handhafter u. nicht handhafter 168. erster, zweyter, dritter 169. 171. in grösster Hungersnoth u. in bitterster Armuth 175.
Dolus 209. bey Rechtsverletzungen V. 16. bey Verbrechen 23.
Drohungen 286.
Drucker der Schmähschriften, deren Bestrafung 146.
Duell 262.

E.

Ehebruch 192 fg. 288. doppelter, einfacher 192. öffentlicher, heimlicher 198.
Ehre, bürgerliche 130.
Ehrenerklärung 148.
Ehrenstrafen 30. 44.
Ehrenverletzungen 128.
Ehrgefühl angreifende Strafen 30. 35.
Ehrlosigkeit 34.
Eidesbruch 223.
Eidesmündigkeit 363.
Einlassung des Saamens bey Fleischesverbrechen 289. 290.
Embryo 105.
Entführung 121.
Erbrechung der Gefängnisse 268.
Erkenntnisse, (*Sententiae*) 378 fg.
Erpressungsmittel 365.
Ertränken 31 a. 43.
Exasperatio poenae V. 18.
Expositio infantum 107.

F.

Fälschung 209. 232.
Falsch Schwören 223.
Felddieberey 172. not. t.
Festung 37. 45.
Fiscal, als öffentlicher Ankläger 341.
Fischdiebstahl 172. not. t.
Fleischesverbrechen 287. unnatürliche 291. natürliche 294 fg.
Flucht 347. 351.
Förmlichkeit des peinlichen Prozesses 338.
Fornicatio 288.
Forum delicti commissi — *domicilii* — *deprehensionis* 335 sq. *privilegiatum* 337.
Frage, peinliche 365. verfängliche 367.
Freyheits Beeinträchtigungen 116.
Freyheitsstrafen 30. 37. 40. 44 fg.
Furtum 152. *domesticum* 174. *fame dominante factum* 175. *magnum* — *parvum* 160. *manifestum* — *non manifestum* 168.

G.

Galgen 43.
Geburt, deren Verheimlichung 102.

Ge-

Gefängniſs 349.
Gefängniſsstrafen 37. 45.
Gefäſse, geweihete 170.
Gefangene, deren Befreyung 267.
Gehülfen (*Socii*) V. 8. Eintheilung derſelben 20.
Gelder, öffentliche, deren Unterſchlagung 282.
Geldſtrafen 36.
Geleit, ſicheres 353.
Gemeingefährlichkeit 220.
Gemeinhurerey 294.
General-Inquiſition 393.
Gerichtsbarkeit, peinliche, Erforderniſſe derſelben 331 ſg. S. auch *forum*.
Geſtändniſs des Verbrechers 364 ſg.
Gewalt 334. beym Raube 180.
Gewaltthätigkeit 234. beym Raube 181. öffentliche Privatgewaltthätigkeit 235.
Gewiſſensehe 320.
Giftmord 95. 114.
Gottesdienſt, deſſen Störung und Aufhebung 274.
Gotteslästerung 144.
Güter des Entflohenen, deren Beſchlagnehmung 352.

H.

Handlung, bürgerlich ſtrafbare V. 2.
Hauptdefenſion 375 ſg.
Hauptgehülfen 20
Haupturtheile 378 ſg.
Hausdiebſtahl 174.
Hausſuchung 350.
Heimlichkeit, als weſentliches Requiſit beym Diebſtahl 157.
Hochnothpeinliches Halsgericht 386.
Hochverrath 241.
Holzdiebſtahl 172. not. t.
Hurenlohn 295.
Hurenwirthſchaft 309.
Hurerey, freywillige und nicht freywillige 288. gemeine 294.

I.

Impugnationsſchrift 389.
Imputativität V. 10. 62 ſg.
Inceſt 288 306 ſg.
Indicien 368. ſg. Eintheilung derſelben not k. zu d. §.
Infamie 33 ſg.
Infanticidium 100.
Injurie, Begriff 128. Real, Verbal, ſymboliſche — 133 folg. unmittelbare, mittelbare 141. leichte, ſchwere Injurien 142. gegen moraliſche Perſonen 143. gegen das Oberhaupt des Staats 252. gegen die Kirchendiener, während der Amtsverrichtung 275. *Injuria in volentem* 17. not. e. 131 Strafe derſ. 145.
Inquiſitionsprozeſs 341. feyerlicher — nicht feyerlicher 392 ſg.
Inſurrection 272.
Interverſio 186.
Judicium privatum — *publicum* 148.

K.

Kauf der Früchte auf dem Halme 328.
Kelche 170
Kinderausſetzung 107.
Kindermord 100.
Kirchendiebſtahl 167 ſg.
Knabenſchänderey 291.

Kör-

Körperverletzung 76. 112. durch Gift 114.
Kosten 398.
Kuppeley 309. qualificirte 311 fg.

L.

Landeshochverrath 247.
Landespeinliche Gerichtsbarkeit 332.
Landesverrath 243.
Landesverweisung 39. 45.
Landfriedensbruch 236.
Landzwang 286. not. q.
Lebensstrafen 30. Eintheilung derselben 31 a.
Legalsection 360.
Leibesstrafen, Gattungen derselben 30. 32. 44.
Leichenschau 360.
Lenocinium 309.
Lethalität 78.
Liebestränke 115. Anm. 2.
Libellus famosus 139.
Lossprechung, gänzliche 381. v. d. Instanz 382 fg.
Luxusbedürfnisse 325.

M.

Maafsstab bey Bestrafung der Rechtsverletzungen V. 20 fg.
Majestätsverbrechen 240. 252.
Marter 365.
Matrimonium conscientiae 320
Medaillen, deren Fälschung 217.
Meineid 221.
Menschenraub 118.
Meuchelmord 93.
Milderungsgründe V. 19. allgemeine 67.
Mitgehülfen 21.
Mitigatio poenae V. 19.
Miturheber 20.
Mörderbande 91.
Monogamie 315.
Monstranz 170.
Mord 84 fg.
Mordbrand 204.
Morddinger 92.
Münzfälschung 216.
Münzverbrechen 217.

N.

Nacheile 350.
Nacherzählungen 136 fg.
Nachlässigkeit bey Rechtsverletzungen V. 16.
Nachtheile V. 2.
Nebendefension 375 fg.
Nebengehülfen 20.
Nichtigkeit des peinlichen Verfahrens 376.
Nothwehr 18 83.
Nothzucht 288. 299.

O.

Oberhurerey 192.
Ocularinspection 359.
Onanie 291.

P.

Päderastie 291.
Papiergeld, dessen Verfälschung 217.
Parricidium 98.
Pasquill 139. Strafe desselben 146.
Peculat 283.
Peinliche Frage 365.
Pejeratio 223.
Pellicat 198.
Perjurium 221.
Pferdediebstahl 172. not. t.
Pla-

Plagium 118.
Policeyſtrafen 28.
Policeyverbrechen 285.
Poſtbediente, deren Tödtung bey Ausübung ihres Amts 91.
Prävarication 226.
Prävention, begründet die Competenz des peinlichenGerichtsſtandes 336.
Privatgenugthuung 148.
Privatladung 346.
Privatverbrechen 9.
Prozeſs, peinlicher, ſ. Criminalprozeſs.
Publication der Erkenntniſſe 384 fg.

Q.

Quackſalber 115. Anm. 2.

R.

Rad 31 a. 43.
Räuberbande 91.
Raptus 121.
Raub 178. gemeiner 183.
Raubmord 89 fg.
Realcitation 350.
Realinjurien 133.
Rebellion 272.
Recht, peinliches, ſ. Criminalrecht.
Rechtsmittel gegen abgefaſste Erkenntniſſe384 fg.
Rechtsnoth 83.
RechtsverletzungenV. 1 fg. Grundſätze, wie ſie zu beſtrafen 20.
Reichshochverrath 247.
Reichspeinliche Gerichtsbarkeit 332.
Reichsverbrechen 19.
Reinigungseid 372 fg.
Relegation 39.
Remedium ulterioris defenſionis 385.
Remiſſion 17. der Injurie 147. not. u.
Rencontre 262.
Requiſitionsſchreiben 351.
Reſtitutio in integrum 384.
Reviſion 385.
Richter 333. Verbindlichkeit und Befugniſs deſſelben bey Erkennung der Strafen 55 fg. als Inquiſitor 341.
Ruthenzüchtigung 32. 44.

S.

Sache, fremde 153.
Sacrilegium 167.
Salvationsſchrift 389.
Salvus conductus 353.
Schändung (*ſtuprum in ſenſ. ſtrictiſſ.*) 294.
Schimpfwörter 136.
Schmähſchrift 139. Strafe derſelben 145 fg.
Schöppen 333.
Schwächung (*ſtuprum*) 288 294. 298.
Schwangerſchaft, deren Verheimlichung 102.
Schwert 31 a. 43.
Schwören, falſch 223.
Seditio 271.
Selbſtbefleckung (*onania*) 291.
Selbſthülfe,unerlaubte 261. 187.
Selbſtmord 108.
Sequela praefectoria 350.
Sicheres Geleit 353.
Sicherungsmittel 50.
Sicherungsrecht des Staats V. 1.
Simonie 275.
Socii V. 8. Eintheilung derſelben 20.
Sodomie 288. 291.
Special-Inquiſition 393.
Spiel 329.

Stan-

Standesehre 130.
Staupbesen 32. 45.
Steckbriefe 351.
Stellionat 209 fg.
Stiftung eines Brandschadens 203.
Stockschilling 32. 44.
Störung des Gottesdienstes 274.
Strafe, Begriff V. 2. 25. Eintheilung 27 fg. Erfordernisse zu deren Execution 49. Lebensstrafen und Schärfung derselb. 31 a. fg. Rangordnung 40. deren Verhältniss zu einander 43 fg. Zweck derselben V. 5 fg. können nur den Verbrecher selbst treffen 47. müssen in der Regel öffentlich vollzogen werden 48. worauf bey deren Erkennung zu sehen 50. allgemeiner Massstab hiebey 70. an Hals und Hand und Haut und Haar 27. ausserordentliche V. 19. Anm., 28. bestimmte V. 4. bloss schmerzende 32. classificirliche 30. ordentliche V. 19. Anm., 28. recipirte 41. unclassificirliche 39. unbestimmte V. 4. verstümmelnde 32. willkührliche V. 4.
Strafgesetze V. 4. fg. Eintheilung und Grundsätze 52 fg. Anwendung derselben 60 fg.
Strafmilderung, Begriff und Anwendung derselben V. 19. 67.
Strafrecht, Begriff V. 1. Umfang desselben V. 8.
Strafrechtswissenschaft, Begriff u. Eintheilung derselben V. 27.
Strafschärfung V. 18 fg. 68.
Strafverwandlung 41. 46. 57.
Strassenraub 1 8.
Strassenraubmord 90.
Stuprum 294. *voluntarium-violentum nec voluntarium--nec violentum* 288. 298. 304.
Suggestionen 367. u. not. h.
Symbolische Injurien 133. 135. 140.

T.

Talion bey der Calumnie 231. bey d. Meineide 224. bey dem Pasquille 145.
Täuschung 209 fg.
Territion 366.
Territorialverbrechen 19.
Thätlichkeiten gegen Personen, Sachen und Rechte 134.
Thatbestand des Verbrechens 60. 65. Ausmittelung desselben 357 fg.
Tilgungsgründe der Verbrechen 24.
Tod, als Aufhebung der Strafe 24.
Todesstrafen, als die härtesten 40.
Todtschlag 86.
Tödtung 77 fg. geächteter und für vogelfrey erklärter Menschen 82. des Ehebrechers 199. überlegte und nicht überlegte 85. im Zustande der Nothwehr 82. in der Schlägerey 110.
Tortur 365 fg.
Triebfeder, äussere, innere V. 17. 6.
Trinken, übermässiges 286.
Tumult 271.

U.

Ueberschwemmung, verursachte 208.
Unfruchtbarmachung 106.
Unordnungen 272.
Unterredung des Defensors mit dem Delinquenten 377.
Unterschlagung 186. öffentlicher Gelder 282.
Untersuchungsprozess 341. 392. Gegenstand desselben 357.
Unvollständigkeit des peinlichen Verfahrens 376.
Urgicht 366.
Urheber (*auctor*) V. 8. 20.
Urkunden als Beweismittel des Verbrechens 363.
Urphede 387.
Urtheile, freye, über Personen und Sachen 137.
—— (*Sententiae*) 378.
Usuraria pravitas 321.

V.

Veneficium 95.
Verbannung 39.
Verbal-Injurien 133.
Verbrechen, Begriff V. 4. 8. Eintheilung 9 fg. Concurrenz 73. Erfordernisse derselben 16. von wem sie begangen werden können 12 fg. gegen die Rechte moralischer Personen 239. 274. gegen die des Staats 240. gegen einige Zweige der Staatsgewalt 257. der beleidigten Ehrfurcht — Majestät 253. der Amtspflichten 277. der Widersetzlichkeit 270. der Unterschlagung öffentl. Gelder 282. Reichs und Territorialverbrechen 19. casuelle — culpose — dolose 22. 277. consumirte 16 Anm.
Vergehen V. 4.
Vergiftungen 95. 114. und Anm. 1 — 3.
Verheimlichung d. Schwangerschaft und Geburt 102.
Verhöre 367.
Verjährung, peinliche, 24. 401 fg.
Verläumdungen 135.
Verleger der Schmähschriften, deren Strafe 146.
Verletzung der Amtspflichten 277.
Vermögen, öffentliches, 283
Vermögens-Beeinträchtigung aus Gewinnsucht 150 fg ohne gewinnsüchtige Absichten 190 fg.
Vermögensstrafen 30. 36. 44.
Vermuthungen 370.
Verschwörung (*conjuratio*) 21.
Verstrickung (*confinatio*) 39.
Versuche, verbrecherische 16. Anm.
Vertheidigung 375. zu Abwendung der Special-Inquisition 394.
Vertheidigungsrecht des Staats V. 1.
Verträge, deren Verletzung 191.
Verwandtenmord 98.
Verweisung (*relegatio*) von der Academie 39.
Vis 234. *ablativa* - *compulsiva* 180. *privata* - *publica* 235.
Vollstreckung des Urtheils 386.

Vor-

Vorkauf 327.
Vorſatz bey Rechtsverletzungen V. 16.

W.

Weſentlichkeiten des peinlichen Prozeſſes 338.
Wetten 329.
Widerruf bey Injurien 148. nach der Tortur 366.
Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit 270.
Wilddiebſtahl 156.
Wolluſtbefriedigung, widernatürliche 291.
Wucher 321.

Z.

Zeugen 363.
Zinswucher 321.
Zuchthaus 37. 45.
Zufall bey Rechtsverletzungen V. 16.
Zurechnungsfähigkeit 62fg.
Zutrinken 286.
Zwangsmittel 365.
Zweykampf 262.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dabelow, Christoph Christian <<von>>,

Lehrbuch des deutschen gemeinen peinlichen Rechts

Halle 1807

Crim. 65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394094-1